



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.
Amsterdam, Niederlande**

(die „Emittentin“)

Basisprospekt Nr. 5 vom 3. Juni 2016

für

das öffentliche Angebot

von

Open End Zertifikaten

unbedingt garantiert durch

BNP Paribas S.A.

Paris, Frankreich

(die „Garantin“)

und

angeboten durch

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

Paris, Frankreich

(die „Anbieterin“)

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“ oder „**Prospekt**“) für Open End Zertifikate (die „**Wertpapiere**“ oder die „**Zertifikate**“) dient dazu, das öffentliche Angebot dieser Wertpapiere fortzusetzen bzw. im Fall einer Aufstockung neue Wertpapiere auszugeben, und wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) am oder nach dem Datum dieses Basisprospekts gebilligt. Die BaFin hat diesen Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft, sondern hat den Basisprospekt lediglich aufgrund einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit den durch Verweis einbezogenen Informationen sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

Für jede Serie von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts fortgesetzt öffentlich angeboten bzw. die durch die Ausgabe neuer Wertpapiere aufgestockt wird, werden sogenannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht. Den Endgültigen Bedingungen werden die für die Wertpapiere geltenden Bedingungen sowie bestimmte Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. Platzhalter dargestellt sind, zu entnehmen sein. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die „**Garantin**“ oder „**BNPP**“, wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als „**BNP Paribas Gruppe**“ bezeichnet wird) hat, unter anderem, in Bezug auf die Wertpapiere für den Fall, dass die Emittentin an einem dafür bestimmten Zeitpunkt (i) einen in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Betrag nicht bezahlt oder (ii) eine andere in Bezug auf diese zu bewirkende Leistung nicht erbringt und/oder eine andere Zusage (*Undertaking*) nicht einhält, gegenüber bestimmten Personen, insbesondere den Inhabern der Wertpapiere, eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „**Garantie**“) übernommen, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere, eines IPED Vertrags, des Scheme bzw. der Deed (wie jeweils in der Garantie definiert), den betreffenden Betrag in der Währung, in welcher dieser fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln auf Verlangen unverzüglich zu bezahlen bzw. die relevante Verpflichtung, welche die Emittentin nicht erfüllt hat, an dem Tag ihrer Fälligkeit auf Verlangen unverzüglich zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMMENFASSUNG	6
II.	RISIKOFAKTOREN	29
	A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	29
	B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN	30
	C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE.....	30
	1. Allgemeine Risiken.....	30
	2. Risiken in Bezug auf den Basiswert	41
III.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN.....	48
	1. Angaben über die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.....	48
	2. Geschäftsüberblick.....	48
	3. Wichtigste Investitionen.....	49
	4. Trendinformationen	49
	5. Gesellschaftskapital	49
	6. Ausgewählte Finanzinformationen.....	49
	7. Abschlussprüfer	51
	8. Organisationsstruktur	51
	9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	51
	10. Praktiken der Geschäftsführung	52
	11. Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	52
	12. Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	53
	13. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten.....	53
	14. Wesentliche Verträge	53
IV.	BESCHREIBUNG DER GARANTIN	54
	1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen.....	54
	2. Trendinformationen	54
	3. Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	54
	4. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Garantin	54
	5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit.....	54

6.	Potenzielle Interessenkonflikte	55
V.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE	56
VI.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	62
VII.	WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	63
VIII.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	74
IX.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	75
1.	Angaben über die Wertpapiere	75
2.	Besteuerung der Wertpapiere in den Niederlanden	78
3.	Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland	82
4.	Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich	87
5.	Angaben über den Basiswert	92
X.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	93
1.	Bedingungen	93
2.	Lieferung der Wertpapiere	93
3.	Potentielle Investoren	93
4.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	93
XI.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	96
XII.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	97
XIII.	BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	98
1.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS BRAZIL PRICE RETURN INDEX (BRL)	104
2.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS WATER TOTAL RETURN (USD) INDEX	157
3.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS METAL & MINING TOTAL RETURN INDEX (USD)	213
4.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS SOLAR ENERGY TOTAL RETURN (EUR) INDEX	264
5.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS GENERIC DRUGS TOTAL RETURN INDEX (USD)	312
6.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS SILVER MINING TOTAL RETURN INDEX (USD)	365
7.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS AFRICA RESOURCES TOTAL RETURN INDEX (EUR)	429

XIV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	490
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk „entfällt“.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospekts übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes</p>

		<p>noch gültig ist [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt].</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
--	--	--

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin ist BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. (auch „ BNPP B.V. “)
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Emittentin wurde in den Niederlanden als beschränkt haftende Gesellschaft nach niederländischem Recht gegründet und hat ihren Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A.</p> <p>BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden.</p> <p>Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (wie nachfolgend in Punkt B.5 definiert) abgesichert, wie nachstehend in</p>

		<p>Punkt D.2 beschrieben.</p> <p>Die Trendinformationen zu BNPP gelten folglich auch für BNPP B.V.; siehe Punkt B.19/ B.4b.</p>																		
B.5	Konzernstruktur	<p>BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist die oberste Holdinggesellschaft einer Gruppe von Unternehmen und besorgt die Finanzgeschäfte für die Tochtergesellschaften (zusammen die „BNP Paribas Gruppe“).</p>																		
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Entfällt.</p> <p>Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.</p>																		
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt.</p> <p>Der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (der „BNPP B.V. Finanzbericht 2014“) und der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2015 (der „BNPP B.V. Finanzbericht 2015“) endende Geschäftsjahr wurden jeweils von Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V., Amsterdam, Niederlande, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p>																		
B.12	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</p> <p>Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung</p>	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die dem geprüften BNPP B.V. Finanzbericht 2014 und BNPP B.V. Finanzbericht 2015 entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach in den Niederlanden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung aufgestellt.</p> <table border="1" data-bbox="612 1283 1447 1809"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2015</th> <th>31.12.2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erlöse</td> <td>315.558</td> <td>432.263</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss, Konzernanteil</td> <td>19.786</td> <td>29.043</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>43.042.575.328</td> <td>64.804.833.465</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>464.992</td> <td>445.206</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.</p>	Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR				31.12.2015	31.12.2014	Erlöse	315.558	432.263	Jahresüberschuss, Konzernanteil	19.786	29.043	Bilanzsumme	43.042.575.328	64.804.833.465	Eigenkapital (Konzernanteil)	464.992	445.206
Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR																				
	31.12.2015	31.12.2014																		
Erlöse	315.558	432.263																		
Jahresüberschuss, Konzernanteil	19.786	29.043																		
Bilanzsumme	43.042.575.328	64.804.833.465																		
Eigenkapital (Konzernanteil)	464.992	445.206																		

	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der Emittentin seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) eingetreten.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A. BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich der BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden. Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Das Hauptgeschäft der Emittentin besteht in der Ausgabe und/oder im Erwerb von Finanzinstrumenten jeglicher Art und im Abschluss zugehöriger Verträge für verschiedene Unternehmen innerhalb der BNP Paribas Gruppe.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	BNP Paribas S.A. hält 100 Prozent des Stammkapitals der Emittentin.
B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die „ Garantin “ oder „ BNPP “, wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als „ BNP Paribas Gruppe “ bezeichnet wird) hat, unter anderem, in Bezug auf die Wertpapiere für den Fall, dass die Emittentin an einem dafür bestimmten Zeitpunkt (i) einen in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Betrag nicht bezahlt oder (ii) eine andere in Bezug auf diese zu bewirkende Leistung nicht erbringt und/oder eine andere Zusage (<i>Undertaking</i>) nicht einhält, gegenüber bestimmten Personen, insbesondere den Inhabern der Wertpapiere, eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „ Garantie “) übernommen, in Übereinstimmung mit u.a. den Bedingungen der Wertpapiere und Verträge, den betreffenden Betrag in der Währung, in welcher dieser fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln auf Verlangen unverzüglich zu bezahlen bzw. die relevante Verpflichtung, welche die Emittentin nicht erfüllt hat, an dem Tag ihrer Fälligkeit auf Verlangen unverzüglich zu

		<p>erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen.</p> <p>Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.</p>
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.

2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19 / B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch „ BNP Paribas “ oder „ BNPP “).
B.19 / B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19 / B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Gesamtwirtschaftliches Umfeld</p> <p>Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und Marktbedingungen in Europa, die in den letzten Jahren herausfordernd und volatil waren.</p> <p>Im Jahr 2015 entwickelte sich die Weltwirtschaft weiterhin verhalten. In den Schwellenmärkten ging das Wachstumstempo zurück, während in den Industrieländern sich die moderate Erholung fortsetzte. Der globale Ausblick ist weiterhin durch drei bedeutende Übergänge geprägt: das allmählich langsamere Wachstumstempo in China, der Preisverfall bei Energie- und anderen Rohstoffen sowie die zunehmende Straffung der US-Geldpolitik vor dem Hintergrund einer widerstandsfähigen Erholung. Derweil setzen die Zentralbanken mehrerer großer Industrieländer ihre geldpolitische Lockerung fort. Für 2016 prognostiziert der IWF eine zunehmende Erholung der Weltwirtschaft, jedoch bei mittelfristig niedrigen Wachstumsprognosen in den Industrie- und Schwellenländern.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind zwei Risiken zu erkennen:</p> <p><i>Finanzielle Instabilität aufgrund der Anfälligkeit der Schwellenländer</i></p> <p>Das Engagement der BNP Paribas Group in Schwellenländern ist zwar eingeschränkt, jedoch kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Verwerfungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die BNP</p>

		<p>Paribas Group auswirken und ihre Ergebnisse verändern könnten.</p> <p>In zahlreichen Schwellenmärkten wurde 2015 ein Anstieg der Schulden in ausländischer Währung beobachtet; auch die Verschuldungsgrade (in ausländischer und Landeswährung) sind bereits hoch. Darüber hinaus führten die Aussichten auf eine allmähliche Anhebung der Leitzinsen in den Vereinigten Staaten (wo die US-Notenbank den ersten Schritt im Dezember 2015 unternahm) sowie Anflüge einer hohen Volatilität in Verbindung mit den Wachstumsaussichten der Schwellenländer zu einer Verhärtung der Bedingungen für die Auslandsfinanzierung, einem Rückgang der Kapitalflüsse, weiteren Währungsabwertungen in zahlreichen Schwellenländern und steigenden Risiken für Banken. Dies könnte eventuell zu Rating-Reduzierungen von Staaten führen.</p> <p>Aufgrund der möglichen Standardisierung von Risikoprämien besteht ein Risiko, dass globale Marktverwerfungen auftreten (steigende Risikoprämien, nachlassendes Vertrauen, Wachstumseinbruch, Verschiebung oder Verlangsamung bei der Harmonisierung der geldpolitischen Maßnahmen, nachlassende Marktliquidität, Probleme bei der Bewertung von Vermögenswerten, eingeschränktes Kreditangebot und chaotische Entschuldung), die alle Bankinstitute betreffen würden.</p> <p><i>Systemisches Risiko in Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Lage und der Marktliquidität</i></p> <p>Die Fortsetzung einer Situation mit außergewöhnlich niedrigen Zinsen könnte eine zu hohe Risikoübernahme bei bestimmten Akteuren am Finanzmarkt fördern: Laufzeitenverlängerungen von Krediten und Vermögenswerten in den Depots, weniger strenge Richtlinien für Sicherheiten, Steigerung der Leveragefinanzierungen.</p> <p>Einige Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) stellen im Fall von Marktturbulenzen eine wachsende systemische Größe dar (in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer scharfen Kurskorrektur). Sie könnten sich zur Auflösung großer Positionen in einem Umfeld relativ schwacher Marktliquidität entscheiden.</p> <p>Dieser Liquiditätsdruck könnte sich durch den jüngsten Anstieg des verwalteten Vermögens in Strukturen verschärfen, die in illiquide Instrumente investieren.</p> <p>Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute</p> <p>Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf die BNPP haben werden, zählen:</p>
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den „spekulativen“ Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die „Volcker-Rule“ in den USA, die den Eigenhandel einschränkt, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken, sowie erwartete potenzielle Änderungen in Europa - Vorschriften zur Regulierung des Eigenkapitals: CRD IV/CRR, die internationalen Vorschriften für die Verlustabsorptionsfähigkeit („TLAC“) sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungseinrichtungen und ihre Delegierungs- und Umsetzungserlasse; die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft; - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen; - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatemärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; - die neue MiFID und MiFIR und die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren. <p>Cyber Risiko</p>
--	--	---

		In den letzten Jahren wurden Finanzinstitutionen durch eine Anzahl von Cyber-Vorfällen getroffen, mit denen insbesondere breit angelegte Veränderungen von Daten verbunden waren und welche die Qualität von Finanzinformationen beeinträchtigen. Dieses Risiko besteht weiter fort und BNPP hat, wie andere Banken, Maßnahmen getroffen, um Systeme zur Bekämpfung von Cyber-Angriffen einzurichten, die Daten und kritische Systeme vernichten oder beschädigen und den problemlosen Betriebsablauf stören könnten. Darüber hinaus unternehmen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden Initiativen zur Förderung des Informationsaustausches zur Cyber-Sicherheit von technologischen Infrastrukturen und zur Einrichtung effektiver Wiederherstellungspläne nach einem Cyber-Vorfall.												
B.19 / B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender europäischer Anbieter von Bank- und Sozialversicherungsleistungen mit vier Heimatmärkten in Europa, nämlich Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg. Das Unternehmen ist in 75 Ländern vertreten und beschäftigt mehr als 189.000 Mitarbeiter, dabei nahezu 147.000 davon in Europa. BNPP ist die Konzernobergesellschaft der BNP Paribas Gruppe.												
B.19 / B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.												
B.19 / B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der konsolidierte Jahresabschluss der BNPP für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und der konsolidierte Jahresabschluss der BNPP für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurden jeweils von Deloitte & Associés, PricewaterhouseCoopers Audit und Mazars (jeweils als Abschlussprüfer) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.												
B.19 / B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 bzw. dem Zwischenabschluss für den Zeitraum von 3 Monaten endend am 31. März 2016 (prüferisch durchgesehen, nicht geprüft) entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt.</p> <table border="1" data-bbox="609 1742 1442 2004"> <thead> <tr> <th colspan="3">Zwischenfinanzdaten im Vergleich - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>1Q16 (ungeprüft)</th> <th>1Q15 (ungeprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erlöse</td> <td>10.844</td> <td>11.065</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(757)</td> <td>(1.044)</td> </tr> </tbody> </table>	Zwischenfinanzdaten im Vergleich - in Mio. EUR				1Q16 (ungeprüft)	1Q15 (ungeprüft)	Erlöse	10.844	11.065	Risikokosten	(757)	(1.044)
Zwischenfinanzdaten im Vergleich - in Mio. EUR														
	1Q16 (ungeprüft)	1Q15 (ungeprüft)												
Erlöse	10.844	11.065												
Risikokosten	(757)	(1.044)												

Jahresüberschuss, Konzernanteil	1.814	1.648
	31.03.2016	31.12.2015
Harte Kernkapitalquote (Basel III, vollständig umgesetzt, CRD IV)	11,9%	10,9%
	31.03.2016	31.12.2015 (geprüft)
Konsolidierte Bilanzsumme	2.121.021	1.994.193
Konsolidierte Darlehensforderungen und sonstige Forderungen gegenüber Kunden	691.620	682.497
Konsolidierte Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	710.173	700.309
Eigenkapital (Konzernanteil)	98.549	96.269

Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in Mio. EUR

	31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014* (geprüft)
Erlöse	42.938	39.168
Risikokosten	(3.797)	(3.705)
Jahresüberschuss, Konzernanteil	6.694	157
	31.12.2015	31.12.2014*
Harte Kernkapitalquote (Basel III, vollständig umgesetzt, CRD IV)	10,9%	10,3%
	31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014* (geprüft)
Konsolidierte Bilanzsumme	1.994.193	2.077.758
Konsolidierte Darlehensforderungen und sonstige Forderungen gegenüber Kunden	682.497	657.403
Konsolidierte Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	700.309	641.549

		<table border="1"> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>96.269</td> <td>89.458</td> </tr> <tr> <td colspan="3">* Anpassung nach Anwendung der IFRIC 21 Interpretation.</td> </tr> </table>	Eigenkapital (Konzernanteil)	96.269	89.458	* Anpassung nach Anwendung der IFRIC 21 Interpretation.		
Eigenkapital (Konzernanteil)	96.269	89.458						
* Anpassung nach Anwendung der IFRIC 21 Interpretation.								
	<p>Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition</p>	<p>Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. März 2016 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Zwischenfinanzinformationen der Garantin veröffentlicht worden sind) eingetreten.</p>						
B.19 / B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>						
B.19 / B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe.</p> <p>Im April 2004 hat BNPP begonnen, IT-Infrastrukturmanagementleistungen an BNP Paribas Partners for Innovation („BP²I“) auszulagern, ein Joint Venture, das Ende 2003 mit IBM Frankreich gegründet wurde. BP²I erbringt IT-Infrastrukturmanagementleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften von BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat BNPP ihren Vertrag mit IBM Frankreich bis Ende 2017 verlängert. Ende 2012 sind die Parteien übereingekommen, diese Vereinbarung ab 2013 auf BNP Paribas Fortis zu erstrecken.</p> <p>Die operative Führung der BP²I liegt bei IBM Frankreich. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf die Gesellschaft, an der sie und IBM Frankreich zu jeweils 50 Prozent Eigentümer sind. Mitarbeiter von BNP Paribas, die BP²I überlassen wurden, machen die Hälfte der ständigen Belegschaft dieser Gesellschaft aus; deren Gebäude und Rechenzentrum sind Eigentum der BNP Paribas Gruppe und die geltenden Regelungen zur Unternehmensführung sehen ein vertragliches Recht für BNP Paribas vor, die Gesellschaft zu beaufsichtigen und erforderlichenfalls wieder in die BNP Paribas Gruppe zurückzuführen.</p> <p>ISFS, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von IBM, ist für das IT-Infrastrukturmanagement von BNP Paribas Luxemburg zuständig.</p> <p>Die Datenverarbeitung von BancWest ist an Fidelity Information Services ausgliedert. Die Datenverarbeitung der Cofinoga</p>						

		Frankreich ist an SDDC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von IBM, ausgegliedert.
B.19 / B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>BNP Paribas kommt in ihren beiden Hauptgeschäftsbereichen jeweils eine zentrale Position zu:</p> <p>Privatkundengeschäft (Retail Banking and Services), darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inlandsmarkt, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking, FRB</i>), – BNL banca commerciale (BNL bc), dem italienischen Privatkundengeschäft, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking, BRB</i>), – weitere Tätigkeiten auf nationalen Märkten, darunter Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking, LRB</i>); • Internationale Finanzdienstleistungen, darunter: <ul style="list-style-type: none"> – Europa/Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherungen, – Wealth and Asset Management; <p>Bankdienstleistungen für Firmenkunden und Finanzinstitute (Corporate and Institutional Banking, CIB), darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19 / B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>BNPP wird von keinem der derzeitigen Aktionäre unmittelbar oder mittelbar beherrscht.</p> <p>Die Hauptaktionäre zum 31. Dezember 2015 sind Société Fédérale de Participations et d'Investissement („SFPI“), ein privatrechtlich organisiertes staatliches Unternehmen (<i>public-interest société anonyme (public limited company)</i>), das im Auftrag der belgischen Regierung 10,2% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc., das 5,1% des Grundkapitals hält und das Großherzogtum Luxemburg, das 1,0% des Grundkapitals hält. Soweit BNPP bekannt ist, gibt es außer SFPI und BlackRock Inc. keine weiteren Aktionäre, die mehr als 5 % des</p>

		Kapitals oder der Stimmrechte an der BNPP halten.
--	--	---

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	<p>Die vorliegenden Wertpapiere (die „Wertpapiere“ oder die „Zertifikate“) sind Inhaberpapiere und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere sind durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearingstelle bzw. dem/den Clearingsystem(en) (die „Clearingstelle“) hinterlegt wurde bzw. wird, und können nur gemäß den Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar sind, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.</p> <p>Clearingstelle bezeichnet ●.</p> <p>[ISIN: ●] [WKN: ●] [<i>gegebenenfalls alternative Wertpapierkennung einfügen:</i> ●] [<i>gegebenenfalls die relevanten Wertpapierkennungen für jede Serie der Wertpapiere, falls sich diese Zusammenfassung auf mehr als eine Serie der Wertpapiere bezieht, in einer Tabelle darstellen:</i> ●]</p> <p>Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	EUR
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind gemäß den Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, anwendbar sind, frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Open End Zertifikate sind unbefristet, d.h. sie haben keine feste Laufzeit. Sie können, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin (die sog. ordentliche Kündigung) bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, durch den Wertpapierinhaber am Ausübungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ausgeübt werden. Für eine wirksame Ausübung muss der Wertpapierinhaber eine ordnungsgemäß ausgefüllte (Ausübungs-)Erklärung vorlegen. Im Fall einer wirksamen Ausübung erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag, dessen Höhe sich an der Entwicklung des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und, sofern vorgesehen, gegebenenfalls weiterer Faktoren (z.B. die Wechselkursentwicklung)) orientiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls Absicherungsgebühren und/oder</p>

		<p>Indexgebühren bzw. Gebührensätze zur Anwendung kommen können, die den Wert der Wertpapiere wesentlich verringern können. Der Abzug der betreffenden Gebühren führt zu einem Verlust des Anlegers, wenn die Gebühren nicht durch Kursgewinne im Basiswert ausgeglichen werden.</p> <p>Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Auszahlungsbetrag, wobei für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der Kurs des Basiswerts am Kündigungstag maßgeblich ist (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze). Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der Auszahlungsbetrag im Fall der ordentlichen Kündigung auch null (0) betragen kann und dementsprechend ein Totalverlustrisiko besteht. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Kündigungstag, der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags herangezogen wird, null (0) ist.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere in bestimmten Fällen außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer solchen außerordentlichen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entspricht. Anleger sollten beachten, dass der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Betrag gegebenenfalls auch null (0) betragen kann, so dass der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Die Bedingungen sind nach diesem Recht auszulegen.</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten daraus bestimmen sich nach englischem Recht.</p> <p><u>Status der Wertpapiere</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p><u>Beschränkungen</u></p> <p>Die Emittentin hat ein ordentliches Kündigungsrecht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der im Fall der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag auch null (0) betragen kann und dementsprechend ein Totalverlustrisiko besteht. Darüber hinaus ist die</p>
--	--	---

		Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entspricht. Dieser Betrag kann gegebenenfalls erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).
C.11	Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p><u>[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist bzw. beantragt wurde, einfügen:</u></p> <p>[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]] ist beabsichtigt.]</p> <p>[Die Wertpapiere sind [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]] einbezogen.]</p> <p>[Die [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Wertpapiere ist für den [•] geplant.]</p> <p>[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]</p> <p><u>[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist bzw. die Wertpapiere nicht in den Handel an einer Börse einbezogen sind, einfügen:</u> Entfällt; eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist [derzeit nicht geplant] [nicht erfolgt].][•]]</p>
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die die Entwicklung des Basiswerts nachbilden. Daher fällt der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit grundsätzlich, wenn der maßgebliche Kurs bzw. Preis bzw. Stand des Basiswerts fällt, während der Wert der Wertpapiere grundsätzlich steigt, wenn der maßgebliche Kurs bzw. Preis bzw. Stand des Basiswerts steigt.
C.16	Fälligkeitstag, Ausübungstag oder letzter Referenztermin	<p>„Fälligkeitstag“ ist der [fünfte Geschäftstag] [•] [nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin] [nach dem letzten [Tag] [Handelstag] des Endgültigen Zuteilungszeitraums] [•].</p> <p>„Bewertungstag“ bezeichnet den [letzten Handelstag im März] [2. Dezember] [2. August] [•] eines jeden Jahres und „Ausübungstag“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag.</p> <p>„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag der Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.</p>

C.17	Abrechnungsverfahren	<p>Die Wertpapiere werden durch die Clearingstelle abgewickelt.</p> <p>Die Wertpapiere werden nach Zahlung geliefert.</p> <p>Spätestens am Fälligkeitstag erfolgen Zahlungen durch die Emittentin an die Clearingstelle oder deren Order zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Kontoinhabers bei der Clearingstelle.</p>
C.18	Ertragsmodalitäten der Wertpapiere	<p>Nach einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin wird der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu zahlende Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), dessen Höhe sich an der Entwicklung des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und, sofern vorgesehen, gegebenenfalls weiterer Faktoren (z.B. die Wechselkursentwicklung)) orientiert und gegebenenfalls abzüglich Kosten, gezahlt. Sofern die Währung des Basiswerts (Referenzwährung) von der Währung der Wertpapiere (Abrechnungswährung) abweicht, wird der zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags relevante [Endgültige] Referenzpreis in die Abrechnungswährung umgerechnet.</p> <p>Der [Endgültige] Referenzpreis ist unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert.</p> <p>Zahlungen werden durch die Emittentin an die Clearingstelle oder deren Order zur Gutschrift auf dem Konto des jeweiligen Kontoinhabers bei der Clearingstelle vorgenommen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Clearingstelle oder deren Order in Höhe der geleisteten Zahlung von ihrer Zahlungspflicht befreit. Hiervon kann die Emittentin nach vorhergehender Mitteilung an die Wertpapierinhaber abweichen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an die Wertpapierinhaber in der in der Mitteilung aufgeführten Art und Weise.</p>
C.19	Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Der „[Endgültige] Referenzpreis“ des Basiswerts wird, vorausgesetzt, dass keine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin erfolgt ist, am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin festgelegt. Der [Endgültige] Referenzpreis entspricht dem [an der entsprechenden Börse festgelegten] Kurs bzw. Preis bzw. Stand des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt, ohne Berücksichtigung etwaiger nachträglich veröffentlichter Berichtigungen.</p>
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art des Basiswerts: Index</p> <p>Der Basiswert und [die entsprechende Internetseite, auf der] [der entsprechende Ort, an dem] Informationen über den Basiswert erhältlich sind:</p> <p><i>[Angabe des Basiswerts][Internetseite]</i></p> <p>[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der von der [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.] [●] selbst zusammengestellt wird. [Der BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL) bildet einen Korb</p>

		<p>verschiedener aktienvertretender Wertpapiere ab.] [Der BNP Paribas Water Total Return (USD) Index bildet einen Korb verschiedener Aktien ab.] [Der BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD) bildet eine Korb verschiedener aktienvertretender Wertpapiere ab.] [Der BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index bildet einen Korb verschiedener Aktien ab.] [Der BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD) bildet einen Korb verschiedener Aktien und aktienvertretender Wertpapiere ab.] [Der BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD) bildet einen Korb verschiedener Aktien und aktienvertretender Wertpapiere ab.] [Der BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR) bildet einen Korb verschiedener Aktien und aktienvertretender Wertpapiere ab.]</p> <p>Eine ausführliche Beschreibung des Index findet sich im „Annex“ der [„Produktbedingungen“] [„Emissionsspezifischen Bedingungen“].]</p> <p>[Weitere Informationen zu dem Basiswert sind bei Bedarf bei der Emittentin unter der Telefonnummer • [oder auf der Internetseite •] erhältlich.]</p>
--	--	---

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Wertpapierinhaber trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Die Emittentin ist eine operative Gesellschaft, deren alleiniger Zweck in dem Einsammeln bzw. der Entgegennahme von Geldern durch die Begebung von Wertpapieren, wie Anleihen, Zertifikaten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Schuldverschreibungen besteht. Die Emittentin verfügt über die Absicherungsgeschäfte, etwaige Barmittel bzw. Ansprüche auf Vergütungen oder andere erworbene Vermögensgegenstände, die jeweils im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertpapieren bzw. von sonstigen Schuldverschreibungen stehen, hinaus über keine weiteren Vermögensgegenstände. <p>Die Emittentin verfügt über eine geringe Eigenkapitalgrundlage bzw. eingeschränkte Ertragsbasis. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe verwendet. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nachzukommen, hängt daher insbesondere vom Erhalt von Zahlungen unter diesen Absicherungsinstrumenten ab.</p> <p>Vorbehaltlich der Garantie der BNP Paribas S.A. sowie der damit</p>

		<p>zusammenhängenden Risiken tragen die Wertpapierinhaber daher das Risiko, dass die BNP Paribas bzw. die anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe ihren Verpflichtungen unter den Absicherungsinstrumenten nicht nachkommen und sich hierdurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin nachteilig, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit verschlechtern kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwierige Markt- und Konjunkturbedingungen hatten bisher erhebliche nachteilige Auswirkungen für das geschäftliche Umfeld von Finanzinstituten und damit auf die Finanz- und Ertragslage und die Risikokosten der BNPP, und dies könnte auch zukünftig der Fall sein. - Ein Wiederaufflammen der Staatsschuldenkrise in der Eurozone, eine Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds, eine Herabstufung von Ratings, steigende Credit Spreads oder andere Faktoren könnten sich auf BNPPs Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und die Finanzierungskosten nachteilig auswirken. - Erhebliche Änderungen der Zinssätze könnten Umsatz oder Profitabilität der BNPP beeinträchtigen. - Das Ausmaß der Zuverlässigkeit und das Geschäftsgebaren anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten sich nachteilig auf BNPP auswirken. - BNPP könnten durch Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste entstehen. - Während eines Abschwungs an den Märkten könnte BNPP geringere Erträge aus ihrem Brokerage-Geschäft und anderen kommissions- oder gebührenabhängigen Geschäftsbereichen erzielen. - Fortgesetzte Abwärtstrends auf den Märkten können zu einem Rückgang der an den Märkten vorhandenen Liquidität führen, was einen Verkauf von Vermögenswerten erschwert und möglicherweise erhebliche Verluste zur Folge haben kann. - Gesetzliche und rechtliche Regelungen, die als Reaktion auf die globale Finanzkrise getroffen wurden, können BNPP und das wirtschaftliche und ökonomische Umfeld, in dem BNPP tätig ist, erheblich beeinträchtigen. - Für BNPP gelten in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist, umfangreiche und veränderliche aufsichtsrechtliche Bestimmungen. - Gegen BNPP können erhebliche Bußgelder und sonstige verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen festgesetzt werden,
--	--	---

		<p>falls das Unternehmen geltende gesetzliche und rechtliche Regelungen nicht einhält.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umsetzung des Strategieplans der BNPP ist mit Risiken verbunden. - Bei der Eingliederung neu erworbener Gesellschaften kann es bei BNPP zu Schwierigkeiten kommen, mit der Folge, dass Vorteile, die aufgrund des Neuerwerbs erwartet worden waren, sich möglicherweise nicht realisieren lassen. - Intensiver Wettbewerb innerhalb und außerhalb der Bankenbranche könnten negative Konsequenzen für Umsatz und Rentabilität von BNPP haben. - Erhebliche neue Rückstellungen oder fehlende Rückstellungen könnten die Finanz- und Ertragslage der BNPP erheblich beeinträchtigen. - BNPPs Risikomanagementrichtlinien, -verfahren und -methoden bieten gegebenenfalls keinen ausreichenden Schutz gegen unerkannte oder unvorhergesehene Risiken, was erhebliche Verluste zur Folge haben könnte. - Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der BNPP Verluste nicht verhindern. - Die Wettbewerbsposition der BNPP könnte durch eine Schädigung ihres Rufs beeinträchtigt werden. - Eine Unterbrechung oder eine Störung bei den Informationssystemen der BNPP kann erhebliche Verluste von Kundendaten und eine Schädigung des Rufs der BNPP zur Folge haben und finanzielle Verluste nach sich ziehen. - Unvorhergesehene äußere Ereignisse können die Abläufe bei BNPP stören und erhebliche Verluste und zusätzliche Kosten verursachen.
D.3 D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><i>Basiswert:</i> Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts (Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals).</p> <p><i>Außerordentliche Kündigung:</i> Die Emittentin hat nach den Wertpapierbedingungen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag kann unter dem Kaufpreis liegen und im äußersten Fall null betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Der Wertpapierinhaber trägt weiterhin ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls</p>

		<p>ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiere vorlagen, wiederangelegt werden.</p> <p><i>Ordentliche Kündigung:</i> Die Emittentin hat nach den Wertpapierbedingungen ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Der Wertpapierinhaber trägt ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiere vorlagen, wiederangelegt werden.</p> <p>Die Indizes sind von einer der Emittentin angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Es besteht ein besonderes Risiko in Zusammenhang mit der Möglichkeit, dass die Indexberechnung geändert wird und Interessenkonflikte entstehen, die gegebenenfalls zu Nachteilen für den Anleger führen können.</p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiere und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, sind die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage. • Der Wert der Wertpapiere kann schwanken und zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. • Der Ausgabepreis kann höher als der Marktwert sein bzw. der Preis des Wertpapiers im Sekundärmarkt niedriger als der Ausgabepreis (aufgrund der Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung). • Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere und der Anleger kann die Wertpapiere nicht veräußern (vor einer Ausübung oder Kündigung). • Der Gesamtbetrag des Angebots entspricht nicht unbedingt der Anzahl der tatsächlich begebenen oder noch ausstehenden Wertpapiere und kann somit nicht zur Beurteilung z.B. von Marktliquidität bzw. -tiefe herangezogen werden. • Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient aufgrund des Risikos mangelnder Korrelation. • Gebühren und andere Transaktionskosten (z.B. Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensatz) können die Erträge aus den Wertpapieren vermindern. • Die von der Emittentin ergriffenen Maßnahmen (z.B. Absicherungs- oder Market-Maker-Aktivitäten oder Eigenhandels- oder andere Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr
--	--	---

		<p>verbundener Unternehmen) könnten den Wert der Wertpapiere beeinflussen und den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen vornehmen, bei denen sie erhebliche Ermessensspielräume hat und die Auswirkungen auf den Basiswert haben können. • Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen, so dass Zahlungen unter den Wertpapieren niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein können. • Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen und die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Insbesondere können sich an den Wertpapierinhaber zu zahlende Beträge dadurch verringern. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. • Es besteht das Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten. Dementsprechend könnten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Bestandteil eines Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. • Die Emittentin haftet nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere. • Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren. • Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen. • Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken.
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzahlen. • Es bestehen besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert der Wertpapiere, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Risiken im Hinblick auf die Zusammensetzung des Index, - Risiken hinsichtlich der Änderung der Indexberechnung, - Risiko von Interessenkonflikten bei proprietären Indizes, - Risiken im Hinblick auf das Berechnungsmodell bei Proprietären Indizes, - Währungsrisiko bei Proprietären Indizes, - Risiken aufgrund der Berücksichtigung von Gebühren bei der Indexberechnung, - Anpassung bzw. Beendigung des Index durch Ereignisse in Bezug auf den Index, und - Anpassung des Index durch Ereignisse in Bezug auf einzelne Bestandteile des Index.
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe verwenden.</p> <p>Zur Klarstellung: Obwohl die Wertentwicklung der Wertpapiere unter Bezugnahme auf einen in den Bedingungen definierten Stand des jeweiligen Basiswerts berechnet wird, ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt direkt in den Basiswert bzw. dessen Bestandteile zu investieren. Die Inhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Emissionserlöse frei.</p>
E.3	Angebotskonditionen	[Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts][●].]

		<p>[Beginn des [neuen] öffentlichen Angebots: •]</p> <p>Ausgabepreis am ursprünglichen Ausgabetag: •. [Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten.</p> <p>Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]</p> <p>[Gesamtbetrag des Angebots: •] <u>[gegebenenfalls den Gesamtbetrag des Angebots für jede Serie der Wertpapiere, falls sich diese Zusammenfassung auf mehr als eine Serie der Wertpapiere bezieht, in einer Tabelle darstellen: •]</u></p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A. und BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.) sind Gegenpartei (die „Gegenpartei“) bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren, z.B. zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl-, Verwaltungs- und/oder Index-Berechnungsstelle.</p> <p>Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. im Umfang der Garantie insbesondere bestimmte Zahlung garantiert, gleichzeitig aber Gegenpartei der Emittentin bei Deckungsgeschäften ist.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der</p>

		Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.
--	--	---

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen. Risiken sind dabei mit der Emittentin, der Garantin, den Wertpapieren und den Basiswerten der Wertpapiere verbunden.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS S.A. als Garantin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. als Garantin teilweise oder ganz verlieren (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Basisprospekts ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Die Wertpapiere beinhalten ein sog. Emittentenrisiko, das auch als Schuldnerisiko oder Kreditrisiko der Investoren bezeichnet wird. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. zeitweise oder andauernd nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. **Jeder Wertpapierinhaber trägt, vorbehaltlich der Garantie durch die BNP PARIBAS S.A. als Garantin sowie der damit zusammenhängenden Risiken, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin.**

Die Emittentin ist eine operative Gesellschaft, deren alleiniger Zweck in dem Einsammeln bzw. der Entgegennahme von Geldern durch die Begebung von Wertpapieren, wie Anleihen, Zertifikaten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Schuldverschreibungen besteht. Die Emittentin verfügt über die Absicherungsgeschäfte, etwaige Barmittel bzw. Ansprüche auf Vergütungen oder andere erworbene Vermögensgegenstände, die jeweils im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertpapieren bzw. von sonstigen Schuldverschreibungen stehen, hinaus über keine weiteren Vermögensgegenstände.

Die Emittentin verfügt über eine geringe Eigenkapitalgrundlage bzw. eingeschränkte Ertragsbasis. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe verwendet. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nachzukommen, hängt daher insbesondere vom Erhalt von Zahlungen unter diesen Absicherungsinstrumenten ab.

Vorbehaltlich der Garantie durch die BNP PARIBAS S.A. als Garantin sowie der damit zusammenhängenden Risiken, tragen die Wertpapierinhaber daher das Risiko, dass die BNP Paribas S.A. bzw. die anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe ihren

Verpflichtungen unter den Absicherungsinstrumenten nicht nachkommen und sich hierdurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin nachteilig, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit verschlechtern kann.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

Die Wertpapiere beinhalten zudem ein Kreditrisiko in Bezug auf die Garantin, also das Risiko, dass die BNP Paribas als Garantin in Bezug auf die gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter der Garantie nachzukommen.

Um die mit der Garantin der Wertpapiere verbundenen Risiken bzw. die Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Garantin in Bezug auf gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren betreffen, einschätzen zu können, sollten potenzielle Anleger die Informationen

- in dem Abschnitt 5 "Risiken und Eigenmittel" (*Risks and Capital Adequacy*) auf den Seiten 233 ff. (mit Ausnahme der Seiten 249 bis 269) des BNPP 2015 Registrierungsformulars (in der englischen Sprachfassung),
- auf den Seiten 65 bis 71 des Ersten Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),

berücksichtigen, die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (siehe Abschnitt „VII. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“ auf Seite 63 dieses Basisprospekts).

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten alle hierunter dargestellten Risiken lesen.

1. Allgemeine Risiken

Anleger, die in die Wertpapiere investieren möchten, müssen die Funktionsweise der Wertpapiere verstehen. Im Rahmen dieses Abschnittes umfasst der Begriff „Basiswert“ gegebenenfalls auch die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Open End Zertifikate, die mit besonderen Risiken verbunden sind

Die Wertpapiere unter diesem Basisprospekt sind Open End Zertifikate, was bedeutet, dass sie keinen festgelegten Fälligkeitstag haben. Die Laufzeit von Open End Zertifikaten endet in den folgenden Fällen:

- Ausübung durch den Wertpapierinhaber,
- Kündigung durch die Emittentin (sog. ordentliche Kündigung durch die Emittentin) oder
- eine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber (auch als „**Inhaber**“, „**Inhaber der Zertifikate**“ bzw. „**Zertifikatinhaber**“ bezeichnet) bzw. nach einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe sich am Wert des Basiswerts an einem bestimmten Tag (Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin) gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und, sofern in den Endgültigen

Bedingungen vorgesehen, gegebenenfalls weiterer Faktoren (z.B. die Wechselkursentwicklung) orientiert, wobei – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags auch Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze berücksichtigt werden. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze den Wert der Wertpapiere und den eventuell zu zahlenden Auszahlungsbetrag wesentlich verringern können. Der Abzug der betreffenden Gebühren führt zu einem Verlust des Anlegers, wenn die Gebühren nicht durch Kursgewinne im Basiswert ausgeglichen werden. Der Basiswert der Wertpapiere sind Indizes (ein „**Basiswert**“). Die Indizes können sich auf Aktien und/oder aktienvertretende Wertpapiere beziehen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie bei einem ungünstigen Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu dem Zeitpunkt, an dem dieser Kurs, Preis bzw. Stand für die Berechnung des Auszahlungsbetrags festgestellt wird, einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden können (Risiko eines Totalverlustes). Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass sie im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ihr gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können.

Der Auszahlungsbetrag kann unter Umständen erheblich unter dem Marktwert der Wertpapiere am Ausgabebetrag oder am Tag des Erwerbs der Wertpapiere liegen, wenn neben anderen Faktoren der Wert des Basiswerts zu dem Zeitpunkt, an dem dieser Kurs, Preis bzw. Stand für die Berechnung des Auszahlungsbetrags festgestellt wird, ungünstig ist.

Sofern die Währung des Basiswerts (Referenzwährung) von der Währung der Wertpapiere (Abrechnungswährung) abweicht, wird der zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags relevante (Endgültige) Referenzpreis in die Abrechnungswährung umgerechnet. Dementsprechend hängt das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers nicht alleine von der Entwicklung des Basiswerts ab, sondern auch von der ungünstigen Entwicklung des relevanten Umrechnungskurses, der nicht vorhergesagt werden kann.

Die Wertpapiere verbrieften keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbrieften auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Nach den Bedingungen ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere in bestimmten Fällen außerordentlich zu kündigen (z.B. bei Rechtswidrigkeit oder aus steuerrechtlichen Gründen oder bei bestimmten Störungen der Absicherung der Emittentin oder bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Basiswerts). Im Fall einer solchen außerordentlichen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entspricht. Anleger sollten beachten, dass der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Betrag gegebenenfalls auch **null (0)** betragen kann, so dass der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung bzw. einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in den Basiswert können Anleger in den Wertpapieren, die von der Emittentin gekündigt werden, die Wertpapiere nicht über den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder durch Verweis einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (b) in der Lage sein, im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Situation eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Zahlungen in einer oder mehreren Währungen zu erfolgen haben oder bei denen die Währung für eine Zahlung nicht identisch ist mit der Währung des Landes, in dem der potenzielle Anleger wohnt) verbunden sind;
- (d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

Der Wert der Wertpapiere kann schwanken

Die Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden. Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen unter anderem die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte

auswirken können, zählen unter anderem die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die maßgebliche Berechnungsstelle in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf null (0) festlegen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder sonstige Störung und/oder keine Anpassung vorliegt.

- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftlichen, politischen und spekulativen Faktoren sowie der Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und anderen Derivaten. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen) und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.
- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden.
- (e) *Störungen.* Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Ausgabepreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im Zusammenhang mit der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bzw. der Aufstockung durch Ausgabe neuer Wertpapiere und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Ausübung oder Kündigung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

Der Gesamtbetrag des Angebots entspricht nicht unbedingt der Anzahl der tatsächlich begebenen oder noch ausstehenden Wertpapiere

Der für eine Serie von Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtbetrag des Angebots entspricht der maximalen Anzahl von Wertpapieren dieser Serie, die angeboten werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Anzahl auch tatsächlich begeben wird oder wurde. Die Anzahl der tatsächlich begebenen Wertpapiere kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ferner können Rückkäufe durch einen etwaigen Market-Maker oder die Emittentin (bzw. durch mit ihr verbundene oder mit dem Market-Making beauftragte Unternehmen) die für die Anleger verfügbare Anzahl von Wertpapieren reduzieren. Potenzielle Anleger sollten daher den in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie von Wertpapieren angegebenen Gesamtbetrag des Angebots nicht als Hinweis auf die Marktliquidität oder -tiefe oder die Nachfrage nach einer solchen Serie von Wertpapieren verstehen. Dies gilt auch dann, wenn es einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere gibt.

Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

Open End Zertifikate sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung erfolgt.

Gebühren und andere Transaktionskosten können die Erträge aus den Wertpapieren vermindern

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beispielsweise beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können zur Kostenbelastung führen, welche die aus dem Wertpapier gegebenenfalls zu erwartenden Erträge vermindern können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Es ist zu beachten, dass neben den Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallen, auch weitere Gebühren den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindern können, indem der Referenzpreis um die jeweils aufgelaufenen Gebühren gemindert wird. Entsprechende Gebühren können auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindern. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen werden solche Gebühren rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Gebühren während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Die Gebühren werden sich umso stärker auswirken, je länger die Gebühren während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt werden.

Der Auszahlungsbetrag kann in keinem Fall niedriger als null (0) sein.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags eine der folgenden Gebühren in Abzug gebracht:

Absicherungsgebühr

Absicherungsgebühren bezeichnen solche Gebühren, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Festlegung der Kosten, die mit der Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Absicherungsgebühren werden täglich anfallen und von der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen sowie aller sonstigen Faktoren, an jedem Handelstag berechnet und bei der Berechnung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt.

Indexgebühr bzw. Gebührensatz

Indexgebühren bzw. Gebührensatz bezeichnen entweder eine Gebühr, die ab dem Ausgabebetrag täglich anfällt und von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag berechnet wird, oder einen Prozentsatz per annum, der gegebenenfalls von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag berechnet wird bzw. regelmäßig festgelegt wird und bei der Berechnung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze den Wert der Wertpapiere und den eventuell zu zahlenden Auszahlungsbetrag wesentlich verringern können. Der Abzug der betreffenden Gebühren führt zu einem Verlust des Anlegers, wenn die betreffenden Gebühren nicht durch Kursgewinne im Basiswert ausgeglichen werden.

Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts auswirken können.

Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Maßnahmen der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert

Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Bedingungen vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge kommen. Darüber hinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern kommen. Zahlungen unter den Wertpapieren können niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Werden Bescheinigungen bzw. (Ausübungs-)Erklärungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies dazu führen, dass der Anleger Zahlungsansprüche verliert, die anderenfalls im Rahmen der Wertpapiere geschuldet wären.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Vorzeitige Beendigung im Falle einer in den Bedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Nach den Bedingungen ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere in bestimmten Fällen außerordentlich zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin kann berechtigt sein (a) wenn sie nach ihrem alleinigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (b) falls eine Absicherungsstörung eintritt, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (c) bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Basiswerts. In diesen Fällen wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach dem anwendbaren Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Risiko, dass der Marktwert des Wertpapiers unter Umständen niedriger sein kann als der von ihm gezahlte Kaufpreis und sogar **null (0)** betragen kann (**Totalverlust** des eingesetzten Kapitals).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers nicht mehr erfüllt werden können. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Staats, in dem die Wertpapiere übertragen werden, oder des Staats ihrer steuerlichen Ansässigkeit zu zahlen haben. Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere übernimmt die Emittentin weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung der Wertpapiere anfallen können. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden gegebenenfalls ändern können.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Neben möglichen Änderungen der Steuervorschriften in dem einzelnen Heimatstaat des potenziellen Anlegers, der Emittentin oder anderer Personen, die an der Anlage in die Wertpapiere oder dem Halten der Wertpapiere beteiligt sind, sollten potenzielle Anleger beachten, dass es internationale Bemühungen zur Einführung zusätzlicher Steuern auf Erträge aus Investments gibt, wie die im Januar 2013 verabschiedete Entscheidung des Europäischen Rates zur Autorisierung von 11 Mitgliedsstaaten zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer durch „verstärkte Zusammenarbeit“.

Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

Finanztransaktionssteuer (FTT - financial transactions tax)

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der „**Kommissionsvorschlag**“) für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die „**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**“) gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt nach wie vor unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Potenzielle Wertpapierinhaber sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von der maßgeblichen Clearingstelle verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß der Bedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Zahlungen auf die Wertpapiere unterliegen möglicherweise der US-Quellensteuer auf Dividendenäquivalente gemäß des Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt sind oder bestimmt werden.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („**Dividendenäquivalente**“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). Dabei kann ein Einbehalt auch dann erforderlich sein, wenn nach den Bedingungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder Anpassung vorgenommen wird.

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere dieses Basisprospekts erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert bzw. ein Bestandteil eines Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die entweder nach dem 1. Januar 2016 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden und auf die an oder nach dem 1. Januar 2018 Zahlungen geleistet werden, oder die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen.

Sollte infolge Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und den darunter erlassenen Vorschriften ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Bedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden. Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Die Emittentin haftet nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere.

Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren

Die Gesamtrendite eines Wertpapierinhabers aus einer Anlage in den Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen oder Lieferungen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Bedingungen, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unterliegen nicht deutschem oder österreichischem Recht, sondern basieren auf englischem Recht. Dementsprechend sollten Anleger berücksichtigen, dass sich die Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren nach englischem Recht bestimmen, somit einem für sie ggf. fremden Recht. Es kann ferner keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen des englischen Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (a) die Wertpapiere für ihn zulässige Anlagen darstellen, (b) die Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (c) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung der Wertpapiere gelten.

Finanzierung durch Darlehen

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzuzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

Emittentin

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch die BNP Paribas S.A. als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes.

Rangordnung

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht

grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch die BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

2. Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bestimmte Basiswerte, auf die sich die Wertpapiere beziehen, sind mit besonderen Risiken verbunden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes

Bei den Basiswerten handelt es sich jeweils um einen Index. Bei einem Index unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen, da der Index durch die BNP Paribas S.A. bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft berechnet, betrieben und unterhalten wird.

Wertentwicklung in der Vergangenheit.

Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn der Index schon seit längerer Zeit besteht.

Risiken im Hinblick auf die Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Da die Emittentin nicht gleichzeitig der Index Sponsor ist, hat sie keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index. Der jeweilige Index Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder kann die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch dem Wertpapierinhaber ein Verlust entstehen kann.

Die Entwicklung eines Index, der eine geringere Anzahl von Indexbestandteilen enthält, wird sich in größerem Maße von Kurs- bzw. Preisänderungen eines bestimmten im Index enthaltenen Indexbestandteils beeinflussen lassen als ein Index, der eine größere Anzahl von Indexbestandteilen enthält.

Eine hohe Korrelation der Indexbestandteile kann einen wichtigen Einfluss auf die zu zahlenden Beträge haben. Die Korrelation der Indexbestandteile beschreibt den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indexbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen „-1“ und „+1“ an, wobei eine Korrelation von „+1“, d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Indexbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von „- 1“, d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Indexbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von „0“ besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Indexbestandteile zu treffen. Stammen z.B. sämtliche Indexbestandteile aus derselben Branche (z.B. Biotechnologie, Pharmaindustrie, Öl-verarbeitende oder –gewinnende Industrie, Betreiber von Gold-, Silber- oder anderen Minen) und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Indexbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden. Im Falle einer hohen

Korrelation der Indexbestandteile wird jede Änderung der Preis- oder Kursentwicklung der Indexbestandteile die Entwicklung der Wertpapiere überproportional beeinflussen.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben.

Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um Aktienindizes handelt.

Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex (*Total Return*), sondern um einen Kursindex (*Price Return*), führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien. Bei Performanceindizes kann auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben.

Die Wertentwicklung der im Index enthaltenen Aktien in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die Aktie schon seit längerer Zeit besteht oder die Aktie schon seit längerer Zeit an einer Börse notiert wird.

Sofern in den entsprechenden Bedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, erhalten Anleger weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den im Index enthaltenen Aktien.

Besondere Risiken bei Proprietären Indizes

Risiko von Interessenkonflikten bei Proprietären Indizes

Als Proprietäre Indizes werden Indizes bezeichnet, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Aufgrund der Wahrnehmung unterschiedlicher Funktionen im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren auf Proprietäre Indizes sind die Emittentin und andere Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe in Bezug auf die Wertpapiere verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken können.

In Bezug auf die Struktur und Anwendung des Index sowie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können für die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte möglicherweise Interessenkonflikte bestehen.

Die Index-Berechnungsstelle oder ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten können im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Geschäfte oder (strukturierte oder sonstige) Anlagen tätigen, fördern, anbieten oder verkaufen, die auf den Index oder einen seiner Bestandteile bezogen sind. Darüber hinaus kann eine der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen Beteiligungen oder Positionen in dem Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug

darauf besitzen oder besessen haben oder Handelspositionen in dem Index oder einem seiner Bestandteile oder in Bezug darauf kaufen, verkaufen oder anderweitig handeln oder in Bezug auf eines dieser Elemente Geschäfte mit anderen Personen oder in deren Namen tätigen oder darin investieren. Diese Tätigkeit könnte zu einem Interessenkonflikt führen, welcher sich positiv oder negativ auf den Stand des Index auswirken kann. Weder die Index-Berechnungsstelle noch ihre verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften noch ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten sind in irgendeiner Weise verpflichtet, die Umstände einer Person bei der Teilnahme an solchen Geschäften zu berücksichtigen oder sich selbst in einer Weise zu verhalten, die für Personen, die über die Wertpapiere oder ein anderes auf den Index bezogenes Produkt ein Engagement in dem Index eingegangen sind, von Vorteil ist.

Inbesondere fungiert die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. im Sinne der Bedingungen sowohl als Berechnungsstelle unter den Wertpapieren als auch als Stelle (die „**Index-Berechnungsstelle**“, auch „**Referenzstelle**“ genannt), die den Stand des Basiswerts berechnet. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Basiswerts hat. Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Inhaber der Wertpapiere auswirken.

Der Proprietäre Index wird von BNP Paribas bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft berechnet, betrieben und unterhalten. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, ist nicht verpflichtet, die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen und nimmt Entscheidungen und Berechnungen unabhängig von etwaigen Interessen von Wertpapierinhabern, deren Wertpapiere sich auf den Index beziehen, vor. Die Einheit von BNP Paribas, die für den Index verantwortlich ist, kann insbesondere Entscheidungen treffen, die sich wesentlich und nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Die für den Index verantwortliche Einheit von BNP Paribas wird weder treuhänderisch noch sonst in irgendeiner Weise im Interesse der Wertpapierinhaber tätig. Insbesondere übernimmt die für den Index verantwortliche Einheit der BNP Paribas keine wie auch immer geartete Finanzberatung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Berechnung des Index.

Risiken im Hinblick auf das Berechnungsmodell bei Proprietären Indizes

Die Berechnung des jeweiligen Index beruht auf einem festgelegten Berechnungsmodell. Nach diesem wird in Abhängigkeit von der Schwankung aufgrund jährlicher bzw. halbjährlicher Anpassung jeweils eine jährliche bzw. halbjährliche Gewichtungsanpassung vorgenommen und die Teilnahme an den Bestandteilen des Index (auch die „Korbbestandteile“ bzw. die „Indexbestandteile“ genannt) ebenfalls entsprechend angepasst. Soweit das Berechnungsmodell bestimmte Umstände nicht berücksichtigt, oder sich in der Zukunft Änderungen ergeben, wird dieses grundsätzlich nicht entsprechend angepasst. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass die dem Berechnungsmodell zugrunde liegenden Annahmen aus einem der Index-Berechnungsstelle nicht bekannten Grund nicht zutreffen.

Die Berechnung des jeweiligen Index beruht auf bestimmten Annahmen, Theorien und Modellen, die sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellen können. Die jeweilige Zusammensetzung des Index wird ausschließlich auf der Grundlage historischer Daten festgelegt. Historische Daten lassen generell keine verlässlichen Schlussfolgerungen auf künftige Wertentwicklungen zu.

Währungsrisiko bei Proprietären Indizes

Sofern vorgesehen, kann sich der Wert bestimmter Bestandteile des Index in fremden Währungseinheiten bestimmen, d.h. in Währungen, die von der Währung des Index abweichen. In diesem Fall hängt die Wertentwicklung des jeweiligen Index regelmäßig nicht nur von der

Wertentwicklung der Bestandteile des Index, sondern auch von der Entwicklung der fremden Währungseinheiten ab. Entwickelt sich der jeweilige Währungskurs ungünstig, so wirkt sich dies auf den Index negativ aus.

Risiken aufgrund der Berücksichtigung von Gebühren bei der Indexberechnung

Im Rahmen des Berechnungsmodells zur Berechnung des proprietären Index ist zu berücksichtigen, dass eine Gebühr auf die Entwicklung des Index in Abzug gebracht werden kann. Daneben werden gegebenenfalls Gebühren für jeden Bestandteil des Index für die Abwicklung und Nachbildung in unterschiedlicher Höhe erhoben. Diese Gebühren wirken sich negativ auf die Entwicklung des Index aus.

Risiko verschiedener Vermögensklassen

Die im Index enthaltenen Bestandteile können unterschiedliche Vermögensklassen betreffen. Auch wenn damit das Risiko bezogen auf eine Vermögensklasse nicht unmittelbar eine andere Vermögensklasse betreffen muss, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Risiken sich auf alle Vermögensklassen auswirken oder dass bestimmte Risiken in Wechselbeziehung zueinander stehen.

Anpassung bzw. Beendigung des Index durch Ereignisse in Bezug auf den Index

Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Index-Berechnungsstelle Anpassungen auf den Index vornimmt. Im Rahmen solcher Anpassungen kann der Index Sponsor, entweder die Referenzstelle anweisen, einen bestehenden Indexbestandteil durch einen in ihrem Ermessen geeigneten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder den Index unter bestimmten Voraussetzungen beenden. Dies ist insbesondere bei erhöhten Kosten, einem Verstoß gegen die Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung, höhere Gewalt, einer Änderung der Rechtslage, einem Steuerereignis oder einem Abbildungskostenereignis im Rahmen der Indexnachbildung der Fall. Anpassungen auf den Index können sich negativ für den Anleger auswirken.

Anpassung des Index durch Ereignisse in Bezug auf einzelne Bestandteile des Index

Bestimmte Ereignisse, die im Hinblick auf die Bestandteile des Index auftreten können, können eine Anpassung des den Wertpapieren zugrundeliegenden Index auslösen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Bestandteil des Index nicht mehr existiert oder in sonstiger Weise angepasst wird oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Bestandteil des Index beeinträchtigt bzw. beschränkt ist. In diesem Fall kann der Index Sponsor den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anpassen. Insbesondere kann in diesem Fall unter bestimmten Umständen der betroffene Bestandteil des Index ausgetauscht werden oder der Indexstand ohne den betroffenen Bestandteil des Index berechnet werden. Dies kann sich negativ für den Anleger auswirken.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten bzw. Basiswertbestandteilen aus Schwellenländern

Eine Anlage in Wertpapiere, deren Basiswerte bzw. deren Basiswertbestandteile aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehenden Absatz), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen) Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden. Eine Anlage in Wertpapiere, deren Basiswerte bzw. Basiswertbestandteile aus Schwellenländern stammen, ist nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerte aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte bzw. Basiswertbestandteile aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt werden (wie z. B. bestimmte Terminkontrakte auf Rohstoffe oder Aktien), Aktien von Gesellschaften, deren Vermögenswerte sich in wesentlichem Umfang in Schwellenländern befinden oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Eine solche politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Ferner können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Legt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen Ermessen fest, dass zu dem Bewertungstag eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen können sich Zahlungen, die unter den Wertpapieren zu erfolgen haben, erheblich verzögern. Dauert die Marktstörung bzw. die Marktstörung in Schwellenländern auch am letzten Tag des Zeitraums, um den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. Basiswertbestandteils von der Emittentin nach alleinigem Ermessen festgelegt. Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der von der Emittentin festgelegte Referenzpreis und dementsprechend der Auszahlungsbetrag auch null (0) betragen kann und daher ein Totalverlustrisiko im Hinblick auf das eingesetzte Kapital besteht.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatil und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als die

Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts bzw. Basiswertbestandteils beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben.

Regulierung und Reform von Benchmarks, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenbenchmarks und weiterer Arten von Benchmarks

Der London Interbank Offered Rate („**LIBOR**“), der Euro Interbank Offered Rate („**EURIBOR**“) und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenbenchmarks und weitere Arten von Indizes gelten als "**Benchmarks**" und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf Wertpapiere haben, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Benchmarks gehören die Grundsätze für finanzielle Benchmarks der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden („**IOSCO**“) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Market Benchmarks*) und die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden (*EU Regulation on indices used as benchmarks in certain financial instruments and financial contracts*, „**Benchmark Verordnung**“).

Am 28. April 2016 hat das Europäische Parlament den finalen Kompromisstext zur Benchmark Verordnung angenommen. Dieser bedarf noch der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, was für Mitte 2016 erwartet wird. Auch wenn momentan noch nicht absehbar, wird erwartet, dass die Benchmark Verordnung ab dem ersten Quartal 2018 zur Anwendung kommt.

Die Benchmark Verordnung wird für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Benchmarks in der EU gelten. Unter anderem (i) werden Benchmark Administratoren (oder, sofern nicht EU-ansässig, die Erfüllung bestimmter Gleichwertigkeitsvoraussetzungen in der jeweiligen Jurisdiktion bzw. bis zu der Bekanntmachung einer solchen Gleichwertigkeitsentscheidung die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden eines Mitgliedstaates bzw. die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme durch eine zuständige EU Behörde) eine Zulassung benötigen und müssen die Anforderungen in Bezug auf Verwaltung von Benchmarks erfüllen und (ii) wird die Nutzung von Benchmarks von nicht zugelassenen Administratoren untersagt. Der Anwendungsbereich der Benchmark Verordnung ist weit und wird außer auf sogenannte "kritische Benchmarks" wie LIBOR und EURIBOR, auch auf viele andere Zinssatzindizes sowie auf Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenindizes und weitere Arten von Indizes (einschließlich proprietärer Indizes oder Strategien), auf die bestimmte Finanzinstrumente (d.h. Derivate oder Wertpapiere, die an einem geregelten Markt

gelistet sind oder über multilaterale Handelssysteme („MTF“), organisierte Handelssysteme („OTF“) oder systematische Internalisierer gehandelt werden), Finanzkontrakte und Investmentfonds zur Anwendung kommen. Verschiedene Arten von Benchmarks unterliegen mehr oder weniger strengen Anforderungen, insbesondere kann ein erleichtertes Verfahren angewendet werden, wenn eine Benchmark nicht auf Zinssätze oder Rohstoffe referenziert und der Wert des Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds, der auf eine Benchmark referenziert, – vorbehaltlich weiterer Bedingungen – weniger als EUR 50 Mrd. beträgt (sogenannte „Unbedeutende“ Benchmarks).

Die Benchmark Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, die an eine Benchmark, einen Zinssatz oder einen Benchmarkindex gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Ein Zinssatz oder Index, der eine Benchmark ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn der Administrator keine Zulassung erhält oder – wenn er in einem Drittland ansässig ist – (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält. Je nach Art der jeweiligen Benchmark und der anwendbaren Bedingungen für die Wertpapiere, können Wertpapiere von einem Delisting betroffen sein bzw. angepasst bzw. vor Fälligkeit zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen der Benchmark können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Zinssatzes oder Standes des Index bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Standes der Benchmark beeinflussen, was zu Anpassungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des jeweiligen Satzes bzw. Standes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Die internationalen, nationalen oder andere Vorschläge für Neuerungen sowie die allgemein erhöhten regulatorischen Kontrollen von Benchmarks können die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Benchmarks erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Benchmarks und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Benchmarks nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Benchmarks berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Benchmarks führen. Der Wegfall von Benchmarks oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Benchmarks kann zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle, einem Delisting oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit Wertpapieren, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind, führen. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

III. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

1. Angaben über die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.

Juristischer und kommerzielle Name der Emittentin lautet BNP Paribas Arbitrage Issuance B. V. (auch „BNPP B.V.“).

BNPP B.V. ist eine beschränkt haftende Gesellschaft nach niederländischem Recht (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) und hat ihren Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande. BNPP B.V. wurde in den Niederlanden gegründet und ist beim Handelsregister in Amsterdam, Niederlande, unter der Nummer 33215278 eingetragen (Telefonnummer: + 31 20 5215 645).

BNPP B.V. wurde am 10. November 1989 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Geschäftsüberblick

Gegenstand der BNPP B.V. (gemäß Artikel 3 ihrer Satzung) sind:

- (i) Aufnahme und Vergabe von Krediten und Einziehung von Geldern, insbesondere Emission oder Erwerb von Schuldtiteln und Finanzinstrumenten wie Schuldverschreibungen, Optionsscheinen und Zertifikaten jeglicher Art, mit oder ohne Indexbindung beispielsweise an Aktien-, Aktienkorb-, Börsenindizes, Währungen, Waren oder Warenterminkontrakten, und Abschluss entsprechender Verträge;
- (ii) Finanzierung von Gesellschaften und Unternehmungen;
- (iii) Gründung von und Beteiligung an der Leitung und Beaufsichtigung von Gesellschaften und Unternehmungen;
- (iv) Angebot von Beratung und Erbringung von Dienstleistungen für Gesellschaften und Unternehmungen innerhalb der Unternehmensgruppe, der die Gesellschaft angehört, und für Dritte;
- (iv) Bestellung von Sicherheiten, Eingehen von Verpflichtungen und Belastung von Vermögenswerten der Gesellschaft zugunsten von Gesellschaften und Unternehmungen innerhalb der Unternehmensgruppe, der die Gesellschaft angehört, und zugunsten Dritter;
- (vi) Erwerb, Verwaltung, Nutzung und Veräußerung von Immobilien und Vermögenswerten allgemein;
- (vii) Handel mit Währungen, Wertpapieren und Vermögenswerten allgemein;
- (viii) Nutzung von und Handel mit Patenten, Marken, Lizenzen, Knowhow und anderen geistigen Eigentumsrechten;
- (ix) Tätigkeiten in den Bereichen Industrie, Finanzen oder Handel jeglicher Art, von denen anzunehmen ist, dass sie im weitesten Sinne mit der Erreichung des vorstehend genannten Gegenstands der Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder zu dessen Erreichung förderlich sind.

BNPP B.V. steht bei der Emission von Finanzinstrumenten und Wertpapieren mit anderen Emittenten im Wettbewerb.

BNPP B.V. ist ein Emissionsvehikel der BNP Paribas Gruppe und insbesondere an der Emission von strukturierten Wertpapieren beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe

entwickelt, geplant und an Investoren verkauft werden. Die Emissionen sind durch einen entsprechenden Derivatekontrakt mit BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. oder BNP Paribas S.A. gesichert, der für eine genaue Entsprechung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von BNPP B.V. sorgt. Angesichts der Funktion der BNPP B.V. innerhalb der BNP Paribas Gruppe und angesichts der Struktur ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erzielt die Gesellschaft beschränkte Gewinne.

Die Wertpapiere, die von BNPP B.V. ausgegeben werden, werden entweder unmittelbar von BNP Paribas S.A. oder über externe Vertriebsstellen an institutionelle Kunden, Privatkunden und wohlhabende Privatpersonen in Europa, Afrika, Asien und Nord-, Mittel- und Südamerika verkauft.

3. Wichtigste Investitionen

BNPP B.V. hat seit ihren zuletzt veröffentlichten geprüften Finanzinformationen mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren keine wesentlichen Investitionen getätigt; ihre Geschäftsführung hat keine festen Zusagen bezüglich künftiger wesentlicher Investitionen abgegeben.

4. Trendinformationen

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.

5. Gesellschaftskapital

Das genehmigte Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 225.000 und ist in 225.000 Anteile zu je EUR 1 eingeteilt. Das ausgegebene Stammkapital beträgt EUR 45.379 und ist in 45.379 Anteile zu je EUR 1 eingeteilt.

Alle Anteile sind Stammanteile, die auf den Namen lauten und voll eingezahlt sind; es wurden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Das Stammkapital wird zu 100 Prozent von BNP Paribas S.A. gehalten.

6. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die dem geprüften nicht-konsolidierten Finanzbericht der BNPP B.V. für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (der „**BNPP B.V. Finanzbericht 2014**“) und dem geprüften nicht-konsolidierten Finanzbericht der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2015 (der „**BNPP B.V. Finanzbericht 2015**“) entnommen wurden.

Die vorgenannten Finanzberichte wurden nach in den Niederlanden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung aufgestellt.

Ausgewählte Finanzinformationen in Bezug auf den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2015:

BILANZ (vor Verwendung des Nettoergebnisses)		
	31. Dezember 2015 (geprüft)	31. Dezember 2014 (geprüft)
	EUR	EUR
Anlagevermögen/Finanzanlagen	30.238.524.334	48.545.871.603
Umlaufvermögen	12,804,050,994	16.258.961.862
SUMME AKTIVA.	43.042.575.328	64.804.833.465
Eigenkapital	464.992	445.206
Langfristige Verbindlichkeiten	30.238.524.334	48.545.871.603
Kurzfristige Schulden	12.803.586.002	16.258.516.656
SUMME EIGENKAPITAL UND VERBINDLICHKEITEN	43.042.575.328	64.804.833.465
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
	2015 (geprüft)	2014 (geprüft)
	EUR	EUR
Einkünfte, einschließlich erhaltener Zinsen	315.670 ^(*)	432.323 ^(*)
Kosten, einschließlich gezahlter Zinsen und Steuern	295.884 ^(*)	403.280 ^(*)
Gewinn nach Steuern	19.786	29.043
KAPITALFLUSSRECHNUNG		
	2015	2014
	EUR	EUR
Kapitalfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	(576.441)	623.505
Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zunahme/Abnahme des Bankguthabens	(576.441)	623.505
Bankguthaben zum 31. Dezember	76.012	652.453

^(*) zusammengefasst/ungeprüft

7. Abschlussprüfer

Im Juni 2012 wurde Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. zum Abschlussprüfer der Emittentin bestellt. Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. sind unabhängige öffentliche Wirtschaftsprüfer in den Niederlanden und bei der niederländischen Berufsorganisation von Wirtschaftsprüfern (*Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants*) registriert.

Adresse der Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. ist Delflandlaan 1, 1062 EA Amsterdam, Niederlande.

Der BNPP B.V. Finanzbericht 2014 und der BNPP B.V. Finanzbericht 2015 wurden jeweils von Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

8. Organisationsstruktur

BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A.

BNPP B.V. ist insofern von BNP Paribas S.A. abhängig, als dass BNP Paribas S.A. die Wertpapiere entwickelt und vermarktet, Sicherungsgeschäfte gegen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken abschließt. Zudem hat die BNP Paribas S.A. als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für eine pünktliche Zahlung eines etwaigen Fehlbetrags, der von der Emittentin auf bzw. im Zusammenhang mit einem Wertpapier gegebenenfalls zu zahlen wäre, übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre (siehe Abschnitt „V. BESCHREIBUNG DER GARANTIE“ auf Seite 56 dieses Basisprospekts).

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Geschäfte der Emittentin werden von einer Geschäftsführung mit einem oder mehreren Mitgliedern geführt, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

Am 31. Januar 2016 hat BNP Paribas die BNP Paribas Bank N.V., eine nach niederländischem Recht gegründete und bestehende Gesellschaft mit Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande, zum Alleingeschäftsführer bestellt. Frau Verstraeten, Herr Herskovic und Herr Sibille als Geschäftsführer (*directors*) der BNP Paribas Bank N.V. sind befugt, alle erforderlichen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren der BNPP B.V. zu ergreifen.

Innerhalb der von den Gründungsdokumenten gesetzten Grenzen ist die Geschäftsführung für die Führung der Geschäfte der BNPP B.V. verantwortlich.

Namen und Geschäftsadressen sowie Stellung bei der Emittentin, wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Emittentin

Die Namen, Aufgaben und wichtigsten Tätigkeiten außerhalb der BNPP B.V., die für den alleinigen Geschäftsführer der BNPP B.V. von Bedeutung sind, lauten wie folgt:

Name	Aufgabe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Emittentin
BNP Paribas Bank N.V.	Geschäftsführer (<i>Managing Director</i>)	Die Förderung von sog. Debt Transaktionen auf dem Primär- und Sekundärmarkt und das Betreiben des Handels für die BNP Paribas

		Gruppe
--	--	--------

Potenzielle Interessenkonflikte

Bei dem vorstehend genannten Mitglied der Geschäftsführung der BNPP B.V. (im Fall der BNP Paribas Bank N.V. vertreten durch ihre drei Geschäftsführer (*directors*) Frau Verstraeten, Herrn Herskovic und Herrn Sibille) begründen die Verpflichtungen gegenüber BNPP B.V. einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

Auch bei den beiden vorgenannten Geschäftsführern der BNP Paribas Trust B.V. begründen die Verpflichtungen gegenüber der BNP Paribas Bank N.V. einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

10. Praktiken der Geschäftsführung

Audit-Ausschuss

BNPP B.V. verfügt über keinen eigenen Prüfungsausschuss. BNPP B.V. ist allerdings Teil der BNP Paribas Gruppe, die die Zuständigkeit für die Prüfung der konsolidierten Jahresabschlüsse der BNP Paribas zwischen einem Ausschuss für die Abschlussprüfung (*Financial Statement Committee*) und einem internen Kontroll- und Risikoausschuss (*Internal Control and Risks Committee*) aufgeteilt hat.

Corporate-Governance-Regelung

Der niederländische Corporate Governance-Kodex vom 10. Dezember 2008 gilt lediglich für börsennotierte Gesellschaften. Die Anteile an der BNPP B.V. sind nicht an der Börse notiert, so dass der Kodex nicht zur Anwendung kommt. Dementsprechend ist BNPP B.V. nicht verpflichtet, zur Einhaltung der Bestimmungen des Kodex Informationen offenzulegen.

11. Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Eine Beschreibung der Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr kann dem BNPP B.V. Finanzbericht 2014 bzw. dem BNPP B.V. Finanzbericht 2015 entnommen werden.

Das Finanzjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr. Die Emittentin erstellt für den jeweils am 30. Juni eines Kalenderjahres endenden Zeitraum Zwischenabschlüsse.

Der BNPP B.V. Finanzbericht 2014 und der BNPP B.V. Finanzbericht 2015 wurden jeweils von Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der BNPP B.V. Finanzbericht 2014 und der BNPP B.V. Finanzbericht 2015 sind gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und stellen einen Bestandteil dieses Basisprospekts dar (siehe Abschnitt „VII. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“ auf Seite 63 dieses Basisprospekts).

12. Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden und bestehen nicht.

13. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der Emittentin seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Zwischenfinanzinformationen der Emittentin veröffentlicht worden sind) eingetreten.

14. Wesentliche Verträge

Die BNPP B.V. als Emittentin hat außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der BNPP B.V. bzw. der BNP Paribas Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

IV. BESCHREIBUNG DER GARANTIN

1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen

Eine Beschreibung der BNP Paribas S.A. als Garantin (die „**Garantin**“ oder „**BNPP**“, wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als „**BNP Paribas Gruppe**“ bezeichnet wird) ist

- auf den Seiten 233 bis 389 des BNPP 2015 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung), und
- in dem Ersten Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),

die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (siehe Abschnitt „VII. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“ auf Seite 63 dieses Basisprospekts), enthalten.

Eine weitere Angabe der Seitenzahlen im BNPP 2015 Registrierungsformular bzw. in dem Ersten Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt „VII. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“ auf Seite 63 dieses Basisprospekts.

2. Trendinformationen

Die Aussichten der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.

3. Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Garantin noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden und bestehen nicht.

4. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Garantin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. März 2016 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Zwischenfinanzinformationen der Garantin veröffentlicht worden sind) eingetreten.

5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

Über die in dem Vierten Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular beschriebenen Ereignisse hinaus, gibt es keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit in der Geschäftstätigkeit der Garantin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.

6. Potenzielle Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Garantin begründen die Verpflichtungen gegenüber der Garantin einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

V. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die „**Garantin**“ oder „**BNPP**“, wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als „**BNP Paribas Gruppe**“ bezeichnet wird) hat, unter anderem, in Bezug auf die Wertpapiere für den Fall, dass die Emittentin an einem dafür bestimmten Zeitpunkt (i) einen in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Betrag nicht bezahlt oder (ii) eine andere in Bezug auf diese zu bewirkende Leistung nicht erbringt und/oder eine andere Zusage (*Undertaking*) nicht einhält, gegenüber bestimmten Personen, insbesondere den Inhabern der Wertpapiere, eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „**Garantie**“) übernommen, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere, eines IPED Vertrags, des Scheme bzw. der Deed (wie jeweils in der Garantie definiert), den betreffenden Betrag in der Währung, in welcher dieser fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln auf Verlangen unverzüglich zu bezahlen bzw. die relevante Verpflichtung, welche die Emittentin nicht erfüllt hat, an dem Tag ihrer Fälligkeit auf Verlangen unverzüglich zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen. Ein Verlangen muss den Voraussetzungen nach Ziffer 12. der Garantie genügen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Text der Garantie

Eine unverbindliche deutsche Übersetzung der Garantie ist nach der Unterschriftenseite dieses Basisprospekts (siehe Seite U-1 des Basisprospekts) abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

THIS GUARANTEE is made by way of deed on 16 November 2015 by BNP Paribas S.A. (“**BNPP**”) in favour of the Holders and the Accountholders (each as defined below), the counterparties to the IPED Agreements (as defined below) and the beneficiaries for the time being of any Undertaking (as defined below). This Guarantee shall take effect from the Securities Issuer Role Transfer Time (as defined in the Scheme).

WHEREAS:

On 19 February 2014, The Royal Bank of Scotland plc (“**RBS plc**”) announced that it had reached an agreement with BNPP for the disposal of certain assets and liabilities related to its structured retail investor products and equity derivatives (“**IPED**”) business, as well as associated market-making activities (the “**Proposed Transaction**”).

It was also announced in February 2014 that as part of the Proposed Transaction, where available, statutory transfer schemes would be used to effect a legal transfer of eligible transactions (including securities) to BNPP or one of its affiliates. In particular, it was announced that RBS plc and BNPP would work together with the aim of implementing a banking business transfer scheme pursuant to Part VII of the UK Financial Services and Markets Act 2000 (the “**Scheme**”).

Provided the Scheme is approved by the Court of Session in Scotland at a hearing expected to be held on 19 November 2015, it is expected to become effective at 00:01hrs (GMT) on 7 December 2015.

Pursuant to the Scheme, the rights and obligations of RBS plc as issuer of the Securities will be legally transferred to BNPP. Immediately thereafter, on the basis of this Guarantee, the Securities Issuer Role (as defined in the Scheme) will be transferred to BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. (“**BNPP B.V.**”), a wholly owned subsidiary of BNPP, which will become the issuer of the Securities with effect from the Securities Issuer Role Transfer Time (as defined in the Scheme).

BNPP wishes to guarantee, in the form set out in the Scheme, all the obligations of BNPP B.V. arising in respect of the Securities, the IPED Agreements and the Undertakings.

NOW THIS DEED WITNESSES as follows:

1. Definitions and interpretation

“**Accountholder**” means any accountholder, or participant, with a Clearing System which, on or following the Relevant Date, has credited to its securities account with such Clearing System one or more entries in respect of a Security, for so long as such entries remain credited to its securities account, except for any Clearing System in its capacity as an accountholder of another Clearing System;

“**Clearing System**” means each of Euroclear and Clearstream, Luxembourg, and any other clearing system in which the Securities are held from time to time;

“**Conditions**” has the meaning given to it in Clause 2;

“**Deed of Irrevocable Offer**” means a deed of irrevocable offer to be entered into by BNPP and BNPP B.V. on or around the date of this Guarantee in the form set out in the Scheme;

“**Entitlement**” means, in relation to a Physical Delivery Security, the quantity of the Relevant Asset or the Relevant Assets, as the case may be, which a Holder is entitled to receive in accordance with the applicable Conditions;

“**Guaranteed Party**” means each Holder, Accountholder, counterparty to an IPED Agreement and beneficiary of an Undertaking;

“**Holders**” means the holders for the time being of the Securities and “**Holder**” means any one of them;

“**IPED Agreements**” means the agreements listed in Part 3A of Schedule 1 to the Scheme and “**IPED Agreement**” means any one of them;

“**Physical Delivery Securities**” means Securities the terms and conditions of which provide for settlement to be made by physical delivery of assets;

“**Relevant Asset**” means, in respect of a Physical Delivery Security, asset(s) or the type of assets required to be delivered to a Holder in accordance with the Conditions;

“**Relevant Courts**” means, in respect of a Security, an IPED Agreement or an Undertaking, the courts which have jurisdiction to settle disputes in relation to or arising out of (i) such Security (ii) such IPED Agreement or (iii) such Undertaking, as the case may be (including any non-contractual obligations arising out of, or in connection with, such Security, IPED Agreement or Undertaking);

“**Relevant Date**” means, in relation to the payment of any sum or delivery of assets expressed to be payable or deliverable by BNPP B.V. in respect of a Security, the date on which the payment or delivery in question first became due;

“**Securities**” means those notes, bonds, warrants, certificates and other securities which are listed in Part 1 of Schedule 1 to the Scheme; and

“Undertaking” means any undertaking given by or any agreement or obligation of BNPP B.V. made in, pursuant to or in connection with, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer.

2. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees by way of deed poll to each Guaranteed Party that, if for any reason BNPP B.V. does not (i) pay any sum payable by it or perform any other obligation in respect of any Security, or any IPED Agreement, on the date specified for such payment or performance and/or (ii) comply with any of the Undertakings, then BNPP will, in accordance with the terms and conditions of such Security (the **“Conditions”**) or the terms of such IPED Agreement, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer (as the case may be), pay that sum in the currency in which such payment is due in immediately available funds forthwith upon demand or, as the case may be, perform or procure the performance of the relevant obligation that BNPP B.V. has failed to perform on the due date for such performance forthwith upon demand, subject to Clause 12.

If for any reason BNPP B.V. does not satisfy such obligations when the same become due, BNPP hereby undertakes to make, or cause to be made, such payment or satisfy or cause to be satisfied such obligations as though BNPP were the principal obligor in respect of such obligation after a demand has been made on BNPP pursuant to Clause 12 hereof PROVIDED THAT in the case of Securities where the obligations of BNPP B.V. which fall to be satisfied by BNPP constitute the delivery of the Entitlement to the Holders, BNPP will as soon as possible deliver or procure delivery of such Entitlement using the method of delivery specified in the applicable Conditions.

3. Taxation

BNPP covenants in favour of each Guaranteed Party that if, in respect of any payment to be made under this Guarantee, any withholding or deduction for, or on account of, any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature is payable, BNPP shall, to the fullest extent permitted by law, pay such additional amount as may be necessary, in order that each Guaranteed Party, after deduction or withholding of such taxes, duties, assessments or governmental charges, will receive the full amount then due and payable.

4. BNPP as Principal Obligor

As between BNPP and each Guaranteed Party but without affecting BNPP B.V.'s obligations, BNPP will be liable under this Guarantee as if it were the sole principal obligor and not merely a surety. Accordingly, it will not be discharged, nor will its liability be affected, by anything which would not discharge it or affect its liability, if it were the sole principal obligor (including (1) any time, indulgence, waiver or consent at any time given to BNPP B.V. or any other person, (2) any amendment to any of the Conditions, the Scheme, the IPED Agreements or the Deed of Irrevocable Offer or to any security or other guarantee or indemnity, (3) the making or absence of any demand on BNPP B.V. or any other person for payment or performance of any other obligation in respect of any Security or an IPED Agreement, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer, (4) the enforcement, or absence of enforcement, of any Security or an IPED Agreement, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer or of any security or other guarantee or indemnity, (5) the taking, existence or release of any such security, guarantee or indemnity, (6) the dissolution, amalgamation, reconstruction or reorganization of BNPP B.V. or any other person, or (7) the illegality, invalidity or unenforceability of, or any defect in, any provision of the applicable Conditions, any IPED Agreement, the Scheme, the Deed of Irrevocable Offer, or any of BNPP B.V.'s obligations under any of them). BNPP will not raise any objections or defence against a request for payment by the Holders which may otherwise be available to BNPP B.V. under the documents giving rise to the relevant obligations of BNPP B.V. (except that BNPP may raise the defence of fraud on the part of any Holder).

5. BNPP's Obligations Continuing

BNPP's obligations under this Guarantee are and will remain in full force and effect by way of continuing security until no sum remains payable and no other obligation remains to be performed under any Security (in the case where the relevant Security is a warrant, subject to its exercise) or an IPED Agreement, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer. Furthermore, those obligations of BNPP are additional to, and not instead of, any security or other guarantee or indemnity at any time existing in favour of any person, whether from BNPP or otherwise and may be enforced without first having recourse to BNPP B.V., any other person, any security or any other guarantee or indemnity.

6. Status

This Guarantee shall constitute direct, unconditional, irrevocable, unsubordinated and unsecured obligations of BNPP and ranks pari passu (subject to mandatorily preferred debts under applicable laws), equally and rateably with all other present and future outstanding unsecured and unsubordinated obligations of BNPP.

7. Exercise of BNPP's rights

So long as any sum remains payable under the Securities or this Guarantee, BNPP shall not exercise or enforce any right, by reason of the performance of any of its obligations under this Guarantee, to be indemnified by BNPP B.V. or to take the benefit of or enforce any security or other guarantee or indemnity.

8. Discharge by BNPP B.V.

If any payment received by, or other obligation discharged to or to the order of, any Guaranteed Party is, on the subsequent bankruptcy or insolvency of BNPP B.V., avoided under any laws relating to bankruptcy or insolvency, such payment or obligation will not be considered as having discharged or diminished the liability of BNPP and this Guarantee will continue to apply as if such payment or obligation had at all times remained owing by BNPP B.V..

9. Avoidance of Payments

BNPP shall on demand indemnify each Guaranteed Party, on an after tax basis, against any loss sustained or actual cost, expense or liability reasonably and properly incurred by it as a result of it being required for any reason (including any bankruptcy, insolvency, winding-up, dissolution, or similar law of any jurisdiction) to refund or return all or part of any amount or other asset received or recovered by it in respect of any sum payable or other obligation performable by BNPP B.V. and shall in any event pay or deliver to it on demand the amount or other asset as refunded or returned by it.

10. Indemnity

As a separate and alternative stipulation, BNPP unconditionally and irrevocably agrees (1) that any sum or obligation which, although expressed to be payable or performable under a Security or an IPED Agreement or any Undertaking, is for any reason (whether or not now existing and whether or not now known or becoming known to BNPP B.V., BNPP or any Guaranteed Party) not recoverable from BNPP on the basis of a guarantee will nevertheless be recoverable from it as if it were the sole principal obligor and will be paid or performed by it in favour of the Guaranteed Party on demand and (2) as a primary obligation to indemnify each Guaranteed Party against any loss suffered by it as a result of any sum or obligation expressed to be payable or performable under any Security, any IPED Agreement or any Undertaking, not being paid or performed by the time, on the date and otherwise in the manner specified in the Security, the IPED Agreement, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer, as the case may be, or any obligation of BNPP B.V. under any Security or IPED Agreement or any Undertaking being or becoming void, voidable or unenforceable for any reason (whether or not now existing and whether or not known or becoming known to BNPP B.V., BNPP or any Guaranteed

Party), in the case of a payment obligation the amount of that loss being the amount expressed to be payable by BNPP B.V. in respect of the relevant sum, PROVIDED THAT the proviso to Clause 2 of this Guarantee shall apply mutatis mutandis to this Clause 10.

11. Deposit of Guarantee

This Guarantee shall be deposited with, and be held by, BNP Paribas Securities Services, Luxembourg for the benefit of the Guaranteed Parties.

12. Demand on BNPP

Any demand hereunder shall be given in writing addressed to BNPP served at its office at CIB Legal, 3 rue Taitbout, 75009 Paris, France. A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made two Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

13. Bail-in

Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Securities by BNPP B.V. shall be construed to refer to (if applicable):

- (a) (in the event of a bail-in of BNPP B.V.), such obligations, sums and/or amounts as reduced or otherwise modified from time to time resulting from the application of a bail-in of BNPP B.V. by any relevant authority; or
- (b) (in the event of a bail-in of BNPP), such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to securities issued by BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority.

14. Governing law

This Guarantee and any non-contractual obligations arising out of or in connection herewith shall be governed by, and construed in accordance with, English law.

15. Jurisdiction

The Relevant Courts shall have jurisdiction to settle any disputes which may, directly or indirectly, arise out of or in connection with this Guarantee including a dispute relating to any non-contractual obligations arising out of or in connection herewith and BNPP submits to the jurisdiction of the Relevant Courts. BNPP waives any objection to the Relevant Courts on the grounds that they are an inconvenient or inappropriate forum to settle any dispute.

16. Service of Process

BNPP agrees that service of process in England may be made on it at its London branch. Nothing in this Guarantee shall affect the right to serve process in any other manner permitted by law.

17. Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any term of this Guarantee, but this does not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

18. Amendment

BNPP may not amend, vary, terminate or suspend this Guarantee or its obligations under it, save that nothing in this Clause 18 shall prevent BNPP from (i) increasing or extending its respective obligations under this Guarantee by way of supplement to it at any time or (ii) amending this Guarantee to correct a manifest error.

VI. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. (mit Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande, und eingetragen im Handelsregister in Amsterdam, Niederlande, unter der Nummer 33215278) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

VII. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A. und BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.) sind Gegenpartei (die „**Gegenpartei**“) bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.

Zudem kann die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. die BNP Paribas S.A. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl-, Verwaltungs- und Index-Berechnungsstelle.

Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. im Umfang der Garantie die Zahlung von Beträgen und die Erbringung von Leistungen garantiert, gleichzeitig aber Gegenpartei der Emittentin bei Deckungsgeschäften ist.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Wertentwicklung der Wertpapiere unter Bezugnahme auf einen in den Bedingungen definierten Stand des jeweiligen Basiswerts berechnet wird, ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt direkt in den Basiswert bzw. dessen Bestandteile zu investieren. Die Inhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Emissionserlöse frei.

Form und Veröffentlichung des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) (die „**Prospektrichtlinie**“) und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die „**Verordnung**“) dar (der „**Basisprospekt**“ bzw. der „**Prospekt**“). Der Basisprospekt enthält daher alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts bekannt waren. Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen („**Endgültige Bedingungen**“) erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen sind am eingetragenen Sitz der BNPP B.V. als Emittentin (Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die Emittentin hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), der nach dem Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Deutsches Recht umsetzt, zuständigen Behörde, dieses Dokument gemäß dem Wertpapierprospektgesetz zur Billigung als Basisprospekt eingereicht. Die BaFin hat diesen Basisprospekt einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt.

Um die Wertpapiere in Österreich öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004) zu erreichen (der „**EWB-Pass**“), hat die Emittentin bei der BaFin beantragt, die Bescheinigung der Billigung des Basisprospekts nach §§ 17 und 18 WpPG nach Österreich zu notifizieren. Die Emittentin behält sich vor, die Notifizierung in weitere Länder des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWB**“) zu beantragen.

Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospekts oder von sonstigen Angebotsunterlagen in einer Rechtsordnung außerhalb der Länder, für die ein EWB-Pass möglich und in der eine Erlaubnis erforderlich ist oder besondere Maßnahmen ergriffen werden müsse, wurde nicht eingeholt.

Durch Verweis einbezogene Informationen

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der französischen *Autorité des Marchés Financiers* („**AMF**“) hinterlegt. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils in dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Umfang als ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

- (1) Der gesetzlich vorgeschriebene Jahresbericht der BNPP B.V. für das Jahr 2014 (der „**BNPP B.V. Jahresbericht 2014**“) und das Jahr 2015 (der „**BNPP B.V. Jahresbericht 2015**“), jeweils in englischer Sprache und bestehend aus den geprüften jährlichen nicht-konsolidierten Finanzberichten zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2014 (der „**BNPP B.V. Finanzbericht 2014**“) und 31. Dezember 2015 (der „**BNPP B.V. Finanzbericht 2015**“) und den entsprechenden Bestätigungsvermerken;
- (2) BNPP's Referenzdokument und der Jahresfinanzbericht für 2014 in englischer Sprache (*registration document and annual financial report*), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 und des Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Responsible Bank: Information on BNP Paribas' Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility (*Eine verantwortungsbewusste Bank - Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen*)), den Abschnitten unter der Überschrift "Person Responsible for the Registration Document" (*Für das Registrierungsformular verantwortliche Personen*) und des "Table of Concordance" (*Konkordanztabelle*) und darin enthaltene Verweise auf einen Fertigstellungsbericht (*lettre de fin de travaux*) (gemeinsam das „**BNPP 2014 Registrierungsformular**“);

wobei das BNPP 2014 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2014 (*document de référence et rapport financier annuel*) ist, das in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist;

- (3) die aktualisierte Fassung des BNPP-Registrierungsformulars 2014 (*Actualisation du Document de référence 2014 déposée auprès de l'AMF le 28 décembre 2015*) in englischer Sprache, mit Ausnahme der Abschnitte unter der Überschrift "Person Responsible for the Update to the Registration Document" (*Für die Aktualisierung des Registrierungsformulars verantwortliche Personen*), des "Table of Concordance" (Konkordanztabelle) und sämtlicher Bezugnahmen auf den sog. "Completion Letter" (*Abschlußbestätigung*) (das „**Vierte Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular**“);

wobei das Vierte Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung der in französischer Sprache erstellten aktualisierten Fassung des BNPP-Registrierungsformulars 2014 (*Actualisation du Document de référence 2014 déposée auprès de l'AMF le 28 décembre 2015*) ist, die in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist;

- (4) BNPP's Referenzdokument und der Jahresfinanzbericht für 2015 in englischer Sprache (*registration document and annual financial report*), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 und des Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Responsible Bank: Information on BNP Paribas' Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility (*Eine verantwortungsbewusste Bank - Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen*)), den Abschnitten unter der Überschrift "Person Responsible for the Registration Document" (*Für das Registrierungsformular verantwortliche Personen*) und des "Table of Concordance" (Konkordanztabelle) und darin enthaltene Verweise auf einen Fertigstellungsbericht (*lettre de fin de travaux*) (gemeinsam das „**BNPP 2015 Registrierungsformular**“);

wobei das BNPP 2015 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2015 (*document de référence et rapport financier annuel*) ist, das in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist; und

- (5) die aktualisierte Fassung des BNPP-Registrierungsformulars 2015 (*Actualisation du Document de référence 2015 déposée auprès de l'AMF le 3 Mai 2016*) in englischer Sprache, mit Ausnahme der Abschnitte unter der Überschrift "Person Responsible for the Update to the Registration Document" (*Für die Aktualisierung des Registrierungsformulars verantwortliche Personen*), des "Table of Concordance" (Konkordanztabelle) und sämtlicher Bezugnahmen auf den sog. "Completion Letter" (*Abschlußbestätigung*) (das „**Erste Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular**“);

wobei das Erste Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung der in französischer Sprache erstellten aktualisierten Fassung des BNPP-Registrierungsformulars 2015 (*Actualisation du Document de référence 2015 déposée auprès de l'AMF le 3 Mai 2016*) ist, die in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.

Soweit folgend auf bestimmte Teile des BNPP 2014 Registrierungsformulars, des Vierten Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular, des BNPP 2015 Registrierungsformulars bzw. des Ersten Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile dieses Basisprospekts und die übrigen in dem BNPP 2014 Registrierungsformular, dem Vierten Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular, dem BNPP 2015 Registrierungsformular bzw. dem Ersten

Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das BNPP 2014 Registrierungsformular, das Vierte Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular, das BNPP 2015 Registrierungsformular und das Erste Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular jeweils nach den in Frankreich zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Vorschriften bei der AMF hinterlegt worden sind. Die englische Sprachfassung des BNPP 2014 Registrierungsformulars, des Vierten Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular bzw. des BNPP 2015 Registrierungsformulars und des Ersten Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular ist für die Zwecke dieses Basisprospektes rechtsverbindlich. Der (indirekte) Hinweis auf dem Deckblatt bzw. auf der zweiten Seite des jeweils vorgenannten Dokuments, wonach keine Einreichung bei der AMF erfolgt ist, ist für die Zwecke dieses Basisprospekts unbeachtlich.

Hinsichtlich der Angaben über die BNPP B.V. als Emittentin der Wertpapiere sind folgende Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

BNPP B.V. Jahresbericht 2014:		
	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Berichterstattung des Geschäftsführer	Seiten 3 bis 4 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Bilanz zum 31. Dezember 2014	Seite 5 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2014	Seite 6 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Seite 7 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Eigenkapital	Seite 8 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Anhang / Sonstige Informationen	Seiten 9 bis 17 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Bericht des Abschlussprüfers zum Abschluss der BNPP B.V. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Seiten 18 bis 22 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014

BNPP B.V. Jahresbericht 2015:		
	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Berichterstattung des Geschäftsführer	Seiten 3 bis 4 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015

BNPP B.V. Jahresbericht 2015:		
	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Bilanz zum 31. Dezember 2015	Seite 5 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2015	Seite 6 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015	Seite 7 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015
	Eigenkapital	Seite 8 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015
	Anhang / Sonstige Informationen	Seiten 9 bis 17 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015
	Bericht des Abschlussprüfers zum Abschluss der BNPP B.V. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015	Seiten 18 bis 21 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015

Hinsichtlich der Angaben über die BNP PARIBAS als Garantin der Wertpapiere sind folgende Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

BNPP 2014 Registrierungsformular:		
	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2014	Seite 138 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Einnahmen-/Überschussrechnung (statement of net income) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 139 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Bilanz zum 31. Dezember 2014	Seite 140 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Seite 141 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014.	Seiten 142 bis 143 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 144 bis 240 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Seiten 241 bis 242 des BNPP 2014 Registrierungsformulars

BNPP 2014 Registrierungsformular:		
	Kapitel 5 ("Risiken und Kapitaladäquanz")	Seiten 243 bis 382 des BNPP 2014 Registrierungsformulars

Viertes Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular:		
	Ereignisse aus jüngster Zeit	Seite 4 des Vierten Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular

BNPP 2015 Registrierungsformular:		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
3.	Risikofaktoren	
3.1	Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeiten der Garantin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen	Seiten 233 bis 389 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
4.	Informationen über die Garantin	
4.1	<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin</i>	Seite 5 und 6 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
4.1.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin.	Seite 519 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
4.1.2	Ort der Registrierung der Garantin und ihrer Registrierungsnummer.	Seite 519 des BNPP 2015 Registrierungsformulars und Seite 538 (Rückseite) des BNPP 2015 Registrierungsformulars
4.1.3	Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der emittierenden Gesellschaft, außer wenn unbegrenzt.	Seite 519 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
4.1.4	Sitz und Rechtsform der Garantin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch).	Seiten 519 und 538 (Rückseite) des BNPP 2015 Registrierungsformulars
5.	Geschäftsüberblick	
5.1	<i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	
5.1.1	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; und	Seiten 6 bis 15, 159 bis 171 und 512 bis 518 des BNPP 2015 Registrierungsformulars

BNPP 2015 Registrierungsformular:		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
5.1.2	Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.	Seiten 6 bis 15, 159 bis 171 und 512 bis 518 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
5.1.3	<i>Wichtigste Märkte</i>	
	Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen der Garantin tätig ist.	Seiten 6 bis 15, 159 bis 171 und 512 bis 518 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
5.1.4	Grundlage für etwaige Angaben der Garantin zu seiner Wettbewerbsposition.	Seiten 6 bis 15 und 106 bis 115 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
6.	Organisationsstruktur	
6.1	Bildet die Garantin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.	Seite 4 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
6.2	Ist die Garantin von anderen Instituten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu seiner Abhängigkeit abzugeben.	Seiten 221 bis 229, 433 bis 435, 510 und 512 bis 517 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
8.	Gewinnprognosen oder - schätzungen	
	Entscheidet sich eine Garantin dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die nachfolgend genannten Informationen der Punkte 8.1. und 8.2. zu enthalten.	Nicht anwendbar. Das BNPP 2015 Registrierungsformular enthält keine Gewinnprognosen oder - schätzungen
8.1	Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die die Garantin ihre Prognose oder Schätzung gestützt hat. Bei den Annahmen sollte klar zwischen jenen unterschieden werden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die klar außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane liegen. Die Annahmen müssen für die Anleger leicht verständlich und spezifisch sowie präzise sein und dürfen nicht mit der allgemeinen Exaktheit der Schätzungen in Verbindung stehen, die der Prognose zugrunde liegen.	Nicht anwendbar
8.2	Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder	Nicht anwendbar

BNPP 2015 Registrierungsformular:

(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)

	<p>Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder –schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.</p> <p>Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:</p> <p>a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;</p> <p>b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, dass diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;</p> <p>c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.</p>	
8.3	Die Gewinnprognose oder -schätzung muss auf einer Grundlage erstellt werden, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.	Nicht anwendbar
9.	VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE	
9.1	<p>Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Garantin ausüben, sofern diese für der Garantin von Bedeutung sind:</p> <p>a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane;</p> <p>b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.</p>	Seiten 30 bis 45 und 101 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
10.	Hauptaktionäre	
10.1	Sofern der Garantin bekannt, Angabe der Tatsache, ob sich der Emittent in einem direkten oder indirekten	Seiten 16 bis 17 des BNPP 2015 Registrierungsformulars

BNPP 2015 Registrierungsformular:

(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)

	Besitz befindet und wer der dahinter steht. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.	
10.2	Sofern der Garantin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte.	Seite 17 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
11.	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2015	Seite 132 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Einnahmen-/Überschussrechnung (statement of net income) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 133 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Bilanz zum 31. Dezember 2015	Seite 134 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015	Seite 135 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015	Seiten 136 und 137 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 138 bis 230 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Seiten 231 bis 232 des BNPP 2015 Registrierungsformulars

Erstes Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular

	Verantwortliche Personen	Seite 90 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Vierteljährliche Finanzinformationen	Seiten 4 bis 64 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Risikofaktoren	Seiten 65 bis 71 des des Ersten Updates zum BNPP 2015

Erstes Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular		
		Registrierungsformular
	Vergütungen und Sachleistungen	Seiten 72 bis 81 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Seite 87 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Einsehbare Dokumente	Seite 88 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Weitere Informationen	Seite 72 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Abschlussprüfer	Seite 89 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular

Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer der BNPP 2015 Registrierungsformulars, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNPP B.V. als Emittentin (Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

- (1) eine Kopie der Statuten der BNPP B.V. und der BNPP;
- (2) Kopien der Gründungsdokumente der BNPP B.V. und der BNPP;
- (3) die geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der BNPP als Garantin zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015;
- (4) die geprüften jährlichen nicht-konsolidierten Finanzberichte der BNPP B.V. zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 (BNPP B.V. erstellt keine konsolidierten Finanzberichte);
- (5) der jeweils letzt veröffentlichte geprüfte konsolidierte Jahresabschluss und der jeweils letzt veröffentlichte Halbjahresfinanzbericht der BNPP als Garantin sowie die jeweiligen Quartalsergebnisse;
- (6) der jeweils letzt veröffentlichte (ungeprüfte) halbjährliche und nicht-konsolidierte Zwischenabschluss der BNPP B.V. (BNPP B.V. erstellt keine konsolidierten Finanzberichte);
- (7) eine Kopie der Garantie der BNPP;
- (8) dieser Basisprospekt;
- (9) das BNPP 2014 Registrierungsformular;

- (10) das Vierte Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular;
- (11) das BNPP 2015 Registrierungsformular; und
- (12) das Erste Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular.

Die vorstehend in Ziffern (1) bis (7) genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/finanzinformation abgerufen werden.

Zudem sind der Basisprospekt und die vorstehend in Ziffern (9) bis (12) genannten und durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar.

VIII. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Im Fall einer über die Gültigkeit des Prospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert) vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt (bzw. der Nachfolgende Basisprospekt) in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

IX. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnitts „Angaben über die anzubietenden Wertpapiere“ umfasst der Begriff „Basiswert“ gegebenenfalls auch die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(a) Allgemeiner Hinweis

Die Wertpapiere unter diesem Basisprospekt, deren öffentliches Angebot fortgesetzt werden soll bzw. die durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden sollen, sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat („Wertpapiere“).

BNP Paribas, Paris, Frankreich, (die „**Garantin**“) hat, unter anderem, in Bezug auf die Wertpapiere für den Fall, dass die Emittentin an einem dafür bestimmten Zeitpunkt (i) einen in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Betrag nicht bezahlt oder (ii) eine andere in Bezug auf diese zu bewirkende Leistung nicht erbringt und/oder eine andere Zusage (*Undertaking*) nicht einhält, gegenüber bestimmten Personen, insbesondere den Inhabern der Wertpapiere, eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „**Garantie**“) übernommen, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere, eines IPED Vertrags, des Scheme bzw. der Deed (wie jeweils in der Garantie definiert), den betreffenden Betrag in der Währung, in welcher dieser fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln auf Verlangen unverzüglich zu bezahlen bzw. die relevante Verpflichtung, welche die Emittentin nicht erfüllt hat, an dem Tag ihrer Fälligkeit auf Verlangen unverzüglich zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Dieser Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an eine durch sie gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des deutschen Wertpapierprospektgesetzes vorgenommene Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, gebilligt und an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(b) Fortsetzung des öffentlichen Angebots und Aufstockungen

Dieser Basisprospekt dient dazu, das öffentliche Angebot von Open End Zertifikaten fortzusetzen. Die jeweils maßgeblichen Bedingungen zu den Open End Zertifikaten, die fortgesetzt öffentlich angeboten werden sollen, sind im Abschnitt XIII. „Bedingungen der Wertpapiere“ dieses Basisprospekts (die „**Bedingungen**“) wiedergegeben und sind den Verkaufsprospekten bzw. den sonstigen Angebotsdokumenten entnommen, die der ursprünglichen Emission der Wertpapiere zugrunde lagen.

Dieser Basisprospekt dient weiterhin dazu, das Emissionsvolumen (Gesamtbetrag des Angebots) von bereits begebenen Open End Zertifikaten, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt wurde (die „**Ursprünglichen Wertpapiere**“), zu erhöhen (sog. Aufstockung). Die Wertpapiere werden dazu mit den Ursprünglichen Wertpapieren konsolidiert und bilden mit den Ursprünglichen Wertpapieren eine einheitliche Serie.

(c) Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (a) auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der

für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (b) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

(d) *Allgemeine Angaben über die Verantwortung der Emittentin für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle unter den Wertpapieren*

Zum Datum dieses Prospekts besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die auszahlende Stelle verantwortlich ist (siehe IX. 3. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland).

Auch in der Republik Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer). Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in der Republik Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Wertpapiere wahrzunehmen hat (siehe IX. 4. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich).

Potenzielle Inhaber von Wertpapieren sollten sich individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

(e) *Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag*

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Abrechnungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

(f) *Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere*

Die Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach (i) Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder (ii) einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin ein Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird, der sich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, gegebenenfalls weiterer Faktoren (z.B. die Wechselkursentwicklung) und gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Absicherungsgebühr und/oder Indexgebühr bzw. eines Gebührensatzes – nach dem Wert eines Basiswerts an einem festgelegten Tag richtet. Wertpapierinhaber nehmen entsprechend über die Wertpapiere an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Grundsätzlich führt ein Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts zu einer Preissteigerung des Wertpapiers, während fallende Kurse, Preise bzw. Stände des Basiswerts grundsätzlich zu Verlusten der Wertpapierinhaber führen. Der Auszahlungsbetrag ist in keinem Fall niedriger als null (0).

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden. Basiswert

für diese Zertifikate sind Indizes. Die Indizes können sich auf Aktien und/oder aktienvertretende Wertpapiere beziehen.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist die Emittentin in bestimmten Fällen berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entspricht. Anleger sollten beachten, dass der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Betrag gegebenenfalls auch **null (0)** betragen kann, so dass der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** erleidet.

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten daraus bestimmen sich nach englischem Recht.

(g) Open End Zertifikate

Die Zertifikate, deren Angebot im Rahmen dieses Basisprospekts fortgesetzt werden soll bzw. die durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden sollen, haben keine festgelegte Laufzeit (daher die Bezeichnung „Open End“). Die Laufzeit von Open End Zertifikaten endet in den folgenden Fällen:

- Ausübung durch den Wertpapierinhaber,
- Kündigung durch die Emittentin (sog. ordentliche Kündigung durch die Emittentin) oder
- eine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Endgültigen Bedingungen, kann die Ausübung durch den Wertpapierinhaber lediglich einmal jährlich zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungsterminen erfolgen. Eine Ausübung ist nur wirksam, wenn der Wertpapierinhaber rechtzeitig eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung an die Emittentin bzw. die Zahlstelle übermittelt.

Bei Open End Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag zum jeweiligen Ausübungstag nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. zum jeweiligen Kündigungstermin nach ordentlicher Kündigung durch die Emittentin vom Endgültigen Referenzpreis ab. (Endgültiger) Referenzpreis ist – sofern nicht etwas Abweichendes in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin. Im Rahmen der Berechnung des Auszahlungsbetrags können nach Maßgabe der anwendbaren Bedingungen eine Gebühr oder andere Kosten in Abzug gebracht werden, wobei folgende Gebühren in Betracht kommen können:

- *Absicherungsgebühr*: Absicherungsgebühren bezeichnen solche Gebühren, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Festlegung der Kosten, die mit der Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Absicherungsgebühren werden täglich anfallen und von der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen sowie aller sonstigen Faktoren, an jedem Handelstag berechnet und bei der Berechnung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt.
- *Indexgebühr bzw. Gebührensatz*: Indexgebühren bzw. Gebührensatz bezeichnen entweder eine Gebühr, die ab dem Ausgabetag täglich anfällt und von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag berechnet wird, oder einen Prozentsatz per annum, der gegebenenfalls von der

Berechnungsstelle an jedem Handelstag berechnet wird bzw. regelmäßig festgelegt wird und bei der Berechnung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze den Wert der Wertpapiere und den eventuell zu zahlenden Auszahlungsbetrag wesentlich verringern können. Der Abzug der betreffenden Gebühren führt zu einem Verlust des Anlegers, wenn die Gebühren nicht durch Kursgewinne im Basiswert ausgeglichen werden.

(h) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Fortsetzung des öffentlichen Angebots und/oder etwaige Aufstockungen werden jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch die BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind gemäß den Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, anwendbar sind, frei übertragbar.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Bedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Wertpapiere in den Niederlanden

Allgemeines

Die folgende zusammenfassende Darstellung legt die wichtigsten Konsequenzen für Zwecke der niederländischen Besteuerung des Erwerbs, des Besitzes, der Abrechnung, der Rückzahlung und der Veräußerung der Wertpapiere dar, soll jedoch keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Überlegungen zur niederländischen Besteuerung sein. Für Zwecke des niederländischen Steuerrechts können zu den Inhabern der Wertpapiere natürliche oder juristische Personen zählen, die keinen rechtlichen Eigentumsanspruch auf die Wertpapiere haben, denen die Wertpapiere oder die Einkünfte daraus jedoch auf Grundlage bestimmter Bestimmungen oder aufgrund der Tatsache zuzurechnen sind, dass diese natürlichen oder juristischen Personen Rechte an den Wertpapieren oder den daraus erzielten Einkünften halten. Diese zusammenfassende Darstellung soll lediglich allgemeine Informationen liefern, und jeder potenzielle Anleger sollte einen professionellen Steuerberater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Abrechnung, der Rückzahlung und der Veräußerung der Wertpapiere konsultieren.

Die folgende Darstellung basiert auf dem Steuerrecht, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie den Abkommen, Vorschriften und veröffentlichten Richtlinien die jeweils zum Datum dieses Prospekts gültig sind, und berücksichtigt keine diesbezüglichen Entwicklungen oder Änderungen nach diesem Datum, unabhängig davon, ob diese Entwicklungen oder Änderungen rückwirkend sind.

Diese Darstellung befasst sich nicht mit den Konsequenzen der niederländischen Besteuerung für:

- (i) Investmentgesellschaften (*fiscale beleggingsinstellingen*);
- (ii) Pensionsfonds, steuerbefreite Investmentgesellschaften (*vrijgestelde beleggingsinstellingen*) oder sonstige juristische Personen, die nicht der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen oder von ihr befreit sind;

- (iii) Inhaber von Wertpapieren, die eine erhebliche Beteiligung (*aanmerkelijk belang*) oder eine unterstellte erhebliche Beteiligung (*fictief aanmerkelijk belang*) an der Emittentin halten, sowie Inhaber von Wertpapieren, bei denen jeweils eine nahestehende Person eine erhebliche Beteiligung an der Emittentin hält. Allgemein ergibt sich eine erhebliche Beteiligung an der Emittentin, wenn eine Person alleine oder, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, zusammen mit ihrem jeweiligen Partner (per Gesetz definierter Begriff) direkt oder indirekt (i) eine Beteiligung von 5% oder mehr des gesamten ausgegebenen Kapitals der Emittentin oder einer bestimmten Aktienklasse der Emittentin, (ii) Rechte zum direkten oder indirekten Erwerb einer solchen Beteiligung oder (ii) bestimmte Gewinnbeteiligungsrechte an der Emittentin hält bzw. wenn unterstellt wird, dass sie eine solche Beteiligung/solche Rechte hält;
- (iv) Personen, denen die Wertpapiere und die sich aus den Wertpapieren ergebenden Einkünfte auf Grundlage der Vorschriften des Niederländischen Einkommensteuergesetzes 2011 (*Wet inkomstenbelasting 2001*) zum separaten Privatvermögen (*afgezonderd particulier vermogen*) und des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 (*Successiewet 1956*) zugerechnet werden;
- (v) Körperschaften mit Sitz in Aruba, Curaçao oder Sint Maarten, deren Geschäfte über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Bonaire, Sint Eustatius oder Saba betrieben werden, der/dem die Wertpapiere zuzurechnen sind;
- (vi) Privatpersonen, bei denen die Wertpapiere oder die Einkünfte daraus einer Erwerbstätigkeit zuzurechnen sind, die in den Niederlanden der Besteuerung auf Einkünfte aus Erwerbstätigkeit unterliegt;
- (vii) Inhaber von Wertpapieren, bei denen die Einkünfte aus den Wertpapieren unter die Steuerbefreiung für Beteiligungen gemäß Artikel 13 des Niederländischen Körperschaftsteuergesetzes 1969 (*Wet op de vennootschapsbelasting 1969*) fallen.

Soweit nachfolgend der Begriff "Niederlanden" verwendet wird, beschränkt sich dieser Begriff auf den in Europa gelegenen Teil des Königreichs der Niederlande und die dort geltenden Gesetze.

Diese Darstellung behandelt nicht die Konsequenzen eines Umtauschs oder einer Wandlung der Wertpapiere.

Quellensteuer

Alle Zahlungen der Emittentin auf die Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, vorgenommen werden.

Alle Zahlungen auf Wertpapiere, die von einer Emittentin ausgegeben werden, die für Zwecke der niederländischen Besteuerung als in den Niederlanden ansässig anzusehen ist, können durch die diese Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, vorgenommen werden, vorausgesetzt, die Wertpapiere fungieren tatsächlich nicht als Eigenkapital der Emittentin im Sinne von Artikel 10, Absatz 1, Punkt d des Niederländischen Körperschaftsteuergesetzes 1969 (*Wet op de vennootschapsbelasting 1969*).

Körperschaftsteuer und Einkommensteuer

- (a) Gebietsansässige der Niederlande

Wenn ein Inhaber von Wertpapieren für Zwecke der niederländischen Körperschaftsteuer in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig anzusehen ist und der niederländischen Körperschaftsteuer uneingeschränkt unterliegt oder ihr nur in Bezug auf ein Unternehmen unterliegt, dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen die aus den Wertpapieren erzielten Einkünfte und realisierte Gewinne aus der Rückzahlung, Abrechnung oder Veräußerung der Wertpapiere grundsätzlich der Besteuerung in den Niederlanden (bis zu einem Höchstsatz von 25%).

Wenn eine natürliche Person für Zwecke der niederländischen Einkommensteuer in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig anzusehen ist, unterliegen die aus den Wertpapieren erzielten Einkünfte und realisierte Gewinne aus der Rückzahlung, Abrechnung oder Veräußerung der Wertpapiere im Rahmen des Niederländischen Einkommensteuergesetzes 2011 der progressiven Besteuerung (bis zu einem Höchstsatz von 52%), wenn:

- (i) die natürliche Person Unternehmer (*ondernemer*) ist und ein Unternehmen hat, dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, oder die natürliche Person (nicht in der Eigenschaft eines Anteilinhabers) einen Teilanspruch auf das Reinvermögen eines Unternehmens (*medegerechtigde*) hat, dem die Wertpapiere zuzurechnen sind; oder
- (ii) diese Einkünfte oder Gewinne unter die Einkünfte aus sonstigen Aktivitäten (*resultaat uit overige werkzaamheden*) fallen, welche Tätigkeiten im Hinblick auf die Wertpapiere umfassen, die über die übliche aktive Vermögensverwaltung (*normaal, actief vermogensbeheer*) hinausgehen.

Wenn weder die vorstehende Bedingung (i) noch Bedingung (ii) erfüllt ist, sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus den Wertpapieren von Inhabern der Wertpapiere, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, auf Grundlage fiktiver Erträge aus Kapitalvermögen (*sparen en beleggen*) anstatt auf Basis der tatsächlich erzielten Einkünfte oder tatsächlich realisierten Gewinne zu ermitteln. Diese fiktiven Erträge aus Kapitalvermögen werden mit einem Satz von 4% der Kapitalertragsbasis (*rendementsgrondslag*) einer natürlichen Person zu Anfang des Kalenderjahres (1. Januar) festgesetzt, soweit die Kapitalertragsbasis dieser natürlichen Person einen bestimmten Schwellenwert (*heffingvrij vermogen*) überschreitet. Die Kapitalertragsbasis einer natürlichen Person wird als der Marktwert bestimmter qualifizierter, von dieser Person gehaltener Vermögenswerte ermittelt, abzüglich des Marktwertes bestimmter qualifizierter Verbindlichkeiten zum 1. Januar. Der Marktwert der Wertpapiere wird in die Kapitalertragsbasis natürlicher Personen einbezogen. Die fiktiven Erträge aus Kapitalvermögen in Höhe von 4% werden mit einem Satz von 30% besteuert.

(b) Nicht-Gebietsansässige der Niederlande

Wenn eine Person für Zwecke der niederländischen Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer nicht in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig anzusehen ist, unterliegt diese Person nicht der niederländischen Einkommensbesteuerung auf die aus den Wertpapieren erzielten Einkünfte und die aus der Abrechnung, Rückzahlung oder Veräußerung der Wertpapiere realisierten Gewinne, es sei denn:

- (i) die betreffende Person ist keine natürliche Person und (1) hat ein Unternehmen, das insgesamt oder teilweise über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden geführt wird, der/dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, oder (2) hat (außer aufgrund von Wertpapieren) Anspruch auf einen Teil der Gewinne eines Unternehmens oder einen Teilanspruch auf das Reinvermögen eines Unternehmens, das tatsächlich in den Niederlanden geleitet wird und dem die Wertpapiere zuzurechnen sind.

Solche Einkünfte unterliegen der niederländischen Körperschaftsteuer mit einem Höchstsatz von bis zu 25%.

- (ii) die betreffende Person ist eine natürliche Person und (1) hat ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einem Unternehmen, das insgesamt oder teilweise über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden geführt wird, der/dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, oder (2) erzielt Einkünfte oder Gewinne auf die Wertpapiere, die unter Einkünfte aus sonstigen Aktivitäten in den Niederlanden fallen, welche Tätigkeiten im Hinblick auf die Wertpapiere umfassen, die über die übliche aktive Vermögensverwaltung (normaal, actief vermögensbeheer) hinausgehen, oder (3) hat (außer aufgrund von Wertpapieren) Anspruch auf einen Teil der Gewinne eines Unternehmens, das tatsächlich in den Niederlanden geleitet wird und dem die Wertpapiere zuzurechnen sind.

Die gemäß vorstehendem (1) und (2) aus den Wertpapieren erzielten Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer mit einem progressiven Satz von bis zu 52%. Einkünfte aus einem Anteil an den Gewinnen eines Unternehmens gemäß vorstehendem Punkt (3), die nicht bereits unter (1) oder (2) enthalten sind, werden auf Grundlage eines fiktiven Ertrags aus Kapitalvermögen besteuert (wie vorstehend unter „Gebietsansässige der Niederlande“ beschrieben. Der Marktwert des Anteils an den Gewinnen des Unternehmens (einschließlich der Wertpapiere) wird in die niederländische Kapitalertragsbasis einer natürlichen Person einbezogen.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

(a) Gebietansässige der Niederlande

Grundsätzlich fällt in den Niederlanden eine Schenkungsteuer (schenkbelasting) oder Erbschaftsteuer (*erfbelasting*) an, soweit der Erwerb der Wertpapiere im Wege der Schenkung durch einen Inhaber der Wertpapiere oder in dessen Auftrag oder nach dessen Tod erfolgt, der für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Todes in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig anzusehen ist. Eine Schenkung, die unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgt, gilt für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 als zum Zeitpunkt der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung vorgenommen und unterliegt der Schenkungsteuer, wenn der Schenkende zu diesem Zeitpunkt in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig anzusehen ist.

Ein Inhaber mit niederländischer Staatsbürgerschaft gilt für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 als Gebietsansässiger der Niederlande, wenn er in den Niederlanden ansässig war und innerhalb von 10 Jahren, nachdem er die Niederlande verlassen hat, stirbt oder eine Schenkung vornimmt. Ein Inhaber mit einer anderen Nationalität gilt für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 als Gebietsansässiger der Niederlande, wenn er in den Niederlanden ansässig war und innerhalb von 12 Monaten, nachdem er die Niederlande verlassen hat, eine Schenkung vornimmt. Diese 12-Monatsregelung kann auch auf Körperschaften Anwendung finden, die ihren Sitz aus den Niederlanden in ein anderes Land verlegt haben.

(b) Nicht-Gebietsansässige der Niederlande

Keine Schenkung- oder Erbschaftsteuer fällt in den Niederlanden auf den Erwerb von Wertpapieren durch Schenkung oder nach dem Tod eines Inhabers an, der für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 weder in den Niederlanden ansässig noch als dort ansässig anzusehen ist. Die Erbschaftsteuer wird jedoch fällig, wenn eine Schenkung der Wertpapiere durch einen Inhaber oder in dessen Auftrag erfolgt, der zum Zeitpunkt der Schenkung für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 weder in den Niederlanden ansässig noch als dort ansässig anzusehen ist, aber innerhalb von 180 Tagen nach dem Datum der Schenkung verstirbt und zum Todeszeitpunkt für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig

anzusehen ist. Eine unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommene Schenkung gilt als zum Zeitpunkt der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung erfolgt.

Mehrwertsteuer

Grundsätzlich fällt auf Zahlungen, die gegen Ausgabe der Wertpapiere erfolgen oder auf Barzahlungen, die auf die Wertpapiere vorgenommen werden, oder bei Übertragungen der Wertpapiere keine Mehrwertsteuer an.

Sonstige Steuern und Abgaben

In den Niederlanden sind durch die Inhaber keine Registrierungsabgaben, Zölle, Verkehrssteuern, Stempelsteuern oder andere vergleichbare Dokumentensteuern oder –abgaben in Verbindung mit der Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Auslieferung oder Übertragung der Wertpapiere zu zahlen.

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Wertpapiere dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Wertpapiere. Die nachfolgende Darstellung für die einzelnen Jurisdiktionen beruht auf den in der jeweiligen Jurisdiktion zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.

Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich und jedem anderen Staat, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt.

Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z.B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 - S 2252/08/10004, Tz. 60 f.) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 18. Januar 2016, IV C 1 - S 2252/08/10004, Tz. 59).

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,00 (Euro 1.602,00 für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Partnerschaft) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der EU-Zinsrichtlinie (wie unten definiert) einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine „**inländische Zahlstelle**“) verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot übertragen wurden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Die inländische Zahlstelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der inländischen Zahlstelle nicht möglich ist, hat die inländische Zahlstelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die inländische Zahlstelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der inländischen Zahlstelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Im Zuge des Kapitalertragsteuereinhalts durch die inländische Zahlstelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von deutschen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz

oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und, soweit anwendbar, der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Ausländische Steuern und aufgrund der EU-Zinsrichtlinie (wie unten definiert) einbehaltene Quellensteuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung

der Wertpapiere bzw. Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u.a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

Die EU-Kommission und bestimmte EU-Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) planen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer („**FTT**“) (voraussichtlich auf Sekundärmarkttransaktionen unter Einschaltung mindestens eines Finanzmarktintermediärs). Derzeit sind sowohl der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der FTT wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der FTT in den teilnehmenden Mitgliedstaaten noch ungewiss.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben („**Teilnehmende Staaten**“), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „**EU-Amtshilferichtlinie**“) tauschen die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („**FKAustG**“), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („**EU-Zinsrichtlinie**“) erfasst. Die EU-Zinsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der EU-Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere sollten hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

4. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Die folgenden Ausführungen sind eine allgemeine Beschreibung der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage und Verwaltungspraxis. Sie sind jedoch nicht als vollständige Darstellung sämtlicher steuerlichen Aspekte, die potenziell in Bezug auf die Wertpapiere relevant sein könnten, zu verstehen; insbesondere werden keine besonderen Verhältnisse und Umstände eines bestimmten Anlegers berücksichtigt. Auch kann sich die Rechtslage nach der Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die nachfolgende Darstellung der Besteuerungsgrundsätze kann und soll eine individuelle steuerrechtliche Beratung eines Anlegers nicht ersetzen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Sofern nicht ausdrücklich Anderes erwähnt ist, bezieht sich das Folgende ausschließlich auf Anleger, die natürliche Personen sind und in Österreich ansässig sind.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren

Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Besteuerung bei natürlichen Personen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit ihren Einkünften aus dem Verkauf, der Einlösung oder Abschichtung der Wertpapiere sowie mit allenfalls zufließenden Zinserträgen der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und somit in der Regel dem besonderen Steuersatz von 27,5%.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 27,5 %. Über die Einbehaltung der KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten im Wesentlichen ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich zufließen, müssen hingegen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen aber ebenso einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 27,5 %. Bei inländischen wie ausländischen Einkünften besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 27,5 % unterliegenden Einkünfte zum persönlichen, progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption). Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Schuldverschreibungen und Derivaten zur Anwendung, die nicht ("in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht") öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 55 % und sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Bei privat gehaltenen Wertpapieren beinhalten die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben wurden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Beim Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung des Wegzugs an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der Wertpapiere maximal der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfasst. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die Wertpapiere nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich des Verlustes des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich an den Wertpapieren der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Beim Depotwechsel, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

Der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen im privaten Bereich ist nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Darüber hinaus ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten einerseits und Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen andererseits nicht zulässig.

Eine österreichische depotführende Stelle ist verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr als Privatvermögen geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KEST zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von treuhändig oder gemeinschaftlich gehaltenen Depots oder wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 27,5 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (z.B. Zinserträge) entfaltet, sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (einschließlich Einkünften aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen) und aus Derivaten in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen; sie unterliegen dennoch dem Sondersteuersatz von 27,5 %. Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen jedenfalls in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, aber werden ebenso zum Sondersteuersatz von 27,5 % versteuert. Wie bei privaten natürlichen Personen können sämtliche Kapitaleinkünfte aber auch zum persönlichen Einkommensteuertarif versteuert werden (Regelbesteuerungsoption).

Bei Ermittlung des Betrags der realisierten Wertsteigerungen (z.B. im Fall des Verkaufs oder der Einlösung) im betrieblichen Bereich zählen – anders als im privaten Bereich – die Anschaffungsnebenkosten zu den Anschaffungskosten. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten, die dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen, sind vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit

Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang kann zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen und – soweit nicht ausgleichbar – in künftige Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Die depotführende Stelle nimmt keinen Verlustausgleich für betrieblich gehaltene Depots vor; ein Verlustausgleich erfolgt im Wege der Veranlagung.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden.

Besteuerung bei juristischen Personen

Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit sämtlichen Einkünften aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KEST von 27,5 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann oder der übersteigende Betrag kann zurückerstattet werden. Der KEST-Abzug durch eine inländische auszahlende Stelle kann jedoch unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung) und diese Befreiungserklärung auch an das Finanzamt übermittelt. Verluste aus der Ausübung oder Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KEST von 27,5 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann oder der übersteigende Betrag kann zurückerstattet werden; im Regelfall unterbleibt jedoch der KEST-Abzug aufgrund der Befreiung nach § 94 Z 12 EStG.

Ergänzende Anmerkungen zu ausländischen Kapitalanlagefonds

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde und auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen, anwendbar ist, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern er im Ausland einem Ertragsteuersatz von weniger als 15% unterliegt oder umfassend steuerbefreit ist; eine Veranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung wäre laut Investmentfondsrichtlinien der österreichischer Finanzverwaltung jedoch nur dann der Fall, wenn für Zwecke der Emission der Wertpapiere ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Wertpapiere (oder anderer Basiswerte) durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. Finanzinstrumente, die nicht-österreichische Emittenten ausgeben, könnten daher als Investmentfondsanteile qualifiziert werden, was im Fall fehlender Meldungen zu einer ungünstigen Pauschalbesteuerung führen kann. Zudem könnte man aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Pauschalbesteuerung ausländischer Investmentfonds in Deutschland ableiten, dass eine solche Pauschalbesteuerung möglicherweise nicht gelten darf.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von österreichischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Republik Österreich oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Ein ähnliches Abkommen, das zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen wurde, ist seit dem 1. Januar 2014 anwendbar. Die Steuerabkommen sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit auch das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erfasst sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Steuerausländer (EU-Quellensteuer)

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern unterliegen Kapitaleinkünfte aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Die österreichische auszahlende Stelle hat dennoch Kapitalertragsteuer einzubehalten, sofern der Anleger ihr gegenüber nicht nachweist, dass er nicht in Österreich ansässig ist. Eine allenfalls einbehaltene KEST kann im Rückerstattungsverfahren zurückverlangt werden. Eine beschränkte Steuerpflicht in Österreich ist jedoch dann gegeben, wenn die Wertpapiere einer Betriebsstätte in Österreich zuzurechnen sind.

Natürliche Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, unterliegen grundsätzlich der EU-Quellensteuer in Höhe von 35% auf Zinsen, sofern sich die auszahlende Stelle in Österreich befindet. Die EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung (die bestimmte persönliche Daten wie insbesondere Namen, Anschrift, Steuernummer, Kontonummer und ähnliche Details ausweist) vermieden werden. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ab Ausstellung.

Der Zinsbegriff ist im EU-Quellensteuergesetz eigenständig definiert und umfasst im Wesentlichen Zinsen aus Forderungen jeglicher Art sowie bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen. Nach einer Information des BMF gelten bei Indexzertifikaten mit Kapitalgarantie alle zugesicherten Erträge als Zinsen iSd EU-Quellensteuergesetzes. In Bezug auf sonstige (nicht garantierte) Erträge auf Indexzertifikate wird nach dem Basiswert unterschieden, Erträge aus Zertifikaten auf Metalle, Währungen, Wechselkurse und dgl.: stellen dabei keine Zinsen iSd EU-QuStG dar.

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission die Zinsbesteuerungsrichtlinie „EG-Richtlinie 2003/48/EG“ aufgehoben. Diese wird durch das System des automatischen Informationsaustausches nach der EU Richtlinie 2014/107/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ("EU-Amtshilferichtlinie") ersetzt. Als Übergangsregelung bleibt die Zinsbesteuerungsrichtlinie bis Ende 2015 in Kraft. Ab 1. Jänner 2016 wird sie durch die Richtlinie des Rates 2014/107/EU ersetzt, allerdings ist Österreich erlaubt worden, bis zu einem Jahr später mit der Anwendung der Richtlinie 2014/107/EU zu beginnen und bis zum 31.12.2016 die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie 2003/48/EG weiter anzuwenden. In Österreich ist die EU Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gemeinsamen Meldestandardgesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzt worden. Nach derzeitiger Erwartung soll der automatische Informationsaustausch bei in Österreich niedergelassenen Finanzinstituten Bankkonten ab 2017 und bestimmte bereits ab 1. Oktober 2016 neu eröffnete Bankkonten betreffen.

Die seit 1. Januar 2015 geltende beschränkte Steuerpflicht auf Zinseinkünfte im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die an im Ausland ansässige natürliche Personen außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Quellensteuergesetzes gezahlt werden, wird in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur Anwendung kommen, da die Emittentin im Ausland ansässig ist und in Österreich keine Zweigniederlassung hat.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

Zu beachten ist außerdem noch, dass die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG als Veräußerung gilt (siehe oben). Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. Unter bestimmten, in § 27 Abs. 6 Z 2 TS 4 und 5 EStG genannten Voraussetzungen unterbleibt diese Besteuerung.

5. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere beziehen sich auf die Wertentwicklung von Indizes. Die Indizes können sich auf Aktien und/oder aktienvertretende Wertpapiere beziehen.

Bei den Basiswerten handelt es sich um Indizes, die von einer der Emittentin angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Es befindet sich eine Beschreibung des Basiswerts im „Annex“ der jeweiligen „Produktbedingungen“ bzw. „Emissionsspezifischen Bedingungen“.

Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) abrufbar; zusätzlich enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einen Annex mit einer Beschreibung des Index. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Bestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

X. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der Ausgabebetrag, die Abrechnungswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), der Beginn des (neuen) öffentlichen Angebots, der Ausgabepreis, der Gesamtbetrag des Angebots, Angaben zu Platzeuren, die Frist, während der das Angebot gilt sowie das Land bzw. die Länder, in dem bzw. in denen das Angebot der Wertpapiere unterbreitet wird (ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder Österreich angeboten werden) werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Der Ausgabepreis in den Bedingungen stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten, den die Emittentin oder eine von ihr Beauftragte auf Grundlage des aktuellen Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines etwaigen Bezugsverhältnisses und/oder Wechselkurses (wie in den Bedingungen angegeben) bestimmt. Der aktuelle Marktpreis ist auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) abrufbar. Der Verkaufspreis wird von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Preisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstigen Vertriebswegen entstehen können und über die die Emittentin keine Aussage treffen kann.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Wertpapiere wurden zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“) angenommen. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Ausgabebetrag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Anschrift der CBF ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland.

3. Potentielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges

Finanzdienstleistungsunternehmen/ Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich gültig.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot, das innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, und der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung endet, durch Veröffentlichung und Hinterlegung der jeweiligen endgültigen Bedingungen beginnt

- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act („**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission („**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act („**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

XI. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden bzw. die Wertpapiere sind bereits zum Handel in den Freiverkehr einbezogen oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten. Die Wertpapiere können auch an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sein.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob die jeweiligen Wertpapiere zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

XII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Bedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen.

XIII. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

The following are the general conditions (the “**General Conditions**”) and the product-specific conditions (the “**Product Conditions**”) and/or issue specific conditions (the “**Issue Specific Conditions**”) (together the “**Conditions**”) relating to the securities for which the public offer under this base prospectus is intended to be continued and/or which may be increased by the way of issuance of new securities under this base prospectus. In the final terms (the “**Final Terms**”) the applicable Conditions for each of the Securities are replicated.

Transfer of securities to The Royal Bank of Scotland plc

The securities were originally issued by ABN AMRO Bank N.V. as issuer. On 6 February 2010 ABN AMRO Bank N.V. (registered with the Dutch Chamber of Commerce under number 33002587) changed its name to The Royal Bank of Scotland N.V. (“**RBS N.V.**”) and on 1 April 2010 ABN AMRO Holding N.V. changed its name to RBS Holdings N.V.

On 23 September 2011, RBS N.V. and The Royal Bank of Scotland plc (with its registered office at 36 St Andrew Square, Edinburgh, Scotland) (“**RBS plc**”) announced that the Court of Session in Scotland had approved the implementation of a banking business transfer scheme whereby eligible business carried on in the United Kingdom by RBS N.V. would be transferred to RBS plc pursuant to Part VII of the UK Financial Services and Markets Act 2000 (the “**Part VII Scheme**”). The Part VII Scheme took effect on 17 October 2011 (the “**Effective Date**”).

From the Effective Date, RBS plc was the issuer of the securities originally issued by RBS N.V. which were transferred to RBS plc pursuant to the Part VII Scheme, including securities governed by the laws of the United Kingdom for which the public offer under this

Im Folgenden finden sich die allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die produktspezifischen Bedingungen (die „**Produktbedingungen**“) bzw. die emissionspezifischen Bedingungen (die „**Emissionsspezifischen Bedingungen**“) (zusammen die „**Bedingungen**“) für die Wertpapiere, deren öffentliches Angebot fortgesetzt werden soll bzw. die gegebenenfalls durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden. In den endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) werden die für das jeweilige Wertpapier anwendbaren Bedingungen wiederholt.

Übertragung der Wertpapiere auf die The Royal Bank of Scotland plc

Die Wertpapiere wurden ursprünglich von der ABN AMRO Bank N.V. als Emittentin begeben. Am 6. Februar 2010 hat die ABN AMRO Bank N.V. (eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 33002587) ihre Firmierung in The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) geändert, und am 1. April 2010 hat die ABN AMRO Holding N.V. ihre Firmierung in RBS Holdings N.V. geändert.

Am 23. September 2011 haben RBS N.V. und The Royal Bank of Scotland plc, eingetragener Sitz 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland („**RBS plc**“), mitgeteilt, dass das zuständige Gericht in Schottland (Court of Session) die Umsetzung eines Verfahrens zur Übertragung von Bankgeschäften genehmigt hat. Danach wurde darunter fallendes englisches Geschäft der RBS N.V. auf die RBS plc nach Teil VII (Part VII) des britischen Financial Services und Markets Act von 2000 übertragen (das „**Part VII-Verfahren**“). Das Part VII-Verfahren ist zum 17. Oktober 2011 (der „**Stichtag**“) wirksam geworden.

Seit dem Stichtag war die RBS plc die Emittentin der von der RBS N.V. ausgegebenen Wertpapiere, die auf die RBS plc nach dem Part VII-Verfahren übertragen worden sind, darunter die englischen Recht unterliegenden Wertpapieren, für die das öffentliche Angebot

base prospectus is intended to be continued and/or which may be increased by the way of issuance of new securities under this base prospectus. The Part VII Scheme included, as of the Effective Date, certain amendments to the terms and conditions of the transferred securities and to the agreements entered into in relation thereto in order to give effect to the Part VII Scheme. Amongst other things, references to "The Royal Bank of Scotland N.V." (including references to the former name "ABN AMRO Bank N.V.") have been construed as references to "The Royal Bank of Scotland plc".

With effect as of 10 September 2012, in a second step, the so called Dutch Scheme was completed, which *inter alia* included the transfer of structured products governed by the laws of the Netherlands and originally issued by RBS N.V., to RBS plc in Germany and Austria.

On 26 March 2012, the boards of The Royal Bank of Scotland Group plc, The Royal Bank of Scotland plc, RBS Holdings N.V., RBS N.V. and RBS II B.V. announced that (1) RBS N.V. (as the demerging company) and RBS II B.V. (as the acquiring company) had filed a proposal with the Dutch Trade Register for a legal demerger of a substantial part of the business conducted by RBS N.V. in the Netherlands as well as in certain EMEA branches of RBS N.V. by way of a Dutch statutory demerger (the "**Demerger**"), and (2) RBS plc and RBS II B.V. had made filings with Companies House in the UK and the Dutch Trade Register respectively for, following the Demerger, a proposed cross-border merger of RBS II B.V. into RBS plc (the "**Merger**", and together with the Demerger, the "**Dutch Scheme**"). The Demerger took effect at 00:00 (Central European Summer Time) on 10 September 2012 and the Merger took effect at 00:01 (British Summer Time) on 10 September 2012.

unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden soll bzw. die gegebenenfalls durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden. Das Part VII-Verfahren beinhaltete mit Wirkung zum Stichtag Änderungen in den Bedingungen der übertragenen Wertpapiere und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verträge, durch die das Part VII-Verfahren vollzogen wurde. Unter anderem sind danach Bezugnahmen auf „The Royal Bank of Scotland N.V.“ (einschließlich Bezugnahmen auf die ehemalige Firmierung „ABN AMRO Bank N.V.“) als Bezugnahmen auf „The Royal Bank of Scotland plc“ zu verstehen.

Mit Wirkung zum 10. September 2012 wurde in einem zweiten Schritt das sogen. Niederländische Verfahren abgeschlossen, das unter anderem eine Übertragung von nach niederländischem Recht ausgegebene strukturierte Produkte der RBS N.V. in Deutschland und Österreich auf die RBS plc umfasste.

Am 26. März 2012 haben die Führungsgremien der The Royal Bank of Scotland Group plc, der The Royal Bank of Scotland plc, der RBS Holdings N.V. sowie der RBS N.V. und der RBS II B.V. mitgeteilt, dass (1) die RBS N.V. als abspaltende Gesellschaft und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft bei dem niederländischen Handelsregister einen Antrag auf Abspaltung eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. in den Niederlanden und in bestimmten EMEA-Niederlassungen der RBS N.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) eingereicht haben und (2) die RBS plc und die RBS II B.V. bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister Anträge auf eine grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die RBS plc im Anschluss an die Abspaltung (die „**Verschmelzung**“ und zusammen mit der Abspaltung das „**Niederländische Verfahren**“) eingereicht haben. Die Abspaltung ist um 00.00 Uhr am 10. September 2012 (Mitteleuropäische Sommerzeit) und die Verschmelzung um 00.01 Uhr (Britische Sommerzeit) am 10. September 2012 wirksam geworden.

Transfer of securities from The Royal Bank of Scotland plc to BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.

On 19 February 2014 RBS plc announced that an agreement had been reached with BNP Paribas, acting through its London branch, for the disposal of certain assets and liabilities related to RBS plc's structured retail investor products and equity derivatives ("**IPED**") business, as well as associated market-making activities (the "**Proposed Transaction**").

On 19 November 2015 RBS plc and BNP Paribas, acting through its London branch, announced that the Court of Session in Scotland sanctioned a banking business transfer scheme involving certain of the assets and liabilities contemplated by the Proposed Transaction pursuant to Part VII of the UK Financial Services and Markets Act 2000 (the "**RBS_BNPP Part VII Scheme**"). The RBS_BNPP Part VII Scheme took effect at 00:01 (GMT), i.e. 01:01 a.m. (CET), on 7 December 2015 (the "**RBS_BNPP Effective Date**").

On the RBS_BNPP Effective Date, inter alia, the liabilities of RBS plc in respect of securitised derivatives in the form of securities for which the public offer under this base prospectus is intended to be continued or which may be increased by way of issuance of new securities under this base prospectus, as applicable, were transferred to BNP Paribas, acting through its London branch under the terms of the RBS_BNPP Part VII Scheme.

Immediately after the transfer of the liabilities in respect of the relevant securities to BNP Paribas, acting through its London branch, the role of the issuer of the securities was transferred, also under the terms of the RBS_BNPP Part VII Scheme, to BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. ("**BNPP B.V.**"), a wholly owned subsidiary of BNP Paribas. This

Übertragung der Wertpapiere von der The Royal Bank of Scotland plc auf die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.

Am 19. Februar 2014 gab RBS plc bekannt, dass sie mit der BNP Paribas über deren Londoner Niederlassung die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Bereich strukturierte Produkte für Privatinvestoren und Aktienderivate der RBS plc ("**IPED-Geschäft**") sowie des damit in Verbindung stehenden Market-Makings vereinbart hat (die "**Geplante Transaktion**").

Am 19. November 2015 gaben RBS plc und BNP Paribas, Niederlassung London bekannt, dass das zuständige Gericht in Schottland (*Court of Session*) die Umsetzung eines Verfahrens zur Übertragung von Bankgeschäften gemäß Teil VII (*Part VII*) des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs (das "**RBS_BNPP Part-VII-Verfahren**") im Hinblick auf bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, wie in der Geplanten Transaktion vorgesehen, genehmigt hat. Das RBS_BNPP Part-VII-Verfahren ist zum 7. Dezember 2015 (der "**RBS_BNPP Stichtag**") um 00:01 Uhr (Britische Zeit), d.h. um 01:01 Uhr Mitteleuropäischer Zeit, wirksam geworden.

Am RBS_BNPP Stichtag, wurden, unter anderem, die Verbindlichkeiten der RBS plc hinsichtlich der verbrieften Derivate in der Form der Wertpapiere, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden soll bzw. die gegebenenfalls durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden, auf die BNP Paribas, Niederlassung London unter den Bedingungen des RBS_BNPP Part-VII-Verfahrens übertragen.

Unmittelbar nach der Übertragung der Verbindlichkeiten in Bezug auf die relevanten Wertpapiere an die BNP Paribas S.A. Niederlassung London, wurde die Rolle der Emittentin der Wertpapiere, ebenfalls unter den Bedingungen des RBS_BNPP Part-VII-Verfahrens, an die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. ("**BNPP B.V.**"), eine 100%ige

transfer occurred in recognition of the function of BNPP B.V. as one of the primary issuance/funding vehicles of the BNP Paribas group of companies. BNP Paribas will guarantee all obligations of BNPP B.V. in respect of the securities (see section "V. Beschreibung der Garantie") by way of deed governed by English law.

Since the RBS_BNPP Effective Date, BNPP B.V. has been the issuer of the securities for which the public offer under this base prospectus is intended to be continued or which may be increased by way of issuance of new securities under this base prospectus, as applicable.

The RBS_BNPP Part VII Scheme included, as of the RBS_BNPP Effective Date, certain amendments to the terms and conditions of the English law securities in respect of which BNPP B.V. has become the issuer as a result of the RBS_BNPP Part VII Scheme and to the agreements entered into in relation to the securities in order to give effect to the RBS_BNPP Part VII Scheme and, amongst other things, to mitigate certain potential adverse effects on holders of securities. These amendments result from Part D of the RBS_BNPP Part VII Scheme, the plan for the implementation of the Proposed Transaction ("**Scheme Document**") and marked – as far as the securities, which are issued under this base prospectus, are concerned – with footnotes in the terms and conditions of the English law securities. The English language version of the Scheme is available under <http://investors.rbs.com/FSMA-transfer-IPED/>.

For the securities governed by Dutch law, certain of the amendments to the terms and conditions set out above were not capable of being made by way of the Part VII Scheme. In an effort to ensure that holders of such securities do not suffer an adverse effect as a result of the RBS_BNPP Part VII Scheme, BNP Paribas and BNPP B.V. have entered into a

Tochtergesellschaft der BNP Paribas, übertragen. Dies erfolgte in Anerkennung der Rolle der BNPP B.V. als eines der primären Emissions-/Finanzierungsvehikel der BNP Paribas Gruppe. BNP Paribas garantiert alle Verpflichtungen der BNPP B.V. in Bezug auf die Wertpapiere im Rahmen einer von ihr unter englischem Recht in einer Urkunde (*Deed*) abgegebenen Garantie (zu Einzelheiten und dem Text der Garantie, siehe unter „V. Beschreibung der Garantie“ oben).

Seit dem RBS_BNPP Stichtag ist die BNPP B.V. die Emittentin der Wertpapiere, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden soll bzw. die gegebenenfalls durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden.

Das RBS_BNPP Part-VII-Verfahren beinhaltet mit Wirkung zum RBS_BNPP Stichtag Änderungen in den Bedingungen der Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen und bezüglich derer die BNPP B.V. die Emittentenrolle übernommen hat, sowie der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verträge, durch die das Part VII-Verfahren vollzogen wurde, auch um u. a. gewisse mögliche nachteilige Auswirkungen auf Inhaber der Wertpapiere abzumildern. Diese Änderungen ergeben sich aus Teil D (*Part D*) des für das RBS_BNPP Part-VII-Verfahren erarbeiteten Plans zur Umsetzung der Geplanten Transaktion ("**Scheme Document**") und sind – soweit sie Wertpapiere betreffen, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden – in den Bedingungen der englischem Recht unterliegenden Wertpapiere durch Fußnoten kenntlich gemacht. Der englisch-sprachige Wortlaut des Scheme ist bei <http://investors.rbs.com/FSMA-transfer-IPED/> einsehbar.

Für die Wertpapiere, die dem Recht der Niederlande unterliegen, konnten gewisse Änderungen der Bedingungen, wie vorstehend beschrieben, nicht im Wege des Part-VII-Verfahrens vorgenommen werden. Um nach Möglichkeit sicherzustellen, dass sich für Inhaber dieser Wertpapiere keine nachteiligen Auswirkungen durch das RBS_BNPP Part-VII-

“Deed of Irrevocable Offer” under which BNP Paribas and BNPP B.V. give certain undertakings, to a certain extent, to waive the exercise of rights and undertakings to construe the terms and conditions of the relevant Dutch law governed securities in such a way as to replicate the amendments to be made by way of the Part VII Scheme. These undertakings, however, replicate the amendments only to the extent as they provide the holders of the securities with additional rights and/or limit rights of or impose additional obligations on BNP Paribas and BNPP B.V. The English language version of the Deed of Irrevocable Offer as well as the non-binding German translation is available under <http://investors.rbs.com/FSMA-transfer-IPED/>.

As far as the following Conditions contain references to the “ABN AMRO Bank N.V.” as “Issuer”, those references to the “ABN AMRO Bank N.V.” are to be read as “BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.”.

As far as the following Conditions contain references to the “ABN AMRO Bank N.V.” as “Paying Agent” and/or “Principal Paying Agent”, those reference to the “ABN AMRO Bank N.V.” are to be read as “BNP Paribas Securities Services, Frankfurt am Main Branch”.

As far as the following Conditions contain references to the “ABN AMRO Bank N.V.” as “Calculation Agent”, those references to the “ABN AMRO Bank N.V.” are to be read as “BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.”.

Furthermore, each reference to the “ABN AMRO Holding N.V.” is to be read as “BNP Paribas S.A.”.

Verfahren ergeben, haben die BNP Paribas und die BNPP B.V. ein Unwiderrufliches Angebot (*Deed of Irrevocable Offer*) unterzeichnet, demgemäß die BNP Paribas und die BNPP B.V. in gewissem Umfang zugesagt haben, auf die Ausübung von Rechten zu verzichten und die Bedingungen der entsprechenden Wertpapiere, die niederländischem Recht unterliegen, so auszulegen, dass, die im Wege des RBS_BNPP Part-VII-Verfahrens vorzunehmenden Änderungen nachgebildet werden. Diese Zusagen bilden die Änderungen jedoch nur in dem Umfang nach, als sie den Inhabern der betreffenden IPED-Wertpapiere zusätzliche Rechte verleihen bzw. die Rechte der BNP Paribas und der BNPP B.V. beschränken oder ihnen zusätzliche Pflichten auferlegen. Der englisch-sprachige Wortlaut der Bedingungen des Unwiderruflichen Angebots sowie die unverbindliche deutsche Übersetzung sind bei <http://investors.rbs.com/FSMA-transfer-IPED/> einsehbar.

Soweit die nachfolgenden Bedingungen Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als „Emittentin“, enthalten, sind diese Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als Bezugnahmen auf die „BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.“ zu verstehen.

Soweit die nachfolgenden Bedingungen Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als „Zahlstelle“ und/oder „Hauptzahlstelle“ enthalten, sind diese Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als Bezugnahmen auf die „BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Frankfurt am Main“ zu verstehen.

Soweit die nachfolgenden Bedingungen Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als „Berechnungsstelle“ enthalten, sind diese Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als Bezugnahmen auf die „BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.“ zu verstehen.

Ebenfalls ist jede Bezugnahme auf die „ABN AMRO Holding N.V.“ als Bezugnahme auf die „BNP Paribas S.A.“ zu verstehen.

See also the footnotes of the Conditions below.

Siehe dazu auch in den nachfolgenden Bedingungen die Fußnoten.

1. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS BRAZIL PRICE RETURN INDEX (BRL)

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN176 / ISIN NL0000411478) relating to the BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL) which has replaced the ABN AMRO Brazil Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 650 dated 22 July 2004 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN176 / ISIN NL0000411478) bezogen auf den BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL), der den ABN AMRO Brazil Index ersetzt hat. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 650 vom 22. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

1. DEFINITIONEN

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank pari passu among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. EARLY TERMINATION

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen

Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a):(i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred and (ii) the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c)..
- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish,

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtragsind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtragfestgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a **“Relevant Hedging Transaction”**) it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the **“Disrupted Instrument”**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das **„von einer Störung betroffenes Instrument“**), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
- (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may:
- (A) hold any notional proceeds (if
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;
- (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt:
- (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or

erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder

(B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

(B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

**6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION**

**6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG**

(a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances,

(a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind

purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß

ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is (1) of a formal, minor or technical nature, (2) made to correct a manifest error, or (3) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die (1) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (2) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (3) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (1) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (2) all actions, conditions and things required to be taken,

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (1) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (3) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding** “) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (2) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (3) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(1) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(2) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(1) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(2) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (3) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (3) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungs-

Condition, the following expressions have the meanings set out below.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

union. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁴

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. RULES AND REGULATIONS OF THE OFFICIAL MARKET OF EURONEXT AMSTERDAM N.V.'S STOCK MARKET (*FONDSSENREGLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V. (LISTING & ISSUING RULES)*)

15. VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN DES ORGANISIERTEN MARKTES DER WERTPAPIERBÖRSE DER EURONEXT AMSTERDAM N.V. (*FONDSSENREGLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V. (ZULASSUNGS- UND EMISSIONSVORSCHRIFTEN)*)

The Issuer undertakes to comply, so long as the Securities are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V., with the provisions (so far as applicable) of Schedule B, Article 2.1.20 (Sections B to G inclusive) of the Listing Rules (*Fondsenreglement*) of Euronext Amsterdam N.V. as in force at the date of issue of the Securities.

Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen (soweit sie anwendbar sind) von Anhang B, Artikel 2.1.20 (Abschnitte B bis einschließlich G) der am Tag der Emission der Wertpapiere geltenden Zulassungsvorschriften (*Fondsenreglement*) der Euronext Amsterdam N.V., falls und solange die Wertpapiere im amtlichen Handel der Wertpapierbörse Euronext Amsterdam N.V. notiert sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60846 Frankfurt am Main, Germany, each acting through its specified office and together the “**Agents**”⁸ which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60846 Frankfurt am Main, Deutschland, die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“¹⁰ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate if an Exchange Rate is specified and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem aktuellen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein Wechselkurs angegeben ist, wobei das Ergebnis auf die nächsten zwei Dezimalstellen in der Abrechnungswährung zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

successor to such exchange or quotation system;

“**Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 10 am local time in Frankfurt am Main, Germany;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the

zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 10 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its

Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über

principal office or its branch in London¹³ or such further or other branches as it may specify from time to time;

ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London¹⁴ oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the Issue Date;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Ausgabetag;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the one hundred and eighty Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the hundred and eightieth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der hundertachtzig Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der hundertachtzigste Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)

“**Market Disruption Event**” means each event specified as such in Product Condition 4;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

“**Payment Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

“**Series**” means each series of Securities as set out below:

„**Serie**“ bezeichnet jede nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

*ABN AMRO Brazil Index*¹⁵ open end certificates

*Open End Zertifikate bezogen auf den ABN AMRO Brazil Index*¹⁶

Entitlement: 100¹⁷;

Bezugsverhältnis: 100¹⁸;

¹⁵ The Index has lastly been replaced with the “BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)”.

¹⁶ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)“ ersetzt.

¹⁷ The Entitlement has been amended to „0.01“ with notice from 2 July 2015 and with effect as of the date thereof.

¹⁸ Das Bezugsverhältnis wurde auf „0,01“ mit Mitteilung vom 2. Juli 2015 und mit Wirkung zum 2. Juli 2015 geändert.

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

Index: ABN AMRO Brazil Index (Reuters
Page: AAHDE44)¹⁹;
Issue Date: 22 July 2004;
Underlying Currency: BRL;
Settlement Currency: EUR;
ISIN: NL0000411478;
WKN: ABN176;

Index: ABN AMRO Brazil Index (Reuters
Seite: AAHDE44)²⁰;
Ausgabetag: 22. Juli 2004;
Referenzwährung: BRL;
Abrechnungswährung: EUR;
ISIN: NL0000411478;
WKN: ABN176;

“Settlement Currency” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„Abrechnungswährung“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“Settlement Date” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

„Fälligkeitstag“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin;

“Trading Day” means any day that is (or, but for the occurrence of a Market Disruption Event, would have been) a trading day on the Exchange and each Related Exchange other than a day on which trading on the Exchange or any Related Exchange is scheduled to close prior to its regular weekday closing time;

„Handelstag“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

“Underlying Currency” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„Referenzwährung“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“Valuation Date” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2005, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation

„Bewertungstag“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2005 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die

¹⁹ The Index has lastly been replaced with the “BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL) (Bloomberg page: BNPIABBP Index, Reuters Page: .BNPIABBP)” with notice from 19 June 2015 effective as of 8 July 2015.

²⁰ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL) (Bloomberg Seite: BNPIABBP Index, Reuters Seite: .BNPIABBP)“ mit Mitteilung vom 19. Juni 2015 und mit Wirkung zum 8. Juli 2015 ersetzt.

1. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)

Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the one hundred and eighty Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the one hundred and eightieth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be

Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der hundertachtzig Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der einhundertachtzigste Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der

conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term **“Holder”** shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „Inhaber“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least one calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmittelung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt,

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.

- | | |
|--|---|
| <p>(d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.</p> | <p>(d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.</p> |
| <p>(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.</p> | <p>(e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.</p> |
| <p>(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.</p> | <p>(f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.</p> |

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

- | | |
|---|---|
| <p>(1) specify the number of Securities to which it relates;</p> | <p>(1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;</p> |
| <p>(2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;</p> | <p>(2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;</p> |
| <p>(3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before</p> | <p>(3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen,</p> |

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

the Settlement Date such account with such Securities;

diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

- (4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;

- (4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

- (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures

- (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „US-Person“ (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi)

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (vii) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|---|---|
| (6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |

(i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

(i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder

vorsätzlich.

- (j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.
- (j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.
- (k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.
- (k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

„**Market Disruption Event**“ means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one-half hour period that ends at the official close of trading on the

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

„**Marktstörung**“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten halben Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

- (i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

- (ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

- (i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

- (ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine

Marktstörung darstellen kann.

- (b) The following shall also be deemed to be a Market Disruption Event:
- (i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located; or
 - (ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date or the Extraordinary Termination Date in the inter-bank market; or
 - (iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The
- (b) Die folgenden Ereignisse können ebenfalls eine Marktstörung sein:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin oder dem Außerordentlichen Kündigungstag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Settlement Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Settlement Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Settlement Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that a non-resident of such jurisdiction; or

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Abrechnungswährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, oder die Abrechnungswährung zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

- | | |
|--|--|
| principal financial centre of the Settlement Currency; or | Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder |
| (vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or | (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder |
| (vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Underlying Currency; or | (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Referenzwährung zu beeinflussen; oder |
| (viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency; or | (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder |
| (ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency; or | (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder |
| (x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities. | (x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen. |

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of either of the currencies in the Exchange Rate.

Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede *de facto oder de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses befindet.

(c) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(c) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.

(1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the “**Successor Sponsor**”) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

(1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed

(2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an

Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorge-schrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffent-licht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle statt-dessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolge-sponsor), obwohl die von dem Index

appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and

Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.

(d) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

(d) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

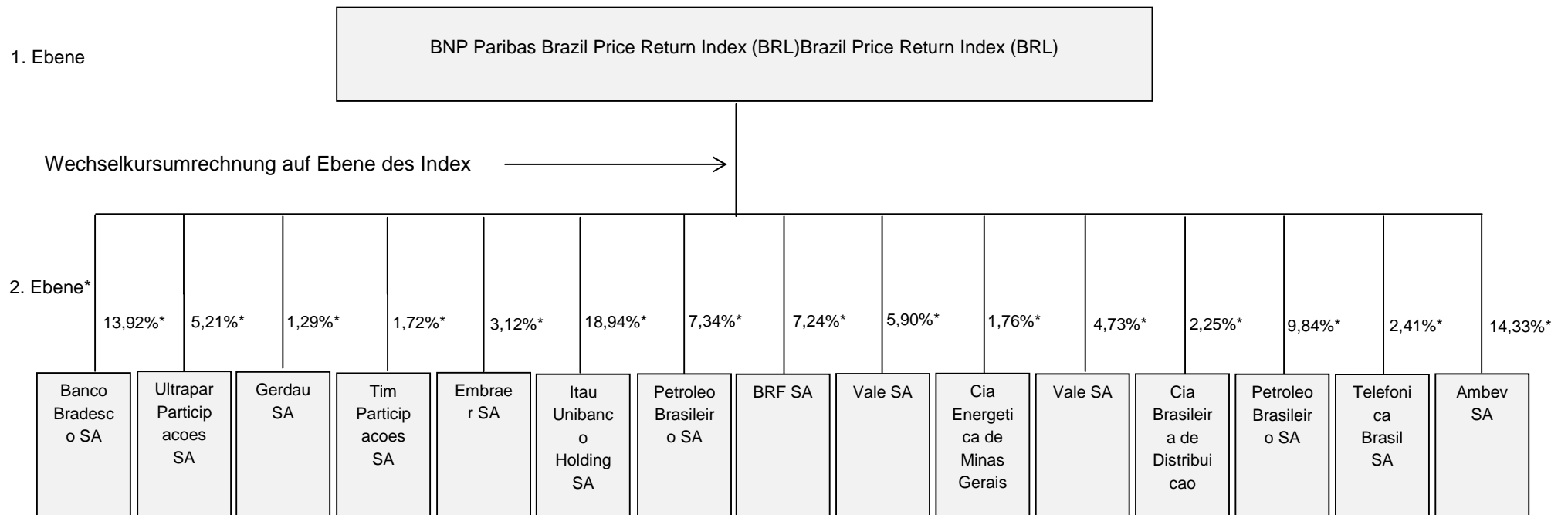
Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Annex

Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)

Die in diesem Annex „Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)“ enthaltenen Informationen stellen lediglich eine ausschließlich in deutscher Sprache erstellte Zusammenfassung des Index-Regelwerks (Rule Book) für den BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL) mit dem Stand zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts dar und beschreiben lediglich dessen wesentliche Eigenschaften. Weitere Informationen zum Index, insbesondere das rechtlich verbindliche englischsprachige Rule Book, sind auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) abrufbar und bei der Emittentin unter der Telefonnummer: +49 800 0 267 267 erhältlich.

1 Schaubild zur Zusammensetzung des Brazil Price Return Index (BRL)



**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

*Zusammensetzung und Gewichtung der
einzelnen Indexbestandteile (Wertrechte)
zum Index Start Datum

2 Allgemeine Beschreibung des Brazil Price Return Index (BRL)

Der Brazil Price Return Index (BRL) (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Brasilianischen Real berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (*Rule Book*) kann der Index Sponsor die Indexregeln (*Rule Book*) jederzeit ändern.**

Der Index bildet die Wertentwicklung von bis zu fünfzehn an der New Yorker Börse notierten American Depositary Receipts (die "**Wertrechte**") von Unternehmen ab, deren zugrunde liegenden Aktien Bestandteil des Ibovespa Brasil Sao Paulo Stock Exchange Index sind (Bloomberg Bildschirmseite IBOV Index) ("**Bovespa Index**").

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) zwei Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf (i) die Indexbestandteile und (ii) einer notwendigen Wechselkursumrechnung der Indexbestandteile in Brasilianischen Real berechnet. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Indexbestandteile wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst (die "**Auswahlkontrolle**"). Die Berechnung des Indexstands wird unter dieser Ziffer 2 näher dargestellt.

Die für den Index maßgeblichen Indexbestandteile werden nicht in Brasilianischen Real ("**BRL**") gehandelt, sondern in der Währung der Börse des Indexbestandteils (die "**Notierungswährung**"). Die Referenzstelle bestimmt die Wechselkurse am Berechnungstag auf Basis der öffentlichen Wechselkursangaben von The World Markets Company PLC oder einer anderen vom Index Sponsor als geeignet bezeichneten Quelle (jeweils der "**Wechselkurs**"). Die Umrechnung erfolgt hierbei jeweils über den Euro-Wechselkurs als Basiswährung, unabhängig von der Währung, in welcher der Index berechnet wird. Das heißt zunächst erfolgt eine Umrechnung der Notierungswährung in Euro und in einem zweiten Schritt erfolgt dann die Umrechnung von Euro in die Indexwährung.

Der Berechnungstag ist jeder Geschäftstag an dem die Referenzstelle auf Basis von verfügbaren Preisen und Werten und vorbehaltlich von Ziffer 5 feststellt, dass sie den Indexstand bestimmen kann (der "**Berechnungstag**").

2. Ebene: Der Index besteht anfänglich aus bis zu fünfzehn Indexbestandteilen. Ein Indexbestandteil besteht aus Wertrechten in Bezug auf Unternehmen, deren Aktien Bestandteil des Bovespa Index sind (jeweils ein "**Indexbestandteil**").

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Brazil Price Return Index (BRL) Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1. Ebene: Der Index

Zusammensetzung und Funktionsweise des Index

Zum Index Start Datum (wie nachfolgend definiert) besteht der Index aus bis zu fünfzehn verschiedenen Indexbestandteilen mit der jeweils angegebenen prozentualen Gewichtung (siehe

Tabelle unten) ("**Anfängliche Prozentuale Gewichtung**"). Die Anzahl der an der New Yorker Börse notierten Wertrechten in den Indexbestandteilen (die "**Anzahl an Wertrechten**") wird auf Basis des Anfänglichen Indexstands und der Anfänglichen Prozentualen Gewichtung des Indexbestandteiles zum Index Start Datum festgelegt.

Das Start Datum des Index ist der 07. Juli 2015 (das "**Index Start Datum**").

Der anfängliche Indexstand beträgt 28826,3143 Indexpunkte und wird durch den Index Sponsor festgelegt (der "**Anfängliche Indexstand**"). Dieser legt ebenfalls die Indexbestandteile fest.

Der Index bildet die Wertentwicklung der Indexbestandteile ab. Diese Darstellung wird auf Basis des Schlusskurses an der Börse und unter Berücksichtigung der Wechselkursumrechnung von Notierungswährung in Indexwährung erreicht.

Die Anzahl der Wertrechte eines einzelnen Indexbestandteils schwankt zwischen den Anpassungsperioden grundsätzlich nicht. Der Index ist ein Kursindex. Dementsprechend werden Dividenden und sonstige Ausschüttungen nicht in die Indexbestandteile reinvestiert, so dass sich die Anzahl der Wertrechte des jeweiligen Indexbestandteils und damit auch die Anzahl der Wertrechte im Index nicht erhöht.

Die Anzahl der Wertrechte der einzelnen Indexbestandteile für den Zeitraum bis zur nächsten Anpassungsperiode (wie unten definiert) steht am Letzten Anpassungstag (wie unten definiert) der vorhergehenden Anpassungsperiode fest.

Der Indexstand an einem Berechnungstag wird ermittelt, indem die Anzahl der Wertrechte jedes einzelnen Indexbestandteils mit dem Schlusskurs des jeweiligen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der Wechselkursumrechnung von Notierungswährung in Indexwährung multipliziert wird und anschließend das Ergebnis aller dieser Berechnungen für alle Indexbestandteile addiert wird.

Im Rahmen einer Auswahlkontrolle innerhalb einer Anpassungsperiode können Indexbestandteile ausgetauscht werden.

Jährliche Auswahlkontrolle

Die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung der Indexbestandteile unterliegt einer jährlichen Prüfung und ggfs. Anpassung der Auswahl der Indexbestandteile (die "**Jährliche Auswahlkontrolle**"). Die Auswahl der Indexbestandteile erfolgt jährlich durch den Index Sponsor. Abhängig von der Anzahl der ausgewählten Indexbestandteile (ggf. weniger als fünfzehn), aus denen sich der Index zusammensetzt, kann sich die Gewichtung des einzelnen Indexbestandteiles innerhalb des Index verändern.

Ziel der Jährlichen Auswahlkontrolle ist es, Wertrechte in den Index aufzunehmen, deren durchschnittliches tägliches Handelsvolumen in den letzten sechs Monaten 500.000 US-Dollar übersteigt und deren korrespondierende Aktien im Bovespa Index die höchste Gewichtung aufweisen.

Diese jährliche Prüfung beginnt mit der Auswahl der Indexbestandteile bis spätestens zwei Handelstage vor der Anpassungsperiode und setzt sich mit der entsprechenden Anpassung des Index in der Anpassungsperiode fort, die am ersten Vorgesehenen Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres beginnt. Falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag oder ein von einer Störung in Bezug auf einen Indexbestandteil betroffener Tag ist, dann ist der nächste Vorgesehene Handelstag, der nicht von einer solchen Störung betroffen ist, der Tag, an dem die Anpassungsperiode beginnt (jeweils der "**Anfängliche Anpassungstag**") und bis zum neunten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) läuft, welcher auf den Anfänglichen Anpassungstag folgt (jeweils der "**Letzte Anpassungstag**"), (jeweils eine "**Anpassungsperiode**"). Ein vorgesehener Handelstag ist der Tag,

an dem der Handel an der Börse oder der sogenannten Ersatzbörse planmäßig vorgesehen ist (der "**Vorgesehene Handelstag**").

Hierfür wird spätestens zwei Handelstage vor dem Anfänglichen Anpassungstag nach Einschätzung des Index Sponsors eine Auswahl an Indexbestandteilen von Unternehmen getroffen, deren Aktien im Bovespa Index vertreten sind und deren diesbezügliche Wertrechte an der New Yorker Börse notiert sind.

Nach Auswahl dieser Unternehmen durch den Index Sponsor, wird dieser die Unternehmen abhängig davon, ob das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen des jeweiligen Wertrechts an der Börse (siehe Tabelle unten) in den letzten sechs Monaten 500.000 US-Dollar übersteigt, auswählen. Die Wertrechte werden nach der Höhe der prozentualen Gewichtung der Aktien der Unternehmen, auf die sie sich beziehen, innerhalb des Bovespa Index ausgewählt und entsprechend gewichtet (die "**Prozentuale Bovespa Index Gewichtung**"). Handelt es sich um insgesamt mehr als fünfzehn Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden diejenigen Wertrechte der fünfzehn Unternehmen ausgewählt, die die höchste Prozentuale Bovespa Index Gewichtung aufweisen (die "**Neuen Indexbestandteile**"). Handelt es sich um weniger als fünfzehn Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden alle Wertrechte als Neue Indexbestandteile ausgewählt. Die Neuen Indexbestandteile müssen nicht zwingend Indexbestandteile sein, die sich von denjenigen der vorherigen Anpassungsperiode bzw. des Index Start Datums unterscheiden ("**Bestehender Indexbestandteil**").

Die Anpassungsperiode ist zehn Handelstage lang wodurch sich der Verkaufs- und Ankaufsprozess der Bestehenden Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile auf zehn Handelstage erstreckt. Hintergrund ist, dass vermieden werden soll, in Aktienmärkten mit kleinem Handelsvolumen den Kursverlauf der Indexbestandteile, durch Kauf bzw. Verkauf von Indexbestandteilen in großer Menge, ungünstig zu beeinflussen. Darüber hinaus soll die Aufteilung auf zehn Handelstage sicherstellen, dass die Indexbestandteile an der Börse in der zu verkaufenden bzw. zu kaufenden Höhe der Anzahl der Wertrechte vorhanden sind bzw. verkauft werden können.

Durch die zehntägige Anpassungsperiode werden über einen Zeitraum von zehn Tagen Anteile der Indexbestandteile erworben. Hintergrund ist auch, sicherzustellen, dass es sich bei den Verkaufserlösen der grundsätzlich volatilen Indexbestandteile um einen durchschnittlichen Erwerbspreis für die Neuen Indexbestandteile handelt.

Neben einer möglichen Anpassung im Rahmen einer Auswahlkontrolle erfolgt eine Anpassung des Index bei Eintritt von Störungsereignissen wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

Berechnung während der Anpassungsperiode

Während der Anpassungsperiode wird die Auswahl der Neuen Indexbestandteile und ihre Einbeziehung in den Index durchgeführt. Zur Klarstellung sei aufgeführt, dass dies auch für diejenigen Neuen Indexbestandteile gilt, bei denen es sich um Bestehende Indexbestandteile handelt.

Die Anpassung erfolgt, indem an jedem Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Anpassungstag und dem Letzten Anpassungstag (jeweils einschließlich), ein Zehntel (1/10) jedes Bestehenden Indexbestandteils verkauft wird. Mit der Summe der Verkaufserlöse (die "**Verkaufserlöse**") der an einem Berechnungstag verkauften Bestehenden Indexbestandteile werden die Neuen Indexbestandteile erworben. Die Verkaufserlöse werden für den Erwerb der Neuen Indexbestandteile verwendet. Die Investition in die Neuen Indexbestandteile wird auf diese Weise an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode erhöht und für die Bestehenden Indexbestandteile reduziert. Dies geschieht an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode bis zum Letzten Anpassungstag, an dem die restlichen Bestehenden Indexbestandteile verkauft und in die Neuen Indexbestandteile investiert werden. Die Gewichtung der Indexbestandteile erfolgt anhand der

Prozentualen Bovespa Index Gewichtung der in dem Bovespa Index enthaltenen Aktien des Unternehmens, auf die sich die Wertrechte als Indexbestandteile beziehen. Die Gewichtung eines Indexbestandteils ergibt sich, indem dessen Prozentuale Bovespa Index Gewichtung durch die Summe aller Prozentualen Bovespa Index Gewichtungen der Indexbestandteile geteilt wird.

Informationen zur Zusammensetzung des Bovespa Index sind auf der Internetseite <http://www.bloomberg.com/quote/IBOV:IND> und auf der Bloomberg Bildschirmseite IBOV Index abrufbar.

Für die Bestimmung des Indexstandes (siehe oben) an jedem Vorgesehenen Handelstag während der Anpassungsperiode setzt sich der Gesamtwert der Indexbestandteile aus (i) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Bestehenden Indexbestandteile und (ii) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Neuen Indexbestandteile zusammen.

Dies bedeutet, dass bei rein theoretisch fünfzehn Bestehenden Indexbestandteilen und fünfzehn Neuen Indexbestandteilen in der gleichen Anpassungsperiode der Index während dieser Anpassungsperiode aus dreißig verschiedenen Indexbestandteilen bestehen kann und der Indexstand auf dieser Basis wie oben dargestellt berechnet wird.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in die Indexbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder in sonstiger Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an jedem Berechnungstag berechnet und veröffentlicht. Die Indexregeln (*Rule Book*) enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

2. Ebene: Die Indexbestandteile

Zusammensetzung

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Index aus den folgenden Indexbestandteilen:

Nr.	Unternehmen	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Anfängliche Prozentuale Gewichtung	Währung*	Haupt-börse
1	Banco Bradesco SA	Equity	BBD UN Equity	US0594603039	13,92%	USD	New York Stock Exchange
2	Ultrapar Participacoes SA	Equity	UGP UN Equity	US90400P1012	5,21%	USD	New York Stock Exchange
3	Gerdau SA	Equity	GGB UN Equity	US3737371050	1,29%	USD	New York Stock Exchange
4	Tim Participacoes SA	Equity	TSU UN Equity	US88706P2056	1,72%	USD	New York Stock Exchange
5	Embraer SA	Equity	ERJ UN Equity	US29082A1079	3,12%	USD	New York Stock Exchange
6	Itau Unibanco Holding SA	Equity	ITUB UN Equity	US4655621062	18,94%	USD	New York Stock Exchange
7	Petroleo Brasileiro SA	Equity	PBR UN Equity	US71654V4086	7,34%	USD	New York Stock Exchange
8	BRF SA	Equity	BRFS UN Equity	US10552T1079	7,24%	USD	New York Stock Exchange
9	Vale SA	Equity	VALE/P UN Equity	US91912E2046	5,90%	USD	New York Stock Exchange
10	Cia Energetica de Minas Gerais	Equity	CIG UN Equity	US2044096012	1,76%	USD	New York Stock Exchange
11	Vale SA	Equity	VALE UN Equity	US91912E1055	4,73%	USD	New York Stock Exchange

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

12	Cia Brasileira de Distribuicao	Equity	CBD UN Equity	US20440T2015	2,25%	USD	New York Stock Exchange
13	Petroleo Brasileiro SA	Equity	PBR/A UN Equity	US71654V1017	9,84%	USD	New York Stock Exchange
14	Telefonica SA	Equity	VIV UN Equity	US87936R1068	2,41%	USD	New York Stock Exchange
15	Ambev SA	Equity	ABEV UN Equity	US02319V1035	14,33%	USD	New York Stock Exchange

[* Wobei "USD" die Wahrung "US-Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika bezeichnet.]

Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sind in den Indexregeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com/nr/Index_Description_ABBP_GER.pdf zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sowie zu Neuen Indexbestandteilen gegebenenfalls unter der jeweiligen ISIN (international securities identification number) auf der Webseite der Börse zu erhalten, an der der Indexbestandteil gehandelt wird sowie auf der Webseite des Unternehmens, das die Indexbestandteile emittiert.

In der jeweiligen Anpassungsperiode können sich die Indexbestandteile - abhängig von der jährlichen Auswahlkontrolle - ändern und müssen nicht mit den hier aufgeführten Indexbestandteilen übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine außerordentliche Anpassung der jeweiligen Indexbestandteile wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

3 Veröffentlichung des Indexstands

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf einen Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIABBP Index und unter der Reuters-Seite .BNPIABBP veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters, Bloomberg bzw. einem anderen Datenanbieter in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass der Index angepasst oder ggfs. sogar beendet wird. Der Index Sponsor kann, mit Ausnahme der unter den Ziffern 4.4 genannten Fällen, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.3) und zu diesem Zweck einen bestehenden Indexbestandteil durch einen als geeignet erachteten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder
- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index beenden.

4.1 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Indexbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.2 Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen am Index vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Auswirkungen der höheren Gewalt zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn beispielsweise (i) die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung aufgrund von Rechtsänderungen einer staatlichen Stelle (wie z.B. ein Staat, Bundesland oder Ministerium) nur verspätet möglich ist oder (ii) wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass beispielsweise ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Enteignungen oder ein finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

4.3 Änderung der Rechtslage

Kommt es zu einer Rechtsänderung, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen solche Änderungen vorzunehmen, die angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Eine Rechtsänderung liegt beispielsweise unter anderem vor, wenn der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Änderung des anwendbaren Rechts oder anwendbaren Bestimmungen und/oder (ii) der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde rechtswidrig geworden ist, einen Indexbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen.

4.4 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Steuerereignisse sind beispielsweise (i) Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen, (ii) der Erlass oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) oder (iii) die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Indexbestandteile

5.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, kann der Index Sponsor:

- (i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands, verlangen (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Indexbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Indexbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Indexbestandteile zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor festlegen, dass ein solcher Tag kein Index Handelstag ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Berechnungstag handelt;
- (ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag und (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet. Diese Anpassung ist jedoch nicht darauf

beschränkt, den betroffenen Indexbestandteil durch einen anderen Indexbestandteil zu ersetzen.

Ein Index-Handelstag ist ein Tag, an dem die Absicherungs-Partei einer Absicherungsvereinbarung bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein Unterbrechungstag ist in Bezug auf einen Indexbestandteil ein Tag, an dem der Index Sponsor feststellt, dass die Börse bzw. die sogenannten Ersatzbörse des Indexbestandteils nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Unterbrechungstag aufgrund einer Marktstörung eingetreten ist.

5.2 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht. Dies beschränkt sich nicht auf die unter den Ziffern 4 und 6 aufgeführten Ereignisse und Umstände oder jene Ereignisse oder Umstände, die den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindern, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Störungen auf Ebene der Indexbestandteile

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Indexbestandteile

Sobald ein Indexbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1) oder ein Außergewöhnliches Ereignis (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.2) eingetreten ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu lassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, (beispielsweise durch einen Austausch des betroffenen Indexbestandteils gegen einen anderen Indexbestandteil), oder (iii) den Index ohne den betroffenen Indexbestandteil und entsprechenden Ersatz (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) sollen die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Indexbestandteil.

6.2.1 Anpassungen

Sofern ein Indexbestandteil das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert des jeweiligen Indexbestandteils hat. Ein Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis liegt beispielsweise vor bei (i) einer Neuklassifizierung betreffender Indexbestandteile, (ii) dem Rückkauf von Indexbestandteilen durch das Unternehmen oder ein Tochterunternehmen oder (iii) einer Ausschüttung der den Wertrechten zugrunde liegenden Aktien an deren Aktionär in anderer Form als durch Barmittel.

Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, die entsprechende Anpassung gemäß Ziffer 6.1, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen.

6.2.2 Außergewöhnliches Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist. Ist dies der Fall kann er die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen.

Ein außergewöhnliches Ereignis liegt beispielsweise vor, wenn (i) eine Verschmelzung eines Indexbestandteils im Rahmen einer Konsolidierung oder einer Verschmelzung eines Unternehmens mit einem andern Unternehmen vorgenommen wird, (ii) alle Anteile an Wertrechten eines Indexbestandteiles verstaatlicht, enteignet oder auf andere Art einer staatlichen Behörde oder Körperschaft übertragen werden, (iii) nach alleiniger Einschätzung der Referenzstelle der Fall eintritt, dass Wertrechte in Aktien oder andere börsennotierte Wertpapiere des jeweiligen Emittenten der Aktien umgewandelt werden, oder (iv) in Bezug auf die Aktien der Hinterlegungsvertrag (*deposit agreement*) gekündigt wird (ein "**Außergewöhnliches Ereignis**").

6.2.3 Berichtigung des Kurses eines Indexbestandteiles

Für den Fall, dass ein Preis oder Kurs eines Indexbestandteils der an einer Börse veröffentlicht wurde und für die Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf den Index verwendet wurde, berichtigt wird und innerhalb eines Abwicklungszyklus durch die Börse veröffentlicht wird, gilt folgendes:

Der Index Sponsor wird, soweit notwendig, die Referenzstelle anweisen, den Index so anzupassen, dass die Berichtigung des Kurses des Indexbestandteiles widergespiegelt wird.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index Sponsor legt die Indexregeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw. verwendet wurden. Dieser können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Indexregeln (Rule Book) anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der Index Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den jederzeitigen Stand des

**1. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Brazil Price Return Index (BRL)**

Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten.

2. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS WATER TOTAL RETURN (USD) INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN1DK / ISIN NL0000023372) relating to the BNP Paribas Water Total Return (USD) Index which has replaced the den S&P Custom/ABN AMRO Total Return Water Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2005 and the Issue Specific Conditions have been extracted from the Final Terms dated 22 August 2005 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN1DK / ISIN NL0000023372) bezogen auf den BNP Paribas Water Total Return (USD) Index, der den S&P Custom/ABN AMRO Total Return Water Index ersetzt hat. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2005 (*Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2005*) und die Emissionsspezifischen Bedingungen aus den Endgültigen Bedingungen vom 22. August 2005 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms. The Final Terms, the Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen, die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions or the applicable Final Terms and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien ("**Anwendbares Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als

Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the applicable Final Terms on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind Bekanntmachungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen

Issuer pursuant to General Condition 5(c).

Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

- (b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:
- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
 - (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
 - (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffenes Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
 - (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbe-hördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

- (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);
- (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.
- (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE

AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "control" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which

EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird.

are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

7. FESTLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin

AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment.

Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der

**2. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Water Total Return (USD) Index**

deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die

folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Company³ or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community, as amended.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

³ The term “Original Company” has to be read “Original Currency”.

12. AGENTS⁴

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁵

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug

⁴ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁵ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer, acting through its address specified in the applicable Final Terms, shall undertake the duties of calculation agent (the “**Calculation Agent**” which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁶

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin, handelnd durch ihre Geschäftsstelle unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Anschrift, übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁷

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend

⁶ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁷ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**2. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Water Total Return (USD) Index**

und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999)

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, less Expenses provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable,

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der

and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

“**Clearing Agent**” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);

“**Entitlement**” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

“**Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product

Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag auf die nächsten zwei Dezimalstellen in der Abrechnungswährung gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Clearingstelle**“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der

Condition 3;

“**Exercise Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Exercise Time**” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Final Exchange Rate**” means, if such term is used in the definition of "Cash Amount" for the relevant Series in the applicable Final Terms, the Exchange Rate on the Issuer Call Date or the Exercise Date;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is

Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Endgültiger Wechselkurs**“ bezeichnet, sofern dieser Begriff in der Definition "Auszahlungsbetrag" der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen verwendet wird, den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin oder am Ausübungstag;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine

continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“Final Terms” means the supplement containing the specific terms relating to the Securities;

“Index” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

“Index Fee” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Index Sponsor” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Endgültige Bedingungen“ bezeichnet den Nachtrag, der die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

„Index“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„Indexgebühr“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Index Sponsor“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf

sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Initial Exchange Rate” means, if such term is used in the definition of "Cash Amount" for the relevant Series in the applicable Final Terms, the Exchange Rate at the Valuation Time on the Issue Date;

„Anfänglicher Wechselkurs“ bezeichnet, sofern dieser Begriff in der Definition "Auszahlungsbetrag" der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen verwendet wird, den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag;

“Initial Reference Price” means, if such term is used in the definition of "Cash Amount" for the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date;

„Anfänglicher Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition des Begriffes „Auszahlungsbetrag“ der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen verwendet, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag;

“Issue Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms⁸;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben⁹;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen

⁸ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁹ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

angegeben ist;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Issuer Call Notice Period” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Launch Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

“Maintenance Fee” means, if such term is used in the definition of "Cash Amount" for the relevant Series in the applicable Final Terms, any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the inception of the hedge and/or liquidation of corresponding hedge, or on

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Kündigungsfrist der Emittentin“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Auflegungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Absicherungsgebühr“ bezeichnet, sofern dieser Begriff in der Definition "Auszahlungsbetrag" der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen verwendet wird, sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von

simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

"Market Disruption Event" means each event specified as such in Product Condition 4;

"Maximum Maintenance Fee" means, if such term is used in the definition of "Cash Amount" for the relevant Series in the applicable Final Terms, the fee specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

"Payment Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist;

„Maximale Absicherungsgebühr“ bezeichnet, sofern dieser Begriff in der Definition "Auszahlungsbetrag" der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen verwendet wird, die Gebühr, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“**Securities**” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such certificate a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

“**Series**” means each series of Securities set out in the applicable Final Terms;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Settlement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet jede Serie der Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Serie**“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Valuation Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der

the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term "**Holder**" shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe

des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.
- (e) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.
- (f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.
- (f) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

**2. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Water Total Return (USD) Index**

- | | |
|--|--|
| (i) specify the number of Securities to which it relates; | (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht; |
| (ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates; | (ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht; |
| (iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities; | (iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen; |
| (iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities; | (iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist; |
| (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, " U.S. person " means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, | (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „ US-Person “ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten |

**2. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Water Total Return (USD) Index**

partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "U.S. person" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.

(vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence

(g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an

reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.

solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.

(h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.

(h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.

(i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

(i) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und

eingereicht wurde, wird ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

- (i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

Eine **„Marktstörung“** bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden):

- (i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung,

2. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Water Total Return (USD) Index

ermittelt; oder

- (ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

- (ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den betreffenden Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

- (b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

- (b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.

- (1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the **“Successor Sponsor”**) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

- (1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der **„Nachfolgesponsor“**) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) If (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

(2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der

Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and
- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem

2. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Water Total Return (USD) Index

paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendtag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach alleinigem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ihrem ausschließlichen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der

2. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Water Total Return (USD) Index

that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Praxis der Börse Rechnung zu tragen.

(c) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

(c) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

ISSUE SPECIFIC CONDITIONS

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the General Conditions and the Product Conditions applicable to each Series of Certificates described herein (the “relevant Product Conditions”) as set forth in the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2005 (the “Base Prospectus”) which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the “Prospectus Directive”). This document constitutes the Final Terms of each Series of the Certificates described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus. Full information on the Issuer and each Series of the Certificates described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. The Base Prospectus is available for viewing at the registered office of the Issuer at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands¹⁰ and copies may be obtained from the Issuer at that address.

Die nachstehenden Begriffe sind als definierte Begriffe für die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für jede hierin beschriebene Serie von Zertifikaten anwendbar sind, anzusehen (die „maßgeblichen Produktbedingungen“), wie im Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2005 (der „Basisprospekt“) dargelegt, der ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) ist. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen. Vollständige Informationen zur Emittentin und jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt. Der Basisprospekt wird am Sitz der Emittentin, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande,¹¹ zur Ansicht bereitgehalten. Kopien des Basisprospekts sind bei der Emittentin unter dieser Adresse erhältlich.

These Final Terms relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions and the relevant Product Conditions contained in the Base Prospectus. These Final Terms, the relevant Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of each Series of the Certificates described herein and will be attached to the Global Security representing each such Series of the Certificates. In the event of any inconsistency between these Final Terms and the General Conditions or the relevant Product Conditions, these Final Terms will govern.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen und der maßgeblichen Produktbedingungen, die im Basisprospekt enthalten sind, zu lesen. Diese Endgültigen Bedingungen, die maßgeblichen Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen

¹⁰ The Base Prospectus is available for viewing and copies may be obtained at the registered office of BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands or at BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

¹¹ Am Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande und bei der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist der Basisprospekt als Kopie erhältlich und wird zur Ansicht bereitgehalten.

bilden zusammen die Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten und werden der eine Serie von Zertifikaten verbriefenden Globalurkunde angehängt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen oder den maßgeblichen Produktbedingungen gehen diese Endgültigen Bedingungen vor.

Issuer: ABN AMRO Bank N.V., acting through its London branch at 250
Bishopsgate, London EC2M 4AA¹²

Emittentin: *ABN AMRO Bank N.V., die über ihre Geschäftsstelle in London, 250
Bishopsgate, London EC2M 4AA, handelt*¹³

Clearing Agents: Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear system
Clearstream Banking, société anonyme¹⁴

Clearingstellen: *Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems
Clearstream Banking, société anonyme*¹⁵

Subscription Period: 22 August 2005 – 9 September 2005

Zeichnungsfrist: *22. August 2005 – 9. September 2005*

Launch Date: 12 September 2005

Auflegungstag: *12. September 2005*

Issue Date: 12 September 2005

Ausgabetag: *12. September 2005*

Listing: Frankfurt Stock Exchange (Free Market) and Stuttgart Stock
Exchange (EUWAX).

Börsennotierung: *Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr) und Börse Stuttgart
(EUWAX)*

¹² The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹³ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁴ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁵ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Admission to trading:	Application has been made for the Securities to be admitted to trading on Frankfurt Stock Exchange (Free Market) and Stuttgart Stock Exchange (EUWAX) with effect from 12 September 2005.
<i>Zulassung zum Handel:</i>	<i>Ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Frankfurter Börse (Freiverkehr) und an der Börse Stuttgart (EUWAX) wurde mit Wirkung ab dem 12. September 2005 gestellt.</i>
Announcements to Holders:	Delivered to Clearing Agents
<i>Mitteilungen gegenüber Inhabern:</i>	<i>Übermittlung an die Clearingstellen</i>
Principal Agent:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ¹⁶
<i>Hauptzahlstelle:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹⁷</i>
Agent(s):	ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany, ¹⁸
<i>Zahlstelle(n):</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland¹⁹</i>
Calculation Agent:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁰
<i>Berechnungsstelle:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²¹</i>
Indication of yield:	Not Applicable
<i>Erwartete Rendite:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>

¹⁶ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁷ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

¹⁹ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

²⁰ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, France, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²¹ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, Frankreich, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

INDEX OPEN END CERTIFICATES

OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Series:	S&P Custom/ABN AMRO Total Return Water Index ²² Open End Certificates
Serie:	<i>Open End Zertifikate bezogen auf den S&P Custom/ABN AMRO Total Return Water Index²³</i>
Issue Price:	EUR 100
Ausgabepreis:	<i>EUR 100</i>
Annual Fee:	Not Applicable
Jährliche Gebühr:	<i>Nicht anwendbar</i>
Cash Amount:	(Final Reference Price x Entitlement x Final Exchange Rate) – Index Fee
Auszahlungsbetrag:	<i>(Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis x Endgültiger Wechselkurs) - Indexgebühr</i>
Certificate Value:	Not Applicable
Zertifikatswert:	<i>Nicht anwendbar</i>
Entitlement:	A number determined on the Pricing Date in accordance with the following formula: Issue Price/Initial Index Level Where: “ Initial Index Level ” means the level of the Index at the Valuation Time on the Pricing Date, converted into the Settlement Currency using the prevailing Exchange Rate “ Pricing Date ” means 9 September 2005, subject to adjustment by the Issuer in adverse market conditions, if, in the opinion of the Issuer, circumstances so require
Bezugsverhältnis:	<i>Eine Zahl, die am Preisfeststellungstag anhand der folgenden Formel festgelegt wird:</i>

²² The Index has lastly been replaced with the “BNP Paribas Water Total Return (USD) Index”.

²³ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Water Total Return (USD) Index“ ersetzt.

Ausgabepreis/Anfänglichen Indexstand

Wobei:

„Anfänglicher Indexstand“ bezeichnet den Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, der zu dem aktuellen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet wird

„Preisfeststellungstag“ bezeichnet den 9. September 2005, vorbehaltlich einer Anpassung durch die Emittentin bei ungünstigen Marktverhältnissen, wenn nach Ansicht der Emittentin die Umstände dies erfordern

Exercise Date: The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3

Ausübungstag: Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben

Exercise Time: 5.00pm Central European Time

Ausübungszeitpunkt: 17.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit

Index: S&P Custom/ABN AMRO Total Return Water Index (Bloomberg Code: ABNZH2O, Reuters Code: .ABNWATER)²⁴

Index: S&P Custom/ABN AMRO Total Return Water Index (Bloomberg Seite: ABNZH2O, Reuters Seite: .ABNWATER)²⁵

Index Fee: The Index Fee on the Trading Day preceding the Issue Date will be zero, and thereafter the Index Fee will start accruing on a daily basis from the Issue Date in accordance with the following formula:

$$\text{Index Fee}(t-1) + 1\% \times \text{Index Value}(t-1) \times \text{Entitlement} \times \text{Exchange Rate} \times \text{DCF}(t-1,t)$$

Where:

Index Fee(t-1) = Index Fee on preceding Trading Day

Index Value(t-1) = the level of the Index at the Valuation Time on the preceding Trading Day

DCF(t-1,t) = the number of calendar days between the preceding Trading Day and the current Trading Day/360

Indexgebühr: Die Indexgebühr wird am Handelstag vor dem Ausgabetag null

²⁴ The Index has lastly been replaced with the “BNP Paribas Water Total Return (USD) Index (Bloomberg Code: BNPIAWUT Index, Reuters Code: .BNPIAWUT)” with notice from 7 May 2015 effective as of 21 May 2015.

²⁵ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Water Total Return (USD) Index (Bloomberg Seite: BNPIAWUT Index, Reuters Seite: .BNPIAWUT)” mit Mitteilung vom 7. Mai 2015 und mit Wirkung zum 21. Mai 2015 ersetzt.

2. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Water Total Return (USD) Index

betragen. Danach wird die Indexgebühr beginnend am Ausgabetag täglich auflaufen und anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Indexgebühr}(t-1) + 1\% \times \text{Indexwert}(t-1) \times \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Wechselkurs} \times \text{DCF}(t-1,t)$$

Wobei:

$\text{Indexgebühr}(t-1)$ = Indexgebühr am vorangegangenen Handelstag

$\text{Indexwert}(t-1)$ = der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am vorangegangenen Handelstag

$\text{DCF}(t-1,t)$ = die Anzahl von Kalendertagen zwischen dem vorangegangenen Handelstag und dem aktuellen Handelstag / 360

Initial Quanto Fee Level: Not Applicable

Anfängliche Höhe der Nicht anwendbar
Quanto Gebühr:

Initial Quanto Maintenance Fee Level: Not Applicable

Anfängliche Höhe der Nicht anwendbar
Quanto Absicherungsgebühr:

Issuer Call Commencement Date: the first Business Day following the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: der erste Geschäftstag nach dem Ausgabetag

Issuer Call Notice Period: (i) one calendar year or (ii) in the event that the Index Sponsor fails to calculate and/or publish the Index, one Business Day

Kündigungsfrist der Emittentin: (i) ein Kalenderjahr oder (ii) im Fall, dass der Index Sponsor den Index nicht berechnet und/oder veröffentlicht, ein Geschäftstag

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungsgebühr: Nicht anwendbar

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: EUR

**2. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Water Total Return (USD) Index**

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Underlying Currency: USD

Referenzwährung: *USD*

Valuation Date: 2nd August of each year, commencing on 2nd August 2006

Bewertungstag: *2. August eines jeden Jahres, beginnend am 2. August 2006*

ISIN: NL0000023372

ISIN: *NL0000023372*

WKN: ABN1DK

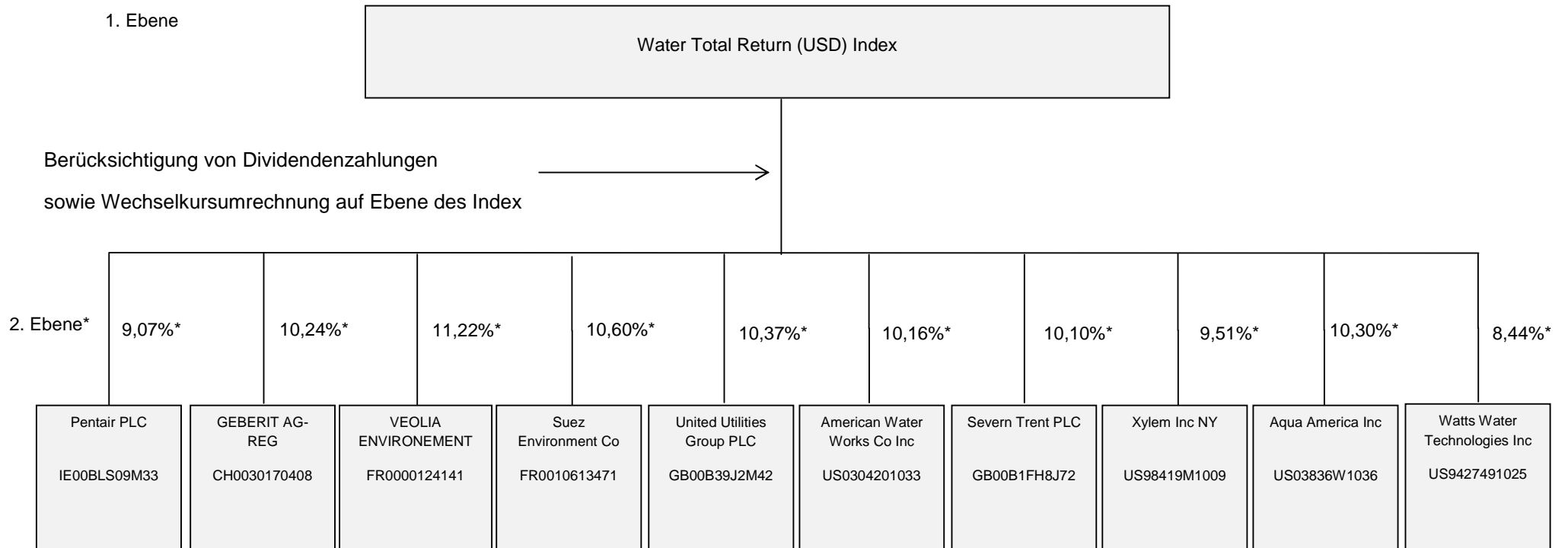
WKN: *ABN1DK*

Annex

Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Water Total Return (USD) Index

Die in diesem Annex „Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Water Total Return (USD) Index“ enthaltenen Informationen stellen lediglich eine ausschließlich in deutscher Sprache erstellte Zusammenfassung des Index-Regelwerks (Rule Book) für den BNP Paribas Water Total Return (USD) Index mit dem Stand zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts dar und beschreiben lediglich dessen wesentliche Eigenschaften. Weitere Informationen zum Index, insbesondere das rechtlich verbindliche englischsprachige Rule Book, sind auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) abrufbar und bei der Emittentin unter der Telefonnummer: +49 800 0 267 267 erhältlich.

1 Schaubild zur Zusammensetzung des Water Total Return (USD) Index



**2. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Water Total Return (USD) Index**

*Zusammensetzung und Gewichtung der
einzelnen Indexbestandteile (Aktien) zum
Index Start Datum

2 Allgemeine Beschreibung des Water Total Return (USD) Index

Der Water Total Return (USD) Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in US-Dollar berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (Rule Book) kann der Index Sponsor die Indexregeln (Rule Book) jederzeit ändern.**

Der Index bildet die Wertentwicklung von an der Börse notierten Aktien bzw. Wertrechten von in im Bereich der Wasserversorgung oder allgemein im Bereich Wasser tätigen Unternehmen ab.

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) zwei Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf (i) die Indexbestandteile sowie (ii) möglichen Dividendenzahlungen unter den einzelnen Indexbestandteilen und (iii) einer gegebenenfalls notwendigen Wechselkursumrechnung der Indexbestandteile in USD berechnet. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Indexbestandteile wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst (die "**Auswahlkontrolle**"). Die Berechnung des Indexstands wird unter dieser Ziffer 2 näher dargestellt.

Die für den Index maßgeblichen Indexbestandteile werden gegebenenfalls nicht in US-Dollar ("**USD**") gehandelt, sondern in der Währung der Heimatbörse des Indexbestandteils (die "**Notierungswährung**"). Für diesen Fall, bestimmt die Referenzstelle den Wechselkurs am Berechnungstag auf Basis der öffentlichen Wechselkursangabe der Reuters Seite WMRSPOT01 oder einer anderen vom Index Sponsor als geeignet bezeichneten Quelle (der "**Wechselkurs**"). Die Umrechnung der Notierungswährung in die Indexwährung erfolgt hierbei über den USD-Wechselkurs.

Der Berechnungstag ist jeder Geschäftstag an dem die Referenzstelle auf Basis von verfügbaren Preisen und Werten und vorbehaltlich von Ziffer 5 feststellt, dass sie den Indexstand bestimmen kann (der "**Berechnungstag**").

2. Ebene: Der Index besteht anfänglich aus zehn Indexbestandteilen. Ein Indexbestandteil besteht aus an einer Börse notierten Aktien bzw. Wertrechten (jeweils ein "**Indexbestandteil**") eines Unternehmens. Die Unternehmen, sind im Bereich der Wasserversorgung, der Wasseraufbereitung, der Wasserinfrastruktur und -technologie oder deren Erträge nach Einschätzung des Index Sponsors mit anderen Aktivitäten im Bereich der Wasserwirtschaftsindustrie im Zusammenhang stehen.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Water Total Return (USD) Index Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1. Ebene: Der Index

Zusammensetzung und Funktionsweise des Index

Zum Index Start Datum (wie nachfolgend definiert) besteht der Index aus zehn verschiedenen Indexbestandteilen mit der jeweils in der Tabelle auf Seite 6 angegebenen prozentualen Gewichtung ("**Anfängliche Prozentuale Gewichtung**"). Die Anzahl der Aktien und Wertrechte in den

Indexbestandteilen (die "**Aktienanzahl**") wird auf Basis des Anfänglichen Indexstands und der Anfänglichen Prozentualen Gewichtung des Indexbestandteiles zum Index Start Datum festgelegt.

Das Start Datum des Index ist der 20. Mai 2015 (das "**Index Start Datum**").

Der anfängliche Indexstand beträgt 279,1326 Indexpunkte und wird durch den Index Sponsor festgelegt (der "**Anfängliche Indexstand**"). Dieser legt ebenfalls die Indexbestandteile fest.

Der Index bildet die Wertentwicklung der Indexbestandteile ab. Diese Darstellung wird auf Basis des Schlusskurses an der Börse, dem Wechselkurs und möglichen Dividendenzahlungen erreicht.

Die Aktienanzahl eines einzelnen Indexbestandteils schwankt zwischen den Anpassungsperioden grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme stellen Dividendenzahlungen in Bezug auf einen Indexbestandteil dar. Diese werden nach der Aktienanzahl gewichtet in alle Indexbestandteile reinvestiert, wodurch sich entsprechend die Aktienanzahl in jedem Indexbestandteil und damit auch die Anzahl der Aktien im Index insgesamt erhöht. Die Reinvestition erfolgt an dem Tag, an dem der betreffende Indexbestandteil an der Wertpapierbörse "ex Dividende" gehandelt wird. Die Reinvestition erfolgt nur in Höhe der sog. Nettodividende (die "**Nettodividende**"), d. h. in Höhe der in Bezug auf eine Indexkomponente erfolgten Auszahlung (z. B. als Folge einer Dividendenzahlung oder vergleichbaren Ausschüttung) abzüglich der anwendbaren Steuern (z. B. Kapitalertragsteuern) zu den jeweiligen länderspezifischen Steuersätzen. Bei der Feststellung der Höhe der Nettodividende ist zudem zu berücksichtigen, dass die länderspezifischen Steuersätze bei Anwendbarkeit eines bilateralen Abkommens zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen) gegebenenfalls noch angepasst werden.

Des Weiteren kann sich die Aktienanzahl der einzelnen Indexbestandteile im Rahmen der jährlichen Auswahlkontrolle verändern. Die Aktienanzahl der einzelnen Indexbestandteile für den Zeitraum bis zur nächsten Anpassungsperiode (wie unten definiert) steht am Letzten Anpassungstag (wie unten definiert) der vorhergehenden Anpassungsperiode fest.

Der Indexstand an einem Berechnungstag wird ermittelt, indem der Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag (bzw. bei Auflegung des Index der Anfängliche Indexstand) mit der Wertentwicklung multipliziert wird (der "**Indexstand**"). Um die Wertentwicklung zu berechnen, muss zunächst für den Berechnungstag der Gesamtwert der Indexbestandteile ermittelt werden. Dies erfolgt, indem der Schlusskurs jedes einzelnen Indexbestandteils multipliziert mit der Aktienanzahl jedes einzelnen Indexbestandteils unter Berücksichtigung eines eventuellen Wechselkurses berechnet und anschließend das Ergebnis aller dieser Berechnungen für alle Indexbestandteile zusammen addiert wird (der "**Gesamtwert der Indexbestandteile**"). Die Summe des Gesamtwerts der Indexbestandteile am Berechnungstag und eventueller Dividendenausschüttungen (im Sinne der Nettodividende – wie oben definiert) wird dividiert durch den Gesamtwert der Indexbestandteile am vorhergehenden Berechnungstag – dies ergibt die Wertentwicklung der Gesamtheit der Indexbestandteile zwischen den beiden Berechnungszeitpunkten (die "**Wertentwicklung**"). Die so ermittelte Wertentwicklung wird dann mit dem Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag multipliziert und ergibt den Indexstand für den aktuellen Berechnungstag.

Im Rahmen einer Auswahlkontrolle innerhalb einer Anpassungsperiode können Indexbestandteile ausgetauscht werden.

Jährliche Auswahlkontrolle

Die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung der Indexbestandteile unterliegt einer jährlichen Prüfung und ggfs. Anpassung der Auswahl der Indexbestandteile (die "**jährliche Auswahlkontrolle**"). Die Auswahl der Indexbestandteile erfolgt jährlich durch den Index Sponsor. Abhängig von der Anzahl der ausgewählten Indexbestandteile (ggfs. weniger als zehn), aus denen sich der Index

zusammensetzt, kann sich die Gewichtung des einzelnen Indexbestandteiles innerhalb des Index verändern.

Ziel der jährlichen Auswahlkontrolle ist es, nur die Indexbestandteile in den Index aufzunehmen, die ein möglichst großes Handelsvolumen und einen möglichst hohen Börsenwert haben und gleichzeitig in der Wasserwirtschaftsindustrie Branche tätig sind.

Diese jährliche Prüfung und ggfs. Auswahl neuer Indexbestandteile findet in der Anpassungsperiode statt, die am ersten Vorgesehenen Handelstag des Monats September eines jeden Jahres beginnt (jeweils der "**Anfängliche Anpassungstag**") und bis zum neunten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) läuft, welcher auf den Anfänglichen Anpassungstag folgt (jeweils der "**Letzte Anpassungstag**"), (jeweils eine "**Anpassungsperiode**").

Ein vorgesehener Handelstag ist der Tag, an dem der Handel an der Börse oder der sogenannten Ersatzbörse planmäßig vorgesehen ist (der "**Vorgesehene Handelstag**").

Hierfür wird spätestens zwei Handelstage vor dem Anfänglichen Anpassungstag eine Auswahl an höchstliquiden Indexbestandteilen von Unternehmen getroffen, die (i) im Bereich der Wasserversorgung, der Wasseraufbereitung, der Wasserinfrastruktur und -technologie tätig sind oder (ii) deren Erträge nach Einschätzung des Index Sponsors mit anderen Aktivitäten im Bereich der Wasserwirtschaftsindustrie im Zusammenhang stehen.

Nach Auswahl dieser Unternehmen durch den Index Sponsor, wird dieser die Unternehmen abhängig davon, ob (i) das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen des jeweiligen Indexbestandteiles an der Hauptbörse in den letzten drei Monaten das Äquivalent von 5 Millionen USD, und (ii) der aktuelle Börsenwert des jeweiligen Unternehmens das Äquivalent von 500 Millionen USD übersteigt und (iii) die Gewichtung der Investitionen in die Wasserwirtschaftsindustrie mehr als 20 % beträgt bzw., falls es weniger beträgt es nach Ansicht des Index Sponsors in naher Zukunft wahrscheinlich zu einer Steigerung kommt, auswählen.

Die Gewichtung der Investitionen in die Wasserwirtschaftsindustrie ist der prozentuale Anteil eines Unternehmens bzw. seiner wirtschaftlichen Geschäfte in die Wasserwirtschaftsindustrie gemessen an den gesamten Geschäften des Unternehmens (die "**Gewichtung der Investitionen in die Wasserwirtschaftsindustrie**"). Das Verhältnis wird durch den Index Sponsor im Rahmen von objektiven Tests, wie z.B. dem prozentualen EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) in Bezug auf die Wasserwirtschaftsindustrie berechnet. Der Index Sponsor wird für jedes Unternehmen das mit Wasserthemen erwirtschaftete EBIT in ein Verhältnis zu dem Gesamt-EBIT des Unternehmens setzen. Sollten allerdings keine EBIT Daten verfügbar sein, so kann sich der Index Sponsor auch auf andere seiner Ansicht nach sinnvolle Daten stützen. Dies wären beispielsweise prozentuale Umsatzerlöse oder Investitionen des jeweiligen Unternehmens in die Wasserwirtschaftsindustrie verglichen mit den allgemeinen sonstigen Ausgaben der Unternehmen.

Die Unternehmen werden nach der Höhe ihres Börsenwertes ausgewählt, wobei das Unternehmen mit dem höchsten Börsenwert als erstes ausgewählt wird. Handelt es sich um insgesamt mehr als zehn Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden diejenigen Indexbestandteile der zehn Unternehmen ausgewählt, die den höchsten Börsenwert haben (die "**Neuen Indexbestandteile**"). Handelt es sich um weniger als zehn Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden alle Indexbestandteile als Neue Indexbestandteile ausgewählt. Die Neuen Indexbestandteile müssen nicht zwingend Indexbestandteile sein, die sich von denjenigen der vorherigen Anpassungsperiode bzw. des Index Start Datums unterscheiden ("**Bestehender Indexbestandteil**").

Die Anpassungsperiode ist zehn Handelstage lang wodurch sich der Verkaufs- und Ankaufsprozess der Bestehenden Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile auf zehn Handelstage erstreckt.

Hintergrund ist, dass vermieden werden soll, in Aktienmärkten mit kleinem Handelsvolumen den Kursverlauf der Indexbestandteile, durch Kauf bzw. Verkauf von Indexbestandteilen in großer Menge, ungünstig zu beeinflussen. Darüber hinaus soll die Aufteilung auf zehn Handelstage sicherstellen, dass die Indexbestandteile auf den Aktienmärkten in der zu verkaufenden bzw. zu kaufenden Höhe der Aktienanzahl vorhanden sind bzw. verkauft werden können.

Durch die zehntägige Anpassungsperiode werden über einen Zeitraum von zehn Tagen Aktienanteile der Indexbestandteile erworben. Hintergrund ist auch sicherzustellen, dass es sich bei den Verkaufserlösen der grundsätzlich volatilen Indexbestandteile um einen durchschnittlichen Erwerbspreis für die Neuen Indexbestandteile handelt.

Neben einer möglichen Anpassung im Rahmen einer Auswahlkontrolle erfolgt eine Anpassung des Index bei Eintritt von Störungsereignissen wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

Berechnung während der Anpassungsperiode

Während der Anpassungsperiode wird die Auswahl der Neuen Indexbestandteile und ihre Einbeziehung in den Index durchgeführt. Zur Klarstellung sei aufgeführt, dass dies auch für diejenigen Neuen Indexbestandteile gilt, bei denen es sich um Bestehende Indexbestandteile handelt.

Die Anpassung erfolgt, indem an jedem Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Anpassungstag und dem Letzten Anpassungstag (jeweils einschließlich), ein Zehntel (1/10) jedes Bestehenden Indexbestandteils, ggfs. nach Umrechnung mit dem Wechselkurs, verkauft wird. Mit der Summe der Verkaufserlöse (die "**Verkaufserlöse**") der an einem Berechnungstag verkauften Bestehenden Indexbestandteile werden die Neuen Indexbestandteile erworben. Die Verkaufserlöse werden für den Erwerb der Neuen Indexbestandteile gleichmäßig aufgeteilt. Die Investition in die Neuen Indexbestandteile wird auf diese Weise an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode erhöht und für die Bestehenden Indexbestandteile reduziert. Dies geschieht an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode bis zum Letzten Anpassungstag, an dem die restlichen Bestehenden Indexbestandteile verkauft und in die Neuen Indexbestandteile investiert werden.

Für die Bestimmung des Indexstandes (siehe oben) an jedem Vorgesehenen Handelstag während der Anpassungsperiode setzt sich der Gesamtwert der Indexbestandteile aus (i) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Bestehenden Indexbestandteile und (ii) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Neuen Indexbestandteile zusammen.

Dies bedeutet, dass rein theoretisch bei zehn Bestehenden Indexbestandteilen und zehn Neuen Indexbestandteilen in der gleichen Anpassungsperiode der Index während dieser Anpassungsperiode aus zwanzig verschiedenen Indexbestandteilen bestehen kann und der Indexstand auf dieser Basis wie oben dargestellt berechnet wird.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in die Indexbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder in sonstiger Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an jedem Berechnungstag berechnet und veröffentlicht. Die Indexregeln (*Rule Book*) enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

2. Ebene: Die Indexbestandteile

Zusammensetzung

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Index aus den folgenden Indexbestandteilen:

Nr.	Unternehmen	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Index Gewichtung	Währung	Börse
1	Pentair PLC	“Aktie”	PNR UN Equity	IE00BLS09M33	9,07 %	USD	The New York Stock Exchange
2	GEBERIT AG-REG	“Aktie”	GEBN VX Equity	CH0030170408	10,24 %	CHF	SIX Swiss Exchange
3	VEOLIA ENVIRONEMENT	“Aktie”	VIE FP Equity	FR0000124141	11,22 %	EUR	Euronext Paris
4	Suez Environment Co	“Aktie”	SEV FP Equity	FR0010613471	10,60 %	EUR	Euronext Paris
5	United Utilities Group PLC	“Aktie”	UU/ LN Equity	GB00B39J2M42	10,37 %	GBP	London Stock Exchange
6	American Water Works Co Inc	“Aktie”	AWK UN Equity	US0304201033	10,16 %	USD	The New York Stock Exchange
7	Severn Trent PLC	“Aktie”	SVT LN Equity	GB00B1FH8J72	10,10 %	GBP	London Stock Exchange
8	Xylem Inc NY	“Aktie”	XYL UN Equity	US98419M1009	9,51 %	USD	The New York Stock Exchange
9	Aqua America Inc	“Aktie”	WTR UN Equity	US03836W1036	10,30 %	USD	The New York Stock Exchange
10	Watts Water Technologies Inc	“Aktie”	WTS UN Equity	US9427491025	8,44 %	USD	The New York Stock Exchange

Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sind in den Indexregeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com/nr/AWUT.pdf> zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sowie zu Neuen Indexbestandteilen gegebenenfalls unter der jeweiligen ISIN (international securities identification number) auf der Webseite der Börse zu erhalten, an der der Indexbestandteil gehandelt wird sowie auf der Webseite des Unternehmens, das die Indexbestandteile emittiert.

In der jeweiligen Anpassungsperiode können sich die Indexbestandteile - abhängig von der jährlichen Auswahlkontrolle - ändern und müssen nicht mit den hier aufgeführten Indexbestandteilen übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine außerordentliche Anpassung der jeweiligen Indexbestandteile wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

3 Veröffentlichung des Indexstands

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf einen Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIAWUT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIAWUT veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters bzw. Bloomberg in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass der Index angepasst oder ggfs. sogar beendet wird. Der Index Sponsor kann, mit Ausnahme der unter den Ziffern 4.4 genannten Fällen, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.3) und zu diesem Zweck einen bestehenden Indexbestandteil durch einen als geeignet erachteten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder
- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index beenden.

4.1 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Indexbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.2 Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen am Index vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Auswirkungen der höheren Gewalt zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn beispielsweise (i) die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder

deren Erfüllung aufgrund von Rechtsänderungen einer staatlichen Stelle (wie z.B. ein Staat, Bundesland oder Ministerium) nur verspätet möglich ist oder (ii) wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass beispielsweise ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Enteignungen oder ein finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

4.3 Änderung der Rechtslage

Kommt es zu einer Rechtsänderung, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, die angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Eine Rechtsänderung liegt beispielsweise unter anderem vor, wenn der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Änderung des anwendbaren Rechts oder anwendbaren Bestimmungen und/oder (ii) der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde rechtswidrig geworden ist, einen Indexbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen.

4.4 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Steuerereignisse sind beispielsweise (i) Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen, (ii) der Erlass oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) oder (iii) die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Indexbestandteile

5.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, kann der Index Sponsor:

- (i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands, verlangen (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Indexbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Indexbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Indexbestandteile zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor festlegen, dass ein solcher Tag kein Index Handelstag ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Berechnungstag handelt;
- (ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag und (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen, die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet. Diese Anpassung ist jedoch nicht darauf beschränkt, den betroffenen Indexbestandteil durch einen anderen Indexbestandteil zu ersetzen.

Ein Index-Handelstag ist ein Tag, an dem die Absicherungs-Partei einer Absicherungsvereinbarung bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein Unterbrechungstag ist in Bezug auf einen Indexbestandteil ein Tag, an dem der Index Sponsor feststellt, dass die Börse bzw. die sogenannten Ersatzbörse des Indexbestandteils nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Unterbrechungstag aufgrund einer Marktstörung eingetreten ist.

5.2 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht. Dies beschränkt sich nicht auf die unter Ziffer 4 aufgeführten Ereignisse und Umstände oder jene Ereignisse oder Umstände, die den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindern, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Störungen auf Ebene der Indexbestandteile

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Indexbestandteile

Sobald ein Indexbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.3) oder ein Außergewöhnliches Ereignis (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.4) eingetreten ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu lassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, (beispielsweise durch einen Austausch des betroffenen Indexbestandteils gegen einen anderen Indexbestandteil), oder (iii) den Index ohne den betroffenen Indexbestandteil und entsprechenden Ersatz (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) sollen die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Indexbestandteil.

6.3 Anpassungen

Sofern ein Indexbestandteil das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert des jeweiligen Indexbestandteils hat. Ein Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis liegt beispielsweise bei einer Neuklassifizierung betreffender Indexbestandteile oder dem Rückkauf von Indexbestandteilen durch das Unternehmen oder ein Tochterunternehmens vor.

Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, die entsprechende Anpassung gemäß Ziffer 6.1, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen.

6.4 Außergewöhnliches Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist. Ist dies der Fall kann er die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen.

Ein außergewöhnliches Ereignis liegt beispielsweise vor, wenn eine Verschmelzung eines Indexbestandteils im Rahmen einer Konsolidierung oder einer Verschmelzung eines Unternehmens mit einem andern Unternehmen vorgenommen wird oder alle Aktienanteile eines Indexbestandteiles verstaatlicht, enteignet oder auf andere Art einer staatlichen Behörde oder Körperschaft übertragen werden (ein "**Außergewöhnliches Ereignis**").

6.5 Berichtigung des Kurses eines Indexbestandteiles und Anpassungen in Bezug auf die Notierung in US-Dollar

Für den Fall, dass ein Preis oder Kurs eines Indexbestandteils der an einer Börse veröffentlicht wurde und für die Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf den Index verwendet wurde, berichtigt wird und innerhalb eines Abwicklungszyklus durch die Börse veröffentlicht wird, gilt folgendes:

Der Index Sponsor wird, soweit notwendig, die Referenzstelle anweisen, den Index so anzupassen, dass die Berichtigung des Kurses des Indexbestandteiles widergespiegelt wird.

In Bezug auf Indexbestandteile, die zum Index Start Datum ursprünglich nicht und anschließend doch in US-Dollar an der Börse notiert und gehandelt werden gilt folgendes:

Der Index Sponsor wird die Referenzstelle anweisen den Index so anzupassen, wie der Index Sponsor es unter Beachtung der wirtschaftlichen Parameter für angemessen erachtet.

Für weitere Details zu den Anpassungen des Index aufgrund von Störungen auf Ebene der Indexbestandteile wird auf Anhang 1 (*Appendix 1*) der Indexregeln (*Rule Book*) verwiesen.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index-Sponsor legt die Indexregeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index-Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw. verwendet wurden. Dieser können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index-Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Indexregeln (*Rule Book*) anders angegeben ist. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der

2. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Water Total Return (USD) Index

Index-Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den jederzeitigen Stand des Index aus. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar. BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index-Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten.

3. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS METAL & MINING TOTAL RETURN INDEX (USD)

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN2Z4 / ISIN NL0000093946) relating to the BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD) which has replaced the S&P Custom / ABN AMRO Metal and Mining Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 1390 dated 10 January 2006 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN2Z4 / ISIN NL0000093946) bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD), der den S&P Custom / ABN AMRO Metal and Mining Index ersetzt hat. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 1390 vom 10. Januar 2006 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions. The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

1. DEFINITIONEN

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank pari passu among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der

Condition 4.

Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

4. MITTEILUNGEN

(a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).

(a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.

(b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

(b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).

(a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

(b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer

(b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die

determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a

Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein "**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**"), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das "**von einer Störung betroffene Instrument**"), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungs-

Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

geschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:

(c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at

(ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

**6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION**

**6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG**

(a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the

(a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

(b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.

(b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

(c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

(c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß

ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken,

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding** “) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment.

zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

- (i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

- (ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in

Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“**Adjustment Date**” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

the country of the Original Company³ or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

“**Established Rate**” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

“**National Currency Unit**” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

“**Treaty**” means the treaty establishing the European Community, as amended.

dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgelegter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

12. AGENTS⁴

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement

12. Beauftragte⁵

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die

³ The term “Original Company” has to be read “Original Currency”.

⁴ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁵ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

- (b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the

„**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den

provisions below.⁶

nachstehenden Bestimmungen eine
Nachfolge-Berechnungsstelle zu
bestellen.⁷

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons

⁶ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁷ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, United Kingdom⁸ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”⁹ shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and New York and a day

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich¹⁰ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland, die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“¹¹ bezeichnet, wobei alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und New York abwickeln

⁸ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁹ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

¹⁰ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹¹ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

on which each Clearing Agent is open for business;

und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

(Final Reference Price x Entitlement x
Exchange Rate (if applicable)) – Index Fee

(Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis
x Wechselkurs (falls anwendbar)) - Indexgebühr

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist auf die nächsten zwei Dezimalstellen in der Abrechnungswährung zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹²

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹³

“**Entitlement**” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (sofern zutreffend), das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien oder sonstiger Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden

¹² Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹³ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

“**Exchange Rate**” means, if the Underlying Currency is different to the Settlement Currency, the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs, wenn die Referenzwährung nicht mit der Abrechnungswährung übereinstimmt, zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

“**Exercise Time**” means 12.00pm Central European Time;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 12:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Fee**“ means the fee of 1% per annum which will accrue on a daily basis from the Issue Date and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the following formula:

„**Indexgebühr**“ bezeichnet die Gebühr von 1% per annum, die ab dem Ausgabetag täglich auflaufen und von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Fee}(t-1) + 1 \% \times \text{Reference Price}(t-1) \times \text{Entitlement} \times \text{Exchange Rate (if applicable)} \times \text{DCF}(t-1,t)$$

$$\text{Gebühr}(t-1) + 1 \% \times \text{Referenzpreis}(t-1) \times \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Wechselkurs (falls anwendbar)} \times \text{DCF}(t-1,t)$$

Where:

Wobei:

Fee(t-1) = the Index Fee on the previous Trading Day

Gebühr(t-1) = die Indexgebühr am vorangegangenen Handelstag

Reference Price(t-1) = the Reference Price on the previous Trading Day

Referenzpreis(t-1) = der Referenzpreis am vorangegangenen Handelstag

DCF(t-1,t) = the number of calendar days from (but excluding) the previous Trading Day to (and including) the current Trading Day divided by 360;

DCF(t-1) = die Anzahl der Kalendertage ab dem vorangegangenen Handelstag (ausschließlich) bis zum aktuellen Handelstag (einschließlich), geteilt durch 360;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the applicable Series;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as it may specify from time to time¹⁴;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁵;

“**Issuer Call**” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„**Kündigung durch die Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“**Issuer Call Date**” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an

¹⁴ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁵ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“Reference Price” means the level of the Index at the Valuation Time on each Trading Day, unless in the determination of the Calculation Agent (i) a Market Disruption Event has occurred on any such Trading Day or (ii) in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing on such Trading Day), the Calculation Agent shall determine the level of the Index for such Trading Day, having regard to the then prevailing market conditions, the last reported

dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„Referenzpreis“ bezeichnet den Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag, es sei denn, nach Festlegung der Berechnungsstelle (i) eine Marktstörung an einem solchen Handelstag eingetreten ist oder (ii) nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und an einem solchen Handelstag andauert. Die Berechnungsstelle legt den Stand des Index für einen solchen Handelstag fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbe-

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

trading price of the Shares on the Exchange and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant;

dingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien an der Börse sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

“Related Exchange” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„Zugehörige Börse“ bezeichnet jede Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“Securities” means the index open end certificates and each a **“Security”**. References to the term **“Securities”** and **“Security”** shall be construed severally with respect to each Series;

„Wertpapiere“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf eine Index, wobei jedes einzelne als **„Wertpapier“** bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe **„Wertpapiere“** und **„Wertpapier“** gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

“Series” means each series of Securities as set out below:

„Serie“ bezeichnet jede nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

Open End Certificates on the S&P Custom / ABN AMRO Metal & Mining Index (Total Return) (EUR)¹⁶

Open End Zertifikate bezogen auf den S&P Custom / ABN AMRO Metal & Mining Index (Total Return) (EUR)¹⁷

Entitlement: 0.1 per Security;
Index: S&P Custom/ABN AMRO Metal & Mining Index (Total Return) (Bloomberg: ABNZMMG <Index>)¹⁸ as more fully described in the Appendix A¹⁹ attached hereto;

Bezugsverhältnis: 0,1 pro Wertpapier;
Index: S&P Custom/ABN AMRO Metal & Mining Index (Total Return) (Bloomberg: ABNZMMG <Index>)²⁰ wie näher beschrieben im beigefügtem Anhang A²¹;

¹⁶ The Index has lastly been replaced with the “BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)”.

¹⁷ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)“ ersetzt.

¹⁸ The Index has lastly been replaced with the “BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD) (Bloomberg Code: BNPIAMUT Index, Reuters page: .BNPIAMUT)” with notice from 19 June 2015 effective as of 8 July 2015.

¹⁹ Following the replacement of the Index, information on the Index is contained in the Index Rule Book for the BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD) and the reference to Appendix A shall be disregarded.

²⁰ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD) (Bloomberg Seite: BNPIAMUT Index, Reuters Seite: .BNPIAMUT)“ mit Mitteilung vom 19. Juni 2015 und mit Wirkung zum 8. Juli 2015 ersetzt.

²¹ Infolge der Ersetzung des Indexes finden sich die Informationen zu dem Index in dem Index Rule Book für den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD) und die Bezugnahme auf Anhang A ist nicht mehr zu berücksichtigen.

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

Issue Date:	10 January 2006;	Ausgabetag:	10. Januar 2006;
Settlement Currency:	EUR;	Abrechnungswährung:	EUR;
Underlying Currency:	USD;	Referenzwährung:	USD;
ISIN:	NL0000093946;	ISIN:	NL0000093946;
WKN:	ABN2Z4;	WKN:	ABN2Z4;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or Issuer Call Date as the case may be;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index gemäß seinen Regeln berechnen und veröffentlichen sollte;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Valuation Date**” means 2nd of December each year, commencing 2 December 2006 or if such date is not a Trading Day, the next following Trading Day, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den 2. Dezember eines jeden Jahres, beginnend am 2. Dezember 2006 oder, wenn ein solcher Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the daily level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term “**Holder**” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den täglichen Stand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „Inhaber“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least one calendar year notice of its intention to terminate the Securities, or, in the event that the Index Sponsor fails to calculate and/or publish the Index, one Business Day, such notice to be given at any time from (but excluding) the Issue Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Ausübungserklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr, oder im Fall, dass der Index Sponsor den Index nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, ein Geschäftstag, kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab dem Ausgabetag (ausschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmitteilung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.

vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

(e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

(f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

(i) specify the number of Securities to which it relates;

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;

(ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;

(iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;

(iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such

(iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern

Securities;

zutreffend) für diese Wertpapiere
gutzuschreiben ist;

- (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, “**U.S. person**” means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission’s regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other “U.S. person” as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- | | |
|---|---|
| (vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal | (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht |

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as

wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

4. ANPASSUNGEN

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

(a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

“Market Disruption Event” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

„Marktstörung“ bezeichnet, dass an einem Handelstag der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

(i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as

(i) an einer oder mehreren Börse(n) für Wertpapiere, die mindestens 20 Prozent des betreffenden Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine solche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder wesentlichen Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Wertpapiers entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

(2) If (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula

sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.

(1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und bekannt gegeben oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und angekündigte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien (i) von Aktien; oder (ii) von sonstigem

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.
- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.
- (c) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.
- (c) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

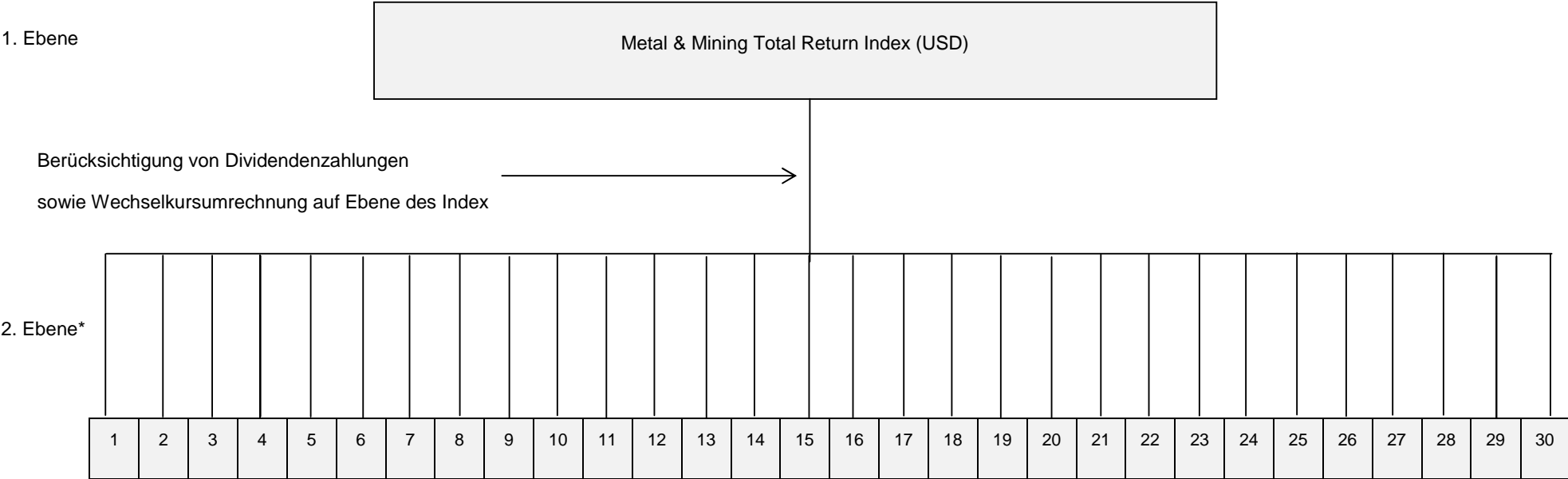
Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Annex

Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Metal & MiningTotal Return Index (USD)

Die in diesem Annex „Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Metal & MiningTotal Return Index (USD)“ enthaltenen Informationen stellen lediglich eine ausschließlich in deutscher Sprache erstellte Zusammenfassung des Index-Regelwerks (Rule Book) für den BNP Paribas Metal & MiningTotal Return Index (USD) mit dem Stand zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts dar und beschreiben lediglich dessen wesentliche Eigenschaften. Weitere Informationen zum Index, insbesondere das rechtlich verbindliche englischsprachige Rule Book, sind auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) abrufbar und bei der Emittentin unter der Telefonnummer: +49 800 0 267 267 erhältlich.

1 Schaubild zur Zusammensetzung des Metal & Mining Total Return Index (USD)



3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

*Zusammensetzung und Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile (Wertrechte) zum Index Start Datum vorbehaltlich etwaiger Ereignisse, die zu Anpassungen führen. Genauere Angaben zu den Indexbestandteilen finden sich unter *2 Allgemeine Beschreibung des Metal & Mining Total Return Index (USD), 2. Ebene: Die Indexbestandteile* auf Seite 260.

2 Allgemeine Beschreibung des Metal & Mining Total Return Index (USD)

Der Metal & Mining Total Return Index (USD) (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in US-Dollar berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (*Rule Book*) kann der Index Sponsor die Indexregeln (*Rule Book*) jederzeit ändern.**

Der Index bildet die Wertentwicklung von Aktien oder American Depositary Receipts ("**ADR**") (zusammen die "**Wertrechte**") von bis zu dreißig Unternehmen ab, die ihren Geschäftsbereich primär an der Gewinnung oder Verarbeitung von Metallen und Mineralien ausrichten.

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) zwei Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf (i) die Indexbestandteile sowie (ii) möglichen Dividendenzahlungen unter den einzelnen Indexbestandteilen und (iii) einer gegebenenfalls notwendigen Wechselkursumrechnung der Indexbestandteile in US-Dollar berechnet. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Indexbestandteile wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst (die "**Auswahlkontrolle**"). Die Berechnung des Indexstands wird unter dieser Ziffer 2 näher dargestellt.

Die für den Index maßgeblichen Indexbestandteile werden gegebenenfalls nicht in US-Dollar ("**USD**") gehandelt, sondern in der Währung der Börse des Indexbestandteils (die "**Notierungswährung**"). Für diesen Fall bestimmt die Referenzstelle die Wechselkurse am Berechnungstag auf Basis der öffentlichen Wechselkursangaben von The World Markets Company PLC oder einer anderen vom Index Sponsor als geeignet bezeichneten Quelle (jeweils der "**Wechselkurs**"). Die Umrechnung erfolgt hierbei über den Euro-Wechselkurs als Basiswährung, unabhängig von der Währung, in welcher der Index berechnet wird. Das heißt zunächst erfolgt eine Umrechnung von der Notierungswährung in Euro und in einem zweiten Schritt erfolgt dann die Umrechnung von Euro ("**EUR**") in die Indexwährung.

Der Berechnungstag ist jeder Geschäftstag an dem die Referenzstelle auf Basis von verfügbaren Preisen und Werten und vorbehaltlich von Ziffer 5 feststellt, dass sie den Indexstand bestimmen kann (der "**Berechnungstag**").

2. Ebene: Der Index besteht anfänglich aus bis zu dreißig Indexbestandteilen. Ein Indexbestandteil besteht aus an einer Börse notierten Wertrechten (jeweils ein "**Indexbestandteil**") eines Unternehmens, das seinen Geschäftsbereich primär an der Gewinnung oder Verarbeitung von Metallen und Mineralien ausrichtet.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Metal & Mining Total Return Index (USD) Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1. Ebene: Der Index

Zusammensetzung und Funktionsweise des Index

Zum Index Start Datum (wie nachfolgend definiert) besteht der Index aus dreißig verschiedenen Indexbestandteilen mit einer anfänglichen prozentualen Gewichtung wie in der Tabelle unter Ziffer 2 jeweils angegeben ("**Anfängliche Prozentuale Gewichtung**"). Die Anzahl der Wertrechte in den Indexbestandteilen (die "**Anzahl an Wertrechten**") wird auf Basis des Anfänglichen Indexstands und der Anfänglichen Prozentualen Gewichtung des Indexbestandteiles zum Index Start Datum festgelegt.

Das Start Datum des Index ist der 07 Juli 2015 (das "**Index Start Datum**").

Der anfängliche Indexstand beträgt 439,616 Indexpunkte und wird durch den Index Sponsor festgelegt (der "**Anfängliche Indexstand**"). Dieser legt ebenfalls die Indexbestandteile fest.

Der Index bildet die Wertentwicklung der Indexbestandteile ab. Diese Darstellung wird auf Basis der Schlusskurse an der Börse unter eventueller Berücksichtigung der Wechselkursumrechnung von Notierungswährung in Indexwährung und möglicher Dividendenzahlungen erreicht.

Die Anzahl an Wertrechten eines einzelnen Indexbestandteils schwankt zwischen den Anpassungsperioden grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme stellen Dividendenzahlungen in Bezug auf einen Indexbestandteil dar. Diese werden nach der Anzahl an Wertrechten gewichtet in alle Indexbestandteile reinvestiert, wodurch sich entsprechend die Anzahl an Wertrechten in jedem Indexbestandteil und damit auch die Anzahl der Wertrechte im Index insgesamt erhöht. Die Reinvestition erfolgt an dem Tag, an dem der Indexbestandteil an der Wertpapierbörse "ex Dividende" gehandelt wird. Die Reinvestition erfolgt nur in Höhe der sog. Nettodividende (die "**Nettodividende**"), d. h. in Höhe der in Bezug auf eine Indexkomponente erfolgten Auszahlung (z. B. als Folge einer Dividendenzahlung oder vergleichbaren Ausschüttung) abzüglich der anwendbaren Steuern (z. B. Kapitalertragsteuern) zu den jeweiligen länderspezifischen Steuersätzen. Bei der Feststellung der Höhe der Nettodividende ist zudem zu berücksichtigen, dass die länderspezifischen Steuersätze bei Anwendbarkeit eines bilateralen Abkommens zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen) gegebenenfalls noch angepasst werden.

Des Weiteren kann sich die Anzahl an Wertrechten der einzelnen Indexbestandteile im Rahmen der jährlichen Auswahlkontrolle verändern. Die Anzahl an Wertrechten der einzelnen Indexbestandteile für den Zeitraum bis zur nächsten Anpassungsperiode (wie unten definiert) steht am Letzten Anpassungstag (wie unten definiert) der vorhergehenden Anpassungsperiode fest.

Der Indexstand an einem Berechnungstag wird ermittelt, indem der Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag (bzw. bei Auflegung des Index der Anfängliche Indexstand) mit der Wertentwicklung multipliziert wird (der "**Indexstand**"). Um die Wertentwicklung zu berechnen, muss zunächst für den Berechnungstag der Gesamtwert der Indexbestandteile ermittelt werden. Dies erfolgt, indem der Schlusskurs jedes einzelnen Indexbestandteils multipliziert mit der Anzahl an Wertrechten jedes einzelnen Indexbestandteils unter Berücksichtigung eines eventuellen Wechselkurses berechnet und anschließend das Ergebnis aller dieser Berechnungen für alle Indexbestandteile zusammen addiert wird (der "**Gesamtwert der Indexbestandteile**"). Die Summe des Gesamtwerts der Indexbestandteile am Berechnungstag und eventueller Dividendenausschüttungen (im Sinne der Nettodividende – wie oben definiert) wird dividiert durch den Gesamtwert der Indexbestandteile am vorhergehenden Berechnungstag – dies ergibt die Wertentwicklung der Gesamtheit der Indexbestandteile zwischen den beiden Berechnungszeitpunkten (die "**Wertentwicklung**"). Die so ermittelte Wertentwicklung wird dann mit dem Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag multipliziert und ergibt den Indexstand für den aktuellen Berechnungstag.

Im Rahmen einer Auswahlkontrolle innerhalb einer Anpassungsperiode können Indexbestandteile ausgetauscht werden.

Jährliche Auswahlkontrolle

Die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung der Indexbestandteile unterliegt einer jährlichen Prüfung und ggfs. Anpassung der Auswahl der Indexbestandteile (die "**Jährliche Auswahlkontrolle**"). Die Auswahl der Indexbestandteile erfolgt jährlich durch den Index Sponsor. Abhängig von der Anzahl der ausgewählten Indexbestandteile (ggfs. weniger als dreißig), aus denen sich der Index zusammensetzt, kann sich die Gewichtung des einzelnen Indexbestandteiles innerhalb des Index verändern.

Ziel der jährlichen Auswahlkontrolle ist es, nur Wertrechte von Unternehmen in den Index aufzunehmen, die ihren Geschäftsbereich primär an der Gewinnung und Herstellung von Metallen und Mineralien ausrichten.

Diese jährliche Prüfung beginnt mit der Auswahl der Indexbestandteile bis spätestens zwei Handelstage vor der Anpassungsperiode und setzt sich mit der entsprechenden Anpassung des Index in der Anpassungsperiode fort, die am 01. November eines jeden Jahres beginnt, es sei denn, dieser Tag ist kein Vorgesehener Handelstag, dann ist der nächste auf diesen Tag folgende Vorgesehene Handelstag der Tag, an dem die Anpassungsperiode beginnt (jeweils der "**Anfängliche Anpassungstag**") und bis zum neunten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) läuft, welcher auf den Anfänglichen Anpassungstag folgt (jeweils der "**Letzte Anpassungstag**"), (jeweils eine "**Anpassungsperiode**").

Ein vorgesehener Handelstag ist der Tag, an dem der Handel an der Börse oder der sogenannten Ersatzbörse planmäßig vorgesehen ist (der "**Vorgesehene Handelstag**").

Hierfür wird spätestens zwei Handelstage vor dem Anfänglichen Anpassungstag nach Einschätzung des Index Sponsors eine Auswahl an Indexbestandteilen aus Wertrechten von Unternehmen getroffen, die nach Einschätzung des Index Sponsors unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ihren Geschäftsbereich primär an der Gewinnung und Herstellung von Metallen und Mineralien ausrichten.

Die Aktien bzw. Wertrechte müssen in einem EU-Mitgliedsstaat an einer Börse oder zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EU) (die "**MiFID**") notiert bzw. zugelassen sein. In Australien, Kanada, Hong Kong, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Südafrika, Schweiz, Taiwan und den Vereinigten Staaten von Amerika müssen die Aktien bzw. Wertrechte lediglich an einer Börse oder einem Markt mit einem gewissen Regelungsstandard notiert bzw. zugelassen sein, der nicht zwingend das gleiche Niveau wie die MiFID zu erreichen braucht (jeweils ein "**Geregelter Markt**").

Nach Auswahl dieser Unternehmen durch den Index Sponsor, wird dieser die Unternehmen abhängig davon, ob (i) das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen des jeweiligen Wertrechts an der Hauptbörse in den letzten drei Monaten das Äquivalent von 1 Million US-Dollar und (ii) der aktuelle Börsenwert des jeweiligen Unternehmens das Äquivalent von 100 Millionen US-Dollar übersteigt, auswählen. Die Wertrechte werden nach der Höhe des Börsenwertes des Unternehmens, auf das sie sich beziehen, ausgewählt, wobei das Unternehmen mit dem höchsten Börsenwert als erstes ausgewählt wird. Für den Fall, dass die Aktien bzw. Wertrechte eines Unternehmens an mehr als einer Börse notiert oder zum Handel an mehr als einem Geregelten Markt zugelassen sind, werden diejenigen Aktien bzw. Wertrechte ausgewählt, die die höchste tägliche Liquidität aufweisen. Handelt es sich um insgesamt mehr als dreißig Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden diejenigen Wertrechte der dreißig Unternehmen ausgewählt, die den höchsten Börsenwert haben (die "**Neuen Indexbestandteile**"). Handelt es sich um weniger als dreißig Unternehmen, die

die oben genannten Kriterien erfüllen, werden alle Wertrechte als Neue Indexbestandteile ausgewählt. Die Neuen Indexbestandteile müssen nicht zwingend Indexbestandteile sein, die sich von denjenigen der vorherigen Anpassungsperiode bzw. des Index Start Datums unterscheiden ("**Bestehender Indexbestandteil**").

Die Anpassungsperiode ist zehn Handelstage lang wodurch sich der Verkaufs- und Ankaufsprozess der Bestehenden Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile auf zehn Handelstage erstreckt. Hintergrund ist, dass vermieden werden soll, in Aktienmärkten mit kleinem Handelsvolumen den Kursverlauf der Indexbestandteile, durch Kauf bzw. Verkauf von Indexbestandteilen in großer Menge, ungünstig zu beeinflussen. Darüber hinaus soll die Aufteilung auf zehn Handelstage sicherstellen, dass die Indexbestandteile an der Börse in der zu verkaufenden bzw. zu kaufenden Höhe der Anzahl an Wertrechten vorhanden sind bzw. verkauft werden können.

Durch die zehntägige Anpassungsperiode werden über einen Zeitraum von zehn Tagen Anteile der Indexbestandteile erworben. Hintergrund ist auch, sicherzustellen, dass es sich bei den Verkaufserlösen der grundsätzlich volatilen Indexbestandteile um einen durchschnittlichen Erwerbspreis für die Neuen Indexbestandteile handelt.

Neben einer möglichen Anpassung im Rahmen einer Auswahlkontrolle erfolgt eine Anpassung des Index bei Eintritt von Störungsereignissen wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

Berechnung während der Anpassungsperiode

Während der Anpassungsperiode wird die Auswahl der Neuen Indexbestandteile und ihre Einbeziehung in den Index durchgeführt. Zur Klarstellung sei aufgeführt, dass dies auch für diejenigen Neuen Indexbestandteile gilt, bei denen es sich um Bestehende Indexbestandteile handelt.

Die Anpassung erfolgt, indem an jedem Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Anpassungstag und dem Letzten Anpassungstag (jeweils einschließlich), ein Zehntel (1/10) jedes Bestehenden Indexbestandteils verkauft wird, wobei der Erlös des Verkaufs ggf. durch eine geeignete Wechselkursumrechnung in der Indexwährung angegeben wird. Mit der Summe der in der Indexwährung angegebenen Verkaufserlöse (die "**Verkaufserlöse**") der an einem Berechnungstag verkauften Bestehenden Indexbestandteile werden die Neuen Indexbestandteile erworben. Die Verkaufserlöse werden für den Erwerb der Neuen Indexbestandteile gleichmäßig aufgeteilt. Die Investition in die Neuen Indexbestandteile wird auf diese Weise an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode erhöht und für die Bestehenden Indexbestandteile reduziert. Dies geschieht an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode bis zum Letzten Anpassungstag, an dem die restlichen Bestehenden Indexbestandteile verkauft und in die Neuen Indexbestandteile investiert werden.

Für die Bestimmung des Indexstandes (siehe oben) an jedem Vorgesehenen Handelstag während der Anpassungsperiode setzt sich der Gesamtwert der Indexbestandteile aus (i) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Bestehenden Indexbestandteile und (ii) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Neuen Indexbestandteile zusammen.

Dies bedeutet, dass bei rein theoretisch dreißig Bestehenden Indexbestandteilen und dreißig Neuen Indexbestandteilen in der gleichen Anpassungsperiode der Index während dieser Anpassungsperiode aus sechzig verschiedenen Indexbestandteilen bestehen kann und der Indexstand auf dieser Basis wie oben dargestellt berechnet wird.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in die Indexbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder in sonstiger Weise

3. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)

abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an jedem Berechnungstag berechnet und veröffentlicht. Die Indexregeln (*Rule Book*) enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

2. Ebene: Die Indexbestandteile

Zusammensetzung

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Index aus den folgenden Indexbestandteilen:

Nr.	Unternehmen	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Index Gewichtung	Währung*	Hauptbörse
1	Alcoa Inc	Equity	AA UN Equity	US0138171014	2,82 %	USD	New York Stock Exchange
2	Anglo American Platinum Ltd	Equity	AMS SJ Equity	ZAE000013181	2,76 %	ZAR	Johannesburg Stock Exchange
3	Anglo American PLC	Equity	AAL LN Equity	GB00B1XZS820	2,61 %	GBP	London Stock Exchange
4	Antofagasta PLC	Equity	ANTO LN Equity	GB0000456144	3,77 %	GBP	London Stock Exchange
5	ArcelorMittal	Equity	MT NA Equity	LU0323134006	2,82 %	EUR	Euronext Amsterdam
6	Barrick Gold Corp	Equity	ABX CT Equity	CA0679011084	3,70 %	CAD	Toronto Stock Exchange
7	BHP Billiton Ltd	Equity	BHP AT Equity	AU000000BHP4	2,98 %	AUD	Australian Securities Exchange
8	China Molybdenum Co Ltd	Equity	3993 HK Equity	CNE100000114	2,99 %	HKD	Hong Kong Exchanges and Clearing
9	China Steel Corp	Equity	2002 TT Equity	TW0002002003	3,89 %	TWD	Taiwan Stock Exchange
10	First Quantum Minerals Ltd	Equity	FM CT Equity	CA3359341052	3,34 %	CAD	Toronto Stock Exchange
11	Fortescue Metals Group Ltd	Equity	FMG AT Equity	AU000000FMG4	1,84 %	AUD	Australian Securities Exchange
12	Franco-Nevada Corp	Equity	FNV CT Equity	CA3518581051	4,25 %	CAD	Toronto Stock Exchange
13	Fresnillo PLC	Equity	FRES LN Equity	GB00B2QPKJ12	3,88 %	GBP	London Stock Exchange
14	Goldcorp Inc	Equity	G CT Equity	CA3809564097	3,77 %	CAD	Toronto Stock Exchange
15	JFE Holdings Inc	Equity	5411 JT Equity	JP3386030005	4,63 %	JPY	Tokyo Stock Exchange
16	Kumba Iron Ore Ltd	Equity	KIO SJ Equity	ZAE000085346	1,67 %	ZAR	Johannesburg Stock Exchange

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)**

17	MMC Norilsk Nickel OJSC	Equity	MNOD LI Equity	US46626D1081	3,74 %	USD	London Stock Exchange
18	Newmont Mining Corp	Equity	NEM UN Equity	US6516391066	5,11 %	USD	New York Stock Exchange
19	Nippon Steel & Sumitomo Metal Corp	Equity	5401 JT Equity	JP3381000003	4,10 %	JPY	Tokyo Stock Exchange
20	Norsk Hydro ASA	Equity	NHY NO Equity	NO0005052605	3,00 %	NOK	Oslo Stock Exchange
21	Nucor Corp	Equity	NUE UN Equity	US6703461052	3,49 %	USD	New York Stock Exchange
22	Polyus Gold International Ltd	Equity	PGIL LN Equity	JE00B5WLXH36	3,84 %	GBP	London Stock Exchange
23	POSCO	Equity	PKX UN Equity	US6934831099	2,89 %	USD	New York Stock Exchange
24	Rio Tinto PLC	Equity	RIO LN Equity	GB0007188757	3,46 %	GBP	London Stock Exchange
25	Severstal PAO	Equity	SVST LI Equity	US8181503025	2,59 %	USD	London Stock Exchange
26	Teck Resources Ltd	Equity	TCK/B CT Equity	CA8787422044	2,60 %	CAD	Toronto Stock Exchange
27	ThyssenKrupp AG	Equity	TKA GY Equity	DE0007500001	4,25 %	EUR	Deutsche Börse Xetra
28	Vale SA	Equity	VALE UN Equity	US91912E1055	2,38 %	USD	New York Stock Exchange
29	Vedanta Ltd	Equity	VEDL UN Equity	US92242Y1001	2,51 %	USD	New York Stock Exchange
30	Aluminium Corp of China Ltd	Equity	2600 HK Equity	CNE1000001T	4,30 %	HKD	Hong Kong Exchanges and Clearing

* Währungskürzel

AUD	australischer Dollar
CAD	kanadischer Dollar
EUR	Euro
GBP	Pfund Sterling
HKD	Hongkong-Dollar
JPY	Yen
NOK	norwegische Krone
TWD	neuer Taiwan-Dollar
ZAR	Rand

Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sind in den Indexregeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com/nr/Index_Description_AMUT_GER.pdf zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sowie zu Neuen Indexbestandteilen gegebenenfalls unter der jeweiligen ISIN (*international securities identification number*) auf der Webseite der Börse zu erhalten, an der der Indexbestandteil gehandelt wird sowie auf der Webseite des Unternehmens, das die Indexbestandteile emittiert.

In der jeweiligen Anpassungsperiode können sich die Indexbestandteile - abhängig von der jährlichen Auswahlkontrolle - ändern und müssen nicht mit den hier aufgeführten Indexbestandteilen übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine außerordentliche Anpassung der jeweiligen Indexbestandteile wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

3 Veröffentlichung des Indexstands

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf einen Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIAMUT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIAMUT veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters, Bloomberg bzw. einem anderen Datenanbieter in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass der Index angepasst oder ggfs. sogar beendet wird. Der Index Sponsor kann, mit Ausnahme der unter den Ziffern 4.4 genannten Fällen, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.3) und zu diesem Zweck einen

bestehenden Indexbestandteil durch einen als geeignet erachteten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder

- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index beenden.

4.1 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Indexbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.2 Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen am Index vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Auswirkungen der höheren Gewalt zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn beispielsweise (i) die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung aufgrund von Rechtsänderungen einer staatlichen Stelle (wie z.B. ein Staat, Bundesland oder Ministerium) nur verspätet möglich ist oder (ii) wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass beispielsweise ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Enteignungen oder ein finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

4.3 Änderung der Rechtslage

Kommt es zu einer Rechtsänderung, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, die angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Eine Rechtsänderung liegt beispielsweise unter anderem vor, wenn der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Änderung des anwendbaren Rechts oder anwendbaren Bestimmungen und/oder (ii) der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde rechtswidrig geworden ist, einen Indexbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen.

4.4 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Steuerereignisse sind beispielsweise (i) Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen, (ii) der Erlass oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) oder (iii) die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Indexbestandteile

5.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, kann der Index Sponsor:

- (i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands, verlangen (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Indexbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Indexbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Indexbestandteile zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor festlegen, dass ein solcher Tag kein Index Handelstag ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Berechnungstag handelt;
- (ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag und (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen, die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen, wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet. Diese Anpassung ist jedoch nicht darauf beschränkt, den betroffenen Indexbestandteil durch einen anderen Indexbestandteil zu ersetzen.

Ein Index-Handelstag ist ein Tag, an dem die Absicherungs-Partei einer Absicherungsvereinbarung bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein Unterbrechungstag ist in Bezug auf einen Indexbestandteil ein Tag, an dem der Index Sponsor feststellt, dass die Börse bzw. die sogenannten Ersatzbörse des Indexbestandteils nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Unterbrechungstag aufgrund einer Marktstörung eingetreten ist.

5.2 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht. Dies beschränkt sich nicht auf die unter den Ziffern 4 und 6 aufgeführten Ereignisse und Umstände oder jene Ereignisse oder Umstände, die den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindern, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Störungen auf Ebene der Indexbestandteile

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Indexbestandteile

Sobald ein Indexbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1) oder ein Außergewöhnliches Ereignis (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.2) eingetreten ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu lassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, (beispielsweise durch einen Austausch des betroffenen Indexbestandteils gegen einen anderen Indexbestandteil), oder (iii) den Index ohne den betroffenen Indexbestandteil und entsprechenden Ersatz (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) sollen die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Indexbestandteil.

6.2.1 Anpassungen

Sofern ein Indexbestandteil das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert des jeweiligen Indexbestandteils hat. Ein Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis liegt beispielsweise bei (i) einer Neuklassifizierung betreffender Indexbestandteile, (ii) dem Rückkauf von Indexbestandteilen durch das Unternehmen oder ein Tochterunternehmens oder (iii) im Falle von ADR bei einer Ausschüttung der diesen zugrunde liegenden Aktien an deren Aktionär in anderer Form als durch Barmittel vor. Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, die entsprechende Anpassung gemäß Ziffer 6.1, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen.

6.2.2 Außergewöhnliches Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist. Ist dies der Fall kann er die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen.

Ein außergewöhnliches Ereignis liegt beispielsweise vor, wenn eine Verschmelzung eines Indexbestandteils im Rahmen einer Konsolidierung oder einer Verschmelzung eines Unternehmens mit einem andern Unternehmen vorgenommen wird oder alle Aktienanteile eines Indexbestandteiles verstaatlicht, enteignet oder auf andere Art einer staatlichen Behörde oder Körperschaft übertragen werden, die Wertrechte in die zugrunde liegende Aktien oder andere Wertpapiere des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien umgewandelt werden oder der Hinterlegungsvertrag (*deposit agreement*) in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien beendet wird (ein "**Außergewöhnliches Ereignis**").

6.2.3 Berichtigung des Kurses eines Indexbestandteiles

Für den Fall, dass ein Preis oder Kurs eines Indexbestandteils der an einer Börse veröffentlicht wurde und für die Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf den Index verwendet wurde, berichtigt wird und innerhalb eines Abwicklungszyklus durch die Börse veröffentlicht wird, gilt folgendes:

Der Index Sponsor wird, soweit notwendig, die Referenzstelle anweisen, den Index so anzupassen, dass die Berichtigung des Kurses des Indexbestandteiles widergespiegelt wird.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index-Sponsor legt die Indexregeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index-Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw. verwendet wurden. Diese können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index-Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Indexregeln (*Rule Book*) anders angegeben ist. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der Index-Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den jederzeitigen Stand des Index aus. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index-Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten.

4. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS SOLAR ENERGY TOTAL RETURN (EUR) INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN43J / ISIN NL0000603421) relating to the BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index which has replaced the ABN AMRO Solar Energy Total Return Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 1759 dated 26 April 2006 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN43J / ISIN NL0000603421) bezogen auf den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index, der den ABN AMRO Solar Energy Total Return Index ersetzt hat. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 1759 vom 26. April 2006 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

1. DEFINITIONEN

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen

Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish,

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtragsind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer

4. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index

re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffenes Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
 - (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B)
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;
 - (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index**

notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

**6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION**

(a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of

**6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG**

(a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und

Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made

auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin

4. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index

by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

(b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

8. ERSETZUNG

(a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the

(a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

4. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index

Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in

such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice,

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden

4. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index

certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in

Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“**Adjustment Date**” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich

4. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index

stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“**Established Rate**” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“**National Currency Unit**” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“**Treaty**” means the treaty establishing the European Community.

nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„**Festgelegter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no

12. BEAUFTRAGTE⁴

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

termination of appointment of the principal agent (the "**Principal Agent**") shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the

Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den

4. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index

provisions below.⁵

nachstehenden Bestimmungen eine
Nachfolge-Berechnungsstelle zu
bestellen.⁶

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index**

obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

**14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN
DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF
THIRD PARTIES) ACT 1999*)**

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany, each acting through its specified office and the “**Agents**”⁸ which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland, die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und als die „**Zahlstellen**“¹⁰ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date or Issuer Call Date, as applicable, in accordance with the following formula, less Expenses:

$$CA_t = I_t \times P_t \times CE \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

CA_t = Cash Amount on Trading Day t. The Cash Amount on the Issue Date is 105.61 (Indicative)

I_t = Final Reference Price on Trading Day t

P_t = Participation on Trading Day t

CE = Entitlement

F = Fee Rate

$DCF(t-1, t)$ = Day Count Fraction between Trading Day (t-1) and Trading Day t

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

$$CA_t = I_t \times P_t \times CE \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

CA_t = Auszahlungsbetrag am Handelstag t. Der Auszahlungsbetrag am Ausgabebetrag beträgt 105,61 (indikativ)

I_t = Endgültiger Referenzpreis am Handelstag t

P_t = Partizipation am Handelstag t

CE = Bezugsverhältnis

F = Gebührensatz

$DCF(t-1, t)$ = Zinstagequotient zwischen dem Handelstag (t-1) und dem Handelstag t

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist auf die nächsten zwei Dezimalstellen in der Abrechnungswährung zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

bezeichnet);¹²

“**Day Count Fraction**” means the number of calendar days between (and excluding) the immediately preceding Trading Day to (and including) the relevant Trading Day, divided by 360;

“**Entitlement**” means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 10.00am Central European Time;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage zwischen dem unmittelbar vorherigen Handelstag (ausschließlich) bis zum maßgeblichen Handelstag (einschließlich), dividiert durch 360;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Fee Rate**” means the per annum percentage fee as determined by the Calculation Agent on the last calendar Business Day of each March, June, September and December, commencing on (and including) September 2006, subject to a maximum of 1.5% and initially an indicative percentage of 0.8%;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Settlement Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction, or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other

Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Gebührensatz**“ bezeichnet einen Prozentsatz per annum, wie von der Berechnungsstelle am letzten Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, beginnend im September 2006 (einschließlich), festgelegt wird, der nicht höher als 1,5% ist und anfänglich einem Prozentsatz von 0,8% (indikativ) entspricht;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft

entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Issue Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London¹³ or such further or other branches as it may specify from time to time;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London¹⁴ oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the first Business Day following the Issue Date, except in the event that the Index ceases to exist, the Issue Date;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den ersten Geschäftstag nach dem Ausgabetag, außer im Fall, dass der Index aufhört zu existieren, den Ausgabetag;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (a) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (b) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“**Market Disruption Event**” means each event specified as such in Product Condition 4;

“**Participation**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

$$P_t = \left(\frac{CA_{t-1}}{I_{t-1} \times CE} \right)$$

Where:

P_t = Participation on Trading Day t. The Participation on the Issue Date is 1

CA_{t-1} = Cash Amount on Trading Day t-1

I_{t-1} = Reference Price on Trading Day t-1 (or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level determined as if such Trading Day was a Valuation Date,

nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (a) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (b) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

„**Partizipation**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird:

$$P_t = \left(\frac{CA_{t-1}}{I_{t-1} \times CE} \right)$$

Wobei:

P_t = Partizipation am Handelstag t. Die Partizipation am Ausgabetag ist 1

CA_{t-1} = Auszahlungsbetrag am Handelstag t-1

I_{t-1} = Referenzpreis am Handelstag t-1 (oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, der Stand, der bestimmt wird, als wäre dieser

as specified below);

CE = Entitlement

Handelstag ein Bewertungstag gewesen,
wie unten angegeben);

CE = Bezugsverhältnis

“**Payment Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“**Reference Price**” means in respect of any day, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Settlement Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on such day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction, or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf jeden Tag, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt an diesem Tag, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index**

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

“**Series**” means each of the series of Securities as set out below:

„**Serie**“ bezeichnet jede nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

*ABN AMRO Solar Energy Total Return Index¹⁵
Open End Certificates*

*Open End Zertifikate bezogen auf den ABN
AMRO Solar Energy Total Return Index¹⁶*

Entitlement: 1;
Index: ABN AMRO Solar Energy Total Return Index (Bloomberg Code: ABNZSOL <Index>¹⁷ (as described in Appendix A¹⁸);
Issue Date: 26 April 2006;
Settlement Currency: EUR;
ISIN: NL0000603421;
WKN: ABN43J;

Bezugsverhältnis: 1;
Index: ABN AMRO Solar Energy Total Return Index (Bloomberg Seite: ABNZSOL <Index>¹⁹ (wie in Anhang A²⁰ beschrieben);
Ausgabetag: 26. April 2006;
Abrechnungswährung: EUR;
ISIN: NL0000603421;
WKN: ABN43J;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin;

¹⁵ The Index has lastly been replaced with the “BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index”.

¹⁶ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index“ ersetzt.

¹⁷ The Index has lastly been replaced with the “BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index (Bloomberg page: BNPIAEET Index, Reuters page: .BNPIAEET)” with notice from 7 May 2015 effective as of 21 May 2015.

¹⁸ Following the replacement of the Index, information on the Index is contained in the Index Rule Book for the BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index and the reference to Appendix A shall be disregarded.

¹⁹ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index (Bloomberg Seite: BNPIAEET Index, Reuters Seite: .BNPIAEET)“ mit Mitteilung vom 7. Mai 2015 und mit Wirkung zum 21. Mai 2015 ersetzt.

²⁰ Infolge der Ersetzung des Indexes finden sich die Informationen zu dem Index in dem Index Rule Book für den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index und die Bezugnahme auf Anhang A ist nicht mehr zu berücksichtigen.

“Trading Day” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“Valuation Date” means the last Trading Day of March in each year, commencing March 2008, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (a) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (b) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“Valuation Time” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

„Handelstag“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index gemäß seinen Regeln berechnen und veröffentlichen sollte;

„Bewertungstag“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2008, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (a) gilt der fünfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (b) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term “**Holder**” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „Inhaber“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least one calendar year notice, or in the event that the Index ceases to exist, two Business Days notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr, oder im Fall, dass der Index aufhört zu existieren, mit einer Frist von zwei Geschäftstagen kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen

provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.

Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmitteilung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day unless such Payment Day falls in the next calendar month in which case that date will be the first preceding day that is a Payment Day and the Holder shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag, außer der Zahlungstag fällt in den nächsten Monat, in welchem Fall es der erste vorangegangene Tag ist, welcher ein Zahlungstag ist. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.
- (e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of
- (f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck

4. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index

each Agent.

ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

- (i) specify the number of Securities to which it relates;
- (ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;
- (iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;
- (iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;
- (iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „US-Person“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebiets-

the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "U.S. person" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

körperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- (vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.
- (vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.
- (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen.
- (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.
- (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.
- (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.
- (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die

Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

- (j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.
- (j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.
- (k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in
- (k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter

relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

- (i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

- (i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index**

vor Eintritt der Aussetzung oder
Beschränkung ermittelt; oder

- | | |
|--|--|
| <p>(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.</p> | <p>(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.</p> |
| <p>(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (i), (ii) or (iii) below.</p> | <p>(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.</p> |
| <p>(i) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the "Successor Sponsor") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.</p> | <p>(i) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.</p> |

- (ii) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those Shares that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.
- (ii) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Aktien zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an

4. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index

die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (iii) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.
- (iii) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.
- (c) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.
- (c) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

5. ANWENDBARES RECHT

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index**

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Annex

Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index

Die in diesem Annex „Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index“ enthaltenen Informationen stellen lediglich eine ausschließlich in deutscher Sprache erstellte Zusammenfassung des Index-Regelwerks (Rule Book) für den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index mit dem Stand zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts dar und beschreiben lediglich dessen wesentliche Eigenschaften. Weitere Informationen zum Index, insbesondere das rechtlich verbindliche englischsprachige Rule Book, sind auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) abrufbar und bei der Emittentin unter der Telefonnummer: +49 800 0 267 267 erhältlich.

1 Schaubild zur Zusammensetzung des Solar Energy Total Return (EUR) Index

1. Ebene



Berücksichtigung von Dividendenzahlungen
sowie Wechselkursumrechnung auf Ebene des Index

→

2. Ebene*

	9,96%*	8,96%*	10,19%*	9,07%*	5,77%*	8,42%*	12,00%*	11,98%*	9,91%*	13,75%*
	Canadian Solar Inc CA1366351098	First Solar Inc US3364331070	GCL-Poly Energy Holdings Ltd KYG3774X1088	Trina Solar Ltd US89628E1047	Hanergy Thin Film Power Group Ltd BMG4288J1062	Shunfeng International Clean Energy Ltd KYG8116S1057	SolarCity Corp US83416T1007	SunEdison Inc US86732Y1091	SunPower Corp US8676524064	Xinyi Solar Holdings Ltd KYG9829N1025

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index**

*Zusammensetzung und Gewichtung der
einzelnen Indexbestandteile (Aktien) zum
Index Start Datum

2 Allgemeine Beschreibung des Solar Energy Total Return (EUR) Index

Der Solar Energy Total Return (EUR) Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Euro berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (Rule Book) kann der Index Sponsor die Indexregeln (Rule Book) jederzeit ändern.**

Der Index bildet die Wertentwicklung von an der Börse notierten Aktien bzw. Wertrechten von in der Solarenergie Branche tätigen Unternehmen ab.

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) zwei Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf (i) die Indexbestandteile sowie (ii) möglichen Dividendenzahlungen unter den einzelnen Indexbestandteilen und (iii) einer gegebenenfalls notwendigen Wechselkursumrechnung der Indexbestandteile in Euro berechnet. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Indexbestandteile wird halbjährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst (die "**Auswahlkontrolle**"). Die Berechnung des Indexstands wird unter dieser Ziffer 2 näher dargestellt.

Die für den Index maßgeblichen Indexbestandteile werden gegebenenfalls nicht in Euro ("**EUR**") gehandelt, sondern in der Währung der Heimatbörse des Indexbestandteils (die "**Notierungswährung**"). Für diesen Fall bestimmt die Referenzstelle den Wechselkurs am Berechnungstag auf Basis der öffentlichen Wechselkursangabe der WM Gruppe oder einer anderen vom Index Sponsor als geeignet bezeichneten Quelle (der "**Wechselkurs**"). Die Umrechnung erfolgt hierbei über den US-Dollar-Wechselkurs als Basiswährung, unabhängig von der Währung, in welcher der Index berechnet wird. Das heißt zunächst erfolgt eine Umrechnung von der Notierungswährung in US-Dollar und in einem zweiten Schritt erfolgt dann die Umrechnung von US-Dollar ("**USD**") in die Indexwährung.

Der Berechnungstag ist jeder Geschäftstag an dem die Referenzstelle auf Basis von verfügbaren Preisen und Werten und vorbehaltlich von Ziffer 5 feststellt, dass sie den Indexstand bestimmen kann (der "**Berechnungstag**").

2. Ebene: Der Index besteht anfänglich aus zehn Indexbestandteilen. Ein Indexbestandteil besteht aus an einer Börse notierten Aktien bzw. Wertrechten (jeweils ein "**Indexbestandteil**") eines Unternehmens. Die Unternehmen, sind im Bereich der Forschung, Herstellung, Produktion oder des Marketings von Solar Technologien oder in verwandten Bereichen zur Herstellung von Solarenergie tätig.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Solar Energy Total Return (EUR) Index Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1. Ebene: Der Index

Zusammensetzung und Funktionsweise des Index

Zum Index Start Datum (wie nachfolgend definiert) besteht der Index aus zehn verschiedenen Indexbestandteilen mit der jeweils in der Tabelle auf Seite 6 angegebenen prozentualen Gewichtung ("**Anfängliche Prozentuale Gewichtung**"). Die Anzahl der Aktien und Wertrechte in den Indexbestandteilen (die "**Aktienanzahl**") wird auf Basis des Anfänglichen Indexstands und der Anfänglichen Prozentualen Gewichtung des Indexbestandteiles zum Index Start Datum festgelegt.

Das Start Datum des Index ist der 20. Mai 2015 (das "**Index Start Datum**").

Der anfängliche Indexstand beträgt 30,876 Indexpunkte und wird durch den Index Sponsor festgelegt (der "**Anfängliche Indexstand**"). Dieser legt ebenfalls die Indexbestandteile fest.

Der Index bildet die Wertentwicklung der Indexbestandteile ab. Diese Darstellung wird auf Basis des Schlusskurses an der Börse, dem Wechselkurs und möglichen Dividendenzahlungen erreicht.

Die Aktienanzahl eines einzelnen Indexbestandteils schwankt zwischen den Anpassungsperioden grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme stellen Dividendenzahlungen in Bezug auf einen Indexbestandteil dar. Diese werden nach der Aktienanzahl gewichtet in alle Indexbestandteile reinvestiert, wodurch sich entsprechend die Aktienanzahl in jedem Indexbestandteil und damit auch die Anzahl der Aktien im Index insgesamt erhöht. Die Reinvestition erfolgt an dem Tag, an dem der betreffende Indexbestandteil an der Wertpapierbörse "ex Dividende" gehandelt wird. Die Reinvestition erfolgt nur in Höhe der sog. Nettodividende (die "**Nettodividende**"), d. h. in Höhe der in Bezug auf eine Indexkomponente erfolgten Auszahlung (z. B. als Folge einer Dividendenzahlung oder vergleichbaren Ausschüttung) abzüglich der anwendbaren Steuern (z. B. Kapitalertragsteuern) zu den jeweiligen länderspezifischen Steuersätzen. Bei der Feststellung der Höhe der Nettodividende ist zudem zu berücksichtigen, dass die länderspezifischen Steuersätze bei Anwendbarkeit eines bilateralen Abkommens zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen) gegebenenfalls noch angepasst werden.

Des Weiteren kann sich die Aktienanzahl der einzelnen Indexbestandteile im Rahmen der halbjährlichen Auswahlkontrolle verändern. Die Aktienanzahl der einzelnen Indexbestandteile für den Zeitraum bis zur nächsten Anpassungsperiode (wie unten definiert) steht am Letzten Anpassungstag (wie unten definiert) der vorhergehenden Anpassungsperiode fest.

Der Indexstand an einem Berechnungstag wird ermittelt, indem der Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag (bzw. bei Auflegung des Index der Anfängliche Indexstand) mit der Wertentwicklung multipliziert wird (der "**Indexstand**"). Um die Wertentwicklung zu berechnen, muss zunächst für den Berechnungstag der Gesamtwert der Indexbestandteile ermittelt werden. Dies erfolgt, indem der Schlusskurs jedes einzelnen Indexbestandteils multipliziert mit der Aktienanzahl jedes einzelnen Indexbestandteils unter Berücksichtigung eines eventuellen Wechselkurses berechnet und anschließend das Ergebnis aller dieser Berechnungen für alle Indexbestandteile zusammen addiert wird (der "**Gesamtwert der Indexbestandteile**"). Die Summe des Gesamtwerts der Indexbestandteile am Berechnungstag und eventueller Dividendenausschüttungen (im Sinne der Nettodividende – wie oben definiert) wird dividiert durch den Gesamtwert der Indexbestandteile am vorhergehenden Berechnungstag – dies ergibt die Wertentwicklung der Gesamtheit der Indexbestandteile zwischen den beiden Berechnungszeitpunkten (die "**Wertentwicklung**"). Die so ermittelte Wertentwicklung wird dann mit dem Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag multipliziert und ergibt den Indexstand für den aktuellen Berechnungstag.

Im Rahmen einer Auswahlkontrolle innerhalb einer Anpassungsperiode können Indexbestandteile ausgetauscht werden.

Halbjährliche Auswahlkontrolle

Die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung der Indexbestandteile unterliegt einer halbjährlichen Prüfung und ggfs. Anpassung der Auswahl der Indexbestandteile (die "**halbjährliche Auswahlkontrolle**"). Die Auswahl der Indexbestandteile erfolgt halbjährlich durch den Index Sponsor. Abhängig von der Anzahl der ausgewählten Indexbestandteile (ggfs. weniger als zehn), aus denen sich der Index zusammensetzt, kann sich die Gewichtung des einzelnen Indexbestandteiles innerhalb des Index verändern.

Ziel der halbjährlichen Auswahlkontrolle ist es, nur die Indexbestandteile in den Index aufzunehmen, die ein möglichst großes Handelsvolumen und einen möglichst hohen Börsenwert haben und gleichzeitig in der Solar Energie Branche tätig sind.

Diese halbjährliche Prüfung und ggfs. Auswahl neuer Indexbestandteile findet in der Anpassungsperiode statt, die am letzten Vorgesehenen Handelstag des Monats März sowie September eines jeden Jahres beginnt. Falls dieser Tag ein von einer Störung in Bezug auf ein Indexbestandteil betroffener Tag ist, dann ist der nächste Vorgesehene Handelstag, der nicht von einer solchen Störung betroffen ist, der Tag, an dem die Anpassungsperiode beginnt (jeweils der "**Anfängliche Anpassungstag**") und bis zum neunten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) läuft, welcher auf den Anfänglichen Anpassungstag folgt (jeweils der "**Letzte Anpassungstag**"), (jeweils eine "**Anpassungsperiode**").

Ein vorgesehener Handelstag ist der Tag, an dem der Handel an der Börse oder der sogenannten Ersatzbörse planmäßig vorgesehen ist (der "**Vorgesehene Handelstag**").

Hierfür wird spätestens zwei Handelstage vor dem Anfänglichen Anpassungstag eine Auswahl an höchstliquiden Indexbestandteilen von Unternehmen getroffen, die (i) im Bereich der Forschung, Herstellung, Produktion oder des Marketings von Solar Technologien oder (ii) in hierzu verwandten Bereichen zur Herstellung von Solar Energie tätig sind oder (iii) deren Erträge nach Einschätzung des Index Sponsors mit anderen Aktivitäten im Bereich der Solarenergie im Zusammenhang stehen.

Nach Auswahl dieser Unternehmen durch den Index Sponsor, wird dieser die Unternehmen abhängig davon, ob (i) das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen des jeweiligen Indexbestandteiles an der Hauptbörse in den letzten drei Monaten das Äquivalent von 1 Million Euro und (ii) der aktuelle Börsenwert des jeweiligen Unternehmens das Äquivalent von 100 Millionen Euro übersteigt, auswählen. Die Unternehmen werden nach der Höhe ihres Börsenwertes ausgewählt, wobei das Unternehmen mit dem höchsten Börsenwert als erstes ausgewählt wird. Handelt es sich um insgesamt mehr als zehn Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden diejenigen Indexbestandteile der zehn Unternehmen ausgewählt, die den höchsten Börsenwert haben (die "**Neuen Indexbestandteile**"). Handelt es sich um weniger als zehn Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden alle Indexbestandteile als Neue Indexbestandteile ausgewählt. Die Neuen Indexbestandteile müssen nicht zwingend Indexbestandteile sein, die sich von denjenigen der vorherigen Anpassungsperiode bzw. des Index Start Datums unterscheiden ("**Bestehender Indexbestandteil**").

Die Anpassungsperiode ist zehn Handelstage lang, wodurch sich der Verkaufs- und Ankaufsprozess der Bestehenden Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile auf zehn Handelstage erstreckt. Hintergrund ist, dass vermieden werden soll, in Aktienmärkten mit kleinem Handelsvolumen den Kursverlauf der Indexbestandteile, durch Kauf bzw. Verkauf von Indexbestandteilen in großer Menge, ungünstig zu beeinflussen. Darüber hinaus soll die Aufteilung auf zehn Handelstage sicherstellen,

dass die Indexbestandteile auf den Aktienmärkten in der zu verkaufenden bzw. zu kaufenden Höhe der Aktienanzahl vorhanden sind bzw. verkauft werden können.

Durch die zehntägige Anpassungsperiode werden über einen Zeitraum von zehn Tagen Aktienanteile der Indexbestandteile erworben. Hintergrund ist auch, sicherzustellen, dass es sich bei den Verkaufserlösen der grundsätzlich volatilen Indexbestandteile um einen durchschnittlichen Erwerbspreis für die Neuen Indexbestandteile handelt.

Neben einer möglichen Anpassung im Rahmen einer Auswahlkontrolle erfolgt eine Anpassung des Index bei Eintritt von Störungsereignissen wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

Berechnung während der Anpassungsperiode

Während der Anpassungsperiode wird die Auswahl der Neuen Indexbestandteile und ihre Einbeziehung in den Index durchgeführt. Zur Klarstellung sei aufgeführt, dass dies auch für diejenigen Neuen Indexbestandteile gilt, bei denen es sich um Bestehende Indexbestandteile handelt.

Die Anpassung erfolgt, indem an jedem Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Anpassungstag und dem Letzten Anpassungstag (jeweils einschließlich), ein Zehntel (1/10) jedes Bestehenden Indexbestandteils, ggfs. nach Umrechnung mit dem Wechselkurs, verkauft wird. Mit der Summe der Verkaufserlöse (die "**Verkaufserlöse**") der an einem Berechnungstag verkauften Bestehenden Indexbestandteile werden die Neuen Indexbestandteile erworben. Die Verkaufserlöse werden für den Erwerb der Neuen Indexbestandteile gleichmäßig aufgeteilt. Die Investition in die Neuen Indexbestandteile wird auf diese Weise an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode erhöht und für die Bestehenden Indexbestandteile reduziert. Dies geschieht an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode bis zum Letzten Anpassungstag, an dem die restlichen Bestehenden Indexbestandteile verkauft und in die Neuen Indexbestandteile investiert werden.

Für die Bestimmung des Indexstandes (siehe oben) an jedem Vorgesehenen Handelstag während der Anpassungsperiode setzt sich der Gesamtwert der Indexbestandteile aus (i) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Bestehenden Indexbestandteile und (ii) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Neuen Indexbestandteile zusammen.

Dies bedeutet, dass rein theoretisch bei zehn Bestehenden Indexbestandteilen und zehn Neuen Indexbestandteilen in der gleichen Anpassungsperiode der Index während dieser Anpassungsperiode aus zwanzig verschiedenen Indexbestandteilen bestehen kann und der Indexstand auf dieser Basis wie oben dargestellt berechnet wird.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in die Indexbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder in sonstiger Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an jedem Berechnungstag berechnet und veröffentlicht. Die Indexregeln (*Rule Book*) enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

2. Ebene: Die Indexbestandteile

Zusammensetzung

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Index aus den folgenden Indexbestandteilen:

Nr.	Unternehmen	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Index Gewichtung	Währung	Börse
1	Canadian Solar Inc	“Aktie”	CSIQ UQ Equity	CA1366351098	9,96 %	USD	NASDAQ OMX
2	First Solar Inc	“Aktie”	FSLR UQ Equity	US3364331070	8,96 %	USD	NASDAQ OMX
3	GCL-Poly Energy Holdings Ltd	“Aktie”	3800 HK Equity	KYG3774X1088	10,19 %	HKD	Hong Kong Stock Exchange
4	Trina Solar Ltd	“Aktie”	TSL UN Equity	US89628E1047	9,07 %	USD	New York Stock Exchange
5	Hanergy Thin Film Power Group Ltd	“Aktie”	566 HK Equity	BMG4288J1062	5,77 %	HKD	Hong Kong Stock Exchange
6	Shunfeng International Clean Energy Ltd	“Aktie”	1165 HK Equity	KYG8116S1057	8,42 %	HKD	Hong Kong Stock Exchange
7	SolarCity Corp	“Aktie”	SCTY UQ Equity	US83416T1007	12,00 %	USD	NASDAQ OMX
8	SunEdison Inc	“Aktie”	SUNE UN Equity	US86732Y1091	11,98 %	USD	New York Stock Exchange
9	SunPower Corp	“Aktie”	SPWR UQ Equity	US8676524064	9,91 %	USD	NASDAQ OMX
10	Xinyi Solar Holdings Ltd	“Aktie”	968 HK Equity	KYG9829N1025	13,75 %	HKD	Hong Kong Stock Exchange

Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sind in den Indexregeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com/nr/AEET.pdf> zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sowie zu Neuen Indexbestandteilen gegebenenfalls unter der jeweiligen ISIN (international securities identification number) auf der Webseite der Börse zu erhalten, an der der Indexbestandteil gehandelt wird sowie auf der Webseite des Unternehmens, das die Indexbestandteile emittiert.

In der jeweiligen Anpassungsperiode können sich die Indexbestandteile - abhängig von der halbjährlichen Auswahlkontrolle - ändern und müssen nicht mit den hier aufgeführten Indexbestandteilen übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine außerordentliche Anpassung der jeweiligen Indexbestandteile wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

3 Veröffentlichung des Indexstands

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf einen Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIAEET Index und unter der Reuters-Seite .BNPIAEET veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters bzw. Bloomberg in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass der Index angepasst oder ggfs. sogar beendet wird. Der Index Sponsor kann, mit Ausnahme der unter den Ziffern 4.4 genannten Fällen, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.3) und zu diesem Zweck einen bestehenden Indexbestandteil durch einen als geeignet erachteten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder
- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index beenden.

4.1 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Indexbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.2 Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen am Index vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Auswirkungen der höheren Gewalt zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn beispielsweise (i) die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder

deren Erfüllung aufgrund von Rechtsänderungen einer staatlichen Stelle (wie z.B. ein Staat, Bundesland oder Ministerium) nur verspätet möglich ist oder (ii) wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass beispielsweise ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Enteignungen oder ein finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

4.3 Änderung der Rechtslage

Kommt es zu einer Rechtsänderung, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, die angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Eine Rechtsänderung liegt beispielsweise unter anderem vor, wenn der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Änderung des anwendbaren Rechts oder anwendbaren Bestimmungen und/oder (ii) der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde rechtswidrig geworden ist, einen Indexbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen.

4.4 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Steuerereignisse sind beispielsweise (i) Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen, (ii) der Erlass oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) oder (iii) die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Indexbestandteile

5.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, kann der Index Sponsor:

- (i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands, verlangen (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Indexbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Indexbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Indexbestandteile zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor festlegen, dass ein solcher Tag kein Index Handelstag ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Berechnungstag handelt;
- (ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag und (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen, die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet. Diese Anpassung ist jedoch nicht darauf beschränkt, den betroffenen Indexbestandteil durch einen anderen Indexbestandteil zu ersetzen.

Ein Index-Handelstag ist ein Tag, an dem die Absicherungs-Partei einer Absicherungsvereinbarung bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein Unterbrechungstag ist in Bezug auf einen Indexbestandteil ein Tag, an dem der Index Sponsor feststellt, dass die Börse bzw. die sogenannten Ersatzbörse des Indexbestandteils nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Unterbrechungstag aufgrund einer Marktstörung eingetreten ist.

5.2 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht. Dies beschränkt sich nicht auf die unter Ziffer 4 aufgeführten Ereignisse und Umstände oder jene Ereignisse oder Umstände, die den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindern, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Störungen auf Ebene der Indexbestandteile

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Indexbestandteile

Sobald ein Indexbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.3) oder ein Außergewöhnliches Ereignis (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.4) eingetreten ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu lassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, (beispielsweise durch einen Austausch des betroffenen Indexbestandteils gegen einen anderen Indexbestandteil), oder (iii) den Index ohne den betroffenen Indexbestandteil und entsprechenden Ersatz (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) sollen die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Indexbestandteil.

6.3 Anpassungen

Sofern ein Indexbestandteil das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert des jeweiligen Indexbestandteils hat. Ein Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis liegt beispielsweise bei einer Neuklassifizierung betreffender Indexbestandteile oder dem Rückkauf von Indexbestandteilen durch das Unternehmen oder ein Tochterunternehmens vor.

Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, die entsprechende Anpassung gemäß Ziffer 6.1, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen.

6.4 Außergewöhnliches Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist. Ist dies der Fall kann er die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen.

Ein außergewöhnliches Ereignis liegt beispielsweise vor, wenn eine Verschmelzung eines Indexbestandteils im Rahmen einer Konsolidierung oder einer Verschmelzung eines Unternehmens mit einem andern Unternehmen vorgenommen wird oder alle Aktienanteile eines Indexbestandteiles verstaatlicht, enteignet oder auf andere Art einer staatlichen Behörde oder Körperschaft übertragen werden (ein "**Außergewöhnliches Ereignis**").

6.5 Berichtigung des Kurses eines Indexbestandteiles und Anpassungen in Bezug auf die Notierung in Euro

Für den Fall, dass ein Preis oder Kurs eines Indexbestandteils der an einer Börse veröffentlicht wurde und für die Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf den Index verwendet wurde, berichtigt wird und innerhalb eines Abwicklungszyklus durch die Börse veröffentlicht wird, gilt folgendes:

Der Index Sponsor wird, soweit notwendig, die Referenzstelle anweisen, den Index so anzupassen, dass die Berichtigung des Kurses des Indexbestandteiles widergespiegelt wird.

In Bezug auf Indexbestandteile, die zum Index Start Datum ursprünglich nicht und anschließend doch in Euro an der Börse notiert und gehandelt werden gilt folgendes:

Der Index Sponsor wird die Referenzstelle anweisen den Index so anzupassen, wie der Index Sponsor es unter Beachtung der wirtschaftlichen Parameter für angemessen erachtet.

Für weitere Details zu den Anpassungen des Index aufgrund von Störungen auf Ebene der Indexbestandteile wird auf Anhang 1 (*Appendix 1*) der Indexregeln (Rule Book) verwiesen.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index-Sponsor legt die Indexregeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index-Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw. verwendet wurden. Dieser können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index-Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Indexregeln (Rule Book) anders angegeben ist. Der Index-Sponsor und soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der

4. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index

Index-Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den jederzeitigen Stand des Index aus. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar. BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index-Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten.

5. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS GENERIC DRUGS TOTAL RETURN INDEX (USD)

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN9PP / ISIN NL0000605582) relating to the BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD) which has replaced the ABN AMRO Generic Drugs TR Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 2201 dated 16 August 2006 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN9PP / ISIN NL0000605582) bezogen auf den BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD), der den ABN AMRO Generic Drugs TR Index ersetzt hat. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 2201 vom 16. August 2006 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

1. DEFINITIONEN

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen

Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish,

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtragsind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer

re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffenes Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
- (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;
- (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs-

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

**6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION**

(a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to

**6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG**

(a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut

form part of the original series of Securities.

begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

(b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.

(b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

(c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

(c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

- | | |
|---|--|
| <p>(a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.</p> <p>(b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.</p> | <p>(a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.</p> <p>(b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.</p> |
|---|--|

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ (" **Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder

withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden,

Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

- (i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

- (ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in

Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“**Adjustment Date**” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich

Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

“**Established Rate**” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

„**Festgelegter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

“**National Currency Unit**” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

“**Treaty**” means the treaty establishing the European Community.

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

12. BEAUFTRAGTE⁴

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

termination of appointment of the principal agent (the "**Principal Agent**") shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den

provisions below.⁵

nachstehenden Bestimmungen eine
Nachfolge-Berechnungsstelle zu
bestellen.⁶

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

it deems appropriate.

Dritten delegieren, wie sie es für
zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany, each acting through its specified office (and together the “**Agents**”)⁸ shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland, die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln (zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet)¹⁰, wobei alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr
geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means in respect of a Valuation Date or Issuer Call Date, as applicable, the Certificate Value on such date, less Expenses, provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, den Zertifikatswert an diesem Tag abzüglich Kosten, mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist auf die nächsten zwei Dezimalstellen in der Abrechnungswährung zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Certificate Value**”

„**Zertifikatswert**“

(i) On the Issue Date:

(i) Am Ausgabetag:

$$CV_0 = \text{EUR } 82,00^{11}$$

$$CV_0 = \text{EUR } 82,00^{12}$$

(ii) On any Trading Day t:

(ii) Am Handelstag t:

$$CV_t = I_t \times \frac{CV_{t-1}}{I_{t-1}} \times \frac{FX_t}{FX_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

Wobei:

CV_t = Certificate Value on Trading Day t;

CV_t = Zertifikatswert am Handelstag t;

CV_{t-1} = Certificate Value on the immediately preceding Trading Day (t-1);

CV_{t-1} = Zertifikatswert am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

I_t = Reference Price of the Index on Trading Day t or if there is a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such day was a Valuation Date;

I_t = Referenzpreis des Index am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, der Stand, der bestimmt wird, als wäre dieser Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

I_{t-1} = Reference Price of the Index on the immediately preceding Trading Day (t-1) or if there is a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such day was a Valuation Date;

I_{t-1} = Referenzpreis des Index am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder falls an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, der Stand, der bestimmt wird, als wäre dieser Handelstag

¹¹ The Certificate Value on the Issue Date (CV_0) has been replaced by “ $CV_0 = \text{EUR } 84,38$ ” with notice from 2 July 2015 and with effect as of the date thereof.

¹² Der Zertifikatswert vom Ausgabetag (CV_0) wurde durch „ $CV_0 = \text{EUR } 84,38$ “ mit Mitteilung vom 2. Juli 2015 und mit Wirkung zum 2. Juli 2015 ersetzt.

5. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)

ein Bewertungstag gewesen;

FX_t = Wechselkurs am Handelstag t ;

FX_{t-1} = Wechselkurs am unmittelbar vorangegangenen Handelstag ($t-1$);

F = Gebührensatz;

$DCF(t-1, t)$ = Zinstagequotient zwischen dem unmittelbar vorangegangenen Handelstag ($t-1$) und Handelstag t ;

FX_t = Exchange Rate on Trading Day t ;

FX_{t-1} = Exchange Rate on the immediately preceding Trading Day ($t-1$);

F = Fee Rate;

$DCF(t-1, t)$ = Day Count Fraction between the immediately preceding Trading Day ($t-1$) and Trading Day t ;

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A. and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”),¹³

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹⁴

“**Day Count Fraction**” means the number of calendar days between (but excluding) the immediately preceding Trading Day to (and including) the relevant Trading Day, divided by 360;

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage zwischen dem unmittelbar vorherigen Handelstag (ausschließlich) bis zum maßgeblichen Handelstag (einschließlich), dividiert durch 360;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

“**Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to the daily fixings price as quoted on Bloomberg Page: WMCO (currently published at 3 p.m. GMT) or

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle unter Heranziehung des täglich auf der Bloomberg Seite WMCO (derzeit um 15 Uhr mittlere Greenwich-Zeit

¹³ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁴ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“Exercise” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“Exercise Date” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“Exercise Time” means 10.00 a.m. Central European Time;

“Expenses” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“Fee Rate” means 1.00% per annum;

“Index” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“Index Sponsor” means the corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any,

veröffentlichten) oder von Quellen, die von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt vernünftigerweise als zweckmäßig erachtet werden, angegebenen Fixing Preises festgelegt wird;

„Ausübung“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„Ausübungstag“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„Ausübungszeitpunkt“ bezeichnet 10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit;

„Kosten“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“Gebührensatz” bezeichnet 1,00% per annum;

„Index“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„Index Sponsor“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der

5. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)

related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Issue Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London¹⁵ or such further or other branches as it may specify from time to time;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London¹⁶ oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben;

“Issuer Call” means the termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the first Business Day immediately following the one year period commencing after the Issue Date;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, der nach dem Ausgabetag beginnenden 1-Jahres-Frist unmittelbar folgt;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der

¹⁵ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁶ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the 180 Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (a) the 180th Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (b) the Calculation Agent shall determine the Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“Reference Price” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on any Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction, or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the

Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der 180 Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (a) gilt der 180. Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (b) die Berechnungsstelle legt den Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„Referenzpreis“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

“Related Exchange” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„Zugehörige Börse“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“Relevant Currency” means the lawful currency of Hungary, from time to time;

„Maßgebliche Währung“ bezeichnet die jeweilige gesetzliche Währung von Ungarn;

“Securities” means the open end certificates relating to the Index and each a **“Security”**. References to the term **“Securities”** and **“Security”** shall be construed severally with respect to each Series;

„Wertpapiere“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als **„Wertpapier“** bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe **„Wertpapiere“** und **„Wertpapier“** gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

“Series” means the series of Securities as set out below:

„Serie“ bezeichnet die nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

ABN AMRO Generic Drugs TR Index¹⁷ Open End Certificates

Open End Zertifikate bezogen auf den ABN AMRO Generic Drugs TR Index¹⁸

Fee Rate 1.00%;

Gebührensatz: 1,00%;

¹⁷ The Index has lastly been replaced with the “BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)”.

¹⁸ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)“ ersetzt.

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

Index: ABN AMRO Generic Drugs TR Index (Bloomberg Code: ABNZGPHA <INDEX>¹⁹ as more particularly described in the Appendix²⁰ attached hereto);

Issue Date: 16 August 2006;

Settlement Currency: EUR;

Underlying Currency: USD;

ISIN: NL0000605582;

WKN: ABN9PP;

Index: ABN AMRO Generic Drugs TR Index (Bloomberg Seite: ABNZGPHA <INDEX>²¹; wie näher im beigefügten Anhang²² beschrieben);

Ausgabetag: 16. August 2006;

Abrechnungswährung: EUR;

Referenzwährung: USD;

ISIN: NL0000605582;

WKN: ABN9PP;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2008, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index gemäß seinen Regeln berechnen und veröffentlichen sollte;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2008 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der

¹⁹ The Index has lastly been replaced with the “BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD) (Bloomberg page: BNPIAGUT Index, Reuters page: .BNPIAGUT)” with notice from 19 June 2015 effective as of 8 July 2015.

²⁰ Following the replacement of the Index, information on the Index is contained in the Index Rule Book for the BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD) and the reference to the Appendix shall be disregarded.

²¹ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD) (Bloomberg Seite: BNPIAGUT Index, Reuters Seite: .BNPIAGUT)“ mit Mitteilung vom 19. Juni 2015 und mit Wirkung zum 8. Juli 2015 ersetzt.

²² Infolge der Ersetzung des Indexes finden sich die Informationen zu dem Index in dem Index Rule Book für den BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD) und die Bezugnahme auf den Anhang ist nicht mehr zu berücksichtigen.

the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the 180 Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (a) the 180th Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (b) the Calculation Agent shall determine the Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the

nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der 180 Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (a) gilt der 180. Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (b) die Berechnungsstelle legt den Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen

unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term **"Holder"** shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and/or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „Inhaber“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least (i) one calendar year notice of its intention to terminate the Securities such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date or, (ii) two Business Days notice in the event that the Index Sponsor fails to calculate or publish the Index. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung, gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens (i) einem Kalenderjahr (zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich)) durch Erklärung ihrer Absicht, die Wertpapiere zu kündigen, oder (ii) zwei Geschäftstagen für den Fall, dass der der Index Sponsor den Index nicht berechnet oder nicht veröffentlicht, kündigen. Die Kündigungsmitteilung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des

5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)

to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.

Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.

(d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.

(d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

(e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

(f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

(i) specify the number of Securities to which it relates;

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;

(ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die

5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)

Erklärung bezieht;

- (iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;
 - (iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
 - (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the
- (iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
 - (iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
 - (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „US-Person“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "U.S. person" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|--|---|
| (vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das |

Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.

eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.

- (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

- (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

4. ANPASSUNGEN

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

(a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

“**Market Disruption Event**” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

(A) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(B) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted

„**Marktstörung**“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

(A) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) The events listed below shall also be deemed to be a Market Disruption Event, including but not limited to the following:

(b) Unter anderem können die folgenden Ereignisse ebenfalls als eine Marktstörung angesehen werden:

(i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located; or

(i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date in the inter-bank market; or

(ii) Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin unmöglich; oder

(iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts

(iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten

due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Relevant Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Relevant Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that a non-resident of such jurisdiction; or

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, oder die Abrechnungswährung zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

- | | |
|---|---|
| <p>Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or</p> | <p>vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder</p> |
| <p>(vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or</p> | <p>(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder</p> |
| <p>(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Relevant Currency; or</p> | <p>(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder</p> |
| <p>(viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or</p> | <p>(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder</p> |
| <p>(ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or</p> | <p>(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, ist die Maßgeblichen Währung nicht verfügbar; oder</p> |
| <p>(x) Any other event similar to any of the above, which could make it</p> | <p>(x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche</p> |

impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities.

Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of either of the currencies in the Exchange Rate.

Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede *de facto oder de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses befindet.

(c) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(c) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.

(1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the “**Successor Sponsor**”) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

(1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if

(2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder

applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and
- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf

paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.

(d) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

(d) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

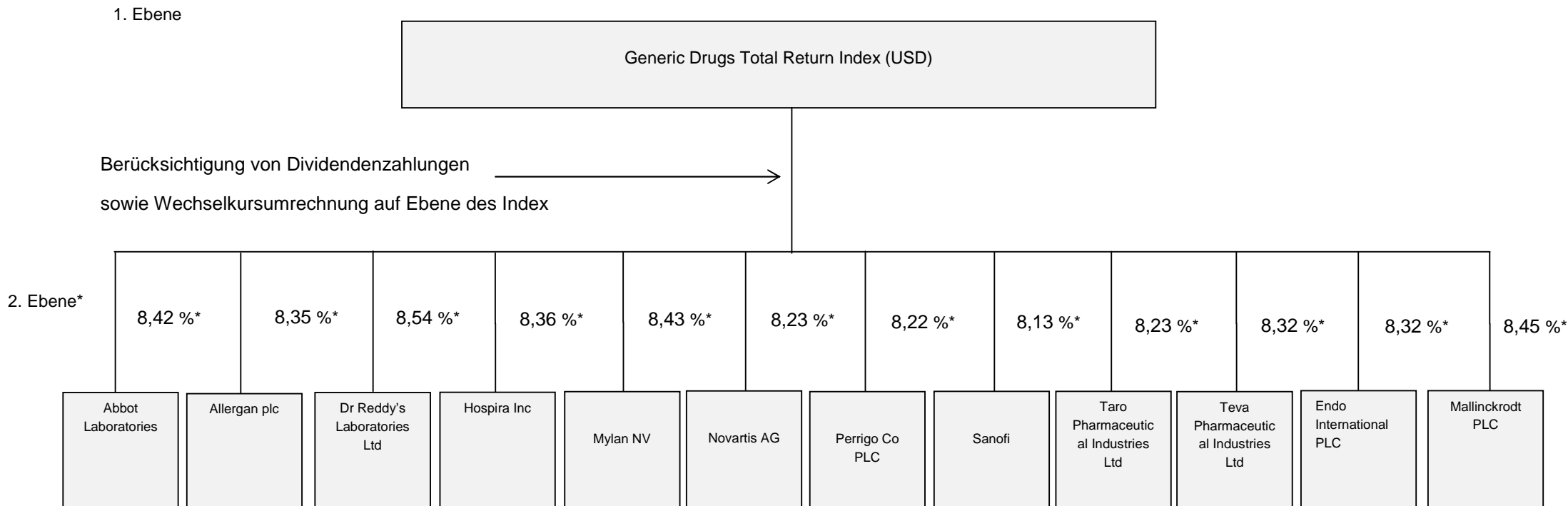
Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Annex

Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)

Die in diesem Annex „Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)“ enthaltenen Informationen stellen lediglich eine ausschließlich in deutscher Sprache erstellte Zusammenfassung des Index-Regelwerks (Rule Book) für den BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD) mit dem Stand zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts dar und beschreiben lediglich dessen wesentliche Eigenschaften. Weitere Informationen zum Index, insbesondere das rechtlich verbindliche englischsprachige Rule Book, sind auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) abrufbar und bei der Emittentin unter der Telefonnummer: +49 800 0 267 267 erhältlich.

1 Schaubild zur Zusammensetzung des Generic Drugs Total Return Index (USD)



**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

*Zusammensetzung und Gewichtung der
einzelnen Indexbestandteile (Wertrechte)
zum Index Start Datum vorbehaltlich
etwaiger Ereignisse, die zu Anpassungen
führen

2 Allgemeine Beschreibung des Generic Drugs Total Return Index (USD)

Der Generic Drugs Total Return Index (USD) (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in US-Dollar berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (*Rule Book*) kann der Index Sponsor die Indexregeln (*Rule Book*) jederzeit ändern.**

Der Index bildet die Wertentwicklung von an der Börse notierten Aktien bzw. American Depositary Receipts (die "**ADR**", zusammen die "**Wertrechte**") von in der Generikabranche tätigen Unternehmen ab.

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) zwei Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf (i) die Indexbestandteile sowie (ii) möglichen Dividendenzahlungen unter den einzelnen Indexbestandteilen und (iii) einer gegebenenfalls notwendigen Wechselkursumrechnung der Indexbestandteile in US-Dollar berechnet. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Indexbestandteile wird halbjährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst (die "**Auswahlkontrolle**"). Die Berechnung des Indexstands wird unter dieser Ziffer 2 näher dargestellt.

Die für den Index maßgeblichen Indexbestandteile werden gegebenenfalls nicht in US-Dollar ("**USD**") gehandelt, sondern in der Währung der Heimatbörse des Indexbestandteils (die "**Notierungswährung**"). Für diesen Fall bestimmt die Referenzstelle die Wechselkurse am Berechnungstag auf Basis der öffentlichen Wechselkursangaben von The World Markets Company PLC oder einer anderen vom Index Sponsor als geeignet bezeichneten Quelle (der "**Wechselkurs**"). Die Umrechnung erfolgt hierbei jeweils über den Euro-Wechselkurs als Basiswährung, unabhängig von der Währung, in welcher der Index berechnet wird. Das heißt zunächst erfolgt eine Umrechnung der Notierungswährung in Euro und in einem zweiten Schritt erfolgt dann die Umrechnung von Euro in die Indexwährung.

Der Berechnungstag ist jeder Geschäftstag an dem die Referenzstelle auf Basis von verfügbaren Preisen und Werten und vorbehaltlich von Ziffer 5 feststellt, dass sie den Indexstand bestimmen kann (der "**Berechnungstag**").

2. Ebene: Der Index besteht anfänglich aus bis zu zwölf Indexbestandteilen. Ein Indexbestandteil besteht aus an einer Börse notierten Wertrechten (jeweils ein "**Indexbestandteil**") eines Unternehmens. Die Unternehmen (i) sind im Bereich der Arzneimittel- und Biotechnologiebranche tätig, (ii) generieren ihre Umsätze durch den Verkauf oder die Herstellung von rezeptpflichtigen oder rezeptfreien Medikamenten und (iii) betreiben ein nennenswertes Geschäft in der Generikabranche.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Generic Drugs Total Return Index (USD) Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1. Ebene: Der Index

Zusammensetzung und Funktionsweise des Index

Zum Index Start Datum (wie nachfolgend definiert) besteht der Index aus bis zu zwölf verschiedenen Indexbestandteilen mit der jeweils in der Tabelle auf S. 6 angegebenen prozentualen Gewichtung ("**Anfängliche Prozentuale Gewichtung**"). Die Anzahl der Wertrechte in den Indexbestandteilen (die "**Anzahl der Wertrechte**") wird auf Basis des Anfänglichen Indexstands und der Anfänglichen Prozentualen Gewichtung des Indexbestandteiles zum Index Start Datum festgelegt.

Das Start Datum des Index ist der 07. Juli 2015 (das "**Index Start Datum**").

Der anfängliche Indexstand beträgt 380,0903 Indexpunkte und wird durch den Index Sponsor festgelegt (der "**Anfängliche Indexstand**"). Dieser legt ebenfalls die Indexbestandteile fest.

Der Index bildet die Wertentwicklung der Indexbestandteile ab. Diese Darstellung wird auf Basis der Schlusskurse an der Börse unter eventueller Berücksichtigung der Wechselkursumrechnung von Notierungswährung in Indexwährung und möglicher Dividendenzahlungen erreicht.

Die Anzahl der Wertrechte eines einzelnen Indexbestandteils schwankt zwischen den Anpassungsperioden grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme stellen Dividendenzahlungen in Bezug auf einen Indexbestandteil dar. Diese werden nach der Anzahl der Wertrechte gewichtet in alle Indexbestandteile reinvestiert, wodurch sich entsprechend die Anzahl der Wertrechte in jedem Indexbestandteil und damit auch die Anzahl der Wertrechte im Index insgesamt erhöht. Die Reinvestition erfolgt an dem Tag, an dem der betreffende Indexbestandteil an der Wertpapierbörse "ex Dividende" gehandelt wird. Die Reinvestition erfolgt nur in Höhe der sog. Nettodividende (die "**Nettodividende**"), d. h. in Höhe der in Bezug auf eine Indexkomponente erfolgten Auszahlung (z. B. als Folge einer Dividendenzahlung oder vergleichbaren Ausschüttung) abzüglich der anwendbaren Steuern (z. B. Kapitalertragsteuern) zu den jeweiligen länderspezifischen Steuersätzen. Bei der Feststellung der Höhe der Nettodividende ist zudem zu berücksichtigen, dass die länderspezifischen Steuersätze bei Anwendbarkeit eines bilateralen Abkommens zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen) gegebenenfalls noch angepasst werden.

Des Weiteren kann sich die Anzahl der Wertrechte der einzelnen Indexbestandteile im Rahmen der halbjährlichen Auswahlkontrolle verändern. Die Anzahl der Wertrechte der einzelnen Indexbestandteile für den Zeitraum bis zur nächsten Anpassungsperiode (wie unten definiert) steht am Letzten Anpassungstag (wie unten definiert) der vorhergehenden Anpassungsperiode fest.

Der Indexstand an einem Berechnungstag wird ermittelt, indem der Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag (bzw. bei Auflegung des Index der Anfängliche Indexstand) mit der Wertentwicklung multipliziert wird (der "**Indexstand**"). Um die Wertentwicklung zu berechnen, muss zunächst für den Berechnungstag der Gesamtwert der Indexbestandteile ermittelt werden. Dies erfolgt, indem der Schlusskurs jedes einzelnen Indexbestandteils multipliziert mit der Anzahl der Wertrechte jedes einzelnen Indexbestandteils unter Berücksichtigung eines eventuellen Wechselkurses berechnet und anschließend das Ergebnis aller dieser Berechnungen für alle Indexbestandteile zusammen addiert wird (der "**Gesamtwert der Indexbestandteile**"). Die Summe des Gesamtwerts der Indexbestandteile am Berechnungstag und eventueller Dividendenausschüttungen (im Sinne der Nettodividende – wie oben definiert) wird dividiert durch den Gesamtwert der Indexbestandteile am vorhergehenden Berechnungstag – dies ergibt die Wertentwicklung der Gesamtheit der Indexbestandteile zwischen den beiden Berechnungszeitpunkten (die "**Wertentwicklung**"). Die so ermittelte Wertentwicklung wird

dann mit dem Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag multipliziert und ergibt den Indexstand für den aktuellen Berechnungstag.

Im Rahmen einer Auswahlkontrolle innerhalb einer Anpassungsperiode können Indexbestandteile ausgetauscht werden.

Halbjährliche Auswahlkontrolle

Die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung der Indexbestandteile unterliegt einer halbjährlichen Prüfung und ggfs. Anpassung der Auswahl der Indexbestandteile (die "**halbjährliche Auswahlkontrolle**"). Die Auswahl der Indexbestandteile erfolgt halbjährlich durch den Index Sponsor. Abhängig von der Anzahl der ausgewählten Indexbestandteile (ggfs. weniger als zwölf), aus denen sich der Index zusammensetzt, kann sich die Gewichtung des einzelnen Indexbestandteiles innerhalb des Index verändern.

Ziel der halbjährlichen Auswahlkontrolle ist es, nur Wertrechte von Unternehmen in den Index aufzunehmen, die ein möglichst großes Handelsvolumen und eine möglichst hohe Marktkapitalisierung haben und gleichzeitig in der Arzneimittel- und Biotechnologiebranche tätig sind.

Diese halbjährliche Prüfung beginnt mit der Auswahl der Indexbestandteile bis spätestens zwei Handelstage vor der Anpassungsperiode und setzt sich mit der entsprechenden Anpassung des Index in der Anpassungsperiode fort, die am 5. Januar und am 5. Juli eines jeden Jahres beginnt. Falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag oder ein von einer Störung in Bezug auf ein Indexbestandteil betroffener Tag ist, dann ist der nächste Vorgesehene Handelstag, der nicht von einer solchen Störung betroffen ist, der Tag, an dem die Anpassungsperiode beginnt (jeweils der "**Anfängliche Anpassungstag**") und bis zum neunten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) läuft, welcher auf den Anfänglichen Anpassungstag folgt (jeweils der "**Letzte Anpassungstag**"), (jeweils eine "**Anpassungsperiode**").

Ein vorgesehener Handelstag ist der Tag, an dem der Handel an der Börse oder der sogenannten Ersatzbörse planmäßig vorgesehen ist (der "**Vorgesehene Handelstag**").

Hierfür wird spätestens zwei Handelstage vor dem Anfänglichen Anpassungstag nach Einschätzung des Indexsponsors unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte eine Auswahl an Aktien bzw. Wertrechten von Unternehmen getroffen, die (i) in der Arzneimittel- und Biotechnologiebranche tätig sind, (ii) ihre Umsätze durch den Verkauf oder die Herstellung von rezeptpflichtigen oder rezeptfreien Medikamenten generieren oder (iii) ein nennenswertes Geschäft in der Generikabranche betreiben und (iv) in einem EU-Mitgliedsstaat an einer Börse oder an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) (die "**MiFID**") notiert bzw. zugelassen sind. In Australien, Kanada, Hong Kong, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Südkorea, Schweiz, Taiwan, Thailand und den Vereinigten Staaten von Amerika müssen die Aktien bzw. Wertrechte lediglich an einer Börse oder einem Markt mit einem gewissen Regelungsstandard notiert bzw. zugelassen sein, der nicht zwingend das gleiche Niveau wie die MiFID zu erreichen braucht (jeweils ein "**Geregelter Markt**").

Nach Auswahl dieser Unternehmen durch den Index Sponsor, wird dieser die Unternehmen abhängig davon, ob (i) das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen des jeweiligen Wertrechts an der Hauptbörse in den letzten drei Monaten das Äquivalent von 1 Million US-Dollar und (ii) die aktuelle Marktkapitalisierung des jeweiligen Unternehmens das Äquivalent von 500 Millionen US-Dollar übersteigt, auswählen. Die Unternehmen werden nach der Höhe ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt, wobei das Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung als erstes ausgewählt wird. Für den Fall, dass die Aktien bzw. Wertrechte eines Unternehmens an mehr als einer Börse notiert oder zum Handel an mehr als einem Geregelten Markt zugelassen sind, werden diejenigen Aktien bzw. Wertrechte ausgewählt, die die höchste tägliche Liquidität aufweisen. Handelt es sich um

insgesamt mehr als zwölf Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden diejenigen Wertrechte der zwölf Unternehmen ausgewählt, die die höchste Marktkapitalisierung haben (die "**Neuen Indexbestandteile**"). Handelt es sich um weniger als zwölf Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden alle Wertrechte als Neue Indexbestandteile ausgewählt. Die Neuen Indexbestandteile müssen nicht zwingend Indexbestandteile sein, die sich von denjenigen der vorherigen Anpassungsperiode bzw. des Index Start Datums unterscheiden ("**Bestehender Indexbestandteil**").

Die Anpassungsperiode ist zehn Handelstage lang, wodurch sich der Verkaufs- und Ankaufsprozess der Bestehenden Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile auf zehn Handelstage erstreckt. Hintergrund ist, dass vermieden werden soll, in Aktienmärkten mit kleinem Handelsvolumen den Kursverlauf der Indexbestandteile, durch Kauf bzw. Verkauf von Indexbestandteilen in großer Menge, ungünstig zu beeinflussen. Darüber hinaus soll die Aufteilung auf zehn Handelstage sicherstellen, dass die Indexbestandteile auf den Aktienmärkten in der zu verkaufenden bzw. zu kaufenden Höhe der Anzahl der Wertrechte vorhanden sind bzw. verkauft werden können.

Durch die zehntägige Anpassungsperiode werden über einen Zeitraum von zehn Tagen Anteile an Wertrechten der Indexbestandteile erworben. Hintergrund ist auch, sicherzustellen, dass es sich bei den Verkaufserlösen der grundsätzlich volatilen Indexbestandteile um einen durchschnittlichen Erwerbspreis für die Neuen Indexbestandteile handelt.

Neben einer möglichen Anpassung im Rahmen einer Auswahlkontrolle erfolgt eine Anpassung des Index bei Eintritt von Störungsereignissen wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

Berechnung während der Anpassungsperiode

Während der Anpassungsperiode wird die Auswahl der Neuen Indexbestandteile und ihre Einbeziehung in den Index durchgeführt. Zur Klarstellung sei aufgeführt, dass dies auch für diejenigen Neuen Indexbestandteile gilt, bei denen es sich um Bestehende Indexbestandteile handelt.

Die Anpassung erfolgt, indem an jedem Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Anpassungstag und dem Letzten Anpassungstag (jeweils einschließlich), ein Zehntel (1/10) jedes Bestehenden Indexbestandteils verkauft wird, wobei der Erlös des Verkaufs ggf. durch eine geeignete Wechselkursumrechnung in der Indexwährung angegeben wird. Mit der Summe der in der Indexwährung angegebenen Verkaufserlöse (die "**Verkaufserlöse**") der an einem Berechnungstag verkauften Bestehenden Indexbestandteile werden die Neuen Indexbestandteile erworben. Die Verkaufserlöse werden für den Erwerb der Neuen Indexbestandteile gleichmäßig aufgeteilt. Die Investition in die Neuen Indexbestandteile wird auf diese Weise an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode erhöht und für die Bestehenden Indexbestandteile reduziert. Dies geschieht an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode bis zum Letzten Anpassungstag, an dem die restlichen Bestehenden Indexbestandteile verkauft und in die Neuen Indexbestandteile investiert werden.

Für die Bestimmung des Indexstandes (siehe oben) an jedem Vorgesehenen Handelstag während der Anpassungsperiode setzt sich der Gesamtwert der Indexbestandteile aus (i) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Bestehenden Indexbestandteile und (ii) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Neuen Indexbestandteile zusammen.

Dies bedeutet, dass rein theoretisch bei zwölf Bestehenden Indexbestandteilen und zwölf Neuen Indexbestandteilen in der gleichen Anpassungsperiode der Index während dieser Anpassungsperiode aus vierundzwanzig verschiedenen Indexbestandteilen bestehen kann und der Indexstand auf dieser Basis wie oben dargestellt berechnet wird.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in die Indexbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder in sonstiger Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an jedem Berechnungstag berechnet und veröffentlicht. Die Indexregeln (*Rule Book*) enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

2. Ebene: Die Indexbestandteile

Zusammensetzung

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Index aus den folgenden Indexbestandteilen:

Nr.	Unternehmen	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Index Gewichtung	Währung	Hauptbörse
1	Abbot Laboratories	Aktie	ABT UN Equity	US0028241000	8,42 %	USD	New York Stock Exchange
2	Allergan plc	Aktie	AGN UN Equity	IE00BY9D5467	8,35 %	USD	New York Stock Exchange
3	Dr Reddy's Laboratories Ltd	Aktie	RDY UN Equity	US2561352038	8,54 %	JPY	New York Stock Exchange
4	Hospira Inc	Aktie	HSP UN Equity	US4410601003	8,36 %	USD	New York Stock Exchange
5	Mylan NV	Aktie	MYL UW Equity	NL0011031208	8,43 %	USD	NASDAQ/OMX
6	Novartis AG	Aktie	NO VN VX Equity	CH0012005267	8,23 %	CHF	SIX Swiss Exchange
7	Perrigo Co PLC	Aktie	PR GO UN Equity	IE00BGH1M568	8,22 %	USD	New York Stock Exchange
8	Sanofi	Aktie	SAN FP Equity	FR0000120578	8,13 %	EUR	Euronext Paris
9	Taro Pharmaceutical Industries Ltd	Aktie	TARO UN Equity	IL0010827181	8,23 %	USD	New York Stock Exchange
10	Teva Pharmaceutical Industries Ltd	Aktie	TEVA UN Equity	US8816242098	8,32 %	USD	New York Stock Exchange
11	Endo International PLC	Aktie	ENDPUW Equity	IE00BJ3V9050	8,32 %	USD	NASDAQ/OMX
12	Mallinckrodt PLC	Aktie	MNKUN Equity	IE00BBGT3753	8,45 %	USD	New York Stock Exchange

Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sind in den Indexregeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com/nr/Index_Description_AGUT_GER.pdf zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sowie zu Neuen Indexbestandteilen gegebenenfalls unter der jeweiligen ISIN (international securities identification number) auf der Webseite der Börse zu erhalten, an der der Indexbestandteil gehandelt wird sowie auf der Webseite des Unternehmens, das die Indexbestandteile emittiert.

In der jeweiligen Anpassungsperiode können sich die Indexbestandteile - abhängig von der halbjährlichen Auswahlkontrolle - ändern und müssen nicht mit den hier aufgeführten Indexbestandteilen übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine außerordentliche Anpassung der jeweiligen Indexbestandteile wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

3 Veröffentlichung des Indexstands

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf einen Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIAGUT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIAGUT veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters, Bloomberg bzw. einem anderen Datenanbieter in Bezug auf den Indexstand ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass der Index angepasst oder ggfs. sogar beendet wird. Der Index Sponsor kann, mit Ausnahme der unter den Ziffern 4.4 genannten Fällen, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.3) und zu diesem Zweck einen bestehenden Indexbestandteil durch einen als geeignet erachteten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder
- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index beenden.

4.1 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Indexbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.2 Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen am Index vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Auswirkungen der höheren Gewalt zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn beispielsweise (i) die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder

deren Erfüllung aufgrund von Rechtsänderungen einer staatlichen Stelle (wie z.B. ein Staat, Bundesland oder Ministerium) nur verspätet möglich ist oder (ii) wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass beispielsweise ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Enteignungen oder ein finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

4.3 Änderung der Rechtslage

Kommt es zu einer Rechtsänderung, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, die angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Eine Rechtsänderung liegt beispielsweise unter anderem vor, wenn der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Änderung des anwendbaren Rechts oder anwendbaren Bestimmungen und/oder (ii) der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde rechtswidrig geworden ist, einen Indexbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen.

4.4 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Steuerereignisse sind beispielsweise (i) Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen, (ii) der Erlass oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) oder (iii) die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Indexbestandteile

5.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, kann der Index Sponsor:

- (i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands, verlangen (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Indexbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Indexbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Indexbestandteile zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor festlegen, dass ein solcher Tag kein Index Handelstag ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Berechnungstag handelt;
- (ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag und (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen, die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet. Diese Anpassung ist jedoch nicht darauf beschränkt, den betroffenen Indexbestandteil durch einen anderen Indexbestandteil zu ersetzen.

Ein Index-Handelstag ist ein Tag, an dem die Absicherungs-Partei einer Absicherungsvereinbarung bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein Unterbrechungstag ist in Bezug auf einen Indexbestandteil ein Tag, an dem der Index Sponsor feststellt, dass die Börse bzw. die sogenannten Ersatzbörse des Indexbestandteils nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Unterbrechungstag aufgrund einer Marktstörung eingetreten ist.

5.2 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht. Dies beschränkt sich nicht auf die unter den Ziffern 4 und 6 aufgeführten Ereignisse und Umstände oder jene Ereignisse oder Umstände, die den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindern, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Störungen auf Ebene der Indexbestandteile

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Indexbestandteile

Sobald ein Indexbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1) oder ein Außergewöhnliches Ereignis (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.2) eingetreten ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu lassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, (beispielsweise durch einen Austausch des betroffenen Indexbestandteils gegen einen anderen Indexbestandteil), oder (iii) den Index ohne den betroffenen Indexbestandteil und entsprechenden Ersatz (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) sollen die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Indexbestandteil.

6.2.1 Anpassungen

Sofern ein Indexbestandteil das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert des jeweiligen Indexbestandteils hat. Ein Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis liegt beispielsweise vor bei (i) einer Neuklassifizierung betreffender Indexbestandteile, (ii) dem Rückkauf von Indexbestandteilen durch das Unternehmen oder ein Tochterunternehmen, oder im Falle von ADR bei einer Ausschüttung der diesen zugrunde liegenden Aktien an deren Aktionär in anderer Form als durch Barmittel.

Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, die entsprechende Anpassung gemäß Ziffer 6.1, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen.

6.2.2 Außergewöhnliches Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist. Ist dies der Fall kann er die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen.

Ein außergewöhnliches Ereignis liegt beispielsweise vor, (i) wenn eine Verschmelzung eines Indexbestandteils im Rahmen einer Konsolidierung oder einer Verschmelzung eines Unternehmens mit einem andern Unternehmen vorgenommen wird (ii) oder alle Anteile an Wertrechten eines Indexbestandteiles verstaatlicht, enteignet oder auf andere Art einer staatlichen Behörde oder Körperschaft übertragen werden oder (iii) wenn nach alleiniger Einschätzung der Referenzstelle der Fall eintritt, dass ADR in Aktien oder andere börsennotierte Wertpapiere des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien umgewandelt werden oder (iv) wenn in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien der Hinterlegungsvertrag beendet wird (ein "**Außergewöhnliches Ereignis**").

6.2.3 Berichtigung des Kurses eines Indexbestandteils

Für den Fall, dass ein Preis oder Kurs eines Indexbestandteils der an einer Börse veröffentlicht wurde und für die Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf den Index verwendet wurde, berichtigt wird und innerhalb eines Abwicklungszyklus durch die Börse veröffentlicht wird, gilt folgendes:

Der Index Sponsor wird, soweit notwendig, die Referenzstelle anweisen, den Index so anzupassen, dass die Berichtigung des Kurses des Indexbestandteiles widerspiegelt wird.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index-Sponsor legt die Indexregeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index-Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw. verwendet wurden. Dieser können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index-Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Indexregeln (*Rule Book*) anders angegeben ist. Der Index-Sponsor und soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der Index-Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den jederzeitigen Stand des

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)**

Index aus. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index-Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten.

6. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS SILVER MINING TOTAL RETURN INDEX (USD)

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN AA0BT6 / ISIN NL0000724516) relating to the BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD) which has replaced the den ABN AMRO Silver Mining Total Return Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006 and the Issue Specific Conditions have been extracted from the Final Terms No. 13 dated 17 November 2006 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN AA0BT6 / ISIN NL0000724516) bezogen auf den BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD), der den ABN AMRO Silver Mining Total Return Index ersetzt hat. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2006 (*Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006*) und die Emissionsspezifischen Bedingungen aus den Endgültigen Bedingungen Nr. 13 vom 17. November 2006 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms. The Final Terms, the Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen, die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions or the applicable Final Terms and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank pari passu among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien ("**Anwendbares Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als

Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the applicable Final Terms on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen

Issuer pursuant to General Condition 5(c).

Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

- (b) Hedging Disruption Event. A “**Hedging Disruption Event**” shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a “**Relevant Hedging Transaction**”) it deems necessary or desirable to hedge the Issuer’s obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:
- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (**the “Disrupted Instrument”**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
 - (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
 - (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffenes Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
 - (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbe-hördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt

wird;

- (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);
 - (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.
- (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und

6. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)

reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin

AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment.

Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE

UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the

EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder

**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)**

case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“**Adjustment Date**” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Company³ or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

“**Established Rate**” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

“**National Currency Unit**” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

“**Treaty**” means the treaty establishing the European Community, as amended.

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgelegter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

12. AGENTS⁴

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or

12. BEAUFTRAGTE⁵

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die

³ The term “Original Company” has to be read “Original Currency”.

⁴ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁵ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer, acting through its address specified in the applicable Final Terms, shall undertake the duties of calculation agent (the

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin, handelnd durch ihre Geschäftsstelle unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Anschrift,

“**Calculation Agent**” which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁶

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁷

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

⁶ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁷ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, less Expenses provided that the Cash Amount

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR
OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen

shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable, and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

“Clearing Agent” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **“Clearing Agent”** and together the **“Clearing Agents”**);

“Entitlement” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

“Exchange” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the **“Shares”**) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

“Exchange Rate” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag auf die nächsten zwei Dezimalstellen in der Abrechnungswährung gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„Clearingstelle“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als **„Clearingstelle“** und zusammen als **„Clearingstellen“** bezeichnet);

„Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„Börse“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die **„Aktien“**), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Exercise Time**” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Final Exchange Rate**” means the Exchange Rate on the Issuer Call Date or the Exercise Date;

„**Endgültiger Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin oder am Ausübungstag;

“**Final Reference Price**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls

6. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)

Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“Final Terms” means the document containing the specific terms relating to the Securities;

“Index” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

“Index Fee” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Index Sponsor” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor

nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Endgültige Bedingungen“ bezeichnet das Dokument, das die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

„Index“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„Indexgebühr“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Index Sponsor“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen

shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Initial Exchange Rate” means the Exchange Rate at the Valuation Time on the Pricing Date;

„Anfänglicher Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

“Initial Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date;

„Anfänglicher Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag;

“Issue Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms⁸;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben⁹;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

⁸ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁹ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Issuer Call Notice Period” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Launch Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

“Maintenance Fee” means any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the inception of the hedge and/or liquidation of corresponding hedge, or on simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Kündigungsfrist der Emittentin“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Auflegungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Absicherungsgebühr“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden

determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4 and any Additional Market Disruption Event specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Maximum Maintenance Fee” means the fee specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“Pricing Date” means the date or dates specified as such in the definition of the

Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist sowie jede Zusätzliche Marktstörung, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Maximale Absicherungsgebühr“ bezeichnet die Gebühr, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„Preisfeststellungstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage, der bzw. die als solche in der

**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)**

relevant Series in the applicable Final Terms, subject to adjustment by the Issuer if, in adverse market conditions, in the opinion of the Issuer, the circumstances so require;

Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

“Related Exchange” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„Zugehörige Börse“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“Relevant Number of Trading Days” means the number of Trading Days, if any, specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Maßgebliche Anzahl von Handelstagen“ bezeichnet die Anzahl von Handelstagen (sofern relevant), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Securities” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such certificate a **“Security”**. References to the term **“Securities”** and **“Security”** shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

„Wertpapiere“ bezeichnet jede Serie der Index Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als **„Wertpapier“** bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe **„Wertpapiere“** und **„Wertpapier“** gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Series” means each series of Securities set out in the applicable Final Terms;

„Serie“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Settlement Currency” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Abrechnungswährung“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Settlement Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in

„Fälligkeitstag“ bezeichnet den Tag, der als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen

the applicable Final Terms;

“**Trading Day**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Valuation Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such

angegeben ist;

„**Handelstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, der bzw. die als solche(r) in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen

other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the "**Global Security**") which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term "Holder" shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

- (e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.
- (f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.
- (e) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.
- (f) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

- (i) specify the number of Securities to which it relates;
- (ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;
- (iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;
- (iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;
- (iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

(v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "U.S. person" means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "U.S. person" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

(v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „US-Person“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen

**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)**

handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|---|--|
| (vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice | (i) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der |

**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)**

so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above.

nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, wird ungültig.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle

After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

4. ANPASSUNGEN

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

(a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

“**Market Disruption Event**” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

„**Marktstörung**“ bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden):

**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)**

(i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

(i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung, ermittelt; oder

(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den betreffenden Index.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)**

- (b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.
- (1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the **“Successor Sponsor”**) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.
- (2) If (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index
- (b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.
- (1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der **„Nachfolgesponsor“**) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der

as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von

with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine

**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)**

Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to issue further certificates, make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such further issue, adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.
- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Zertifikate zu begeben, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach ausschließlichem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ihrem alleinigen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen weiteren Emissionen, Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Praxis der Börse Rechnung zu tragen.
- (c) The Calculation Agent may make adjustments to the Conditions in order to account for any such event if it considers it appropriate to do so. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made
- (c) Sofern die Berechnungsstelle dies als angemessen erachtet, kann sie die Bedingungen anpassen, um den vorgenannten Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage

6. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)

by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations. In making any such determinations and calculations in respect of the Securities, the Calculation Agent shall act at all times in good faith and a commercially reasonable manner.

möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vornahme sämtlicher Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere wird die Berechnungsstelle stets nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handeln.

5. EFFECT OF FINAL TERMS

The Final Terms applicable to any Series of Securities may specify amendments to these Product Conditions in so far as they apply to that Series. Notwithstanding the foregoing, consideration will be given as to whether such amendments constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) under Article 16 of Directive 2003/71/EC.

5. AUSWIRKUNGEN DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen, die für jede Serie von Wertpapieren gelten, können Änderungen gegenüber diesen Produktbedingungen enthalten, insoweit sie für diese Serie gelten. Ungeachtet des Vorstehenden wird geprüft, ob solche Änderungen „wichtige neue Umstände“ sind und somit die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Basisprospekt (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) gemäß Artikel 16 der Verordnung 2003/71/EC, auslöst.

6. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

6. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

ISSUE SPECIFIC CONDITIONS

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the General Conditions and the Product Conditions applicable to each Series of Certificates described herein (the “relevant Product Conditions”) as set forth in the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006 (the “Base Prospectus”) as supplemented from time to time which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the “Prospectus Directive”). This document constitutes the Final Terms of each Series of the Certificates described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer and each Series of the Certificates described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus as so supplemented. The Base Prospectus as so supplemented is available for viewing at the registered office of the Issuer at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands¹⁰ and copies may be obtained from the Issuer at that address.

Die nachstehenden Begriffe sind als definierte Begriffe für die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für jede hierin beschriebene Serie von Zertifikaten anwendbar sind, anzusehen (die „maßgeblichen Produktbedingungen“), wie im Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2006 (der „Basisprospekt“), wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, dargelegt, der ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) ist. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen) zu lesen. Vollständige Informationen zur Emittentin und jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen). Der Basisprospekt (wie nachgetragen) wird am Sitz der Emittentin, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande¹¹, zur Ansicht bereitgehalten. Kopien des Basisprospekts sind bei der Emittentin unter dieser Adresse erhältlich.

These Final Terms relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions and the relevant Product Conditions contained in the Base Prospectus as so supplemented. These Final Terms, the relevant Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of each Series of the Certificates described herein and will be attached to the Global Security representing each such Series of the Certificates. In the event of any inconsistency between these Final Terms and the General Conditions or the relevant Product Conditions, these Final Terms will govern.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen und der maßgeblichen Produktbedingungen, die im Basisprospekt (wie nachgetragen) enthalten sind, zu lesen. Diese

¹⁰ The Base Prospectus is available for viewing and copies may be obtained at the registered office of BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands or at BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

¹¹ Am Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande und bei der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist der Basisprospekt als Kopie erhältlich und wird zur Ansicht bereitgehalten.

Endgültigen Bedingungen, die maßgeblichen Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten und werden der eine Serie von Zertifikaten verbriefenden Globalurkunde angehängt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen oder den maßgeblichen Produktbedingungen gehen diese Endgültigen Bedingungen vor.

Issuer: ABN AMRO Bank N.V., acting through its principal office at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands or its London branch at 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹²

Emittentin: *ABN AMRO Bank N.V., handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande oder durch ihre Niederlassung in London in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹³*

Clearing Agents: Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear system
Clearstream Banking, société anonyme¹⁴

Clearingstellen: *Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems
Clearstream Banking, société anonyme¹⁵*

Launch Date: Not Applicable

Auflegungstag: *Nicht anwendbar*

Issue Date: 3 November 2006

Ausgabetag: 3. November 2006

Listing: Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading¹⁶)
EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange

¹² The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹³ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁴ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁵ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁶ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

<i>Börsennotierung:</i>	<i>Frankfurter Wertpapierbörse Freiverkehr (SMART Trading¹⁷) Börse Stuttgart (EUWAX)</i>
Listing Date:	3 November 2006
<i>Tag der Börsennotierung:</i>	<i>3. November 2006</i>
Pricing Date:	2 November 2006
<i>Preisfeststellungstag:</i>	<i>2. November 2006</i>
Admission to trading:	Application has been made for the Securities to be admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ¹⁸) and the EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange with effect from the Listing Date
<i>Zulassung zum Handel:</i>	<i>Ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Frankfurter Börse Freiverkehr (SMART Trading¹⁹) und an der Börse Stuttgart (EUWAX) wurde mit Wirkung ab dem Tag der Börsennotierung gestellt.</i>
Announcements to Holders:	Delivered to Clearing Agents
<i>Mitteilungen gegenüber Inhabern:</i>	<i>Übermittlung an die Clearingstellen</i>
Principal Agent:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁰
<i>Hauptzahlstelle:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²¹</i>
Registrar:	None
<i>Registerstelle:</i>	<i>Keiner</i>
Agent:	ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486

¹⁷ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

¹⁸ The segment was renamed in “Zertifikate Premium”.

¹⁹ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

²⁰ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²¹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)

Frankfurt am Main, Germany²²

Zahlstelle: ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung
Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486
Frankfurt am Main, Deutschland²³

Calculation Agent: ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁴

Berechnungsstelle: ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁵

Indication of yield: Not Applicable

Erwartete Rendite: Nicht anwendbar

²² Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

²³ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

²⁴ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, France, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁵ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, Frankreich, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

INDEX OPEN END CERTIFICATES

OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Series:	Open End Certificates on the ABN AMRO Silver Mining Total Return Index ²⁶
Serie:	<i>Open End Zertifikate bezogen auf den ABN AMRO Silver Mining Total Return Index²⁷</i>
Issue Price:	EUR 100
<i>Ausgabepreis:</i>	<i>EUR 100</i>
Business Day:	As stated in Product Condition 1
<i>Geschäftstag:</i>	<i>Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>
Additional Market Disruption Events:	<p>The events listed below shall also be deemed to be a Market Disruption Event, including but not limited to the following:</p> <p>(i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located; or</p> <p>(ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Relevant Currency Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date in the inter-bank market; or</p> <p>(iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or</p>

²⁶ The Index has lastly been replaced with the "BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)".

²⁷ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)“ ersetzt.

alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Relevant Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Relevant Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that is a non-resident of such jurisdiction; or

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Relevant Currency Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or

(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Relevant Currency; or

(viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities.

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate;

“**Relevant Currency**” means the lawful currency of Mexico, from time to time; and

“**Relevant Currency Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Relevant Currency and the Settlement Currency as

determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time.

Zusätzliche Marktstörungen: Die folgenden Ereignisse gelten u.a. auch als Marktstörungen:

(i) *Moratorium.* In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) *Preisquellenstörung.* Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin unmöglich; oder

(iii) *Verzug Staatlicher Stellen.* In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) *Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit.* Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, oder die Abrechnungswährung zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

(v) *Verstaatlichung.* Eine Staatliche Stelle nimmt eine

Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

*Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede de facto oder de jure staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet;*

*„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die jeweilige gesetzliche Währung von Mexiko; und*

*„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden.*

Cash Amount:

With respect to (i) a Valuation Date or (ii) an Issuer Call Date, as

applicable:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times \frac{FX_t}{FX_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

CA_t = Cash Amount on Trading Day t

CA_{t-1} = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1)

I_t = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date

I_{t-1} = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date

FX_t = The Exchange Rate on Trading Day t

FX_{t-1} = The Exchange Rate on the immediately preceding Trading Day (t-1)

F = Index Fee

$DCF(t-1, t)$ = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360

The Cash Amount on the Issue Date is EUR 100.

Auszahlungsbetrag:

In Bezug auf (i) einen Bewertungstag oder (ii) einen Kündigungstag der Emittentin, falls anwendbar:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times \frac{FX_t}{FX_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

CA_t = *Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t*

CA_{t-1} = *Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1)*

I_t = *Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen*

I_{t-1} = *Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen*

FX_t = *Der Wechselkurs am Handelstag t*

FX_{t-1} = *Der Wechselkurs am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1)*

6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)

$F = \text{Indexgebühr}$

$DCF(t-1,t) = \text{Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag } (t-1) \text{ (ausschließlich) und dem Handelstag } t \text{ (einschließlich), geteilt durch } 360$

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag beträgt EUR 100.

Dividends: Not Applicable

Dividenden: Nicht anwendbar

Entitlement: Not Applicable

Bezugsverhältnis: Nicht anwendbar

Exercise Date: The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3

Ausübungstag: Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben

Exercise Time: 10.00am Central European Time

Ausübungszeitpunkt: 10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit

Final Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Endgültiger Referenzpreis: Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden

6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)

Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden

Index: ABN AMRO Silver Mining Total Return Index (Bloomberg Code: ABNZSILV <INDEX>)²⁸ as more particularly described in the Appendix²⁹ attached hereto

Index: *ABN AMRO Silver Mining Total Return Index (Bloomberg Seite: ABNZSILV <INDEX>)³⁰, wie näher im beigefügten Anhang³¹ beschrieben*

Index Fee: 1.00 per cent. per annum

Indexgebühr: 1,00 % per annum

Initial Reference Price: Not Applicable

Anfänglicher Referenzpreis: Nicht anwendbar

Issuer Call Commencement Date: (i) The first Business Day following the one year period from and including the Issue Date or (ii) in the event that the Index Sponsor fails to calculate and/or publish the Index, the first Business Day immediately following the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: (i) Der erste Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich) oder (ii) im Fall, dass der Index Sponsor den Index nicht berechnet und/oder veröffentlicht, der erste unmittelbar auf den Ausgabetag folgende Geschäftstag

Issuer Call Notice Period: (i) One calendar year or (ii) in the event that the Index Sponsor fails to calculate and/or publish the Index, upon notice of termination of the Securities

Kündigungsfrist der Emittentin: (i) Ein Kalenderjahr oder (ii) im Fall, dass der Index Sponsor den Index nicht berechnet und/oder veröffentlicht, nach Mitteilung über die Kündigung der Wertpapiere

²⁸ The Index has lastly been replaced with the "BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD) (Bloomberg Code: BNPIASUT Index, Reuters page: .BNPIASUT)" with notice from 19 June 2015 effective as of 8 July 2015.

²⁹ Following the replacement of the Index, information on the Index is contained in the Index Rule Book for the BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD) and the reference to the Appendix shall be disregarded.

³⁰ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD) (Bloomberg Seite: BNPIASUT Index, Reuters Seite: .BNPIASUT)“ mit Mitteilung vom 19. Juni 2015 und mit Wirkung zum 8. Juli 2015 ersetzt.

³¹ Infolge der Ersetzung des Indexes finden sich die Informationen zu dem Index in dem Index Rule Book für den BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD) und die Bezugnahme auf den Anhang ist nicht mehr zu berücksichtigen.

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

*Maximale Absicherungs- Nicht anwendbar
gebühr:*

Pricing Date: 2 November 2006

Preisfeststellungstag: 2. November 2006

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :

Issuer Call Date: 180

Valuation Date: 180

Maßgebliche Anzahl von Für die Zwecke des:

Handelstagen:

Kündigungstags der Emittentin: 180

Bewertungstags: 180

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: EUR

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Underlying Currency: USD

Referenzwährung: USD

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing from and including March 2008

Bewertungstag(e): Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2008 (einschließlich)

Amendments to General Not Applicable

6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)

Conditions and/or Product
Conditions:

*Anpassungen der Nicht anwendbar
Allgemeinen Bedingungen
und/oder Produktbe-
dingungen:*

ISIN: NL0000724516

ISIN: NL0000724516

Common Code: Not Applicable

Common Code: Nicht anwendbar

Fondscod: Not Applicable

Fondscod: Nicht anwendbar

WKN: AA0BT6

WKN: AA0BT6

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: Nicht anwendbar

Other Provisions: Not Applicable

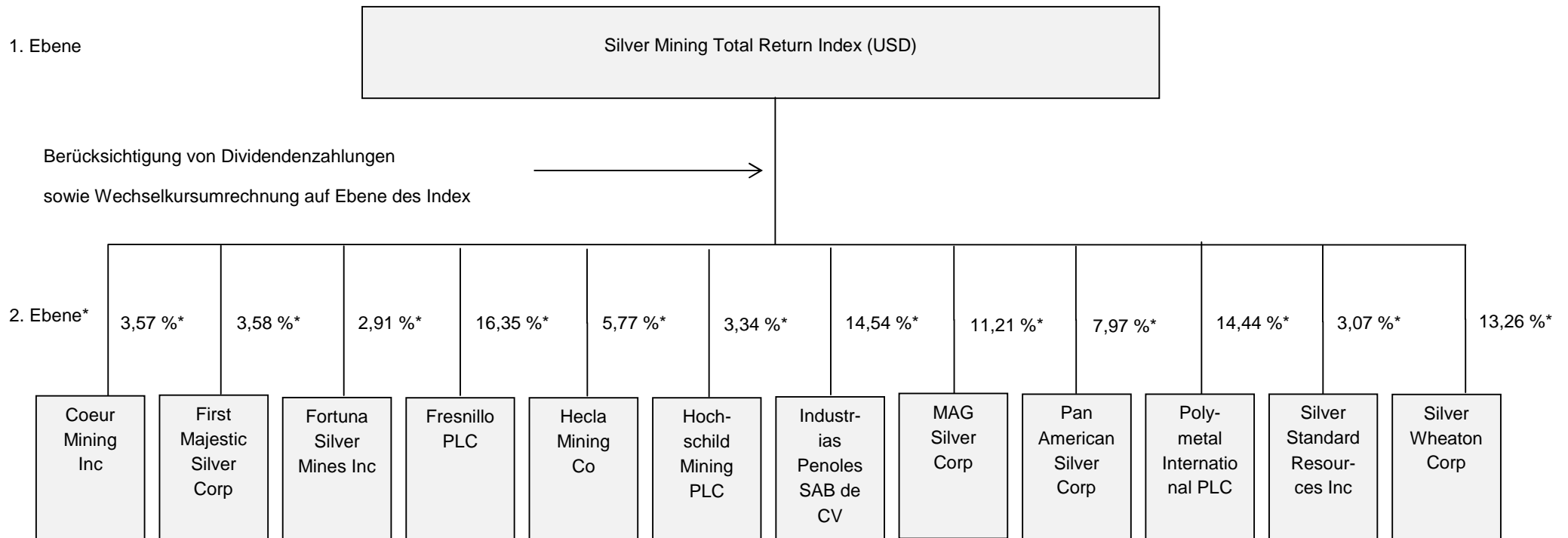
Weitere Bestimmungen: Nicht anwendbar

Annex

Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)

Die in diesem Annex „Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)“ enthaltenen Informationen stellen lediglich eine ausschließlich in deutscher Sprache erstellte Zusammenfassung des Index-Regelwerks (Rule Book) für den BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD) mit dem Stand zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts dar und beschreiben lediglich dessen wesentliche Eigenschaften. Weitere Informationen zum Index, insbesondere das rechtlich verbindliche englischsprachige Rule Book, sind auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) abrufbar und bei der Emittentin unter der Telefonnummer: +49 800 0 267 267 erhältlich.

1 Schaubild zur Zusammensetzung des Silver Mining Total Return Index (USD)



**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)**

*Zusammensetzung und Gewichtung der
einzelnen Indexbestandteile (Wertrechte)
zum Index Start Datum

2 Allgemeine Beschreibung des Silver Mining Total Return Index (USD)

Der Silver Mining Total Return Index (USD) (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in US-Dollar ("**USD**") berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (*Rule Book*) kann der Index Sponsor die Indexregeln (*Rule Book*) jederzeit ändern.**

Der Index bildet die Wertentwicklung von an der Börse notierten Aktien bzw. American Depositary Receipts (die "**ADR**", zusammen die "**Wertrechte**") von bis zu zwölf Unternehmen ab, die einen wesentlichen Teil (in der Regel über 30%) des Gesamtumsatzes aus dem Silberabbau generieren.

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) zwei Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf (i) die Indexbestandteile sowie (ii) möglichen Dividendenzahlungen unter den einzelnen Indexbestandteilen und (iii) einer gegebenenfalls notwendigen Wechselkursumrechnung der Indexbestandteile in US-Dollar berechnet. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Indexbestandteile wird halbjährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst (die "**Auswahlkontrolle**"). Die Berechnung des Indexstands wird unter dieser Ziffer 2 näher dargestellt.

Die für den Index maßgeblichen Indexbestandteile werden gegebenenfalls nicht in US-Dollar gehandelt, sondern in der Währung der Heimatbörse des Indexbestandteils (die "**Notierungswährung**"). Die Referenzstelle bestimmt die Wechselkurse am Berechnungstag auf Basis der öffentlichen Wechselkursangaben von The World Markets Company PLC oder einer anderen vom Index Sponsor als geeignet bezeichneten Quelle (jeweils der "**Wechselkurs**"). Die Umrechnung der Notierungswährung in die Indexwährung erfolgt hierbei über den USD-Wechselkurs.

Der Berechnungstag ist jeder Geschäftstag an dem die Referenzstelle auf Basis von verfügbaren Preisen und Werten und vorbehaltlich von Ziffer 5 feststellt, dass sie den Indexstand bestimmen kann (der "**Berechnungstag**").

2. Ebene: Der Index besteht anfänglich aus bis zu zwölf Indexbestandteilen. Ein Indexbestandteil besteht aus an einer Börse notierten Wertrechten (jeweils ein "**Indexbestandteil**") eines im Geschäft des Silberabbaus tätigen Unternehmens.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Silver Mining Total Return Index (USD) Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1. Ebene: Der Index

Zusammensetzung und Funktionsweise des Index

Zum Index Start Datum (wie nachfolgend definiert) besteht der Index aus bis zu zwölf verschiedenen Indexbestandteilen mit der in der Tabelle auf S. **Error! Bookmark not defined.** angegebenen prozentualen Gewichtung ("**Anfängliche Prozentuale Gewichtung**"). Die Anzahl der Wertrechte in den Indexbestandteilen (die "**Anzahl der Wertrechte**") wird auf Basis des Anfänglichen Indexstands

und der Anfänglichen Prozentualen Gewichtung des Indexbestandteiles zum Index Start Datum festgelegt.

Das Start Datum des Index ist der 07. Juli 2015 (das "**Index Start Datum**").

Der anfängliche Indexstand beträgt 118,2639 Indexpunkte und wird durch den Index Sponsor festgelegt (der "**Anfängliche Indexstand**"). Dieser legt ebenfalls die Indexbestandteile fest.

Der Index bildet die Wertentwicklung der Indexbestandteile ab. Diese Darstellung wird auf Basis der Schlusskurse an der Börse unter eventueller Berücksichtigung der Wechselkursumrechnung von Notierungswährung in Indexwährung und möglicher Dividendenzahlungen erreicht.

Die Anzahl der Wertrechte eines einzelnen Indexbestandteils schwankt zwischen den Anpassungsperioden grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme stellen Dividendenzahlungen in Bezug auf einen Indexbestandteil dar. Diese werden nach der Anzahl der Wertrechte gewichtet in alle Indexbestandteile reinvestiert, wodurch sich entsprechend die Anzahl der Wertrechte in jedem Indexbestandteil und damit auch die Anzahl der Wertrechte im Index insgesamt erhöht. Die Reinvestition erfolgt an dem Tag, an dem der entsprechende Indexbestandteil an der Wertpapierbörse "ex Dividende" gehandelt wird. Die Reinvestition erfolgt nur in Höhe der sog. Nettodividende (die "**Nettodividende**"), d. h. in Höhe der in Bezug auf eine Indexkomponente erfolgten Auszahlung (z. B. als Folge einer Dividendenzahlung oder vergleichbaren Ausschüttung) abzüglich der anwendbaren Steuern (z. B. Kapitalertragsteuern) zu den jeweiligen länderspezifischen Steuersätzen. Bei der Feststellung der Höhe der Nettodividende ist zudem zu berücksichtigen, dass die länderspezifischen Steuersätze bei Anwendbarkeit eines bilateralen Abkommens zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen) gegebenenfalls noch angepasst werden.

Des Weiteren kann sich die Anzahl der Wertrechte der einzelnen Indexbestandteile im Rahmen der halbjährlichen Auswahlkontrolle verändern. Die Anzahl der Wertrechte der einzelnen Indexbestandteile für den Zeitraum bis zur nächsten Anpassungsperiode (wie unten definiert) steht am Letzten Anpassungstag (wie unten definiert) der vorhergehenden Anpassungsperiode fest.

Der Indexstand an einem Berechnungstag wird ermittelt, indem der Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag (bzw. bei Auflegung des Index der Anfängliche Indexstand) mit der Wertentwicklung multipliziert wird (der "**Indexstand**"). Um die Wertentwicklung zu berechnen, muss zunächst für den Berechnungstag der Gesamtwert der Indexbestandteile ermittelt werden. Dies erfolgt, indem der Schlusskurs jedes einzelnen Indexbestandteils multipliziert mit der Anzahl der Wertrechte jedes einzelnen Indexbestandteils unter Berücksichtigung eines eventuellen Wechselkurses berechnet und anschließend das Ergebnis aller dieser Berechnungen für alle Indexbestandteile zusammen addiert wird (der "**Gesamtwert der Indexbestandteile**"). Die Summe des Gesamtwerts der Indexbestandteile am Berechnungstag und eventueller Dividendenausschüttungen (im Sinne der Nettodividende – wie oben definiert) wird dividiert durch den Gesamtwert der Indexbestandteile am vorhergehenden Berechnungstag – dies ergibt die Wertentwicklung der Gesamtheit der Indexbestandteile zwischen den beiden Berechnungszeitpunkten (die "**Wertentwicklung**"). Die so ermittelte Wertentwicklung wird dann mit dem Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag multipliziert und ergibt den Indexstand für den aktuellen Berechnungstag.

Im Rahmen einer Auswahlkontrolle innerhalb einer Anpassungsperiode können Indexbestandteile ausgetauscht werden.

Halbjährliche Auswahlkontrolle

Die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung der Indexbestandteile unterliegt einer halbjährlichen Prüfung und ggfs. Anpassung der Auswahl der Indexbestandteile (die "**halbjährliche**

Auswahlkontrolle). Die Auswahl der Indexbestandteile erfolgt halbjährlich durch den Index Sponsor. Abhängig von der Anzahl der ausgewählten Indexbestandteile (ggfs. weniger als zwölf), aus denen sich der Index zusammensetzt, kann sich die Gewichtung des einzelnen Indexbestandteiles innerhalb des Index verändern.

Ziel der halbjährlichen Auswahlkontrolle ist es, nur Wertrechte von Unternehmen in den Index aufzunehmen, die nach Einschätzung des Index Sponsors unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte einen Anteil ihrer Gesamtumsätze aus dem Silberabbau generieren, welcher 30 % übersteigt. Der Index Sponsor kann jedoch auch Unternehmen mit geringeren Umsatzanteilen berücksichtigen, sofern das entsprechende Unternehmen Anhaltspunkte dafür bietet, dass sich dieser Anteil kurzfristig erhöhen wird. Ferner müssen die Aktien bzw. Wertrechte der Unternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat an einer Börse oder an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) (die "**MiFID**") notiert bzw. zugelassen sein. In Australien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika müssen die Aktien bzw. Wertrechte lediglich an einer Börse oder einem Markt mit einem gewissen Regelungsstandard notiert bzw. zugelassen sein, der nicht zwingend das gleiche Niveau wie die MiFID zu erreichen braucht (jeweils ein "**Geregelter Markt**").

Diese halbjährliche Prüfung beginnt mit der Auswahl der Indexbestandteile bis spätestens zwei Handelstage vor der Anpassungsperiode und setzt sich mit der entsprechenden Anpassung des Index in der Anpassungsperiode fort, die am 10. April und am 10. Oktober eines jeden Jahres beginnt, sofern dieser Tag ein Vorgesehener Handelstag ist, an dem kein Störungsereignis aufgetreten ist, andernfalls ist der auf diesen Tag folgende Vorgesehene Handelstag der Tag, an dem die Anpassungsperiode beginnt (jeweils der "**Anfängliche Anpassungstag**") und bis zum neunten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) läuft, welcher auf den Anfänglichen Anpassungstag folgt (jeweils der "**Letzte Anpassungstag**"), (jeweils eine "**Anpassungsperiode**"). Während der Anpassungsperiode richtet sich die Gewichtung der in den Indexbestandteilen enthaltenen Wertrechte nach der Marktkapitalisierung (maximale Gewichtung in Höhe von 15 %) zum Zeitpunkt des Auswahlfestlegungstags. Der Auswahlfestlegungstag liegt im Rahmen dieser halbjährlichen Auswahlkontrolle mindestens zwei Handelstage vor dem Anfänglichen Anpassungstag und ist der Tag, an dem nach Einschätzung des Index Sponsors eine Auswahl an Unternehmen getroffen wird (der "**Auswahlfestlegungstag**").

Ein vorgesehener Handelstag ist der Tag, an dem der Handel an der Börse oder der sogenannten Ersatzbörse planmäßig vorgesehen ist (der "**Vorgesehene Handelstag**").

Nach Auswahl dieser Unternehmen durch den Index Sponsor, wird dieser die im Silberabbau tätigen Unternehmen abhängig davon, ob (i) das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen des jeweiligen Wertrechtes an der Hauptbörse in den letzten drei Monaten das Äquivalent von 1 Million US-Dollar übersteigt und (ii) die aktuelle Marktkapitalisierung des jeweiligen Unternehmens das Äquivalent von 350 Millionen US-Dollar übersteigt, auswählen. Für den Fall, dass die Aktien bzw. Wertrechte eines Unternehmens an mehr als einer Börse notiert oder zum Handel an mehr als einem Geregelten Markt zugelassen sind, werden diejenigen Aktien bzw. Wertrechte ausgewählt, die die höchste tägliche Liquidität aufweisen. Handelt es sich um insgesamt mehr als zwölf Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden diejenigen Wertrechte der zwölf Unternehmen ausgewählt, die die höchste Marktkapitalisierung haben (die "**Neuen Indexbestandteile**"). Handelt es sich um weniger als zwölf Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden alle Wertrechte als Neue Indexbestandteile ausgewählt. Die Neuen Indexbestandteile müssen nicht zwingend Indexbestandteile sein, die sich von denjenigen der vorherigen Anpassungsperiode bzw. des Index Start Datums unterscheiden ("**Bestehender Indexbestandteil**").

Die Anpassungsperiode ist zehn Handelstage lang, wodurch sich der Verkaufs- und Ankaufsprozess der Bestehenden Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile auf zehn Handelstage erstreckt. Hintergrund ist, dass vermieden werden soll, in Aktienmärkten mit kleinem Handelsvolumen den Kursverlauf der Indexbestandteile, durch Kauf bzw. Verkauf von Indexbestandteilen in großer Menge, ungünstig zu beeinflussen. Darüber hinaus soll die Aufteilung auf zehn Handelstage sicherstellen, dass die Indexbestandteile auf den Aktienmärkten in der zu verkaufenden bzw. zu kaufenden Höhe der Anzahl der Wertrechte vorhanden sind bzw. verkauft werden können.

Durch die zehntägige Anpassungsperiode werden über einen Zeitraum von zehn Tagen Anteile der Wertrechte der Indexbestandteile erworben. Hintergrund ist auch, sicherzustellen, dass es sich bei den Verkaufserlösen der grundsätzlich volatilen Indexbestandteile um einen durchschnittlichen Erwerbspreis für die Neuen Indexbestandteile handelt.

Neben einer möglichen Anpassung im Rahmen einer Auswahlkontrolle erfolgt eine Anpassung des Index bei Eintritt von Störungsereignissen wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

Berechnung während der Anpassungsperiode

Während der Anpassungsperiode wird die Auswahl der Neuen Indexbestandteile und ihre Einbeziehung in den Index durchgeführt. Zur Klarstellung sei aufgeführt, dass dies auch für diejenigen Neuen Indexbestandteile gilt, bei denen es sich um Bestehende Indexbestandteile handelt.

Die Anpassung erfolgt, indem an jedem Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Anpassungstag und dem Letzten Anpassungstag (jeweils einschließlich), ein Zehntel (1/10) jedes Bestehenden Indexbestandteils verkauft wird, wobei der Erlös des Verkaufs durch eine geeignete Wechselkursumrechnung in der Indexwährung angegeben wird. Mit der Summe der in der Indexwährung angegebenen Verkaufserlöse (die "**Verkaufserlöse**") der an einem Berechnungstag verkauften Bestehenden Indexbestandteile werden die Neuen Indexbestandteile erworben. Die Verkaufserlöse werden für den Erwerb der Neuen Indexbestandteile gemäß der Gewichtung der Neuen Indexbestandteile aufgeteilt. Die Investition in die Neuen Indexbestandteile wird auf diese Weise an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode erhöht und für die Bestehenden Indexbestandteile reduziert. Dies geschieht an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode bis zum Letzten Anpassungstag, an dem die restlichen Bestehenden Indexbestandteile verkauft und in die Neuen Indexbestandteile investiert werden.

Die Gewichtung der Indexbestandteile erfolgt anhand der in USD ausgedrückten Marktkapitalisierung der Neuen Indexbestandteile, beobachtet an jedem Auswahlfestlegungstag der jeweiligen Anpassungsperiode. Gleichwohl gilt für die Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile eine Höchstgrenze von 15 %. Die Bestimmung der Gewichtung erfolgt in einem ersten Schritt entsprechend der Marktkapitalisierung der Indexbestandteile, ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze. Die Gewichtung eines Indexbestandteils ergibt sich dabei, indem dessen Marktkapitalisierung durch die Summe aller Marktkapitalisierungen der Indexbestandteile geteilt wird. In einem zweiten Schritt werden für alle Neuen Indexbestandteile, deren Gewichtung im ersten Schritt über der Höchstgrenze lag, der über der Höchstgrenze liegende Teil der Gewichtung anteilig auf alle Neuen Indexbestandteile verteilt, deren Gewichtung unter der Höchstgrenze lag.

Dieser Vorgang wird wiederholt, bis kein Indexbestandteil mehr eine Gewichtung in Höhe von über 15 % aufweist und das Gewicht aller Indexbestandteile in der Summe 100 % beträgt.

Für die Bestimmung des Indexstandes (siehe oben) an jedem Vorgesehenen Handelstag während der Anpassungsperiode setzt sich der Gesamtwert der Indexbestandteile aus (i) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Bestehenden Indexbestandteile und (ii) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Neuen Indexbestandteile zusammen.

Dies bedeutet, dass rein theoretisch bei zwölf Bestehenden Indexbestandteilen und zwölf Neuen Indexbestandteilen in der gleichen Anpassungsperiode der Index während dieser Anpassungsperiode aus vierundzwanzig verschiedenen Indexbestandteilen bestehen kann und der Indexstand auf dieser Basis wie oben dargestellt berechnet wird.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in die Indexbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder in sonstiger Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an jedem Berechnungstag berechnet und veröffentlicht. Die Indexregeln (*Rule Book*) enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

2. Ebene: Die Indexbestandteile

Zusammensetzung

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Index aus den folgenden Indexbestandteilen:

Nr.	Unternehmen	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Index Gewichtung	Währung*	Hauptbörse
1	Coeur Mining Inc	Equity	CDE UN Equity	US1921085049	3,57 %	USD	New York Stock Exchange
2	First Majestic Silver Corp	Equity	FR CT Equity	CA32076V1031	3,58 %	CAD	Toronto Stock Exchange
3	Fortuna Silver Mines Inc	Equity	FVI CT Equity	CA3499151080	2,91 %	CAD	Toronto Stock Exchange
4	Fresnillo PLC	Equity	FRES LN Equity	GB00B2QPKJ12	16,35 %	GBP	London Stock Exchange
5	Hecla Mining Co	Equity	HL UN Equity	US4227041062	5,77 %	USD	New York Stock Exchange
6	Hochschild Mining PLC	Equity	HOC LN Equity	GB00B1FW5029	3,34 %	GBP	London Stock Exchange
7	Industrias Penoles SAB de CV	Equity	PE&OLES* MM Equity	MXP554091415	14,54 %	MXN	Mexican Stock Exchange
8	MAG Silver Corp	Equity	MAG CT Equity	CA55903Q1046	11,21 %	CAD	Toronto Stock Exchange
9	Pan American Silver Corp	Equity	PAAS UW Equity	CA6979001089	7,97 %	USD	NASDAQ/OMX
10	Polymetal International PLC	Equity	POLY LN Equity	JE00B6T5S470	14,44 %	GBP	London Stock Exchange
11	Silver Standard Resources Inc	Equity	SSRI UW Equity	CA82823L1067	3,07 %	USD	NASDAQ/OMX

**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)**

12	Silver Wheaton Corp	Equity	SLW UN Equity	CA8283361076	13,26 %	USD	New York Stock Exchange
----	---------------------------	--------	------------------	--------------	---------	-----	-------------------------------

*** Währungskürzel**

CAD	kanadischer Dollar
GBP	Pfund Sterling
MXN	mexikanischer Peso

Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sind in den Index-Regeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com/nr/Index_Description_ASUT_GER.pdf zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sowie zu Neuen Indexbestandteilen gegebenenfalls unter der jeweiligen ISIN (international securities identification number) auf der Webseite der Börse zu erhalten, an der der Indexbestandteil gehandelt wird sowie auf der Webseite des Unternehmens, das die Indexbestandteile emittiert.

In der jeweiligen Anpassungsperiode können sich die Indexbestandteile - abhängig von der halbjährlichen Auswahlkontrolle - ändern und müssen nicht mit den hier aufgeführten Indexbestandteilen übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine außerordentliche Anpassung der jeweiligen Indexbestandteile wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

3 Veröffentlichung des Indexstands

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf einen Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIASUT Index und unter der Reuters-Seite .BNPIASUT veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters, Bloomberg bzw. einem anderen Datenanbieter in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass der Index angepasst oder ggfs. sogar beendet wird. Der Index Sponsor kann, mit Ausnahme der unter den Ziffern 4.4 genannten Fällen, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.3) und zu diesem Zweck einen bestehenden Indexbestandteil durch einen als geeignet erachteten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder
- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index beenden.

4.1 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Indexbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.2 Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen am Index vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Auswirkungen der höheren Gewalt zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn beispielsweise (i) die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung aufgrund von Rechtsänderungen einer staatlichen Stelle (wie z.B. ein Staat, Bundesland oder Ministerium) nur verspätet möglich ist oder (ii) wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass beispielsweise ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Enteignungen oder ein finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

4.3 Änderung der Rechtslage

Kommt es zu einer Rechtsänderung, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen solche Änderungen vorzunehmen, die angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Eine Rechtsänderung liegt beispielsweise unter anderem vor, wenn der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Änderung des anwendbaren Rechts oder anwendbaren Bestimmungen und/oder (ii) der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde rechtswidrig geworden ist, einen Indexbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen.

4.4 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Steuerereignisse sind beispielsweise (i) Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen, (ii) der Erlass oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) oder (iii) die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Indexbestandteile

5.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, kann der Index Sponsor:

- (i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands, verlangen (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Indexbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den

betroffenen Indexbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Indexbestandteile zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor festlegen, dass ein solcher Tag kein Index Handelstag ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Berechnungstag handelt;

- (ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag und (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet. Diese Anpassung ist jedoch nicht darauf beschränkt, den betroffenen Indexbestandteil durch einen anderen Indexbestandteil zu ersetzen.

Ein Index-Handelstag ist ein Tag, an dem die Absicherungs-Partei einer Absicherungsvereinbarung bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein Unterbrechungstag ist in Bezug auf einen Indexbestandteil ein Tag, an dem der Index Sponsor feststellt, dass die Börse bzw. die sogenannten Ersatzbörse des Indexbestandteils nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Unterbrechungstag aufgrund einer Marktstörung eingetreten ist.

5.2 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht. Dies beschränkt sich nicht auf die unter den Ziffern 4 und 6 aufgeführten Ereignisse und Umstände oder jene Ereignisse oder Umstände, die den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindern, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Störungen auf Ebene der Indexbestandteile

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Indexbestandteile

Sobald ein Indexbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1) oder ein Außergewöhnliches Ereignis (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.2) eingetreten ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu lassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, (beispielsweise durch einen Austausch des betroffenen Indexbestandteils gegen einen anderen Indexbestandteil), oder (iii) den Index ohne den betroffenen Indexbestandteil und entsprechenden Ersatz (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) sollen die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Indexbestandteil.

6.2.1 Anpassungen

Sofern ein Indexbestandteil das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert des jeweiligen Indexbestandteils hat. Ein Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis liegt beispielsweise bei (i) einer Neuklassifizierung betreffender Indexbestandteile, (ii) dem Rückkauf von Indexbestandteilen durch das Unternehmen oder ein Tochterunternehmens oder (iii) im Falle von ADR bei einer Ausschüttung der diesen zugrunde liegenden Aktien an deren Aktionär in anderer Form als durch Barmittel vor.

Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, die entsprechende Anpassung gemäß Ziffer 6.1, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen.

6.2.2 Außergewöhnliches Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist. Ist dies der Fall kann er die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen.

Ein außergewöhnliches Ereignis liegt beispielsweise vor, wenn (i) eine Verschmelzung eines Indexbestandteils im Rahmen einer Konsolidierung oder einer Verschmelzung eines Unternehmens mit einem andern Unternehmen vorgenommen wird, (ii) alle Anteile an Wertrechten eines Indexbestandteiles verstaatlicht, enteignet oder auf andere Art einer staatlichen Behörde oder Körperschaft übertragen werden, (iii) nach alleiniger Einschätzung der Referenzstelle der Fall eintritt, dass ADR in Aktien oder andere börsennotierte Wertpapiere des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien umgewandelt werden oder (iv) in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien der Hinterlegungsvertrag (*deposit agreement*) beendet wird (ein "**Außergewöhnliches Ereignis**").

6.2.3 Berichtigung des Kurses eines Indexbestandteiles

Für den Fall, dass ein Preis oder Kurs eines Indexbestandteils der an einer Börse veröffentlicht wurde und für die Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf den Index verwendet wurde, berichtigt wird und innerhalb eines Abwicklungszyklus durch die Börse veröffentlicht wird, gilt folgendes:

Der Index Sponsor wird, soweit notwendig, die Referenzstelle anweisen, den Index so anzupassen, dass die Berichtigung des Kurses des Indexbestandteiles widergespiegelt wird.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index-Sponsor legt die Indexregeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index-Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw. verwendet wurden. Dieser können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index-Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Index-Regeln (Rule Book) anders angegeben ist. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der Index-Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den jederzeitigen Stand des Index aus. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index-Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten.

7. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN BNP PARIBAS AFRICA RESOURCES TOTAL RETURN INDEX (EUR)

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN AA0F70 / ISIN DE000AA0F701) relating to the BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR) which has replaced the S&P Custom / ABN AMRO Africa ex South Africa Resources Total Return Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006 and the Issue Specific Conditions have been extracted from the Final Terms No. 65 dated 11 April 2007 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN AA0F70 / ISIN DE000AA0F701) bezogen auf den BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR), der den S&P Custom / ABN AMRO Africa ex South Africa Resources Total Return Index ersetzt hat. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes aus dem Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2006 (*Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006*) und die Emissionsspezifischen Bedingungen aus den Endgültigen Bedingungen Nr. 65 vom 11. April 2007 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms. The Final Terms, the Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen, die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions or the applicable Final Terms and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank pari passu among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien ("**Anwendbares Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als

Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the applicable Final Terms on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen

Issuer pursuant to General Condition 5(c).

Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

- (b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:
- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (**the "Disrupted Instrument"**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
 - (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
 - (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffenes Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
 - (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbe-hördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt

wird;

- (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);
 - (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.
- (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und

reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin

AMRO Holding N.V.¹ (" **Holding** ") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding** ") garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment.

Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE

UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the

EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder

**7. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)**

case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Company³ or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community, as amended.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

12. AGENTS⁴

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or

12. BEAUFTRAGTE⁵

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die

³ The term “Original Company” has to be read “Original Currency”.

⁴ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁵ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer, acting through its address specified in the applicable Final Terms, shall undertake the duties of calculation agent (the

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin, handelnd durch ihre Geschäftsstelle unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Anschrift,

“**Calculation Agent**” which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁶

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁷

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

⁶ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁷ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, less Expenses provided that the Cash Amount

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen

7. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)

shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable, and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

“Clearing Agent” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **“Clearing Agent”** and together the **“Clearing Agents”**);

“Entitlement” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

“Exchange” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the **“Shares”**) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

“Exchange Rate” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag auf die nächsten zwei Dezimalstellen in der Abrechnungswährung gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„Clearingstelle“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als **„Clearingstelle“** und zusammen als **„Clearingstellen“** bezeichnet);

„Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„Börse“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die **„Aktien“**), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Exercise Time**” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Final Exchange Rate**” means the Exchange Rate on the Issuer Call Date or the Exercise Date;

„**Endgültiger Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin oder am Ausübungstag;

“**Final Reference Price**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls

7. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)

Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Final Terms**” means the document containing the specific terms relating to the Securities;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

“**Index Fee**” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor

nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Endgültige Bedingungen**“ bezeichnet das Dokument, das die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Indexgebühr**“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen

7. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)

shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Initial Exchange Rate” means the Exchange Rate at the Valuation Time on the Pricing Date;

„Anfänglicher Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

“Initial Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date;

„Anfänglicher Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag;

“Issue Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms⁸;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben⁹;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

⁸ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁹ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Issuer Call Notice Period” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Launch Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

“Maintenance Fee” means any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the inception of the hedge and/or liquidation of corresponding hedge, or on simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Kündigungsfrist der Emittentin“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Auflegungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Absicherungsgebühr“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden

determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4 and any Additional Market Disruption Event specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Maximum Maintenance Fee” means the fee specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“Pricing Date” means the date or dates specified as such in the definition of the

Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist sowie jede Zusätzliche Marktstörung, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Maximale Absicherungsgebühr“ bezeichnet die Gebühr, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„Preisfeststellungstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage, der bzw. die als solche in der

7. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)

relevant Series in the applicable Final Terms, subject to adjustment by the Issuer if, in adverse market conditions, in the opinion of the Issuer, the circumstances so require;

Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“**Relevant Number of Trading Days**” means the number of Trading Days, if any, specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet die Anzahl von Handelstagen (sofern relevant), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Securities**” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such certificate a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet jede Serie der Index Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Series**” means each series of Securities set out in the applicable Final Terms;

„**Serie**“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den Tag, der als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen

the applicable Final Terms;

“**Trading Day**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Valuation Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such

angegeben ist;

„**Handelstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, der bzw. die als solche(r) in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen

other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the "**Global Security**") which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term "Holder" shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

- (e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.
- (f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "**Notice**") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.
- (e) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.
- (f) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „**Erklärung**“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

- (i) specify the number of Securities to which it relates;
- (ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;
- (iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;
- (iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;
- (iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

(v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "U.S. person" means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "U.S. person" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

(v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen

**7. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)**

handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|---|--|
| (vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice | (i) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der |

so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, wird ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle

After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

4. ANPASSUNGEN

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

(a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

“**Market Disruption Event**” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

„**Marktstörung**“ bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden):

**7. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)**

(i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

(i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung, ermittelt; oder

(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den betreffenden Index.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

- (b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.
- (1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the “**Successor Sponsor**”) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.
- (2) If (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index
- (b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.
- (1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der

as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von

with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine

**7. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)**

Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to issue further certificates, make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such further issue, adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.
- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Zertifikate zu begeben, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach ausschließlichem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ihrem alleinigen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen weiteren Emissionen, Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Praxis der Börse Rechnung zu tragen.
- (c) The Calculation Agent may make adjustments to the Conditions in order to account for any such event if it considers it appropriate to do so. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made
- (c) Sofern die Berechnungsstelle dies als angemessen erachtet, kann sie die Bedingungen anpassen, um den vorgenannten Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage

7. Open End Zertifikate bezogen auf den BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)

by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations. In making any such determinations and calculations in respect of the Securities, the Calculation Agent shall act at all times in good faith and a commercially reasonable manner.

möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vornahme sämtlicher Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere wird die Berechnungsstelle stets nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handeln.

5. EFFECT OF FINAL TERMS

The Final Terms applicable to any Series of Securities may specify amendments to these Product Conditions in so far as they apply to that Series. Notwithstanding the foregoing, consideration will be given as to whether such amendments constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) under Article 16 of Directive 2003/71/EC.

5. AUSWIRKUNGEN DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen, die für jede Serie von Wertpapieren gelten, können Änderungen gegenüber diesen Produktbedingungen enthalten, insoweit sie für diese Serie gelten. Ungeachtet des Vorstehenden wird geprüft, ob solche Änderungen „wichtige neue Umstände“ sind und somit die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Basisprospekt (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) gemäß Artikel 16 der Verordnung 2003/71/EC, auslöst.

6. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

6. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

ISSUE SPECIFIC CONDITIONS

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the General Conditions and the Product Conditions applicable to each Series of Certificates described herein (the “relevant Product Conditions”) as set forth in the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006 (the “Base Prospectus”) as supplemented from time to time which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the “Prospectus Directive”). This document constitutes the Final Terms of each Series of the Certificates described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer and each Series of the Certificates described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus as so supplemented. The Base Prospectus as so supplemented is available for viewing at the registered office of the Issuer at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands¹⁰ and copies may be obtained from the Issuer at that address.

Die nachstehenden Begriffe sind als definierte Begriffe für die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für jede hierin beschriebene Serie von Zertifikaten anwendbar sind, anzusehen (die „maßgeblichen Produktbedingungen“), wie im Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2006 (der „Basisprospekt“), wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, dargelegt, der ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) ist. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen) zu lesen. Vollständige Informationen zur Emittentin und jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen). Der Basisprospekt (wie nachgetragen) wird am Sitz der Emittentin, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande¹¹, zur Ansicht bereitgehalten. Kopien des Basisprospekts sind bei der Emittentin unter dieser Adresse erhältlich.

These Final Terms relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions and the relevant Product Conditions contained in the Base Prospectus as so supplemented. These Final Terms, the relevant Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of each Series of the Certificates described herein and will be attached to the Global Security representing each such Series of the Certificates. In the event of any inconsistency between these Final Terms and the General Conditions or the relevant Product Conditions, these Final Terms will govern.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen und der maßgeblichen Produktbedingungen, die im Basisprospekt (wie nachgetragen) enthalten sind, zu lesen.

¹⁰ The Base Prospectus is available for viewing and copies may be obtained at the registered office of BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands or at BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

¹¹ Am Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande und bei der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist der Basisprospekt als Kopie erhältlich und wird zur Ansicht bereitgehalten.

Diese Endgültigen Bedingungen, die maßgeblichen Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten und werden der eine Serie von Zertifikaten verbriefenden Globalurkunde angehängt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen oder den maßgeblichen Produktbedingungen gehen diese Endgültigen Bedingungen vor.

Issuer: ABN AMRO Bank N.V., acting through its principal office at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands or its London branch at 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹²

Emittentin: *ABN AMRO Bank N.V., handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande oder durch ihre Niederlassung in London in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹³*

Clearing Agents: Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear system
Clearstream Banking, société anonyme¹⁴

Clearingstellen: *Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems
Clearstream Banking, société anonyme¹⁵*

Launch Date: 12 April 2007

Auflegungstag: 12. April 2007

Issue Date: 12 April 2007

Ausgabetag: 12. April 2007

Listing: Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading¹⁶) and EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange

¹² The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹³ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁴ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁵ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁶ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Börsennotierung: Frankfurter Wertpapierbörse Freiverkehr (SMART Trading¹⁷) und
Börse Stuttgart (EUWAX)

Listing Date: 12 April 2007

Tag der Börsennotierung: 12. April 2007

Pricing Date: 12 April 2007

Preisfeststellungstag: 12. April 2007

Admission to trading: Application has been made for the Securities to be admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading¹⁸) and the EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange with effect from the Listing Date

Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Frankfurter Börse Freiverkehr (SMART Trading¹⁹) und an der Börse Stuttgart (EUWAX) wurde mit Wirkung ab dem Tag der Börsennotierung gestellt.

Announcements to Holders: Delivered to Clearing Agents

Mitteilungen gegenüber Inhabern: Übermittlung an die Clearingstellen

Principal Agent: ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁰

Hauptzahlstelle: ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²¹

Registrar: None

Registerstelle: Keiner

Agent(s): ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486

¹⁷ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

¹⁸ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁹ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

²⁰ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²¹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

7. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)

Frankfurt am Main, Germany²²

Zahlstelle(n): ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung
Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486
Frankfurt am Main, Deutschland²³

Calculation Agent: ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁴

Berechnungsstelle: ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁵

Indication of yield: Not Applicable

Erwartete Rendite: Nicht anwendbar

²² Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

²³ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

²⁴ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, France, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁵ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, Frankreich, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

INDEX OPEN END CERTIFICATES

OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Series: S&P Custom / ABN AMRO Africa ex South Africa Resources Total Return Index²⁶ Open End Certificates

Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den S&P Custom / ABN AMRO Africa ex South Africa Resources Total Return Index²⁷*

Issue Price: EUR 105.94 (indicative)

Ausgabepreis: EUR 105,94 (indikativ)

Additional Market Disruption Events: None

Zusätzliche Marktstörungen: Keine

Business Day: As stated in Product Condition 1

Geschäftstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date is the Initial Reference Price. Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

CA_t = Cash Amount on Trading Day t;

CA_{t-1} = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);

I_t = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

I_{t-1} = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

²⁶ The Index has lastly been replaced with the "BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)".

²⁷ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)“ ersetzt.

F = Index Fee;

$DCF(t-1,t)$ = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag ist der Anfängliche Referenzpreis.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1,t)])$$

Wobei:

CA_t = Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

CA_{t-1} = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

I_t = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

I_{t-1} = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

F = Indexgebühr;

$DCF(t-1,t)$ = Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Dividends: Not Applicable

Dividenden: Nicht anwendbar

Entitlement: Not Applicable

Bezugsverhältnis: Nicht anwendbar

Exercise Date: The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as

provided in Product Condition 3

Ausübungstag: *Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben*

Exercise Time: 10.00am Central European Time

Ausübungszeitpunkt: *10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit*

Final Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Endgültiger Referenzpreis: *Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden*

Index: S&P Custom / ABN AMRO Africa ex South Africa Resources Total Return Index (Bloomberg Code: ABNZAFRI <Index>)²⁸ as more particularly described in the Appendix²⁹ attached hereto

²⁸ The Index has lastly been replaced with the “BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR) (Bloomberg Code: BNPIAAET Index, Reuters page: .BNPIAAET)” with notice from 19 June 2015 effective as of 8 July 2015.

²⁹ Following the replacement of the Index, information on the Index is contained in the Index Rule Book for the BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR) and the reference to the Appendix shall be disregarded.

Index: S&P Custom / ABN AMRO Africa ex South Africa Resources Total Return Index (Bloomberg Seite: ABNZAFRI <Index>)³⁰ wie näher im beigefügten Anhang³¹ beschrieben

Index Fee: 1 per cent. per annum

Indexgebühr: 1 % per annum

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Pricing date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Anfänglicher Referenzpreis: Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden

Issuer Call Commencement Date: (i) The first Business Day immediately following the one year period from (and including) the Issue Date or (ii) in the event that the Index Sponsor fails to calculate and/or publish the Index, the first Business Day immediately following the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: (i) Der erste Geschäftstag, unmittelbar beginnend ein Jahr nach dem Ausgabebetrag (einschließlich) oder (ii) im Fall, dass der Index Sponsor den Index nicht berechnet und/oder veröffentlicht, der erste

³⁰ Der Index wurde zuletzt durch den „BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR) (Bloomberg Seite: BNPIAAET Index, Reuters Seite: .BNPIAAET)“ mit Mitteilung vom 19. Juni 2015 und mit Wirkung zum 8. Juli 2015 ersetzt.

³¹ Infolge der Ersetzung des Indexes finden sich die Informationen zu dem Index in dem Index Rule Book für den BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR) und die Bezugnahme auf den Anhang ist nicht mehr zu berücksichtigen.

unmittelbar auf den Ausgabetag folgende Geschäftstag

Issuer Call Notice Period: (i) One calendar year or (ii) in the event that the Index Sponsor fails to calculate and/or publish the Index, immediately upon notice of termination of the Securities

Kündigungsfrist der Emittentin: (i) Ein Kalenderjahr oder (ii) im Fall, dass der Index Sponsor den Index nicht berechnet und/oder veröffentlicht, unmittelbar nach Mitteilung über die Kündigung der Wertpapiere

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungsgebühr: Nicht anwendbar

Pricing Date(s): 12 April 2007

Preisfeststellungstag(e): 12. April 2007

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :
Issuer Call Date: 5
Valuation Date: 5

Maßgebliche Anzahl von Handelstagen: Für die Zwecke des:
Kündigungstags der Emittentin: 5
Bewertungstags: 5

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: EUR

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Underlying Currency: EUR

7. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)

Referenzwährung:	EUR
Valuation Date(s):	The last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2009
Bewertungstag(e):	Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2009 (einschließlich)
Amendments to General Conditions and/or Product Conditions:	Not Applicable
Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder Produktbedingungen:	Nicht anwendbar
ISIN:	DE000AA0F701
ISIN:	DE000AA0F701
Common Code:	Not Applicable
Common Code:	Nicht anwendbar
Fondscod:	Not Applicable
Fondscod:	Nicht anwendbar
WKN:	AA0F70
WKN:	AA0F70
Other Securities Code:	Not Applicable
Weitere Wertpapierkennung:	Nicht anwendbar
Other Provisions:	Not Applicable
Weitere Bestimmungen:	Nicht anwendbar

Annex

Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)

Die in diesem Annex „Zusammenfassung der Indexregeln für den BNP Paribas Resources Total Return Index (EUR)“ enthaltenen Informationen stellen lediglich eine ausschließlich in deutscher Sprache erstellte Zusammenfassung des Index-Regelwerks (Rule Book) für den BNP Paribas Resources Total Return Index (EUR) mit dem Stand zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts dar und beschreiben lediglich dessen wesentliche Eigenschaften. Weitere Informationen zum Index, insbesondere das rechtlich verbindliche englischsprachige Rule Book, sind auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) abrufbar und bei der Emittentin unter der Telefonnummer: +49 800 0 267 267 erhältlich.

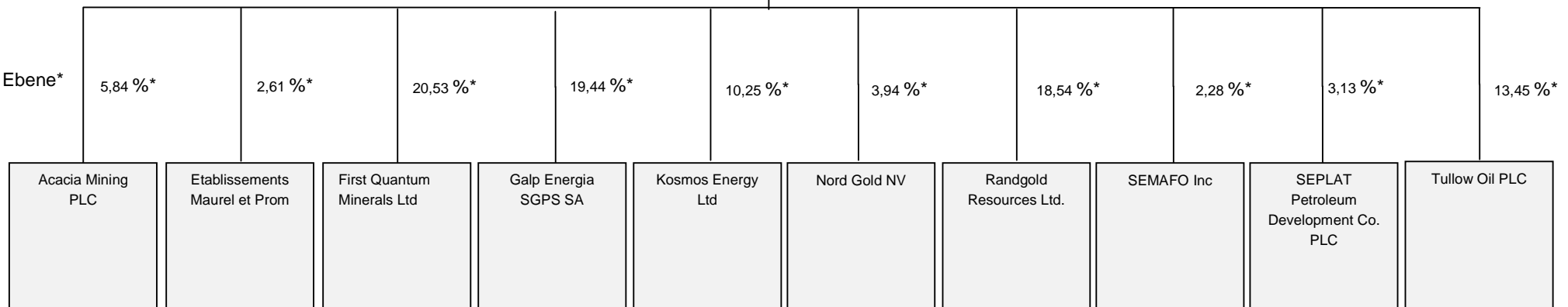
1 Schaubild zur Zusammensetzung des Africa Resources Total Return Index (EUR)

1. Ebene



Berücksichtigung von Dividendenzahlungen
sowie Wechselkursumrechnung auf Ebene des Index

2. Ebene*



**7. Open End Zertifikate bezogen auf den
BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)**

*Zusammensetzung und Gewichtung der
einzelnen Indexbestandteile (Wertrechte)
zum Index Start Datum

2 Allgemeine Beschreibung des Africa Resources Total Return Index (EUR)

Der Africa Resources Total Return Index (EUR) (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Euro ("**EUR**") berechneter Index. Diese Indexbeschreibung basiert auf vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind. **Gemäß den Indexregeln (*Rule Book*) kann der Index Sponsor die Indexregeln (*Rule Book*) jederzeit ändern.**

Der Index bildet die Wertentwicklung von an der Börse notierten Aktien bzw. American Depositary Receipts (die "**ADR**", zusammen die "**Wertrechte**") von bis zu zehn Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus dem Bergbau oder durch anderes auf die Rohstoffproduktion bezogenes Geschäft in afrikanischen Ländern (Republik Südafrika ausgenommen) (das "**Afrika-Geschäft**") generieren, ab.

Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) zwei Ebenen unterscheiden:

1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index zu nennen, dessen Indexstand für das auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Indexstand**"). Der Index wird unter Bezugnahme auf (i) die Indexbestandteile sowie (ii) möglichen Dividendenzahlungen unter den einzelnen Indexbestandteilen und (iii) einer gegebenenfalls notwendigen Wechselkursumrechnung der Indexbestandteile in Euro berechnet. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Indexbestandteile wird halbjährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst (die "**Auswahlkontrolle**"). Die Berechnung des Indexstands wird unter dieser Ziffer 2 näher dargestellt.

Die für den Index maßgeblichen Indexbestandteile werden gegebenenfalls nicht in Euro gehandelt, sondern in der Währung der Heimatbörse des Indexbestandteils (die "**Notierungswährung**"). Für diesen Fall bestimmt die Referenzstelle den Wechselkurs am Berechnungstag auf Basis der öffentlichen Wechselkursangabe von The World Markets Company PLC oder einer anderen vom Index Sponsor als geeignet bezeichneten Quelle (der "**Wechselkurs**"). Die Umrechnung erfolgt hierbei über den US-Dollar-Wechselkurs als Basiswährung, unabhängig von der Währung, in welcher der Index berechnet wird. Das heißt zunächst erfolgt eine Umrechnung von der Notierungswährung in US-Dollar und in einem zweiten Schritt erfolgt dann die Umrechnung von US-Dollar ("**USD**") in die Indexwährung.

Der Berechnungstag ist jeder Geschäftstag an dem die Referenzstelle auf Basis von verfügbaren Preisen und Werten und vorbehaltlich von Ziffer 5 feststellt, dass sie den Indexstand bestimmen kann (der "**Berechnungstag**").

2. Ebene: Der Index besteht anfänglich aus bis zu zehn Indexbestandteilen. Ein Indexbestandteil besteht aus an einer Börse notierten Wertrechten (jeweils ein "**Indexbestandteil**") eines Unternehmens, das mehr als 50 % seiner Umsatzerlöse durch Rohstoffgeschäft (*commodities business*) in Afrika (Republik Südafrika ausgenommen) generiert.

Referenzstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (die "**Referenzstelle**") berechnet, geführt und veröffentlicht. Die Africa Resources Total Return Index (EUR) Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. Der Index Sponsor hat keinen Indexberater bestellt, der ihn bei der Zusammensetzung des Index berät.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

1. Ebene: Der Index

Zusammensetzung und Funktionsweise des Index

Zum Index Start Datum (wie nachfolgend definiert) besteht der Index aus bis zu zehn verschiedenen Indexbestandteilen mit einer prozentualen Gewichtung von anfänglich maximal 20 % je Indexbestandteil ("**Anfängliche Prozentuale Gewichtung**"). Die Anzahl der Wertrechte in den Indexbestandteilen (die "**Anzahl der Wertrechte**") wird auf Basis des Anfänglichen Indexstands und der Anfänglichen Prozentualen Gewichtung des Indexbestandteiles zum Index Start Datum festgelegt.

Das Start Datum des Index ist der 07. Juli 2015 (das "**Index Start Datum**").

Der anfängliche Indexstand beträgt 114,6142 Indexpunkte und wird durch den Index Sponsor festgelegt (der "**Anfängliche Indexstand**"). Dieser legt ebenfalls die Indexbestandteile fest.

Der Index bildet die Wertentwicklung der Indexbestandteile ab. Diese Darstellung wird auf Basis der Schlusskurse an der Börse unter eventueller Berücksichtigung der Wechselkursumrechnung von Notierungswährung in Indexwährung und möglicher Dividendenzahlungen erreicht.

Die Anzahl der Wertrechte eines einzelnen Indexbestandteils schwankt zwischen den Anpassungsperioden grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme stellen Dividendenzahlungen in Bezug auf einen Indexbestandteil dar. Diese werden nach der Anzahl der Wertrechte gewichtet in alle Indexbestandteile reinvestiert, wodurch sich entsprechend die Anzahl der Wertrechte in jedem Indexbestandteil und damit auch die Anzahl der Wertrechte im Index insgesamt erhöht. Die Reinvestition erfolgt an dem Tag, an dem der betreffende Indexbestandteil an der Wertpapierbörse "ex Dividende" gehandelt wird. Die Reinvestition erfolgt nur in Höhe der sog. Nettodividende (die "**Nettodividende**"), d. h. in Höhe der in Bezug auf eine Indexkomponente erfolgten Auszahlung (z. B. als Folge einer Dividendenzahlung oder vergleichbaren Ausschüttung) abzüglich der anwendbaren Steuern (z. B. Kapitalertragsteuern) zu den jeweiligen länderspezifischen Steuersätzen. Bei der Feststellung der Höhe der Nettodividende ist zudem zu berücksichtigen, dass die länderspezifischen Steuersätze bei Anwendbarkeit eines bilateralen Abkommens zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen) gegebenenfalls noch angepasst werden.

Des Weiteren kann sich die Anzahl der Wertrechte der einzelnen Indexbestandteile im Rahmen der halbjährlichen Auswahlkontrolle verändern. Die Anzahl der Wertrechte der einzelnen Indexbestandteile für den Zeitraum bis zur nächsten Anpassungsperiode (wie unten definiert) steht am Letzten Anpassungstag (wie unten definiert) der vorhergehenden Anpassungsperiode fest.

Der Indexstand an einem Berechnungstag wird ermittelt, indem der Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag (bzw. bei Auflegung des Index der Anfängliche Indexstand) mit der Wertentwicklung multipliziert wird (der "**Indexstand**"). Um die Wertentwicklung zu berechnen, muss zunächst für den Berechnungstag der Gesamtwert der Indexbestandteile ermittelt werden. Dies erfolgt, indem der Schlusskurs jedes einzelnen Indexbestandteils multipliziert mit der Anzahl der Wertrechte jedes einzelnen Indexbestandteils unter Berücksichtigung eines eventuellen Wechselkurses berechnet und anschließend das Ergebnis aller dieser Berechnungen für alle Indexbestandteile zusammen addiert wird (der "**Gesamtwert der Indexbestandteile**"). Die Summe des Gesamtwerts der Indexbestandteile am Berechnungstag und eventueller Dividendenausschüttungen (im Sinne der Nettodividende – wie oben definiert) wird dividiert durch den Gesamtwert der Indexbestandteile am vorhergehenden Berechnungstag – dies ergibt die Wertentwicklung der Gesamtheit der Indexbestandteile zwischen den beiden Berechnungszeitpunkten (die "**Wertentwicklung**"). Die so ermittelte Wertentwicklung wird

dann mit dem Indexstand vom vorhergehenden Berechnungstag multipliziert und ergibt den Indexstand für den aktuellen Berechnungstag.

Im Rahmen einer Auswahlkontrolle innerhalb einer Anpassungsperiode können Indexbestandteile ausgetauscht werden.

Halbjährliche Auswahlkontrolle

Die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung der Indexbestandteile unterliegt einer halbjährlichen Prüfung und ggfs. Anpassung der Auswahl der Indexbestandteile (die "**halbjährliche Auswahlkontrolle**"). Die Auswahl der Indexbestandteile erfolgt halbjährlich durch den Index Sponsor. Abhängig von der Anzahl der ausgewählten Indexbestandteile (ggfs. weniger als zehn), aus denen sich der Index zusammensetzt, kann sich die Gewichtung des einzelnen Indexbestandteiles innerhalb des Index verändern.

Ziel der halbjährlichen Auswahlkontrolle ist es, nur Wertrechte von solchen Unternehmen in den Index aufzunehmen, die ihre Umsatzerlöse aus dem Afrika-Geschäft generieren und deren Wertrechte eine möglichst hohe Marktkapitalisierung sowie ein möglichst großes Handelsvolumen aufweisen. Ferner müssen die Aktien bzw. Wertrechte in einem EU-Mitgliedsstaat an einer Börse oder an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) (die "**MiFID**") notiert bzw. zugelassen sein. In den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Australien müssen die Aktien bzw. Wertrechte lediglich an einer Börse oder einem Markt mit einem gewissen Regelungsstandard notiert bzw. zugelassen sein, der nicht zwingend das gleiche Niveau wie die MiFID zu erreichen braucht (jeweils ein "**Geregelter Markt**").

Diese halbjährliche Prüfung beginnt mit der Auswahl der Indexbestandteile bis spätestens zwei Handelstage vor der Anpassungsperiode und setzt sich mit der entsprechenden Anpassung des Index in der Anpassungsperiode fort, die am 29. März sowie am 29. September eines jeden Jahres beginnt, sofern dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag oder ein von einer Störung in Bezug auf ein Indexbestandteil betroffener Tag ist, dann ist der nächste Vorgesehene Handelstag, der nicht von einer solchen Störung betroffen ist, der Tag, an dem die Anpassungsperiode beginnt (jeweils der "**Anfängliche Anpassungstag**") und bis zum neunten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) läuft, welcher auf den Anfänglichen Anpassungstag folgt (jeweils der "**Letzte Anpassungstag**"), (jeweils eine "**Anpassungsperiode**"). Während der Anpassungsperiode richtet sich die Gewichtung der in den Indexbestandteilen enthaltenen Wertrechten nach der Marktkapitalisierung in EUR (maximale Gewichtung in Höhe von 20 %) zum Zeitpunkt des Auswahlfestlegungstags, an dem im Rahmen dieser halbjährlichen Auswahlkontrolle spätestens zwei Handelstage vor dem Anfänglichen Anpassungstag nach Einschätzung des Index Sponsors eine Auswahl an Unternehmen getroffen wird (der "**Auswahlfestlegungstag**").

Ein vorgesehener Handelstag ist der Tag, an dem der Handel an der Börse oder der sogenannten Ersatzbörse planmäßig vorgesehen ist (der "**Vorgesehene Handelstag**").

Die Auswahlkriterien des Index Sponsors sind: Wertrechte von Unternehmen, die (i) an einem Geregelten Markt notiert bzw. zugelassen sind, wobei (ii) die Unternehmen nach Einschätzung des Index Sponsors einen wesentlichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus dem Afrika-Geschäft generieren. Dieser Teil sollte höher als 50 % sein, wenngleich der Index Sponsor auch Unternehmen mit einem geringeren prozentualen Anteil berücksichtigen kann, wenn dieser davon ausgeht, dass sich der Anteil in naher Zukunft erhöht. Für den Fall, dass der Anteil des in Afrika generierten Umsatzes für ein Unternehmen nicht bestimmt werden kann, können andere geeignete Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde gelegt werden.

Nach Auswahl dieser Unternehmen durch den Index Sponsor, wird dieser die Unternehmen abhängig davon, ob (i) das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen des jeweiligen Wertrechts an der

Hauptbörse in den letzten drei Monaten das Äquivalent von 500.000 Euro übersteigt und (ii) die aktuelle Marktkapitalisierung des jeweiligen Unternehmens das Äquivalent von 150 Millionen Euro übersteigt, auswählen. Die Unternehmen werden nach der Höhe ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt, wobei das Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung als erstes ausgewählt wird. Handelt es sich um insgesamt mehr als zehn Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden diejenigen Wertrechte der zehn Unternehmen ausgewählt, die die höchste Marktkapitalisierung haben (die "**Neuen Indexbestandteile**"). Für den Fall, dass die Aktien bzw. Wertrechte eines Unternehmens an mehr als einer Börse notiert oder zum Handel an mehr als einem Geregelteten Markt zugelassen sind, werden diejenigen Aktien bzw. Wertrechte ausgewählt, die die höchste tägliche Liquidität aufweisen. Handelt es sich um weniger als zehn Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden alle Wertrechte als Neue Indexbestandteile ausgewählt. Die Neuen Indexbestandteile müssen nicht zwingend Indexbestandteile sein, die sich von denjenigen der vorherigen Anpassungsperiode bzw. des Index Start Datums unterscheiden ("**Bestehender Indexbestandteil**").

Die Anpassungsperiode ist zehn Handelstage lang, wodurch sich der Verkaufs- und Ankaufsprozess der Bestehenden Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile auf zehn Handelstage erstreckt. Hintergrund ist, dass vermieden werden soll, in Aktienmärkten mit kleinem Handelsvolumen den Kursverlauf der Indexbestandteile, durch Kauf bzw. Verkauf von Indexbestandteilen in großer Menge, ungünstig zu beeinflussen. Darüber hinaus soll die Aufteilung auf zehn Handelstage sicherstellen, dass die Indexbestandteile auf den Aktienmärkten in der zu verkaufenden bzw. zu kaufenden Höhe der Anzahl der Wertrechte vorhanden sind bzw. verkauft werden können.

Durch die zehntägige Anpassungsperiode werden über einen Zeitraum von zehn Tagen Anteile der Wertrechte der Indexbestandteile erworben. Hintergrund ist auch, sicherzustellen, dass es sich bei den Verkaufserlösen der grundsätzlich volatilen Indexbestandteile um einen durchschnittlichen Erwerbspreis für die Neuen Indexbestandteile handelt.

Neben einer möglichen Anpassung im Rahmen einer Auswahlkontrolle erfolgt eine Anpassung des Index bei Eintritt von Störungsereignissen wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

Berechnung während der Anpassungsperiode

Während der Anpassungsperiode wird die Auswahl der Neuen Indexbestandteile und ihre Einbeziehung in den Index durchgeführt. Zur Klarstellung sei aufgeführt, dass dies auch für diejenigen Neuen Indexbestandteile gilt, bei denen es sich um Bestehende Indexbestandteile handelt.

Die Anpassung erfolgt, indem an jedem Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Anpassungstag und dem Letzten Anpassungstag (jeweils einschließlich), ein Zehntel (1/10) jedes Bestehenden Indexbestandteils verkauft wird, wobei der Erlös des Verkaufs durch eine geeignete Wechselkursumrechnung in der Indexwährung angegeben wird.. Mit der Summe der in der Indexwährung angegebenen Verkaufserlöse (die "**Verkaufserlöse**") der an einem Berechnungstag verkauften Bestehenden Indexbestandteile werden die Neuen Indexbestandteile erworben. Die Verkaufserlöse werden für den Erwerb der Neuen Indexbestandteile gemäß der Gewichtung der Neuen Indexbestandteile aufgeteilt. Die Investition in die Neuen Indexbestandteile wird auf diese Weise an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode erhöht und für die Bestehenden Indexbestandteile reduziert. Dies geschieht an jedem Vorgesehenen Handelstag der Anpassungsperiode bis zum Letzten Anpassungstag, an dem die restlichen Bestehenden Indexbestandteile verkauft und in die Neuen Indexbestandteile investiert werden.

Die Gewichtung der Indexbestandteile erfolgt anhand der in EUR ausgedrückten Marktkapitalisierung der Neuen Indexbestandteile, beobachtet an jedem Auswahlfestlegungstag der jeweiligen Anpassungsperiode. Gleichwohl gilt für die Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile eine

Höchstgrenze von 20 %. Die Bestimmung der Gewichtung erfolgt in einem ersten Schritt entsprechend der Marktkapitalisierung der Indexbestandteile, ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze. Die Gewichtung eines Indexbestandteils ergibt sich dabei, indem dessen Marktkapitalisierung durch die Summe aller Marktkapitalisierungen der Indexbestandteile geteilt wird. In einem zweiten Schritt werden für alle Neuen Indexbestandteile, deren Gewichtung im ersten Schritt über der Höchstgrenze lag, der über der Höchstgrenze liegende Teil der Gewichtung anteilig auf alle Neuen Indexbestandteile verteilt, deren Gewichtung unter der Höchstgrenze lag.

Dieser Vorgang wird wiederholt, bis kein Indexbestandteil mehr eine Gewichtung in Höhe von über 20 % aufweist.

Für die Bestimmung des Indexstandes (siehe oben) an jedem Vorgesehenen Handelstag während der Anpassungsperiode setzt sich der Gesamtwert der Indexbestandteile aus (i) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Bestehenden Indexbestandteile und (ii) dem Gesamtwert der Indexbestandteile der Neuen Indexbestandteile zusammen.

Dies bedeutet, dass rein theoretisch bei zehn Bestehenden Indexbestandteilen und zehn Neuen Indexbestandteilen in der gleichen Anpassungsperiode der Index während dieser Anpassungsperiode aus zwanzig verschiedenen Indexbestandteilen bestehen kann und der Indexstand auf dieser Basis wie oben dargestellt berechnet wird.

Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in die Indexbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder in sonstiger Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Indexregeln (*Rule Book*), die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Referenzstelle an jedem Berechnungstag berechnet und veröffentlicht. Die Indexregeln (*Rule Book*) enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Indexstands an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst.

2. Ebene: Die Indexbestandteile

Zusammensetzung

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Index aus den folgenden Indexbestandteilen:

Nr.	Unternehmen	Typus	Bloomberg-Seite	ISIN	Index Gewichtung	Währung*	Hauptbörse
1	Acacia Mining PLC	“Aktie”	ACA LN Equity	GB00B61D2N63	5,84 %	GBP	London Stock Exchange
2	Etablissements Maurel et Prom	“Aktie”	MAU FP Equity	FR0000051070	2,61 %	EUR	Euronext Paris
3	First Quantum Minerals Ltd	“Aktie”	FM CT Equity	CA3359341052	20,53 %	CAD	Toronto Stock Exchange
4	Galp Energia SGPS SA	“Aktie”	GALP PL Equity	PTGAL0AM0009	19,44 %	EUR	Euronext Lisbon
5	Kosmos Energy Ltd	“Aktie”	KOS UN Equity	BMG5315B1072	10,25 %	USD	New York Stock Exchange
6	Nord Gold NV	“Aktie”	NORD LI Equity	US65557T2050	3,94 %	USD	London Stock Exchange
7	Randgold Resources Ltd	“Aktie”	RRS LN Equity	GB00B01C3S32	18,54 %	GBP	London Stock Exchange
8	SEMAFO Inc	“Aktie”	SMF CT Equity	CA8169221089	2,28 %	CAD	Toronto Stock Exchange
9	SEPLAT Petroleum Development Co Plc	“Aktie”	SEPL LN Equity	NGSEPLAT0008	3,13 %	GBP	London Stock Exchange
10	Tullow Oil PLC	“Aktie”	TLW LN Equity	GB0001500809	13,45 %	GBP	London Stock Exchange

* Währungskürzel

CAD	kanadischer Dollar
GBP	Pfund Sterling
USD	US Dollar

Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sind in den Indexregeln (*Rule Book*), welche möglicherweise lediglich in einer Fremdsprache verfügbar sind, unter https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com/nr/Index_Description_AAET_GER.pdf zu erhalten. Darüber hinaus sind Informationen zu den oben aufgeführten Indexbestandteilen sowie zu Neuen Indexbestandteilen gegebenenfalls unter der jeweiligen ISIN (*international securities identification number*) auf der Webseite der Börse zu erhalten, an der der Indexbestandteil gehandelt wird sowie auf der Webseite des Unternehmens, das die Indexbestandteile emittiert.

In der jeweiligen Anpassungsperiode können sich die Indexbestandteile - abhängig von der halbjährlichen Auswahlkontrolle - ändern und müssen nicht mit den hier aufgeführten Indexbestandteilen übereinstimmen.

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine außerordentliche Anpassung der jeweiligen Indexbestandteile wie in Ziffer 4 und 6 beschrieben.

3 Veröffentlichung des Indexstands

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Referenzstelle an jedem Geschäftstag, der auf einen Index Berechnungstag folgt, den Indexstand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIAAET Index und unter der Reuters-Seite .BNPIAAET Index veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters, Bloomberg bzw. einem anderen Datenanbieter in Bezug auf den Indexstand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

4 Anpassungen, Aussetzung und Beendigung des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass der Index angepasst oder ggfs. sogar beendet wird. Der Index Sponsor kann, mit Ausnahme der unter den Ziffern 4.4 genannten Fällen, entweder

- (i) die Referenzstelle anweisen, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die das entsprechende Ereignis berücksichtigen (siehe dazu jeweils unter 4.1 bis 4.3) und zu diesem Zweck einen bestehenden Indexbestandteil durch einen als geeignet erachteten neuen Indexbestandteil zu ersetzen und die notwendigen Änderungen am Index vorzunehmen oder
- (ii) wenn er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine Anpassung nicht angebracht oder praktikabel ist, den Index beenden.

4.1 Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Indexbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt,

kann der Index Sponsor die Referenzstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt.

4.2 Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen am Index vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Auswirkungen der höheren Gewalt zu reagieren.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn beispielsweise (i) die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Referenzstelle verhindert, wesentlich beeinträchtigt werden oder deren Erfüllung aufgrund von Rechtsänderungen einer staatlichen Stelle (wie z.B. ein Staat, Bundesland oder Ministerium) nur verspätet möglich ist oder (ii) wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass beispielsweise ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Enteignungen oder ein finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt.

4.3 Änderung der Rechtslage

Kommt es zu einer Rechtsänderung, kann der Index Sponsor die Referenzstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, die angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren.

Eine Rechtsänderung liegt beispielsweise unter anderem vor, wenn der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund (i) der Einführung oder Änderung des anwendbaren Rechts oder anwendbaren Bestimmungen und/oder (ii) der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde rechtswidrig geworden ist, einen Indexbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen.

4.4 Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses, kann der Index Sponsor, die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er für angemessen hält.

Steuerereignisse sind beispielsweise (i) Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen, (ii) der Erlass oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) oder (iii) die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken.

5 Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Indexbestandteile

5.1 Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, kann der Index Sponsor:

- (i) einen solchen Tag als Berechnungstag ausweisen und von der Referenzstelle, zur Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands, verlangen (a) den letzten verfügbaren Wert für den betroffenen Indexbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den betroffenen Indexbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für einen oder mehrere betroffene Indexbestandteile zum Zwecke der Berechnung des Indexstands gleich Null zu setzen. Darüber hinaus kann der Index Sponsor festlegen, dass ein solcher Tag kein Index Handelstag ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Berechnungstag handelt;

- (ii) einen solchen Tag nicht als Berechnungstag ausweisen und in Folge dessen von der Referenzstelle verlangen, den Indexstand an diesem Tag (a) im Fall von nicht Vorgesehenen Handelstagen bis zum nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag und (b) im Fall von Unterbrechungstagen für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor von der Referenzstelle entweder verlangen, die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands gemäß Ziffer (i) vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6 so anzupassen wie es der Index Sponsor für geeignet erachtet. Diese Anpassung ist jedoch nicht darauf beschränkt, den betroffenen Indexbestandteil durch einen anderen Indexbestandteil zu ersetzen.

Ein Index-Handelstag ist ein Tag, an dem die Absicherungs-Partei einer Absicherungsvereinbarung bestimmt, dass sie solche Vermögenswerte erwerben, einführen, wiederherstellen, ersetzen, aufrecht erhalten, abwickeln oder veräußern kann, die erforderlich sind, um ihre Position in Bezug auf den Index abzusichern.

Ein Unterbrechungstag ist in Bezug auf einen Indexbestandteil ein Tag, an dem der Index Sponsor feststellt, dass die Börse bzw. die sogenannten Ersatzbörse des Indexbestandteils nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Unterbrechungstag aufgrund einer Marktstörung eingetreten ist.

- 5.2** Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor von der Referenzstelle verlangen, dass die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen verschoben oder ausgesetzt oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt eingestellt wird. Dies ist der Fall, wenn ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das die Bestimmung des Indexstands unmöglich oder nicht durchführbar macht. Dies beschränkt sich nicht auf die unter den Ziffern 4 und 6 aufgeführten Ereignisse und Umstände oder jene Ereignisse oder Umstände, die den Index Sponsor oder die Referenzstelle daran hindern, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6 Störungen auf Ebene der Indexbestandteile

6.1 Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Indexbestandteile

Sobald ein Indexbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1) oder ein Außergewöhnliches Ereignis (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.2) eingetreten ist, kann der Index Sponsor nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entweder (a) die Referenzstelle anweisen, (i) den Index unverändert zu lassen, (ii) den Index in der nach seiner Ansicht erforderlichen Weise anzupassen, (beispielsweise durch einen Austausch des betroffenen Indexbestandteils gegen einen anderen Indexbestandteil), oder (iii) den Index ohne den betroffenen Indexbestandteil und entsprechenden Ersatz (siehe Ziffer 2) zu berechnen und zu veröffentlichen oder, (b) falls der Index Sponsor feststellt, dass keiner der vorstehenden Abschnitte (a)(i) bis (iii) angemessen oder durchführbar ist, den Index nach Maßgabe der für diesen einschlägigen Regelungen und Verfahren und nach bestmöglichem Bemühen zu beenden. Im Falle einer Anpassung gemäß (a)(ii) bis (iii) sollen die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

6.2 Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Indexbestandteil.

6.2.1 Anpassungen

Sofern ein Indexbestandteil das Vorliegen eines Anpassungsgrundes erklärt ("**Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis**"), stellt der Index Sponsor fest, ob solch ein Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert des jeweiligen Indexbestandteils hat. Ein Potentielles Indexbestandteil-Anpassungsereignis liegt beispielsweise bei (i) einer Neuklassifizierung betreffender Indexbestandteile, (ii) dem Rückkauf von Indexbestandteilen durch das Unternehmen oder ein Tochterunternehmens oder (iii) im Falle von ADR bei einer Ausschüttung der diesen zugrunde liegenden Aktien an deren Aktionär in anderer Form als durch Barmittel vor.

Ist dies der Fall, wird er von der Referenzstelle verlangen, die entsprechende Anpassung gemäß Ziffer 6.1, die der Index Sponsor für angebracht hält, vorzunehmen, um dem verwässernden oder werterhöhenden Einfluss Rechnung zu tragen.

6.2.2 Außergewöhnliches Ereignis

Der Index Sponsor stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelnd fest, ob ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist. Ist dies der Fall kann er die Referenzstelle anweisen, den Index gemäß Ziffer 6.1 anzupassen.

Ein außergewöhnliches Ereignis liegt beispielsweise vor, wenn eine Verschmelzung eines Indexbestandteils im Rahmen einer Konsolidierung oder einer Verschmelzung eines Unternehmens mit einem andern Unternehmen vorgenommen wird oder alle Anteile der Wertrechte eines Indexbestandteiles verstaatlicht, enteignet oder auf andere Art einer staatlichen Behörde oder Körperschaft übertragen werden oder wenn nach alleiniger Einschätzung der Referenzstelle der Fall eintritt, dass ADR in Aktien oder andere börsennotierte Wertrechte des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien umgewandelt werden oder in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien der Hinterlegungsvertrag beendet wird (ein "**Außergewöhnliches Ereignis**").

6.2.3 Berichtigung des Kurses eines Indexbestandteiles

Für den Fall, dass ein Preis oder Kurs eines Indexbestandteils der an einer Börse veröffentlicht wurde und für die Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf den Index verwendet wurde, berichtigt wird und innerhalb eines Abwicklungszyklus durch die Börse veröffentlicht wird, gilt folgendes:

Der Index Sponsor wird, soweit notwendig, die Referenzstelle anweisen, den Index so anzupassen, dass die Berichtigung des Kurses des Indexbestandteiles widergespiegelt wird.

7 Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index-Sponsor legt die Indexregeln (*Rule Book*) und die Index-Methodik selbst fest. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle geben hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index keine Gewährleistung. Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index-Sponsor oder die Referenzstelle getroffen bzw. verwendet wurden. Dieser können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren. Weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften wird für jegliche direkte oder indirekte Verluste im

Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder für sonst auf irgendeine Weise eingetretene Verluste haftbar sein.

Der Index-Sponsor und die Referenzstelle sind für etwaige Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index-Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Indexregeln (*Rule Book*) anders angegeben ist. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortlaufend zu betreiben. Der Index-Sponsor bzw. die Referenzstelle schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index sowie in Bezug auf den jederzeitigen Stand des Index aus. Der Index-Sponsor und, soweit anwendbar, die Referenzstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (*market-maker*), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index-Sponsor und/oder Referenzstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert eines Finanzinstruments beeinflussen könnten.

XIV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. Amsterdam, Niederlande

(die „Emittentin“)

Endgültige Bedingungen Nr. [●] vom [●]

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt Nr. 5 vom 3. Juni 2016 für das
öffentliche Angebot von Open End Zertifikaten

[[([WKN: ●] [/] [ISIN: ●])]]

bezogen auf

[Indizes][einen Index][●]

[Im Fall einer Aufstockung einer Serie, für die bereits Endgültige Bedingungen unter diesem Basisprospekt zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots erstellt wurden, einfügen: Die Wertpapiere werden konsolidiert mit den Wertpapieren der Serie ● (die „Ursprünglichen Wertpapiere“), die in den endgültigen Bedingungen vom ● (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) zu dem Basisprospekt für Open End Zertifikate vom 3. Juni 2016 der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. sowie den dazugehörigen Nachträgen dargestellt sind und bilden eine einheitliche Serie mit den Ursprünglichen Wertpapieren, deren Angebot unter den Ersten Endgültigen Bedingungen fortgesetzt wurde. Durch die Ausgabe der Wertpapiere wird der Betrag der Ursprünglichen Wertpapiere auf einen Gesamtbetrag von ● erhöht.]

[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, das Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 3. Juni 2016 fortzusetzen, einfügen: Der vorgenannte Basisprospekt vom 3. Juni 2016 (der „Ursprüngliche Basisprospekt“), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortgesetzt wird, verliert am **[Datum des Auslaufens der Gültigkeit des Basisprospekts vom 3. Juni 2016 einfügen:** ●] seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der „Nachfolgende Basisprospekt“), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.]

unbedingt garantiert durch

BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich

(die „Garantin“)

und

angeboten durch

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich

(die „Anbieterin“)

[Unter diesen Endgültigen Bedingungen wird das öffentliche Angebot der Wertpapiere, die unter [●] erstmals öffentlich angeboten wurden, fortgesetzt.]

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) im Sinne des Artikels 5 Abs. 4 der Prospektrichtlinie für die/jede der hierin beschriebene(n) Serie(n) von Open End Zertifikaten (die „Wertpapiere“ oder die „Zertifikate“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag]][die Nachträge] vom [●]) einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Zahlstelle, BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden. Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus einer Gesamtschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen und etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche(n) Internetseite(n), auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.][gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen, wo Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklungen erhältlich sind: •]

Basiswert	[Reuters] [Bloomberg] Seite [und Internetseite]
[BNP Paribas Brazil Price Index (BRL)]	[Bloomberg Seite: BNPIABBP Index][,][Reuters Seite: .BNPIABBP][•]
[BNP Paribas Water Total Return (USD) Index]	[Bloomberg Seite: BNPIAWUT Index][,][Reuters Seite: .BNPIAWUT][•]
[BNP Paribas Metal & Mining Total Return Index (USD)]	[Bloomberg Seite: BNPIAMUT Index][,][Reuters Seite: .BNPIAMUT][•]
[BNP Paribas Solar Energy Total Return (EUR) Index]	[Bloomberg Seite: BNPIAEET Index][,][Reuters Seite: .BNPIAEET][•]
[BNP Paribas Generic Drugs Total Return Index (USD)]	[Bloomberg Seite: BNPIAGUT Index][,][Reuters Seite: .BNPIAGUT][•]
[BNP Paribas Silver Mining Total Return Index (USD)]	[Bloomberg Seite: BNPIASUT Index][,][Reuters Seite: .BNPIASUT][•]
[BNP Paribas Africa Resources Total Return Index (EUR)]	[Bloomberg Seite: BNPIAAET Index][,][Reuters Seite: .BNPIAAET][•]

[Die auf der/den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.]

gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von dem bzw. den Index Sponsor(en) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) abrufbar. Die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk

[•]

[gegebenenfalls für weitere Indizes wiederholen]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Bedingungen sind durch Wiederholung der im Basisprospekt unter Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 7 aufgeführten Allgemeinen Bedingungen und Produktbedingungen und gegebenenfalls Emissionsspezifischen Bedingungen sowie der Indexbeschreibung einzufügen: •]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist bzw. beantragt wurde, einfügen:

[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]] ist beabsichtigt.]

[Die Wertpapiere sind [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]] einbezogen.]

[Die [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Wertpapiere ist für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist bzw. die Wertpapiere nicht in den Handel an einer Börse einbezogen sind, einfügen:

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist [derzeit nicht geplant] [nicht erfolgt].]

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

[Vom [•] bis zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [am] [•]].]

Ausgabetag

[•]

[Vertriebsstellen]

[•][Banken][und][Sparkassen]

Berechnungsstelle

[•]

Abrechnungswährung

[•]

Beginn des [neuen] öffentlichen Angebots

[•]

Ausgabepreis

[Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•].] Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar.

Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils

aktuellen Marktpreis angeboten. Der aktuelle Marktpreis ist auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) abrufbar. Der Verkaufspreis wird von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Preisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstigen Vertriebswegen entstehen können und über die die Emittentin keine Aussage treffen kann.

Gesamtbetrag des Angebots

[ISIN]	[WKN]	Gesamtbetrag des Angebots [und Serie]
[•]	[•]	[•]

[Auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Der nunmehr aufgestockte Gesamtbetrag des Angebots der Serie entspricht [•].]

[Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

[Bundesrepublik Deutschland] [und] [Republik Österreich]]

[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

[Entfällt] [•]]

[Management- und Übernahme provision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]]

[Verkaufsprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]]

Anhang

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen:* •]

UNTERSCHRIFTENSEITE

3. Juni 2016

BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet:

Cindy Breuer

gezeichnet:

Benedikt Herwarth von
Bittenfeld

gezeichnet:

Cindy Breuer

gezeichnet:

Benedikt Herwarth von
Bittenfeld

HINWEIS

DIE IM FOLGENDEN ABGEDRUCKTE UNVERBINDLICHE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DER IM ABSCHNITT V. DES BASISPROSPEKTS ENTHALTENEN GARANTIE IST NICHT BESTANDTEIL DES BASISPROSPEKTS UND IST NICHT GEGENSTAND DER PRÜFUNG BZW. BILLIGUNG DURCH DIE BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (BAFIN), SONDERN IST LEDIGLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN BEIGEFÜGT.

DIESE GARANTIE der BNP Paribas S.A. ("**BNPP**"), wird zugunsten der Inhaber und Kontoinhaber (jeweils wie nachstehend definiert), der Gegenparteien der IPED Verträge (wie unten definiert) und den zum betreffenden Zeitpunkt Begünstigten jeder Verpflichtungserklärung (wie unten definiert) in Form eines Deed vom 16. November 2015 abgegeben. Diese Garantie gilt ab dem Übertragungszeitpunkt der Wertpapieremittentenrolle (*Securities Issuer Role Transfer Time*) (wie im Scheme definiert).

VORBEMERKUNGEN:

Die Royal Bank of Scotland plc ("**RBS plc**") hat am 19. Februar 2014 angekündigt, dass sie eine Vereinbarung mit der BNPP über die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Bezug auf ihre strukturierten Kleinanlegerprodukte und ihre Aktienderivate ("**IPED**") sowie die damit verbundenen Market-Making-Tätigkeiten (die "**Vorgeschlagene Transaktion**") abgeschlossen hat.

Es wurde zudem im Februar 2014 bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorgeschlagenen Transaktion, soweit möglich, gesetzliche Übertragungsregelungen zur rechtliche Übertragung geeigneter Transaktionen (einschließlich Wertpapieren) auf die BNPP oder einer ihrer Tochtergesellschaften verwendet werden würden. Insbesondere wurde bekannt gegeben, dass RBS plc und BNPP mit dem Ziel zusammenarbeiten würden, die Bankgeschäft-Übertragungsregelungen gemäß Teil VII (*Part II*) des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs (das "**Scheme**") zu implementieren.

Sofern das Scheme im Rahmen der voraussichtlich am 19. November 2015 stattfindenden Anhörung vor dem Obersten Gericht in Zivilsachen in Schottland genehmigt wird, tritt es am 7. Dezember 2015 um 00:01 Uhr (GMT) in Kraft.

Gemäß dem Scheme werden die Rechte und Pflichten der RBS plc als Emittentin der Wertpapiere rechtlich auf die BNPP übertragen. Unmittelbar danach wird, gestützt auf diese Garantie, die Wertpapieremittentenrolle (*Securities Issuer Role*) (wie im Scheme definiert) auf die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. ("**BNPP B.V.**"), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNPP, übertragen, welche ab dem Übertragungszeitpunkt der Wertpapieremittentenrolle (*Securities Issuer Role Transfer Time*) (wie in dem Scheme definiert) die Emittentin der Wertpapiere wird.

BNPP beabsichtigt, in der im Scheme vorgesehenen Form alle Verbindlichkeiten der BNPP B.V., die sich in Bezug auf die Wertpapiere, die IPED Verträge und die Verpflichtungserklärungen ergeben, zu garantieren.

DIESER DEED DOKUMENTIERT das folgende:

1. Begriffsbestimmungen und Auslegung

"Kontoinhaber" bezeichnet jeden Kontoinhaber oder Teilnehmer bei einem Clearing System, welches seinem Wertpapierdepot bei diesem Clearing System an oder nach dem Maßgeblichen Tag einen oder mehrere Einträge in Bezug auf ein Wertpapier gut geschrieben hat, solange solche Einträge im Depot bestehen bleiben, mit Ausnahme eines Clearing Systems in seiner Eigenschaft als Kontoinhaber eines anderen Clearing Systems;

"Clearing System" bezeichnet Euroclear und Clearstream, Luxemburg, und jedes andere Clearing System, in welchem die Wertpapiere von Zeit zu Zeit gehalten werden;

"Bedingungen" hat die in Ziffer 2 angegebene Bedeutung;

"Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot" bezeichnet ein in Form eines Deed dokumentiertes unwiderrufliches Angebots, welches durch die BNPP und BNPP BV etwa zum Datum dieser Garantie in der im Scheme vorgesehenen Form abgeschlossen wird;

"Anteil" bezeichnet, in Bezug auf ein Wertpapier mit Physischer Lieferung, die Anzahl des Relevanten Basiswertes bzw. der Relevanten Basiswerte, welche ein Inhaber gemäß den anwendbaren Emissionsbedingungen berechtigt ist, zu erhalten;

"Garantieempfänger" bezeichnet einen Inhaber, Kontoinhaber, eine Gegenpartei eines IPED Vertrages und einen Begünstigten einer Verpflichtungserklärung;

"Inhaber" bezeichnet die Inhaber der Wertpapiere zum betreffenden Zeitpunkt bzw. jeweils einen von ihnen;

"IPED Verträge" sind die in Teil 3A des Anhangs 1 des Schemes genannten Vereinbarungen und **"IPED Vertrag"** bezeichnet jeweils eines von ihnen;

"Wertpapiere mit Physischer Lieferung" bezeichnet Wertpapiere, deren Emissionsbedingungen die Abwicklungen durch physische Lieferung von Vermögenswerten vorsehen;

"Relevanter Basiswert" bezeichnet in Bezug auf Wertpapieren mit Physischer Lieferung, Vermögenswerte oder die Art von Vermögenswerte, welche gemäß den Emissionsbedingungen an die Inhaber zu liefern sind;

"Relevante Gerichte" sind in Bezug auf ein Wertpapier, einen IPED Vertrag oder eine Verpflichtungserklärung, die Gerichte, die zuständig sind, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit (i) einem solchen Wertpapier, (ii) einem solchen IPED Vertrag oder (iii) einer solchen Verpflichtungserklärung (einschließlich der außervertraglichen Verbindlichkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit solchen Wertpapieren, IPED Verträgen oder Verpflichtungserklärung ergeben) zu entscheiden;

"Maßgeblicher Tag" bezeichnet in Bezug auf die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung von Vermögenswerten, die von BNPP B.V. in Bezug auf ein Wertpapier zahlbar oder lieferbar sind, das Datum, an welchem die Zahlung oder Lieferung zuerst fällig wird;

"Wertpapiere" bezeichnet die Schuldverschreibungen, Anleihen, Optionsscheine, Zertifikate und andere Wertpapiere, die in Teil 1 des Anhang 1 des Scheme aufgeführt sind; und

"Verpflichtungserklärung" bezeichnet eine gemäß oder in Verbindung mit dem Scheme bzw. der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot abgegeben vertragliche Verpflichtung der BNPP B.V oder eine darin vereinbarte Abrede oder Verbindlichkeit der BNPP B.V.

2. Garantie

Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen garantiert BNPP unbeding und unwiderruflich durch einseitige Erklärung gegenüber jedem Garantieempfänger, dass, wenn aus irgendeinem Grund BNPP B.V. (i) in Bezug auf ein Wertpapier oder ein IPED Vertrag zahlbare Beträge oder andere

Verpflichtungen an dem für eine solche Zahlung oder Leistungserbringung vorgesehenen Zeitpunkt nicht zahlt bzw. erfüllt und/oder (ii) gegen Verpflichtungserklärung verstößt, wird BNPP gemäß den Emissionsbedingungen solcher Wertpapiere (die "**Emissionsbedingungen**") oder den Bestimmungen des IPED Vertrags bzw. des Schemes bzw. der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot, die BNPP auf Verlangen diese Beträge in der Währung, in der die Zahlung fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln zahlt oder gegebenenfalls die Verpflichtung, die BNPP B.V. bei Fälligkeit nicht erfüllt hat, unverzüglich auf Verlangen erfüllt oder für deren Erfüllung sorgt, jedoch vorbehaltlich Ziffer 12.

Wenn aus irgendeinem Grund BNPP B.V. Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn diese fällig werden, verpflichtet sich BNPP hiermit auf Verlangen gegenüber der BNPP gemäß Ziffer 12 solche Zahlungen zu leisten oder für eine solche Zahlung zu sorgen bzw. solche Verpflichtungen zu erfüllen oder für eine solche Erfüllung zu sorgen, als ob BNPP die Hauptschuldnerin in Bezug auf eine solche Verpflichtung wäre. Dies gilt UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS im Falle von Wertpapieren bei denen die Verpflichtungen von BNPP B.V., die von BNPP erfüllt werden, in der Lieferung des Anteils an die Inhaber bestehen, BNPP sobald wie möglich gemäß der in den Emissionsbedingungen vorgesehene Liefermethode eine Lieferung durchführt oder für eine Lieferung sorgt.

3. Besteuerung

BNPP erklärt zu Gunsten jedem Garantieempfänger, dass, wenn in Bezug auf eine gemäß dieser Garantie zu leistenden Zahlung ein Einbehalt oder Abzug für oder wegen aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art zu entrichten ist, BNPP in vollem Umfang, soweit gesetzlich zulässig, solche zusätzlichen Beträge zahlen wird, die erforderlich sind, damit jeder Garantieempfänger nach Abzug oder Einbehalt solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder staatlicher Gebühren den vollen zu dieser Zeit geschuldeten und zahlbaren Betrag erhalten wird.

4. BNPP als Hauptschuldner

Zwischen BNPP und jedem Garantieempfänger gilt, jedoch ohne die Verpflichtungen BNPP B.V.'s zu berühren, dass BNPP unter dieser Garantie so haftet, als ob sie der einzige Hauptschuldner und nicht nur ein Bürge wäre. Dementsprechend wird sie durch keinen Umstand entlastet, noch wird ihre Haftung durch einen Umstand beeinflusst, welcher sie nicht entlasten würde bzw. ihre Haftung beeinflussen würde, wenn sie der einzige Hauptschuldner wäre (einschließlich (1) der BNPP B.V. oder einer anderen Person eingeräumten Zeit, Kulanz, Verzichtserklärungen oder Zustimmungen, (2) einer Änderung der Emissionsbedingungen, des Scheme, der IPED Verträge oder der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot oder einer Sicherheit oder anderen Garantie oder Freistellungserklärung, (3) der Forderung oder Nichtforderung gegenüber BNPP B.V. oder einer anderen Person auf Zahlung oder Leistung einer anderen Verpflichtungen in Bezug auf ein Wertpapier oder einen IPED Vertrag, das Scheme bzw. die Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot, (4) der Durchsetzung oder Nichtdurchsetzung eines Wertpapiers oder eines IPED Vertrages, des Scheme oder der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot oder einer Sicherheit oder anderen Garantie oder Freistellungserklärung, (5) der Annahme, Existenz oder Freigabe einer solchen Sicherheit, Garantie oder Freistellungserklärung, (6) der Auflösung, Verschmelzung, Reorganisation oder Sanierung von BNPP B.V. oder einer anderen Person, oder (7) der Rechtswidrigkeit, Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit von oder Mängeln in einer Bestimmung der anwendbaren Emissionsbedingungen, eines IPED Vertrages, des Schemes, der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot, oder einer der Verbindlichkeiten von BNPP B.V. im Rahmen einer dieser Dokumente). BNPP wird keine Einwände oder Einreden gegen eine Zahlungsaufforderung von Inhabern erheben, welche der BNPP B.V. gemäß der die entsprechenden Verpflichtungen der BNPP B.V. begründenden Dokumentation zustehen könnten (außer, dass BNPP den Einwand der Verteidigung wegen Betruges gegen jeden Inhaber erheben kann).

5. Dauerhafte Verpflichtungen der BNPP

Die Verpflichtungen der BNPP gemäß dieser Garantie sind und bleiben als dauerhafte Sicherheit in vollem Umfang in Kraft bis kein Betrag und keine andere Verpflichtung unter einem Wertpapier (jedoch, im Fall eines Wertpapiers in Form eines Optionsscheins, vorbehaltlich seiner Ausübung) oder einem IPED Vertrag, dem Scheme oder der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot mehr zu erfüllen ist. Darüber hinaus stehen diese Verpflichtungen der BNPP neben und dienen nicht als Ersatz für etwaige bestehende Sicherheiten oder andere Garantie oder Freistellungserklärungen zu Gunsten einer Person, sei es von BNPP oder einer anderen Person, und können ohne vorherigen Inanspruchnahme der BNPP B.V., einer anderen Person, eines Wertpapiers, einer anderen Garantie oder Freistellungserklärung durchgesetzt werden.

6. Status

Diese Garantie begründet direkte, unbedingte, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der BNPP und ist (vorbehaltlich zwingend gesetzlich vorrangig zu behandelnder Verbindlichkeiten) mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen, ausstehenden, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der BNPP gleichrangig (*pari passu, equally and rateably*).

7. Ausübung von BNPPs Rechten

Solange ein Betrag aus den Wertpapieren oder dieser Garantie zahlbar ist, wird BNPP kein Recht zum Rückgriff gegenüber BNPP B.V. aufgrund einer Leistung auf eine Verbindlichkeit gemäß dieser Garantie geltend machen oder durchsetzen oder Vorteile aus einer Sicherheit, einer anderen Garantie oder Freistellungserklärung für sich in Anspruch nehmen.

8. Erfüllung durch BNPP B.V.

Sofern eine von einer Garantieempfängerin oder zu dessen Order erhaltene Zahlung oder eine andere erfüllte Verbindlichkeit bei einem nachfolgenden Konkurs oder einer nachfolgenden Insolvenz der BNPP B.V. auf der Grundlage konkurs- oder insolvenzrechtlicher Gesetze angefochten wird, gilt eine solche Zahlung oder Verbindlichkeit als nicht bewirkt bzw. gilt die Haftung der BNPP als nicht verringert und die Bestimmungen dieser Garantie gelten unverändert fort, als ob eine solche Zahlung oder Verbindlichkeit der BNPP B.V. jederzeit geschuldet worden wäre.

9. Anfechtung von Zahlungen

BNPP wird auf Verlangen jeden Garantieempfänger für erlittene Verluste oder für angemessene und tatsächliche entstandene Kosten, Ausgaben oder Haftungen (auf einer Nach-Steuer-Basis) entschädigen, welche unabhängig vom Grund die Folge einer Verpflichtung (einschließlich aufgrund eines Konkurs-, Insolvenz-, Liquidations-, Auflösungs- oder ähnlichen Rechts eines Staates) zur Rückerstattung oder Rückgabe aller oder eines Teils der von ihm in Bezug auf einen zahlbaren Betrag oder eine andere zu erfüllende Verpflichtung der BNPP B.V. erhaltenen oder erstatteten Beträge oder anderen Vermögenswerte sind, und wird in jedem Fall auf Verlangen den Betrag zahlen oder die anderen Vermögenswerte liefern, die von ihm zurückgezahlt oder zurückgegeben wurden.

10. Schadensersatz

In Form einer separaten und weiteren Bestimmung verpflichtet sich BNPP unbedingte und unwiderruflich (1), dass Beträge oder Verpflichtungen, welche – auch wenn sie unter einem Wertpapier oder einem IPED Vertrag oder einer Verpflichtungserklärung ausdrücklich zahlbar und erfüllbar sind – aus irgendeinem Grund (gleich ob jetzt noch bestehend oder nicht oder jetzt der BNPP B.V., BNPP oder einem Garantieempfänger bekannt oder nicht bekannt oder in Zukunft bekannt oder nicht bekannt) gemäß einer Garantie nicht von BNPP erstattbar sind, von ihr dennoch erstattet werden, als wäre sie der einzige Hauptschuldner, und von ihr auf Verlangen zugunsten des Garantieempfängers gezahlt bzw. geleistet und (2) als Hauptleistungspflicht jeden Garantieempfänger

für von ihm erlittene Verluste entschädigen, die aufgrund der Nichtzahlung oder Nichterfüllung von Beträgen oder Verpflichtungen, welche unter einem Wertpapier, einem IPED Vertrag oder einer Verpflichtungserklärung ausdrücklich zahlbar sind, entstanden sind, und zwar zum Zeitpunkt und ansonsten in der Art und Weise, der bzw. die in dem Wertpapier bzw. dem IPED Vertrag bzw. dem Scheme bzw. der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot festgelegt sind, oder die aufgrund der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit oder einer zukünftigen Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit aus irgendeinem Grund (gleich ob jetzt noch bestehend oder nicht oder jetzt der BNPP B.V., BNPP oder einem Garantieempfänger bekannt oder nicht bekannt oder in Zukunft bekannt oder nicht bekannt) entstanden sind; im Falle einer Zahlungsverpflichtung entspricht die Höhe des Verlusts dem seitens BNPP B.V. zu zahlenden Betrag in Bezug auf die relevante Summe, UNTER DER VORAUSSETZUNG DASS, die Bedingungen der Ziffer 2 dieser Garantie entsprechend auch für diese Ziffer 10 gilt.

11. Hinterlegung der Garantie

Diese Garantie soll bei BNP Paribas Securities Services, Luxemburg hinterlegt und zugunsten der Garantieempfänger gehalten werden.

12. Forderung gegenüber BNPP

Jede Forderung aus dieser Garantie soll schriftlich an BNPP gerichtet und bei der Geschäftsstelle CIB Legal, 3 rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich abgegeben werden. Eine so abgegebene gemachte Forderung gilt als am zweiten Pariser Geschäftstag (wie hierin verwendet bezeichnet "**Pariser Geschäftstag**" ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Paris geöffnet sind) nach dem Tag, an dem sie abgegeben wurde oder, wenn sie an einem Tag, der kein Pariser Geschäftstag ist oder nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) an einem Tag abgegeben wurde, am zweiten Pariser Geschäftstag unmittelbar nach dem folgenden Pariser Geschäftstag als ordnungsgemäß geltend gemacht.

13. Bail-in

Jede Bezugnahme in dieser Garantie auf eine Verpflichtung oder zahlbare Summen oder Beträge auf oder in Bezug auf die Wertpapiere von BNPP B.V. sind auszulegen als Verweis auf (falls zutreffend):

(a) (im Falle eines Bail-in betreffend BNPP B.V.), solche Verpflichtungen, Summen und/oder Beträge wie diese jeweils als Folge der Anwendung eines Bail-in betreffend BNPP B.V. durch die zuständige Behörde verringert oder anderweitig modifiziert sind; oder

(b) (im Falle eines Bail-in betreffend BNPP), solche Verpflichtungen, Summen und/oder Beträge wie diese durch Bezugnahme auf, und im gleichen Verhältnis wie Verringerungen oder Modifizierung von Wertpapieren, die von der BNPP begeben wurden, nach der Anwendung eines Bail-in betreffend BNPP durch eine zuständige Behörde, verringert werden.

14. Geltendes Recht

Diese Garantie und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben, unterliegen englischem Recht und werden entsprechend ausgelegt.

15. Zuständigkeit

Die Zuständigen Gerichte sind für alle Streitigkeiten zuständig, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie einschließlich einer Streitigkeit über etwaige außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang hiermit, ergeben, und BNPP unterwirft sich der Gerichtsbarkeit der Zuständigen Gerichte. BNPP verzichtet auf die Einrede betreffend den Zuständigen Gerichten mit der Begründung, dass diese ein unzuständiges oder unangemessenes Gericht für die Streitbeilegung sind.

16. Klagezustellung

BNPP stimmt zu, dass gerichtliche Zustellungen an sie in England in ihrer Niederlassung in London erfolgen können. Nichts in dieser Garantie beeinflusst das Recht die gerichtliche Zustellung in einer anderen rechtlich zulässigen Weise zu bewerkstelligen.

17. Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*)

Es werden keine Rechte unter dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) auf Personen zur Durchsetzung dieser Garantie begründet; hiervon unberührt bleiben Rechte oder Rechtsbehelfe die gemäß diesem Gesetz existieren oder in diesem Gesetz zur Verfügung sind.

18. Änderung

BNPP darf diese Garantie nicht ändern, anpassen, beenden oder die Garantie oder ihre Verpflichtungen aussetzen, mit Ausnahme, dass nichts in dieser Ziffer 18 BNPP daran hindert (i) ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Garantie durch Ergänzung jederzeit zu erhöhen oder auszuweiten oder (ii) diese Garantie zu ändern um einen offensichtlichen Fehler zu korrigieren.